This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

27-722.

27-722.

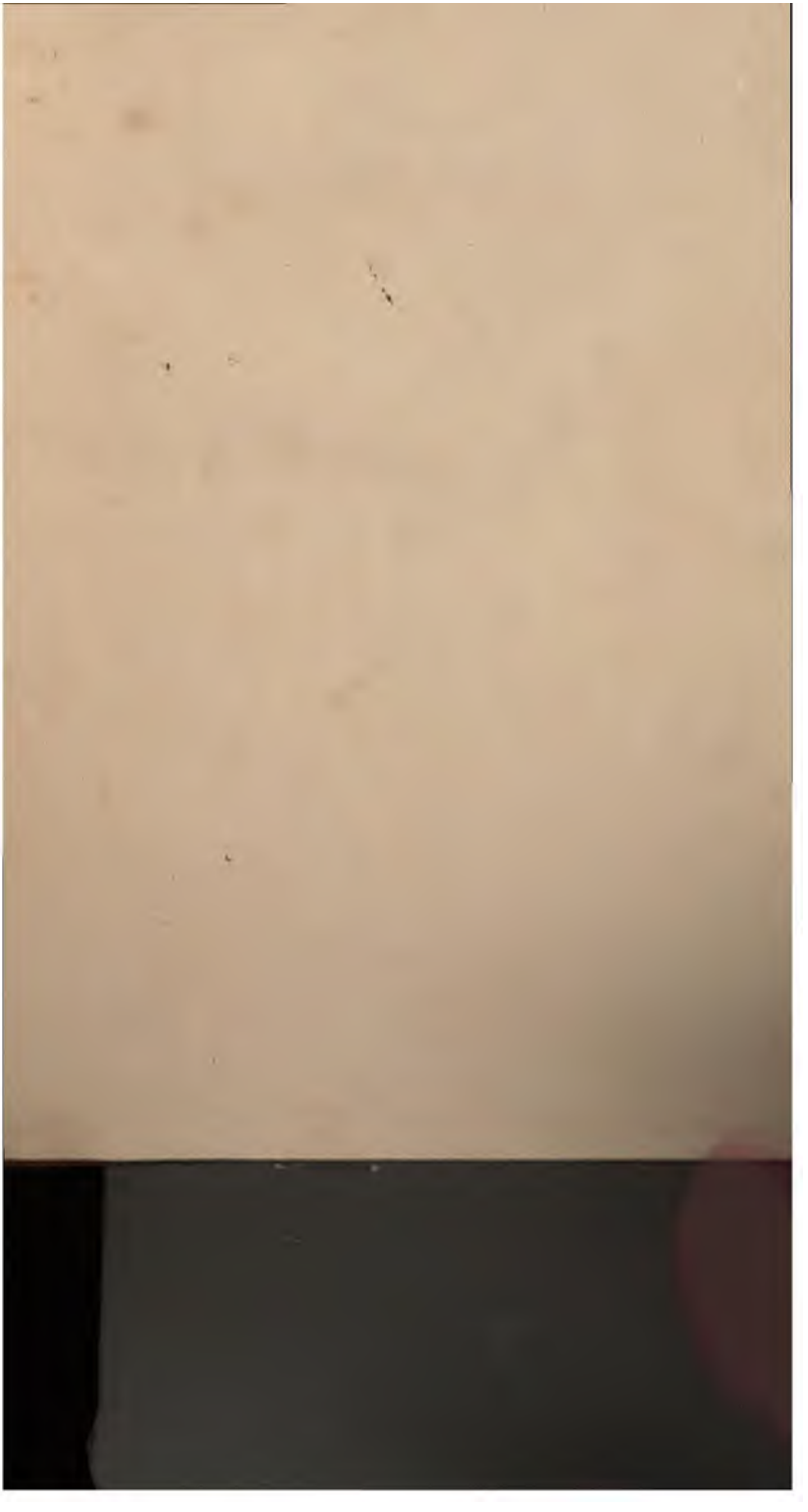

600003665Q

27-722.

Versuch

einer

Geschichte und Literatur

der

Staatswissenschaft.

Von

Georg Gottfried Strelin,

fürstlich Oettingen-Wallersteinischen geheimen Rath
und Kammervizepräsidenten.

r e n,
und Ernst Enke

Seinem

Gönner und Freunde

dem Herrn

von Belli,

Königlich Bayernſchen Miniſterialrath und Ritter der Königlich Bayernſchen und Großherzoglich Baden- und Heſſenſchen Civil-Verdienſt-Orden ꝛc.

aus Dankbarkeit zugeeignet

von

dem Verfaſſer.

Seinem

Gönner und Freunde

dem Herrn

von Belli,

Königlich Bayernſchen Miniſterialrath und Ritter der Königlich Bayernſchen und Großherzoglich Baden- und Heſſenſchen Civil-Verdienſt-Orden ꝛc.

aus Dankbarkeit zugeeignet

von

dem Verfaſſer.

Seinem

Gönner und Freunde

dem Herrn

von Belli,

Königlich Bayernschen Ministerialrath und Ritter der Königlich Bayernschen und Großherzoglich Baden- und Hessenschen Civil-Verdienst-Orden ꝛc.

aus Dankbarkeit zugeeignet

von

dem Verfasser.

Seinem

Gönner und Freunde

dem Herrn

von Belli,

Königlich Bayernſchen Miniſterialrath und Ritter der Königlich Bayernſchen und Großherzoglich Baden- und Heſſenſchen Civil-Verdienſt-Orden ꝛc.

aus Dankbarkeit zugeeignet

von

dem Verfaſſer.

Die Philosophen waren die ersten, welche über das Wohl des Staats nachdachten und ihre Bemerkungen schriftlich hinterliessen; sie nannten den Inbegriff aller Regierungskunst Politik: und in unsern Tagen sind es wieder die Philosophen, welche sich damit beschäftigen, die durch Jahrhunderte gesammelten Materialien zu verarbeiten und in eine streng-wissenschaftliche Form zu bringen, ob es gleich nicht immer ganz glücken wollte. Aber die Staatswissenschaft ist nicht allein auf diese Art entstanden; es ist wohl keine einzige Wissenschaft ganz a priori erfunden worden.

Die ersten Einkünfte der Fürsten wurden aus dem Gemeingut, welches noch nicht in das Privateigenthum übergegangen war, ausgemittelt. Man gab ihnen Ländereien, Fischwasser, Waldungen, Bergwerke, Salzquellen und Salzgruben, Jagdbezirke u. d. gl. Aus den Ländereien entstanden sogenannte Domainen oder große Meiereien, welchen man Verwalter vorsetzte. Diese mußten sich praktische Kenntnisse von der Landwirthschaft nach ihrem ganzen Umfange erwerben, aber auch über ihre Verwaltung Rechnung ablegen. In diesem Verhältnisse waren auch die Verwalter der Forsteien, der Bergwerke und der übrigen Zweige von fürstlichen Einkünften. Nun waren Männer nöthig, welche die Rechnungen der Verwalter prüfen konnten; dazu wählte man vormalige Verwalter aus mehreren Fächern, welche sich durch Treue und Geschicklichkeit ausgezeichnet hatten und machte sie zu Vorstehern der Beamten. Anfänglich genügte es an einem Rentmeister, bald aber waren mehrere dazu erfoderlich, welche man in ein Kollegium versammelte, Räthe nannte und ihnen einen Direktor vorsetzte. Dieses Kollegium hieß die Rent-Kammer, weil bei ihr alle Renten in eine Hauptkasse zusammenflossen, und den Inbegriff aller Kenntnisse, welche diesen Räthen nöthig waren, nannte man die Kameralwissenschaft. Sie

war anfänglich ganz empirisch, wurde aber später in eine wissenschaftliche Form gebracht.

Die ältern Lehrbücher der Kameralwissenschaft lehrten zugleich Polizeiwissenschaft, und hiessen Lehrbücher der Polizei- und Kameralwissenschaft. Wie die Polizei in die Verbindung mit der Kameralwissenschaft kam, da sie doch der Rechtspflege viel näher verwandt ist, dazu läßt sich vielleicht nur folgende Veranlassung denken. Den Polizeibeamten waren Kenntnisse der Landwirthschaft und städtischen Gewerbe nöthig, welche man bei Kameralisten eher fand als bei Juristen; man wählte daher jene zu Polizeibeamten und gewöhnte sich so, beide Wissenschaften als unzertrennlich zu denken. Ueberhaupt bedürfte es lange Zeit, bis man die Gränzen der Wissenschaften vestsetzte, welche aus einzelnen Theilen der Staatswissenschaft entstanden. In den ältern Schriften herrscht hierinn große Verwirrung der Begriffe, selbst viele neuere sind davon noch nicht frei, und besonders ist man über den Begriff von der Polizei und ihren Gränzen noch gar nicht einig.

Als die Domainen und Regalien zu den Ausgaben der Fürsten nicht mehr zureichen wollten, wurden Abgaben von mancherlei Art eingeführt. In Deutschland machten die Beethen, oder erbetenen freiwilligen Steuern im 14. Jahrhundert den Anfang. Im Jahr 1431 veranlaßte der Hussitenkrieg, daß auf dem Reichstage zu Nürnberg allen mittelbaren Unterthanen des Reichs der gemeine Pfening aufgelegt wurde. Nun war das Eis gebrochen und die Abgaben vermehrten sich in der Folge ohne Zahl und Maas unter mancherlei Namen. Hierdurch erweiterte sich die Kameralwissenschaft von selbst und erhielt den Namen Finanzwissenschaft, welchen wir den Franzosen abborgten.

civilis doctrinae, Erlangen 1816, entwarf aber nicht ausführte, nicht geeignet zu seyn.

Ich fand in den Begriffen, welche man den Benennungen der Staatswissenschaft und ihrer Theile unterlegte, eine grosse Verwirrung, und eben so eine Unbestimmtheit der Grenzen von diesen, welche der eine erweiterte und der andere verengte; und etwas zur Befestigung dieser Begriffe und Grenzen beizutragen, war mein vorzüglichster Nebenzweck und mein Vorschlag hierzu findet sich am Ende dieser Schrift. Ob ich hierinnen glücklich war oder nicht, werden kompetente Richter entscheiden.

Nicht alle Urtheile über die angezeigte Schriften sind mein Eigenthum, sondern gehören zum Theil kritischen Zeitschriften an und sind von mir nur kurz zusammengezogen worden; denn ich habe nicht alle diese Schriften selbst studirt. Daß ich aber meine Quellen nicht angab, hat seinen zureichenden Grund darinnen, daß ich es nicht thun konnte, weil diese Quellen in meinen Kollektaneen, die ich blos zu meinen Privatgebrauch sammelte, nicht angezeigt waren. Indessen wird das Urtheil von für kompetent anerkannten Richtern den Lesern eben so viel, wo nicht mehr, werth seyn als mein eigenes.

Erlangen am 16. des Junius 1827.

Der Verfasser.

Ein=

7) einzelne Theile der Staatswissenschaft, welche gleichzeitig zu besondern Wissenschaften ausgebildet wurden, nämlich:

a) Nationalökonomie,

b) Staatsrechnungswesen,

c) Forstwissenschaft,

d) Mineralogie und Metallurgie,

e) Polizei,

f) Statistik,

g) Lehre von Auflagen,

h) Technologie,

i) Handlungspolitik.

Diejenigen Theile der Staatswissenschaft und ihre Hülfswissenschaften, welche früher als sie selbst zur Wissenschaft ausgebildet wurden, z. B. Natur- und Völkerrecht, Staatsrecht, Naturlehre, Naturgeschichte, Chemie, Landwirthschaft u. d. g. werden hier übergangen, weil sie ihre eigene Geschichte und Literatur verdienen, auch theils schon erhalten haben.

Die in den ersten 5 Abschnitten behandelte Wissenschaften sind zwar auch Theile der Staatswissenschaft und hätten in den 6. Abschnitt eingereiht werden können, allein sie sind die Wurzeln der Staatswissenschaft, haben früher ihre Stelle eingenommen und mußten vorausgeschickt werden, um historisch nachweisen zu können, wie jene aus diesen erwachsen ist.

Noch sind die Grenzen von den Theilen der Staatswissenschaft nicht vest bestimmt und werden von den

Schriftstellern häufig überschritten. Zweckmäßiger scheint die Eintheilung zu seyn, welche man bei der neuen Organisation einiger Staaten beobachtet hat. Da besorgt das Ministerium der äussern Angelegenheiten alle Verhältnisse mit andern Staaten; das Ministerium des Innern alles was die Regierung des Staats und dessen Wohlfahrt erheischt, mit Ausnahme der Rechtspflege; das Justizministerium dirigirt die Rechtspflege; das Finanzministerium hat die oberste Leitung aller Einnahmen und Ausgaben des Staats und das Kriegsministerium sorgt für die äussere Sicherheit.

Hierdurch ist in der Praxis für alle Theile gesorgt, und man kann ihrer endlichen doctrinellen Abtheilung ruhig entgegen sehen.

Erſter Hauptabſchnitt.

Politik.

§. 1.

Begriff des Worts.

In der Vorzeit begriff man unter dem Wort Politik, was wir jetzt Staatswiſſenſchaft nennen. Es kommt von dem griechiſchen Weltweiſen Ariſtoteles her und wurde durch viele Jahrhunderte beibehalten. Was wir jetzt unter dem Wort Politik verſtehen, wird am Ende dieſes Abſchnitts bemerkt werden. Die Politik wurde blos empiriſch behandelt, und als ſie zur Wiſſenſchaft ausgebildet wurde, bekam ſie den Namen der Staatswiſſenſchaft.

§. 2.

China.

China iſt zwar, wie man gewöhnlich glaubt, das älteſte Reich, welches eine Verfaſſung erhielt, aber ſeine alte Geſchichte iſt zu fabelhaft und ſeine Zeitrechnung zu unglaubwürdig, als daß man ſich darauf einlaſſen könnte. Der erſte Geſchichtſchreiber der Chineſen, Simatſien, führte ſeine Geſchichte nicht über 850 Jahre vor Chriſti Geburt zurück, und dennoch mangelt es ihr nicht an Fabeln. Erſt 550 Jahre vor unſerer Zeitrechnung trät Konfucius, eigentlich Congfutsee unter den Chineſen auf, unterrichtete ſie in der Religion und Staatswiſſenſchaft, erhielt großen Beifall, wurde von dem Könige von Lu zum erſten Staatsminiſter ernannt, und verbeſſerte den Zuſtand dieſes Reichs ſo ſehr, daß die Eiferſucht der benachbarten Fürſten rege wurde. Eine genaue

Schriftstellern häufig überschritten. Zweckmäßiger scheint die Eintheilung zu seyn, welche man bei der neuen Organisation einiger Staaten beobachtet hat. Da besorgt das Ministerium der äussern Angelegenheiten alle Verhältnisse mit andern Staaten; das Ministerium des Innern alles was die Regierung des Staats und dessen Wohlfahrt erheischt, mit Ausnahme der Rechtspflege; das Justizministerium dirigirt die Rechtspflege; das Finanzministerium hat die oberste Leitung aller Einnahmen und Ausgaben des Staats und das Kriegsministerium sorgt für die äussere Sicherheit.

Hierdurch ist in der Praxis für alle Theile gesorgt, und man kann ihrer endlichen doctrinellen Abtheilung ruhig entgegen sehen.

Erſter Hauptabſchnitt.

Politik.

§. 1.

Begriff des Worts.

In der Vorzeit begriff man unter dem Wort Politik, was wir jetzt Staatswiſſenſchaft nennen. Es kommt von dem griechiſchen Weltweiſen Ariſtoteles her und wurde durch viele Jahrhunderte beibehalten. Was wir jetzt unter dem Wort Politik verſtehen, wird am Ende dieſes Abſchnitts bemerkt werden. Die Politik wurde blos empiriſch behandelt, und als ſie zur Wiſſenſchaft ausgebildet wurde, bekam ſie den Namen der Staatswiſſenſchaft.

§. 2.

China.

China iſt zwar, wie man gewöhnlich glaubt, das älteſte Reich, welches eine Verfaſſung erhielt, aber ſeine alte Geſchichte iſt zu fabelhaft und ſeine Zeitrechnung zu unglaubwürdig, als daß man ſich darauf einlaſſen könnte. Der erſte Geſchichtſchreiber der Chineſen, Simatſien, führte ſeine Geſchichte nicht über 850 Jahre vor Chriſti Geburt zurück, und dennoch mangelt es ihr nicht an Fabeln. Erſt 550 Jahre vor unſerer Zeitrechnung trat Konfucius, eigentlich Congfutsee unter den Chineſen auf, unterrichtete ſie in der Religion und Staatswiſſenſchaft, erhielt großen Beifall, wurde von dem Könige von Lu zum erſten Staatsminiſter ernannt, und verbeſſerte den Zuſtand dieſes Reichs ſo ſehr, daß die Eiferſucht der benachbarten Fürſten rege wurde. Eine genaue

und zuverlässige Nachricht von seinen Einrichtungen und ihren Wirkungen wäre für unsere Wissenschaft von nicht geringem Werthe, allein wir haben sie nicht, und selbst die neuern Nachrichten, welche wir durch Missionare und andere Reisende erhielten, sind unsicher und mitunter widersprechend. Nur so viel ist gewiß, daß die Chineſen frühe genug eine bedeutende Stufe der Kultur erreichten, aber in der neuern Zeit, seit Jahrhunderten, darauf stehen blieben, ohne weiter vorwärts zu schreiten.

§. 3.

Egypten.

Egypten erhielt früher als selbst China eine Art von Staatsverfassung, nur wissen wir zu wenig davon. Das Wenige, was wir in des Moses Schriften aufgezeichnet finden, reicht nicht hin, um sich einen richtigen Begriff davon zu machen. Nur so viel sagt uns die Geschichte, daß zwischen den Jahren 1800 und 1900 vor der christlichen Zeitrechnung, Menes, den einige auch für den Osiris halten, der erste König gewesen seye; daß der Phönizier Thaaut die Egyptier in der Schreib-Kunst unterrichtet und der König Osymandyas eine Bücherſammlung veranstaltet und Sesostris viel zur Verbesserung des Landes und der Gewerbe gethan habe. Seitdem man so viel Fleiß anwendet die egyptischen Alterthümer zu sammeln, die Schriften zu enträthseln gelernt hat, und selbst in den Binden der Mumien historische Nachrichten findet, ist Hoffnung entstanden, daß man noch eine bessere Aufklärung der Staats-Verfassung dieses frühe kultivirten Volks mit der Zeit erlangen werde. Hat man ja doch bereits eine aus 17 Sandsteinen bestehende Mauer aus dem Pallaste zu Karnak nach Paris gebracht, auf welchen die Einkünfte des Reichs, der dem Könige gebührende Zoll, die Beamten in den Provinzen und noch andere statistische Nachrichten ge-

schrieben sind. Ob aber die Einsichten, welche uns diese Forschungen gewähren können, ein hinreichender Ersatz für die darauf verwendeten Kosten seyn werden, ist eine andere Frage. Hat doch die Weisheit der Egyptier nicht vermocht, ihren Staat zu erhalten, noch dem Volke ein dauerhaftes Glück zu gewähren.

L. Reynier, welcher mit Napoleon in Egypten war und, wie er sagt, allen historischen Quellen nachforschte, hat seine Entdeckungen in einer Druckschrift, zu Genf und Paris bei Paschoud 1823, bekannt gemacht. Er behauptet, die alten Egyptier hätten eine theokratische Staatsverfassung gehabt. Allein wie dieses mit der bisherigen Geschichte, welche schon über 2000 Jahre vor unserer Zeitrechnung einen egyptischen König nennt, und versichert, die Pharaone vor und nach Moses seyen auch Könige gewesen, in Einklang zu bringen seye, ist eine noch unerörterte Aufgabe.

§. 4.

Das israelitische Reich.

Moses war zwar nicht einer der ersten, welche einen Staat errichteten, aber doch gewiß der erste, welcher seine Einrichtung schriftlich hinterließ, und wovon wir glaubwürdige Nachrichten besitzen. Ob er alle 5 Bücher die seinen Namen führen selbst geschrieben hat oder zum Theil durch einen andern hat schreiben lassen, thut nichts zur Sache; genug sein Volk hat diese Geschichten und Gesetzbücher schon in der ältesten bis auf unsere Zeit mit der größten Sorgfalt als ein Heiligthum aufbewahrt und sie können von uns, in alle Sprachen übersetzt, täglich noch gelesen werden. Merkwürdig ist es, daß weder seine Religion noch seine Staatsverfassung eine Aehnlichkeit mit der egyptischen hat, da er doch in Egypten erzogen und in aller Weisheit der Egyptier unterrichtet wurde. Egypten war zu seiner

und zuverlässige Nachricht von seinen Einrichtungen und ihren Wirkungen wäre für unsere Wissenschaft von nicht geringem Werthe, allein wir haben sie nicht, und selbst die neuern Nachrichten, welche wir durch Missionare und andere Reisende erhielten, sind unsicher und mitunter widersprechend. Nur so viel ist gewiß, daß die Chineſen frühe genug eine bedeutende Stufe der Kultur erreichten, aber in der neuern Zeit, seit Jahrhunderten, darauf stehen blieben, ohne weiter vorwärts zu schreiten.

§. 3.

Egypten.

Egypten erhielt früher als selbst China eine Art von Staatsverfassung, nur wissen wir zu wenig davon. Das Wenige, was wir in des Moses Schriften aufgezeichnet finden, reicht nicht hin, um sich einen richtigen Begriff davon zu machen. Nur so viel sagt uns die Geschichte, daß zwischen den Jahren 1800 und 1900 vor der christlichen Zeitrechnung, Menes, den einige auch für den Osiris halten, der erste König gewesen seye; daß der Phönizier Thaaut die Egyptier in der Schreib-Kunst unterrichtet und der König Osymandyas eine Büchersammlung veranstaltet und Sesostris viel zur Verbesserung des Landes und der Gewerbe gethan habe. Seitdem man so viel Fleiß anwendet die egyptischen Alterthümer zu sammeln, die Schriften zu enträthseln gelernt hat, und selbst in den Binden der Mumien historische Nachrichten findet, ist Hoffnung entstanden, daß man noch eine bessere Aufklärung der Staats-Verfassung dieses frühe kultivirten Volks mit der Zeit erlangen werde. Hat man ja doch bereits eine aus 17 Sandsteinen bestehende Mauer aus dem Pallaste zu Karnak nach Paris gebracht, auf welchen die Einkünfte des Reichs, der dem Könige gebührende Zoll, die Beamten in den Provinzen und noch andere statistische Nachrichten ge-

schrieben sind. Ob aber die Einsichten, welche uns diese Forschungen gewähren können, ein hinreichender Ersatz für die darauf verwendeten Kosten seyn werden, ist eine andere Frage. Hat doch die Weisheit der Egyptier nicht vermocht, ihren Staat zu erhalten, noch dem Volke ein dauerhaftes Glück zu gewähren.

L. Reynier, welcher mit Napoleon in Egypten war und, wie er sagt, allen historischen Quellen nachforschte, hat seine Entdeckungen in einer Druckschrift, zu Genf und Paris bei Paschoud 1823, bekannt gemacht. Er behauptet, die alten Egyptier hätten eine theokratische Staatsverfassung gehabt. Allein wie dieses mit der bisherigen Geschichte, welche schon über 2000 Jahre vor unserer Zeitrechnung einen egyptischen König nennt, und versichert, die Pharaone vor und nach Moses seyen auch Könige gewesen, in Einklang zu bringen seye, ist eine noch unerörterte Aufgabe.

§. 4.

Das israelitische Reich.

Moses war zwar nicht einer der ersten, welche einen Staat errichteten, aber doch gewiß der erste, welcher seine Einrichtung schriftlich hinterließ, und wovon wir glaubwürdige Nachrichten besitzen. Ob er alle 5 Bücher die seinen Namen führen selbst geschrieben hat oder zum Theil durch einen andern hat schreiben lassen, thut nichts zur Sache; genug sein Volk hat diese Geschichten und Gesetzbücher schon in der ältesten bis auf unsere Zeit mit der größten Sorgfalt als ein Heiligthum aufbewahrt und sie können von uns, in alle Sprachen übersetzt, täglich noch gelesen werden. Merkwürdig ist es, daß weder seine Religion noch seine Staatsverfassung eine Aehnlichkeit mit der egyptischen hat, da er doch in Egypten erzogen und in aller Weisheit der Egyptier unterrichtet wurde. Egypten war zu seiner

Zeit eine Monarchie und seine Verfassung ward eine Theokratie, weßwegen alle seine Anordnungen eine religiöse Tendenz hatten. Diese Theokratie artete bald in eine Priesterherrschaft aus, welche 466 Jahre dauerte, nämlich von dem Jahr der Welt, wie man die Jahre vor Christi Geburt benannte, 2450 bis zu dem Jahr 2916. Die Söhne Samuels führten das Richter-Amt nicht so gewissenhaft wie ihr Vater, nahmen Geschenke und beugten das Recht, und deswegen foderte das Volk einen König, der es regieren sollte. Samuel warnte es vergeblich und schilderte das Schicksal, welches dasselbige unter der königlichen Regierung haben würde. Nach dem 8. Kapitel des ersten Buchs Samuels, sagte er zu dem Volke; das wird des Königs Recht seyn, der über euch herschen wird, "eure Söhne wird er nehmen zu sei-"nem Wagen und Reitern die vor seinem Wagen her-"traben und zu Hauptleuten über tausend und über "fünfzig, und zu Ackerleuten, die ihm seinen Acker "bauen, und zu Schnittern in seiner Erndte, und daß "sie seinen Harnisch und was zu seinem Wagen gehört "machen; eure Töchter wird er nehmen, daß sie Apo-"thekerinnen, Köchinnen und Bäckerinnen seyen; eure "besten Aecker und Weinberge und Oelgärten wird er neh-"men und seinen Knechten geben; dazu von eurer Saat "und Weinbergen wird er den Zehenten nehmen und "seinen Kämmerern und Knechten geben und eure Knechte "und Mägde, und eure feinsten Jünglinge und eure Esel "wird er nehmen und seine Geschäfte damit ausrichten; "von euren Heerden wird er den Zehenten nehmen und "ihr müßt seine Knechte seyn." Möchte nun gleich Mancher zweifeln, ob dieses Recht des Königs in unserm Natur-Rechte begründet seye, so schilderte doch Samuel die Regierungsweise der damaligen Könige, wovon die Nachwelt viele ähnliche Kopien erhielt; und wir sehen hieraus, daß schon damals Bedrückung des Volks und schlechte Rechtspflege Revolutionen veranlaßten,

wodurch das Volk meistens vom Regen in die Traufe kommt, weil eine schlecht verwaltete Republik dem Despotismus das Thor zu öffnen pflegt.

Moses war Gesetzgeber und die Aeltesten waren Vollzieher des Gesetzes, bis sich, nach Erlöschung der königlichen Würde, die Priester diese Gewalt wieder aneigneten. Unter Moses Gesetzen ist, sein Dekalogus das vorzüglichste und ein Meisterwerk von Kürze, Deutlichkeit und Inbegriff alles dessen, was das Wohl eines Volks begründen kann. Er kontrastirt sehr mit der Weitläuftigkeit und in das kleinste Detail gehenden Breite seiner übrigen Gesetze. Er sagte aber auch, jenes Fundamentalgesetz seye von ihm nicht erfunden, sondern von Gott selbst nieder geschrieben worden. Indessen ist Moses der älteste uns bekannte Schriftsteller in der Staatswissenschaft.

§. 5.

Griechenland. Plato.

In Griechenland blüheten Künste und Wissenschaften sehr frühe und erreichten einen höhern Grad als bei andern Völkern; es ist daher sehr begreiflich, daß die Griechen auch frühezeitig an die Einrichtung und Verbesserung ihrer Staaten dachten und daran arbeiteten. Bis zu dem Jahr der Welt 3624, in welchem der König Philipp von Macedonien Herr von ganz Griechenland wurde, war dieses Land in viele kleine Reiche vertheilt, in welchen alle Arten von Regierungsformen anzutreffen waren, die mitunter auch verändert wurden. Es befremdet daher mehr, daß nicht ältere Schriften über diese Materie vorhanden sind, als daß schon Plato darüber geschrieben hat. Die Griechen bezogen alles auf den Staat, und stellten die Wissenschaften von der sittlichen und wirthschaftlichen Einrichtung des Privatlebens, Ethik und Oekonomik, mit der Staatswissenschaft zusammen

und nannten ſie Politik, welche, nach der Erklärung des Ariſtoteles, alles Wiſſen in ſich begreift, welches in der bürgerlichen Geſellſchaft nöthig iſt.

Plato, oder eigentlich Platon, einer der geſchätzteſten griechiſchen Weltweiſen und Schüler des Socrates, hieß Ariſtocles und wurde nur, wegen ſeiner breiten Schultern, Platon genannt, welchen Namen er bis auf unſere Tage behielt. Er ward 429 Jahre vor unſerer Zeitrechnung zu Athen geboren. In ſeinen hinterlaſſenen Geſprächen verbreitete er ſich über die Staatskunſt, auch machte er ſich ein Ideal von einer glücklichen Republik, wie ſie, nach ſeiner Meinung, eingerichtet ſeyn ſollte. Seine Grundſätze waren: Wenn nicht die Philoſophen Regenten oder dieſe Philoſophen werden, iſt kein Nachlaß der Uebel zu hoffen, welche die Staaten drücken, denn in dem Philoſophen fließt der Dialektiker mit dem Staatsmann zuſammen; die Staatskunſt iſt eine Nachahmung des ſchönſten und beſten Lebens, und die Darſtellung des höchſten Guts oder der höchſten Sittlichkeit; wenn ſie aber nicht auf das Gute, ſondern nur auf Luſt und Sinnlichkeit gerichtet iſt, iſt ſie falſch und verderblich. Die Handlung ſetzt Erkenntniß voraus, und dieſe wirkt wieder auf Handlungen, welche dieſer Erkenntniß gemäß ſind.

In der Anwendung ſeiner Grundſätze kam er auf Ideen, welche die Nachwelt nicht für anwendbar hielt und ſein Bild von der Republik war noch exzentriſcher. Er ſchließt die Dichter vom Staate ganz aus und will die Muſik nur unter Beſchränkungen zulaſſen; und was dergleichen Dinge mehr ſind. Schon ſein Schüler Ariſtoteles widerſprach ihm, und die Abneigung der Nachwelt gieng ſo weit, daß man den Benennungen platoniſche Republik und Luftſchloß einerlei Begriff unterlegte. In unſern Tagen aber läßt man dem guten Platon mehr Gerechtigkeit wiederfahren; manche glauben, er ſeye oft

mißverstanden worden, und mitunter findet er wohl wahre Verehrer.

Die Gelehrten stritten sich vielfältig über den Zweck des Platon: einige behaupteten, er habe das Ideal eines vollkommenen Staats darstellen wollen, andere aber glaubten, er habe ein Moralprinzip aufstellen und zeigen wollen, wie alle Glückseeligkeit von diesem Moralprinzip abhänge. Sein neuester Kommentator Morgenstern, der viel Beifall erhielt, behauptet dagegen, Platon habe beiderlei Zwecke miteinander verbunden, und die Aufstellung des gemeinschaftlichen Prinzips, durch welches die moralische Vollkommenheit und die davon abhängende Glückseeligkeit, sowohl des einzelnen Menschen als des Staats, bestimmt werde, seye der Gegenstand, womit sich Platon in der Republik beschäftige. Seine Schrift hat den Titel:

Caroli Morgenstern, Philos. Doctoris in Academia Halensi, de Platonis Republica commentationes tres: 1) de proposito atque argumento operis disquisitio; 2) Doctrinae moralis platonicae ex eodem potissimum opere nova adumbratio; 3) Civitatis ex mente Platonis perfectae descriptio atque examen. Halae apud Hemmerde 1794. —

Zwar hat Morgenstern das von vielen als leeres Hirngespinst und Spiel der Phantasie belachte Ideal in ein Licht gestellt, daß es von dem Anstößigen und Paradoxen viel verliert; aber dadurch wird es dennoch nicht zum Muster eines vollkommenen Staats erhoben.

Von Platons Republik erschienen 1799 und 1800 zwei neue Uebersetzungen, die erste zu Altona bei Hammerich, und die zweite zu Halle von M. Gottfried Fähse, Lehrer am Pädagogium daselbst. Beide haben eigenthümliche Vorzüge und Fehler. Schleiermacher gab 1804 und 1805 in der Realschul-Buchhandlung zu

Berlin eine deutsche Uebersetzung von Platons sämmtlichen Werken in 5 Bänden heraus.

§. 6.

Xenophon und Xenocrates.

Xenophon ein Athenienser, Zeitgenosse und Mitschüler des Platon bei Socrates, schrieb über Privat- und Staatswirthschaft, und wie die Einkünfte des Staats zu vermehren seyen; besonders aber empfahl er das Volk und dessen Vermögen zu vermehren, und die Sklaven zur Bearbeitung der Silberbergwerke zu verwenden. Zink gab eine deutsche Uebersetzung von seinem Buch heraus, Wolfelbüttel und Leipzig 1763 und Schmohl 1781 in der Sammlung von Aufsätzen verschiedener Verfasser, besonders für Freunde der Kameralwissenschaften und der Staatswirthschaft. Leipzig bei Schwickert.

Xenocrates, ein Schüler des Platon, lebte 400 Jahre vor unserer Zeitrechnung und schrieb, auf Verlangen Alexanders des sogenannten großen, einen Traktat von der Regierungs-Kunst.

§. 7.

Aristoteles.

Das Beste, was wir in den Schriften der Griechen über Staatskunst finden, hat uns Aristoteles hinterlassen, von welchem sie auch den Namen Politik erhielt. Er ward 396 Jahre vor der christlichen Zeitrechnung zu Stagyra im griechischen Thrazien geboren, wovon er auch den Beinamen Stagyrit erhielt. Zwanzig Jahre lang besuchte er die Schule des Platons, theilte aber dennoch nicht alle Ansichten desselben in der Politik, wurde nachher Erzieher Alexanders des Eroberers und zuletzt Lehrer der Philosophie zu Athen.

Obgleich seine Schriften kein förmliches System der Staatswissenschaft enthalten, so hat er doch seinen Gegenstand theoretisch und praktisch behandelt, denn er sucht alles auf Grundbegriffe zurück zu führen und war mit den Verfassungen seiner Zeit, sowohl in Monarchien als Republiken wohl bekannt. Ueber alles was ihm zur Kenntniß kam, philosophirte er.

Sein Hauptsatz war: eine gute Verfassung muß auf die Tugend und auf diese allein gegründet seyn; dabei aber stellte er noch andere allgemeine Sätze auf, welche nicht brauchbar sind, sondern verabscheut zu werden verdienen, als zum Beispiel: man solle die Leibesfrucht abtreiben, wenn man mit Kindern überladen werde, und gebrechliche Kinder nicht aufziehen, sondern aussetzen und umkommen lassen; alles Heilige und Pflichtmäßige müsse nach der Lebensart und dem Geschmack der Menschen beurtheilt werden.

Er handelte von den häuslichen und bürgerlichen Gesellschaften, ihrem Zweck und ihrer Verschiedenheit, und beurtheilte die bedeutendsten Staaten seiner Zeit; urtheilte über die Monarchie, Tiranie, Olicharchie, Aristokratie, Demokratie; von Regenten, Staatsdienern, Richtern u. d. g.; von Unruhen und den daraus entstehenden Veränderungen in der Regierungsform der Staaten, und gab Regeln, welche bei jeder derselbigen beobachtet werden sollen. In seiner Politik sind alle politische Erfahrungen, welche das Alterthum mit vieler Gefahr und grossen Kosten gemacht hat, niedergelegt und mit grossem Scharfsinn geordnet und beleuchtet, so daß man sie eine Quelle politischer Weisheit und Einsicht nennen kann. Merkwürdig ist es, daß die französische Revolution beinahe den nämlichen Gang genommen und die nämlichen Leidenschaften, Verwirrungen und Verbrechen mit den nämlichen Resultaten erzeugt hat, wie die Revolutionen der alten Völker, welche Aristoteles anführte.

Ferner handelte er noch von der bürgerlichen Glückseeligkeit, von Erbauung einer Stadt, von dem Ackerbau, der Schifffahrt, den Künsten und Handwerkern und am weitläufigsten von der Erziehung und dem Unterricht. Das Verhältniß der Sachenwelt zum Menschen sah er besser ein, als viele unserer neuern Nationalökonomisten.

Aristoteles wurde in ältern und neuern Zeiten bald übertrieben gerühmt, und bald eben so übertrieben getadelt; indessen blieben seine Schriften durch Jahrhunderte das Handbuch der Politiker.

Die beste deutsche Uebersetzung von Aristoteles Politik und Fragment hat Schlosser geliefert, unter dem Titel: Aristoteles, Politik und Fragment der Oekonomie, aus dem Griechischen übersetzt und mit Anmerkungen und einer Analyse des Textes versehen, von J. G. Schlosser. Leipzig und Lübeck 1798. Des Zeno Politica, wovon Plutarch spricht, ist verloren gegangen.

§. 8.

Neuere Schriften von Griechenland.

August Bökh sammelte alles was in den Schriften der Alten von der Staatsverfassung und Staatswirthschaft, nicht nur von Athen, sondern auch von dem übrigen Griechenland zu finden ist, und gab es unter dem Titel heraus: Die Staatshaushaltung der Athener, vier Bücher von August Bökh. Berlin in der Realschulbuchhandlung. 1817. 2 Bände.

Ein Ungenannter beschränkte sich auf Lacädemon in einer Schrift unter dem Titel: Die Lacädemonier, nach ihrer Staatsverfassung, ihren Sitten und Gebräuchen dargestellt. Nürnberg bei Raspe. 1799.

K. O. Müller entwickelte die Staatsverfassung der alten Hellenen in seiner Geschichte Hellenischer Stämme und Städte. Breßlau bei Max. 1824.

Der

Der Kampf der Griechen mit den Türken machte, in unsern Tagen, Griechenland zum Gegenstande allgemeiner Aufmerksamkeit, Theilnahme und Forschung, und veranlaßte den Herrn Professor Wachsmuth zu Leipzig, aus den Schriften der griechischen Klassiker, die ehemalige Staatsverfassung der Griechen zu entwickeln. Sein Buch hat den Titel: Hellenische Alterthumskunde, aus dem Gesichtspunkte des Staats ꝛc. Halle bei Hemmerde und Schwetschke. 1826. Erster Theil, die Verfassungen und das äussere politische Verhältniß der Hellenischen Staaten. Aber auch von diesem ersten Theil ist nur die erste Abtheilung erschienen und die zweite soll an Ostern 1827 folgen.

Die Republik Athen, Etwas zur Paralelle der alten und neuen Staatskunst, skizzirt von D. Christian Köhler, Rektor des Gymnasiums zu Detmold 1794. Enthält alles was man in den griechischen Klassikern zur Kenntniß von Athen und seiner Staatsverfassung findet.

§. 9.

Rom.

Fast kein Volk hat seine Verfassung so oft geändert wie die Römer. Erst hatten sie Könige, verjagten den Tarquinius, ob bene merita, bildeten eine Republik; diese artete in Aristokratie aus; den Aristokraten wurden die Tribuni plebis oder Zunftmeister entgegen gesetzt, allein die Feindseligkeiten zwischen den Patriziern und Plebejern wurden nicht ganz vertilgt, und die innerlichen Unruhen veranlaßten die Wahl eines Diktators. Endlich machte sich Julius Cäsar zum Herrscher und nach ihm regierten wieder Monarchen mit dem Prädikat Kaiser.

Es mangelte den Römern nicht an Männern von Einsicht, Staatsklugheit und Gelehrsamkeit, wie ihre auf uns gekommenen Schriften und ihre Gesetzbücher über-

zeugend beweisen, sie hätten die Geschichte und die Schriften der Griechen vor sich, holten die Gesetze der 12 Tafeln aus Griechenland und sandten die Söhne der reichen Familien nach Athen auf die hohe Schule. Sollte es denn nicht eine natürliche fast unausbleibliche Folge von dem allen gewesen seyn, daß sie die Staatswissenschaft mehr als jedes andere Volk bearbeitet und ausgebildet hätten? Nichts weniger. Unter ihren Klassikern findet sich fast kein einziger, welcher sich dieser Wissenschaft ganz gewidmet und uns die Früchte seiner Forschungen hinterlassen hätte. Wir wissen von ihrer Staatsverwaltung fast nichts, als was wir aus ihren Gesetzbüchern und Geschichtschreibern entnommen haben. Columella, aus Cadix in Spanien gebürtig, schrieb zwischen den Jahren 20 und 54 zwölf Bücher, de re rustica, aber auf eigentliche Staatswissenschaft ließ er sich nicht ein. Ihre ganze staatswirthschaftliche Weisheit beschränkte sich auf Bemerkungen über den Tauschverkehr und den Grundcharakter des Geldes, welche Paulus Lib. 33. ad Edict. L. 1. D. de contrah. empl. aufbewahrt hat.

§. 10.

Cicero.

Marcus Tullius Cicero, ein durch seine Beredsamkeit berühmter römischer Consul, wurde geboren 20 Jahre vor und starb 42 Jahre nach der Geburt unsers Heilandes. Seine noch vorhandenen vielen Schriften enthalten viele gute Maximen der Politik, obgleich kein zusammenhängendes Werk darüber auf uns kam, vielleicht auch von ihm nicht hinterlassen wurde. Er war ein eiferiger Republikaner, vielleicht blos deswegen, weil er die konstitutionelle Monarchie noch nicht kannte und in der mächtigsten Republik die Würde eines Konsuls erlangt hatte. Unter seinen wieder gefundenen Werken handelt eines vom Staate, worüber Zachariä Betrachtungen geschrie-

ben hat. Joh. Friedrich Karl Lehnert, Rektor des königlichen Gymnasiums zu München, hat M. T. Ciceronis de Republica quae supersunt, neu edirt. Sulzbach bei Seidel 1824.

§. 11.

Dio Cassius.

Dio Cassius, mit dem Beinamen Coccejus oder Coccejanus, von Nicea in Bithynien gebürtig, war im dritten Jahrhundert Statthalter in Panonien und verfertigte eine römische Geschichte in 80 Büchern, woran er 20 Jahre arbeitete, wovon aber nur noch 20 vorhanden sind. Unter diesen befindet sich ein Fragment über die beste Regierungsform. Dieses enthält eine Berathung des Augusts mit dem Agrippa und Maecenas über die für den römischen Staat passendste Regierungsform. Agrippa stimmte für die republikanische und Mäcen für die monarchische; jeder unterstützte seine Meinung mit den besten Gründen, die auch noch in unsern Tagen angewendet wurden.

§. 12.

Neue Schriften über die Staatsverfassung des alten Roms.

Die französische Revolution begeisterte die französischen Gelehrten mit der Idee einer Republik; sie studierten die berühmten Männer des alten Roms, wollten sie nachahmen, und dieses veranlaßte sie, alle Nachrichten von der römischen Staatsverfassung, welche man zerstreut findet, zu sammeln, zu ordnen und kritisch zu beleuchten.

Athanase Auger schrieb 1792. De la constitution des Romains, sous les Rois et aux temps de la Republique. à Paris. 2 Tomes.

Im Jahr 1796 suchte ein ungenannter Verfasser die Elemente, aus welchen die römische Verfassung zusam-

men gesetzt war, auf ein sie vereinigendes und belebendes Prinzip zurück zu führen. Seine Schrift hat den Titel: Du Gouvernement de la Republique Romaine. 3 Tomes. Londre 1796. Der wahre Druckort ist aber Reutlingen im Würtembergischen, damals Reichsstadt. Die Schrift erschien in einem Zeitpunkte, in welchem die französischen Heere unter Moreau und Jourdan in Deutschland vordrangen und Freiheit verkündigten, uns aber provisorisch Lebensmittel, Geld und selbst die Stiefel von den Füßen nahmen. Es mangelte in Deutschland, und besonders im Würtembergischen, nicht an Leuten, welche vom Freiheitsschwindel berauscht, die thörichte Hoffnung hatten, die französischen Heere würden ganz Deutschland in eine Republik umgestalten. Den Würtembergern gereicht dieses vorzüglich zum Vorwurf, denn Würtemberg hatte unter allen deutschen Provinzen die liberalste Verfassung. Aber bald genug fielen die Schuppen von ihren Augen, denn Napoleon vernichtete ihre Verfassung und gab ihnen einen unumschränkten König. Aber Würtemberg muß einen mächtigen und versöhnlichen Schutzgeist haben, denn bald genug erhielt es wieder eine Verfassung und einen König, der es glücklich machte.

Christian Friedrich Schulze gab 1815 zu Gotha bei Perthes heraus: Von den Volksversammlungen der Römer. Ein antiquarischer Versuch.

Zu Schleswig erschien 1824.: G. E. Th. Frankii de Tribuum curiarum atque centuriarum ratione, disputatio critica.

Hüllmann schrieb ein Staatsrecht des Alterthums. Köln bei Bachem 1820.

Von B. G. Niebuhr erschien eine Abhandlung: Ueber die Nachricht von den Comitien der Centurien im 2. Buch des Cicero de Republica. Bonn bei Markus 1823.

Desselben Duplik gegen Steinacker. Ebendaselbst 1824. und

Bemerkungen über den Census der Römer, mit besonderer Rücksicht auf Cicero de republica, von G. C. Burchardi. Kiel in der academischen Buchhandlung 1824.

§. 13.

Türkische Politik.

Was man wohl am wenigsten vermuthen sollte, ist eine Anweisung zur Regierungskunst in ost-türkischer Sprache, aus dem 13. Jahrhunderte, wie man wenigstens glaubt. Das Manuscript befindet sich in der k. k. Bibliothek zu Wien. Am Ende des 15. Jahrhunderts wurde es abgeschrieben; Der österreichische Dolmetsch fand es zu Konstantinopel und schickte es nach Wien. Es hat den Titel: Haudatka bilik, d. i. Regierungskunst. So viel sagt das Morgenblatt vom Jahr 1826. Nr. 28., aber nichts Weiteres von dem Inhalte.

§. 14.

Italiener.

Mit dem römischen Kaiserreich giengen bekanntlich auch die Wissenschaften unter. Die Italiener und besonders die Florentiner waren die ersten, welche von den vertriebenen Griechen wieder Unterricht in den Wissenschaften nahmen, und so war ein Florentiner der erste von dem wir eine Schrift über Politik geerbt haben. Francesco Petrarka, geboren zu Arezzo, schrieb einen Traktat De republica optime administranda. Er war Rechtsgelehrter, Philosoph und gekrönter Poët und erhielt das Archidiaconat zu Parma.

Joann. Baptista Guarini, Professor zu Ferrara und nachher Sekretär des dasigen Herzogs, schrieb im 16. Jahrhunderte De regno administrando.

Nicol. Machiavelli, ein Florentiner, gestorben 1530, schrieb einen Traktat unter dem Titel: Principe, welcher grosses Aufsehen und ihn selbst unvergeßlich machte. Es beschäftigte durch Jahrhunderte viele Federn, ohne daß man sich darüber vereinigte, was die eigentliche Tendenz des Buchs gewesen seye. Friedrich der grosse, König von Preussen, schrieb eine Widerlegung. Machiavelli war Secretär des Herzogs Lorenzo de Urbino, kam aber in den Verdacht, er habe zu Florenz eine Verrätherei veranlassen wollen, und mußte die Folter ausstehen. Nachher wurde er Geschichtschreiber und Satyriker. Weder sein Geburtsjahr noch das Jahr, in welchem seine Schrift zuerst erschien, ist genau bekannt.

In diesem Traktat belehrte er die Fürsten, wie sie regieren sollten, um sich auf dem Thron zu behaupten. Man fand seine Lehrsätze so despotisch und heillos, daß man sie allgemein verabscheuete; in neuern Zeiten aber glaubten Einige, er habe eine Satyre auf die Fürsten seiner Zeit schreiben wollen, welches auch nicht ganz unwahrscheinlich ist, weil er andere satyrische Schriften herausgab; auch mag er auf seinen Herzog einen grossen Haß geworfen haben, weil ihn dieser, wegen eines Verdachts, foltern ließ. Ob er seinen Fürsten vor oder nach dieser Mißhandlung und ob er ihn zu Florenz oder anderswo geschrieben habe, ist nicht bekannt, es würde aber viel zur Aufklärung seiner Intention beitragen, wenn man dieses wüßte; denn hat er ihn nachher und in einem andern Staate geschrieben, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß er damit die Regierungsgrundsätze seines Herzogs der Welt habe vorlegen und ihn dadurch verhaßt machen wollen.

Hofrath Rehberg zu Hannover hat 1810 den Machiavell in das Deutsche übersetzt, mit Anmerkungen begleitet und bei Hahn zu Hannover herausgegeben. In diesen Anmerkungen äussert er die Meinung, Machiavell

habe dem Herzog den Weg gezeigt, wie er zu der Herrschaft von Florenz gelangen und Italien vereinigen könne, weil nur dieser der Mann gewesen seye, durch welchen Italien von den Franzosen, Spaniern und Deutschen, welche damals um den Besitz des schönen Landes kämpften, befreiet werden könne, und Machiavell habe dem Lorenzo diesen Rath gegeben, damit er seine Macht ihm zu verdanken habe.

Sansevivus ein Venezianer, welcher 1586 zu Rom als päbstlicher Kämmerer starb, hinterließ 2 Traktate: Del governo dei Regni et delle Repubbliche, cosi antiche come moderne und J. concetti politici.

Paolo Paruta ein venetianischer Nobile, geboren 1541 und gestorben 1599, schrieb Discorsi politici und Della vita Politica. Er wurde wegen seiner Klugheit der venetianische Cato genannt und zu den wichtigsten Aemtern in der Republik befördert. Er versuchte es zwar, die Politik in ein System zu bringen; sein Versuch war aber sehr unvollkommen und bis in das 17. Jahrhundert verfolgte kein anderer diese Idee.

§. 15.

Spanier.

In diesem Mittelalter der Staatskunst hat Spanien nur einen Schriftsteller aufzuweisen, und auch dieser gehört mehr dem Staatsrechte als der Staatswissenschaft an. Bartholomaeus Las Casas, ein Dominikaner-Mönch und Bischof in Westindien, geboren zu Sevilla 1474 und gestorben zu Madrid 1566, schrieb: Utrum Reges vel Principes, jure aliquo, cives ac subditos a regia corona alienare et alterius dominio subjicere possint, welcher Traktat 1625 zu Tübingen wieder aufgelegt wurde; ferner: Principia quaedam ex quibus procedendum est in disputatione ad manifestandam et defendendam justitiam Indorum; Brevissima relacion de

la destruicion de las Indias und Tratado comprobatorio del imperio soberano, y principado universal, que los Reges de Castilla y Leon tienen sobre las Indias.

§. 16.

Engländer.

Thomas Hobbes, ein englischer Philosoph und Mathematiker, ward geboren zu Malmesbury 1588 und starb zu Hartwik 1679 im hohen Alter. Er schrieb: De cive und De corpore politico, fand aber mit seinen sonderbaren Grundsätzen und mit seinem Bellum omnium contra omnes mehr Widerspruch als Beifall. Höher schätzte man seine mathematischen Schriften. Er unterrichtete den König von Frankreich, Karl den zweiten, als Prinzen in der Mathematik, und dieser gab ihm, als er zur Regierung gelangte, eine lebenslängliche Pension, die er auch lange genug genoß.

Joh. Locke, ein englischer Philosoph und Doktor der Medizin, ist gebohren zu Whrington 1632 und gestorben 1704 zu Orates oder London. Er schrieb Treatises of Government; aber durch sein Buch: De intellectu humano wurde er vorzüglich berühmt.

§. 17.

Niederländer.

Da Hugo Grotius nicht hieher gerechnet werden kann, weil das Natur- und Völkerrecht, nach der Bemerkung in der Einleitung, als schon früher ausgebildete Wissenschaft, nicht in unsern Plan gehört; so findet sich nur der einzige Justus Lipsius, weil er ein gebornet Niederländer ist, ob er gleich einige Jahre Professor zu Jena war. Er ward geboren zu Isca in Brabant 1547 und starb zu Löwen 1606. Von ihm haben wir Politicorum seu civilis doctrinae Libros 6. Lugduni Batavorum 1590.

§. 18.

Deutsche.

Georg Herr von Schönborn und Zinsendorf, geboren zu Freistadt in Schlesien 1579 und gestorben 1638, hinterließ Politicorum Libr. 7. welche aber erst nach seinem Tod bei Elzivir zu Amsterdam 1650 edirt wurden. Er ist vermuthlich ein Vorfahrer des jetzt gräflichen Hauses von Schönborn, war Doctor juris, erst gräflich Hohenzollerischer, dann gräflich Schafgotschischer Kanzler, Syndikus zu Glogau, kaiserlicher Rath und Advokat des königlichen Fiskus in Niederschlessen und Lausiz. Sein Buch wurde seiner Zeit sehr hoch geschätzt. Man begnügte sich damals mit einzelnen Wahrheiten und guten Vorschlägen ohne ein System zu verlangen.

Ahasverus Fritsch, Erbherr auf Mellingen, fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischer Kanzler rügte in einer Schrift: Minister pecans betittelt, die Gebrechen der Staatsverwaltung seiner Zeit. Er wurde geboren 1629 in der Stadt Micheln, Amts Freiburg und starb 1701, schrieb viel und mancherlei und seine Schriften wurden sehr geschätzt.

Der deutsche Fleiß lieferte im 17. Jahrhundert noch mehrere politische Schriften, die sich aber, nach unserm Plan, mehr zu andern Rubriken eignen.

§. 19.

Neuere Politik.

In der Vorzeit verstand man unter Politik den Inbegriff der ganzen Regierungskunst; in der neuern Zeit aber bezeichnete es eine blose Klugheitslehre in Ansehung der Verhältnisse zu andern Staaten und nicht selten wurde es zur Bedeutung nichtswürdiger Kunstgriffe herabgewürdigt und entehrt. Ja es gab eine Zeit, in welcher die geschicktesten Staatsmänner das Uebermaas von

Falschheit für vollendete Gewandtheit, den Triumph der List für das Meisterstück der Staatsweisheit und das scheinbare Privatinteresse des Fürsten für Staatsinteresse hielten und glaubten, das Recht und der Geschäftsgang wären miteinander durchaus unverträglich. Dagegen suchte Friedrich Wilhelm Tittmann der Politik eine nicht nur neue, sondern auch bessere Gestalt zu geben. Nach ihm ist Politik die Wissenschaft von dem Wesen, den Zwecken und Mitteln der Staaten in ihren äussern Verhältnissen, und gründet sich durchaus auf reines Völkerrecht. In seiner gehaltreichen, obgleich kleinen Schrift: Ideen zur Politik und Geschichte der europäischen Staatengesellschaft, Dresden bei Walther 1816. beleuchtet er seine Sätze durch Resultate der Staatengeschichte. Alle Lehrer der Staatswissenschaft sollten diese kleine Schrift nicht nur lesen, sondern auch emsig studieren.

Schon vor Tittmann hatte Christian Garve, ein geschätzter Philosoph, die nämliche Idee und schrieb 1788 eine Abhandlung über die Verbindung der Moral mit der Politik, oder einige Betrachtungen über die Frage, in wie ferne es möglich seye, die Moral des Privatlebens bei der Regierung der Staaten zu beobachten. Weidmanns Erben und Reich zu Leipzig verlegten diese Schrift. Es ist jedoch dem Verfasser nicht gelungen, die Frage ganz befriedigend zu beantworten.

Gegen alle Erwartung schienen die europäischen Machthaber diese herrliche Idee nicht nur gut zu heissen, sondern auch praktisch anwenden zu wollen, indem die den Kontinent dirigirenden Mächte, Oestreich, Rußland und Preussen, nach Vertreibung der französischen Heere aus Deutschland 1817 den heiligen Bund schlossen und auch die andern Monarchen dazu einluden. Noch in dem nämlichen Jahr erschien zu Hamburg bei Hofmann eine anonyme Schrift: Betrachtungen über das heilige Bündniß, besonders im Vergleich mit ähnlichen Ereig-

niſſen des 16. Jahrhunderts. Der gutmüthige Verfaſſer verſprach ſich von dieſem Bündniſſe die herrlichſten Wirkungen, und zuverläſſig wird die Politik eine ganz andere Geſtalt bekommen, wenn die ausgeſprochenen Grundſätze rein erhalten und angewendet werden; nur Schade, daß angenommene Grundſätze nicht ſelten, eben ſo wie die Geſetze, in der Anwendung eine bedeutende und folgenreiche Umwandlung erleiden.

Auch der Profeſſor Wilhelm Traugott Krug zu Leipzig ſuchte zur Verbeſſerung der Politik beizutragen. In ſeiner Schrift: Kreuz- und Querzüge eines Deutſchen auf den Steppen der Staatskunſt und Wiſſenſchaft. Leipzig bei Rein 1818 verbreitete er ſich über folgende Gegenſtände: 1) Was Politik iſt und was ſie ſeyn ſoll; 2) militäriſche Politik; 3) Begriff der Legitimität; 4) Recht der Eroberung; 5) der heilige Bund; 6) Theorie des Geldes; 7) der deutſche Bund; 8) Kritik des würtembergiſchen geheimen und des preuſſiſchen Staatsraths und 9) über die rückgängige Bewegung unſers Zeitalters.

Von dem Grafen Destatt de Tracy erſchien eine Charakteriſtik der Politik aller Staaten der Erde ꝛc., wurde von Morſtadt in das Deutſche überſetzt und von Groos zu Heidelberg 1821 verlegt. Der vollſtändige Titel dieſes Buchs heißt: Charakterzeichnung der Politik aller Staaten der Erde. Kritiſcher Kommentar über Montesquieu's Geiſt der Geſetze von ꝛc. Nebſt 2 Anhangsſchriften von demſelben Verfaſſer und von Condorcet. Nach der einzigen authentiſchen Ausgabe des 1811 in Philadelphia erſchienenen Originals überſetzt und gloſſirt von Morſtadt ꝛc. Heidelberg bei Groos 1. Band 1820. 2. Band 1821. Die zweite Hälfte des Titels zeigt den Inhalt des Buchs richtiger an als die erſte. Der Verfaſſer iſt in viele Irrthümer und ſchädliche Behauptungen gerathen, wovon der Gloſſator zwar

viele, aber doch nicht alle wiederlegt hat, und das Werk kann daher nur von Männern mit reifer Urtheilskraft mit Nutzen gelesen werden, denn dieses abgerechnet, enthält es viele Wahrheiten und scharfsinnige Reflexionen.

J. Weitzel gab 1824 bei Ritter zu Wiesbaden heraus: Europa in seinem gegenwärtigen Zustande. Diese Schrift enthält viele herrliche und lehrreiche Reflexionen, aber auch manche Sätze, welche Viele nicht anerkennen werden. Ueber dieses verfiel er bisweilen in Widersprüche. Indessen aber werden ihm selbst seine Gegner zugestehen, daß er seine Ideen geistvoll vorzutragen und mit einer fertigen Dialektik zu vertheidigen wußte. Die Welt betrachtete er als in 2 Partheien getheilt, welche sich unversöhnlich gegen über stehen und um die Oberhand kämpfen. Die eine wolle einen überlieferten positiven Glauben und Anerkennung der Vorrechte, wie sie usurpirt und vom Vater auf den Sohn oder von dem Vorfahrer auf den Nachfolger vererbt wurden; die andere hingegen wolle Freiheit der Untersuchung und Gleichheit der Rechte, wie sie die Natur begründe. Zu dieser bekennt sich der Verfasser und gleichwohl ward er ein Lobredner der Aristokratie Englands. Er hat seine Schrift in 17 Abschnitte getheilt. Die beiden ersten enthalten die Einleitung und allgemeine Ansichten, der 3. bis 15. sind einzelnen Staaten gewidmet und die 2 letzten enthalten Grundsätze einer gerechten Volksvertretung und Schluß-Bemerkungen. Auffallend ist es, daß er unter den einzelnen Staaten Oestreich und Preussen ganz übergangen und dagegen Amerika eingemischt hat, welches doch, nach dem Titel, nicht hinein gehört.

Wer sich der höhern Politik widmen will, der wird folgende 3 Schriften nicht unbefriedigt lesen, wenn er auch gleich nicht alle und jede Ansichten ihrer Verfasser mit ihnen theilen wird. Sie wurden durch die Ereignisse der Jahre 1813 und 1814 veranlaßt und erschienen noch in dem Jahr 1814.

1) Deutschland in geographisch-statistischer Beziehung seit den letzten tausend Jahren. Leipzig bei Enoloch.

2) Politische Gemälde von Europa nach der Schlacht bei Leipzig den 18. Oktober 1813. Aus dem Französischen mit Anmerkungen und einer Frage: was hofft Europa seit dem 3. April 1814? Druckort: Deutschland.

3) Was darf von seinen Fürsten und Völkern Deutschland jetzt hoffen, Europa erwarten? Deutschland 1814.

Nicht weniger lesenswerth sind die Schriften des vormalig königlich dänischen Staatsministers Grafen von Lynar, wenn sie gleich fast nur die nordischen Staatenverhältnisse betreffen; aber sie enthalten nicht abstrahirte Ideen, sondern wirkliche Ereignisse, wodurch sie vorzüglich lehrreich sind, denn Graf Lynar war ein sehr geübter und gewandter Diplomat. Sie erschienen nach seinem Tode zu Hamburg bei Hofmann 1793 unter dem Titel: Des weiland Grafen Rochus Friedrich zu Lynar ꝛc. hinterlassene Staatsschriften und andere Aufsätze.

§. 20.

Politische Zeitereignisse.

Die politischen Ereignisse, welche sich gegen das Ende des 18. und den Anfang des 19. Jahrhunderts nicht nur mit Hastigkeit drängten, sondern auch an Wichtigkeit zu übertreffen suchten, setzten eine fast unbeschreibliche Menge von Schreibfedern in Bewegung, welche ihre Ansichten dem Publikum und ihre ungebetene Rathschläge den Regenten mittheilten. Wie groß die Anzahl davon seye, wird jedem begreiflich werden, wenn sie nur das Verzeichniß der Schriften eines De Pradt erhalten, der freilich an Fruchtbarkeit und Eilfertigkeit alle andere übertraf.

De Pradt, vormals Erzbischof von Mecheln, zeichnet sich zwar mehr durch Eloquenz als durch Gründlichkeit und tiefe Forschung aus, welche auch bei einem so rüstigen Vielschreiber nicht wohl Statt finden kann; allein da er vormals selbst Minister und Diplomat war, und von der Natur mit einem Scharfblick beschenkt ward, den nicht Viele haben: so hat er begreiflich auch bessere Ansichten als blosse Stubengelehrte. Er blieb aber auch nicht unbelohnt, denn nicht nur wurden seine Schriften von sehr Vielen gelesen und brachten ihm daher ein schönes Honorar ein, sondern er erhielt auch, was er wahrscheinlich selbst nicht vermuthete, von der Republik Columbia in Amerika einen Jahrsgehalt von 15,000 Franken zur ausserordentlichen Belohnung. Er schrieb schon 1798 Antidote au Congrès de Rastadt, ou Plan d'un nouvel Équilibre politique en Europe. Leipzig chez Sommer.

In dem Jahr 1816 war de Pradt besonders thätig, denn es erschien von ihm:

1) Congrès de Vienne etc. 2 Vol. à Paris chez Deterville, aber eigentlich zu Berlin bei Haude und Spener als Kommissionsartikel, und hievon 2 deutsche Uebersetzungen, nämlich eine zu Freiberg bei Herder unter dem Titel: Ueber den Wiener Kongreß. Aus dem Französischen übersetzt mit Anmerk. des Uebersetzers. 2 Theile. Deutschland; die andere zu Leipzig bei Klein, mit dem Titel: Ansicht des Wiener Kongresses und der politischen Begebenheiten ꝛc. 2 Theile.

2) Mémoires historiques sur la Révolution d'Espagne. Leipzig in der Expedition der Minerva. Davon erschienen noch in dem nämlichen Jahr 1816 3 andere französische Ausgaben, und eine deutsche Uebersetzung. Die französischen Ausgaben hatten gleichen Titel, es kam

aber eine zu Leipzig bei Brockhaus, die andere, unter dem Druckort Paris, zu Frankfurth am Main bei Brönner, und die dritte zu Jena bei Bran heraus. Die deutsche Ueberſetzung zu Karlsruh bei Braun, mit dem Titel: Hiſtoriſche Denkwürdigkeiten der Revolution in Spanien, aus dem Franzöſiſchen überſetzt.

8) Histoire de l'ambassade dans le grand duché de Varsovie 1812. à Paris chez Pillet et en Commission chez Haude et Spener und deutſch: Die Geſchichte der Bothſchaft im Herzogthum Warſchau im Jahr 1812, aus dem Franzöſiſchen von J. A. Pilat. 2 Abtheilungen. Wien bei Schaumburg. Das franzöſiſche Original kam ſchon 1815 und die deutſche Ueberſetzung 1816 heraus.

4) Recit historique sur la restauration de la Royauté en France le 31 May 1815 à Paris; aber eigentlich zu Frankfurth am Main bei Brönner.

Im Jahr 1817:

Des Colonies et de la Révolution actuelle de l'Amérique. 2 Vol. Berlin bei Dunker.

Dieſe Schrift wurde 1818 in das Deutſche überſetzt, unter dem Titel: Die Kolonieen Südamerikas aus dem Franzöſiſchen von Reinhold. Hamburg bei Herold, und

Ueber die letzten 3 Monate des ſüdlichen Amerika und Braſiliens. Aus dem Franzöſiſchen. Jena bei Schmid.

Im Jahr 1819:

1) Aktenſtücke in Bezug auf St. Domingo und Süd-Amerika. Aus dem Franzöſiſchen. Leipzig bei Lauffer.

2) l'Europe après le Congrès d'Aix la Chapelle, faisant Suite au Congrès de Vienne. Leipzig bei Fleiſcher.

3) Congrès de Carlsbad. 2 Parties à Paris. Eigentlich Leipzig bei Brockhaus. Nur der erste Theil erschien 1819 und der zweite erst 1820.

Im Jahr 1820.

De la Révolution actuelle de l'Espagne et de ses Suites. Leipzig bei Brockhaus. Wurde noch in dem nämlichen Jahr in das Deutsche übersetzt und erschien in dem nämlichen Verlag unter dem Titel: Die neueste Revolution in Spanien und ihre Folgen. Aus dem Französischen.

Im Jahr 1821.

Ueber Belgien in den Jahren 1789 bis 1794. Aus dem Französischen. Altenburg bei Hahn.

Im Jahr 1824.

Vergleichung der englischen und russischen Macht, in Beziehung auf Europa. Uebersetzt von Diedemann, Oberhofgerichtsrath. Schmalkalden bei Varnhagen.

De Pradt äussert in dieser Schrift die Meinung, Europa habe von England nichts, aber von Rußland viel zu fürchten. Unter allen diesen Schriften möchte wohl die über den Kongreß zu Karlsbad die gründlichste und für die Regierungsweisheit unsers Zeitalters die lehrreichste seyn, wogegen die über Südamerika für den Verfasser die nützlichste ward.

Im Jahr 1825 erschien weiter:

Congrès de Panama. Paris chez Béchet l'aîné und im Jahr 1826 Europa in Beziehung auf Griechenland und die Reform der Türken.

Du Jesuitisme ancien et moderne. à Paris chez Béchet l'aîné 1826.

Unter den Geschäftsmännern, welche ihre Beobachtungen und Ansichten der Welt in Schriften mitgetheilt haben, verdient der Freiherr von Gagern eine vorzügliche

liche Stelle. Schon in fürstlich Nassauischen Diensten hatte er einen nicht geringen Einfluß auf Deutschlands Schicksal, und nachher, als königlich Niederländischer Gesandter am Bundestag bewährte er sich als Patriot, der das gemeine Beste wolle und sich mit Freimüthigkeit dafür verwende. Er hat sich um die Staatswissenschaft sehr verdient gemacht, und deswegen wird von ihm in der 6. Hauptabtheilung das Weitere beigebracht werden, denn was er von der Geschichte des Tages erläuterte, ist in seinen belehrenden Schriften nur als Beleg beigefügt.

§. 21.

Diplomatik.

Die Diplomatik im wissenschaftlichen Sinn, welche lehret alte Urkunden zu lesen, richtig zu beurtheilen und die echten von den unechten zu unterscheiden, gehört nicht hieher. Sie ist eine für sich bestehende bereits ausgebildete Wissenschaft. Im politischen Sinne verstehet man darunter die Kunst mit auswärtigen Staaten vortheilhaft zu unterhandeln, weswegen man auch die Gesandten Diplomaten zu nennen pflegt. Diese politische Diplomatik läßt sich nicht aus Büchern, noch auf Universitäten erlernen, sondern sie muß praktisch erlernt werden; nur das Technische derselbigen, der diplomatische Geschäftsstyl, kann in Büchern gelehrt werden, und das hat Meisel zu leisten gesucht, welches auch nicht überflüssig war, weil die diplomatische Geschäftsführung seit 1789 eine sehr veränderte Form angenommen hat. Sein Buch hat den Titel: Cours de style diplomatique. Redigé par H. Meisel. 2 Thle. Dresden bei Arnold 1823 u. 1824.

Indessen erschien doch 1799 zu Leipzig eine Schrift, aus welcher der angehende Diplomat lernen kann, die versteckten Absichten der Höfe und ihrer Gesandten zu durchschauen, ihre Schwäche zu entdecken und sich vor

la destruicion de las Indias und Tratado comprobatorio del imperio soberano, y principado universal, que los Reges de Castilla y Leon tienen sobre las Indias.

§. 16.

Engländer.

Thomas Hobbes, ein englischer Philosoph und Mathematiker, ward geboren zu Malmesbury 1588 und starb zu Hartwik 1679 im hohen Alter. Er schrieb: De cive und De corpore politico, fand aber mit seinen sonderbaren Grundsätzen und mit seinem Bellum omnium contra omnes mehr Widerspruch als Beifall. Höher schätzte man seine mathematischen Schriften. Er unterrichtete den König von Frankreich, Karl den zweiten, als Prinzen in der Mathematik, und dieser gab ihm, als er zur Regierung gelangte, eine lebenslängliche Pension, die er auch lange genug genoß.

Joh. Locke, ein englischer Philosoph und Doktor der Medizin, ist gebohren zu Whrington 1632 und gestorben 1704 zu Orates oder London. Er schrieb Treatises of Government; aber durch sein Buch: De intellectu humano wurde er vorzüglich berühmt.

§. 17.

Niederländer.

Da Hugo Grotius nicht hieher gerechnet werden kann, weil das Natur- und Völkerrecht, nach der Bemerkung in der Einleitung, als schon früher ausgebildete Wissenschaft, nicht in unsern Plan gehört; so findet sich nur der einzige Justus Lipsius, weil er ein gebornet Niederländer ist, ob er gleich einige Jahre Professor zu Jena war. Er ward geboren zu Isca in Brabant 1547 und starb zu Löwen 1606. Von ihm haben wir Politicorum seu civilis doctrinae Libros 6. Lugduni Batavorum 1590.

§. 18.

Deutsche.

Georg Herr von Schönborn und Zinsendorf, geboren zu Freistadt in Schlesien 1579 und gestorben 1638, hinterließ Politicorum Libr. 7. welche aber erst nach seinem Tod bei Elzivir zu Amsterdam 1650 edirt wurden. Er ist vermuthlich ein Vorfahrer des jetzt gräflichen Hauses von Schönborn, war Doctor juris, erst gräflich Hohenzollerischer, dann gräflich Schafgotschischer Kanzler, Syndikus zu Glogau, kaiserlicher Rath und Advokat des königlichen Fiskus in Niederschlesien und Lausiz. Sein Buch wurde seiner Zeit sehr hoch geschätzt. Man begnügte sich damals mit einzelnen Wahrheiten und guten Vorschlägen ohne ein System zu verlangen.

Ahasverus Fritsch, Erbherr auf Mellingen, fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischer Kanzler rügte in einer Schrift: Minister peccans betittelt, die Gebrechen der Staatsverwaltung seiner Zeit. Er wurde geboren 1629 in der Stadt Micheln, Amts Freiburg und starb 1701, schrieb viel und mancherlei und seine Schriften wurden sehr geschätzt.

Der deutsche Fleiß lieferte im 17. Jahrhundert noch mehrere politische Schriften, die sich aber, nach unserm Plan, mehr zu andern Rubriken eignen.

§. 19.

Neuere Politik.

In der Vorzeit verstand man unter Politik den Inbegriff der ganzen Regierungskunst; in der neuern Zeit aber bezeichnete es eine bloße Klugheitslehre in Ansehung der Verhältnisse zu andern Staaten und nicht selten wurde es zur Bedeutung nichtswürdiger Kunstgriffe herabgewürdigt und entehrt. Ja es gab eine Zeit, in welcher die geschicktesten Staatsmänner das Uebermaas von

Kaſtner, wo die Getraidgefälle und Kellner, wo die Weingefälle den gröſſern Theil der Einkünfte ausmachten. Noch im 18. Jahrhunderte waren die Amtskaſtner und Amtskellner in Schwaben und Franken zahlreich. Unter ihnen ſtanden Förſter, Vorwerksverwalter, Brauerei-Verwalter u. d. g. Auch die ſogenannte freiwillige Jurisdiktion, die Rechtspflege und Polizei in erſter Inſtanz war ihnen anvertrauet. An die Stelle der Gaugrafen kamen nun die Kreishauptleute, Oberamtleute, Amtshauptleute, Droſten u. ſ. w. Die oberſte Inſtanz war der Fürſt ſelbſt mit Beihülfe eines Vizedoms oder Vitzthums und eines Rentmeiſters, bis ſpäter die Regierungs- und Kammercollegien errichtet wurden.

Obgleich das Wort Kammer in bürgerlichen Gebäuden ein Gemach bezeichnet, welches nicht zur Wohnung dient, weil es weder durch einen Ofen noch Kamin erwärmt werden kann, ſondern nur als Aufbewahrungsort dient; ſo nannte man doch auch ein groſſes Zimmer in welchem Berathungen gehalten wurden, Kammer. Die Kollegien, welche das Revenüenweſen oder die Renten beſorgten, nannte man, vermuthlich zum Unterſchied von den Regierungs- und Juſtizkollegien, Rentkammern, weil jene früher Kanzleien oder auch Rathsſtuben hieſſen.

Die erſte Spur von einer Rentkammer findet ſich zwiſchen den Jahren 1153 und 1197. In dieſem Zeitraum errichtete der fränkiſche Kaiſer Friedrich I. Rothbart genannt, eine kaiſerliche Kammer, an welche die Juden Abgaben entrichten mußten und daher kaiſerliche Kammerknechte genannt wurden. Noch in den neueſten Adelsdiplomen der letzten deutſchen Kaiſer wurde dieſer kaiſerlichen Kammer Erwähnung gemacht. Karl der Kühne, Herzog von Burgund, beſtellte im Jahr 1385 einige Räthe und übergab ihnen die Oberaufſicht über alle ſeine Finanzen und die Rechnungsſtellung darüber; das erſte eigentliche und ſo genannte Kammercollegium

nissen des 16. Jahrhunderts. Der gutmüthige Verfasser versprach sich von diesem Bündnisse die herrlichsten Wirkungen, und zuverlässig wird die Politik eine ganz andere Gestalt bekommen, wenn die ausgesprochenen Grundsätze rein erhalten und angewendet werden; nur Schade, daß angenommene Grundsätze nicht selten, eben so wie die Gesetze, in der Anwendung eine bedeutende und folgenreiche Umwandlung erleiden.

Auch der Professor Wilhelm Traugott Krug zu Leipzig suchte zur Verbesserung der Politik beizutragen. In seiner Schrift: Kreuz- und Querzüge eines Deutschen auf den Steppen der Staatskunst und Wissenschaft. Leipzig bei Rein 1818 verbreitete er sich über folgende Gegenstände: 1) Was Politik ist und was sie seyn soll; 2) militärische Politik; 3) Begriff der Legitimität; 4) Recht der Eroberung; 5) der heilige Bund; 6) Theorie des Geldes; 7) der deutsche Bund; 8) Kritik des würtembergischen geheimen und des preussischen Staatsraths und 9) über die rückgängige Bewegung unsers Zeitalters.

Von dem Grafen Destatt de Tracy erschien eine Charakteristik der Politik aller Staaten der Erde ꝛc., wurde von Morstadt in das Deutsche übersetzt und von Groos zu Heidelberg 1821 verlegt. Der vollständige Titel dieses Buchs heißt: Charakterzeichnung der Politik aller Staaten der Erde. Kritischer Kommentar über Montesquieu's Geist der Gesetze von ꝛc. Nebst 2 Anhangsschriften von demselben Verfasser und von Condorcet. Nach der einzigen authentischen Ausgabe des 1811 in Philadelphia erschienenen Originals übersetzt und glossirt von Morstadt ꝛc. Heidelberg bei Groos 1. Band 1820. 2. Band 1821. Die zweite Hälfte des Titels zeigt den Inhalt des Buchs richtiger an als die erste. Der Verfasser ist in viele Irrthümer und schädliche Behauptungen gerathen, wovon der Glossator zwar

nachher Scribent und bekam ein Salarium. So entstand ein eigner Stand, welchen man die Schreiberei nannte. Dieser hatte sein Elysium und seine Zunftverfassung in Würtemberg. Dort wurden alle Handlungen der freiwilligen Jurisdiktion durch ihn besorgt, und diese waren viel einträglicher als die Geschäfte der Rechtspflege. Der Stadtschreiber hatte einen grossen Distrikt, hielt sich mehrere Substituten, wovon er jedem einige Dörfer anwies, in welchen er sein Geschäft besorgen und ihm die Hälfte seiner verdienten Sporteln einliefern mußte, die andere Hälfte aber für sein Salarium behalten durfte. Der Substitut mußte aber vor seiner Anstellung von dem vorgesetzten Kollegium examinirt und approbirt werden.

Für diese Leute verfaßte Johann Georg Bäuerlein, in neuerer Zeit, ein Lehrbuch sämmtlicher Kameral- und Rechtswissenschaften, welche dem Würtembergischen Schreiber unentbehrlich sind, mit beständiger Hinweisung auf die Würtembergischen Gesetze. Heilbronn am Neckar und Rothenburg an der Tauber bei Claß 1802.

Da die Würtembergischen Schreiber zu so vielen und theils wichtigen Geschäften gebraucht wurden, und doch keine wissenschaftliche Bildung erhielten: so war es gut, daß der Verfasser sie durch dieses Buch besser zu unterrichten suchte: nur verspricht der Titel zu viel, denn er lehrt nicht vollständige Wissenschaften, sondern nur Bruchstücke davon. Uebrigens wird der Leser diese anachronistische Episode wegen des Zusammenhangs der Sache gütig verzeihen.

Das Forstwesen, die Jagd, Bergwerke, Salzwerke u. d. gl. wurden durch eigene Aemter besorgt, welche der Kammer nur in Ansehung ihres reinen Ertrags und ihrer Rechnungen untergeordnet waren. Auch das bei diesen angestellte Personal wurde praktisch unterrichtet.

Als in dem Jahr 1431 auf dem Reichstag zu Nürn-

berg den Unterthanen der Reichsstände, wegen des Hussitenkriegs, der gemeine Pfennig aufgelegt und in den nachherigen Reichsabschieden von 1542 bis 1576 den Ständen erlaubt wurde, auch andere Steuern zur Reichsbeihülfe von ihren Unterthanen zu erheben, die sie zuvor aus ihren Kammermitteln bestreiten mußten; so entstanden zweierlei Hauptkassen, nämlich die Rentei- oder Kammerkasse, welche blos dem Fürsten angehörte, und die Kontributions- Steuer, oder Landschaftskasse. Ueber letztere hatte das Regierungskollegium die Mitaufsicht, in manchen Ländern aber wurden dazu besondere Kollegien errichtet, welchen man den Namen Landschaftsrath beilegte.

§. 25.

Vorbereitung der Theorie.

Nach dem dreissigjährigen Krieg erwachten in Deutschland wieder Industrie und Unternehmungsgeist, das Volk mehrte sich und die Produkte erhielten höhere Preise. Nun dachte man auch auf die Vermehrung der Einkünfte aus den Domainen und Regalien, besonders da der Luxus der Hofhaltungen stieg und mehr Geld erforderte. Dazu waren bessere Kenntnisse der Landwirthschaft, Forstwirthschaft, der Gewerbe, des Salz- und Bergwerkswesens u. d. gl. erfoderlich. Mit Ausbreitung der Wissenschaften entstanden Männer, welche das Mangelhafte der bisherigen Kenntnisse einsahen, der Sache nachdachten und ihre Wahrnehmungen und Ansichten dem Publikum in Druckschriften mittheilten.

Veit Ludwig von Seckendorf war der erste, welcher etwas Gediegenes von der Art lieferte. Er schrieb 1692 unter dem Titel: deutscher Fürstenstaat, eine Anweisung, wie die Verwaltung eines fürstlichen Landes zweckmäßig eingerichtet und geführt werden solle. Sein Buch wurde von 1692 bis 1754 sehr oft neu aufgelegt. Beichling hat es zu der Ausgabe, Jena 1720 mit

Anmerkungen verſehen. Er ſuchte die Kameralwiſſenſchaft in eine Art von ſyſtematiſcher Ordnung zu bringen und war überhaupt ein ſehr merkwürdiger Mann, der mancherlei andere Schriften hinterließ. Er war Freiherr auf Oberuzenn in Franken, welche Herrſchaft noch ſeinem Geſchlechte gehört, wurde 1626 in der kleinen bambergiſchen Stadt Herzogaurach, geboren, ward Doctor juris, herzoglich Sachſen-gothaiſcher geheimer Rath und erſter Miniſter, und, nach einigen Veränderungen, kurfürſtlich brandenburgiſcher geheimer Rath und Kanzler der Univerſität Halle, woſelbſt er 1692 ſtarb.

Wilhelm, Freiherr von Schrödern ſuchte 1704 Seckendorf zu übertreffen, erreichte ihn aber nicht. Er ſchrieb ein Buch unter dem Titel: fürſtliche Schatz- und Rentkammer, nebſt einem nothwendigen Unterricht vom Goldmachen. Leipzig bei Thomas Fritſch. Sein Hauptzweck war die fürſtlichen Einkünfte zu vermehren. Er berührte in 108 Kapiteln faſt alle Gegenſtände der Staats- und Volkswirthſchaft, mit viel Redſeligkeit aber um ſo weniger Gründlichkeit. Wenn die Wiſſenſchaft durch ihn etwas gewonnen hat, ſo geſchah es nur dadurch, daß er auf mancherlei Gegenſtände aufmerkſam machte, welche zuvor überſehen wurden. Zum Lobe gereicht es ihm, daß er in der Vorrede den Satz aufſtellte, ein Fürſt müſſe vor allen Dingen die Wohlfarth ſeines Volks befördern, nur iſt er ſelbſt in der Ausführung dieſem Grundſatze nicht getreu geblieben. Er war der erſte Plußmacher neuerer Zeit. In dem Traktat vom Goldmachen lehrte er dieſe Kunſt eigentlich nicht, ſondern ſuchte nur ihr Daſeyn zu beweiſen, und zwar durch ein Experiment, welches ihn ſelbſt überzeugt oder vielmehr getäuſcht hatte. Er gab einen Prozeß an, durch welchen er aus einem Pfund Silber etwas ſehr weniges Gold erhielt; darüber aber wundert ſich heut zu Tag kein Metallurg mehr, denn das meiſte Silber enthält

etwas weniges Gold, und zu Schröders Zeit verstand man es noch nicht so wie jetzt, dieses wenige Gold erst von dem Silber zu scheiden, ehe man dieses verarbeitete. Uebrigens war er der erste Deutsche, welcher das Handelssystem vortrug.

Von Hornek gab 1707 Kameralien und von Rohr 1716 eine Kameralwissenschaft heraus, die aber ganz empirisch und unsystematisch war. Aber die beste Ansicht, wie wenig man damals an reine Begriffe und Ausscheidung der Gränzen dachte, gab Lau mit folgendem Titel seines Buchs: Der aufrichtige Vorschlag von glücklicher, vortheilhafter, beständiger Einrichtung der Intraden und Einkünften der Souverainen und ihrer Unterthanen, in welchem von Polizei und Kammernegozien und Steuersachen gehandelt wird. Frankfurth am Main 1716.

Zink fieng seine Sammlungen von wirthschaftlichen Polizei-, Kammer- und Finanzsachen, Leipzig 1746 an und endigte sie 1767 mit dem 16. Bande.

Zschakwitz schrieb: Gründliche Abhandlung der vollständigen Oeconomiae politicae et cameralis. Hallae 1730.

Dr. Schreber, Professor zu Halle, ein fleissiger Sammler, ohne für die Theorie etwas zu leisten, veranstaltete 1755 eine Sammlung verschiedener Schriften, welche in die ökonomische Polizei- und Kameral- auch andere Wissenschaften einschlagen, und fand damit so vielen Beifall, daß in dem Jahr 1765 der 16. Band erscheinen konnte. Der Verlagsort ist Halle.

Kaum hörte Schreber auf, so fieng der gräflich Wittgensteinische Kammerrath Bergius zu Berlenburg 1767 sein Polizei- und Kameralmagazin an, und endigte es im Jahr 1774 mit dem 9. Quartbande. Die Abhandlungen, Instruktionen und andere Verordnungen,

welche es enthält, sind nach dem Alphabet geordnet. Während des Abdrucks mag sich seine Sammlung mit solchen Stücken vermehrt haben, welche in die spätere Buchstaben nicht paßten, und er fieng also in dem Jahr 1775 ein neues Polizei- und Kameralmagazin an, welches er 1780 mit dem sechsten Quartband vollendete. Das erste erschien zu Frankfurth am Main und das letzte zu Leipzig. Von der innern Beschaffenheit möchte man sagen: Sunt bona mixta malis.

In dem Jahr 1769 fieng Dr. Krüniz zu Berlin seine ökonomische Encyklopädie an, welche, nach seinem Tode, erst von J. F. Flörke dann von H. G. Flörke fortgesetzt wurde, und jetzt von Korth fortgesetzt wird. Sie ist ebenfalls alphabetisch geordnet. Als es dem Verleger Pauli zu Berlin gelang, eine königliche Verordnung auszuwirken, daß jede Komunität und jedes Kollegium ein Exemplar davon kaufen solle, wurde der Absatz so groß, daß eine Presse nicht mehr zureichte. Dieses veranlaßte sehr natürlich eine grosse Erweiterung des Plans. Es wurde die Technologie und Kameralistik darein aufgenommen und in das Gebiet noch anderer Wissenschaften eingegriffen. Es war um so leichter, die Anzahl der Bände zu vermehren, da man kein Bedenken trug, ganze schon gedruckte Abhandlungen wörtlich darein aufzunehmen. Und so erschien in dem Jahr 1826 schon der 143. Band, ohne daß man dem Ende sehr nahe wäre, denn er endigt mit dem Worte Schifffahrt. Nun gleicht das Werk einem Manne, welcher an der Bauchwassersucht unheilbar krank ist. Der Kopf ist alt, klein, mit Schnee bedeckt, und sein Gedächtniß bereits so geschwächt, daß er gar viele Fragen nicht beantworten kann, welche man, nach Anleitung des Bauchs, ihm vorzulegen befugt wäre. Wann die Füsse zur Welt kommen werden, läßt sich nicht berechnen.

In dem Jahr 1783 erschien zu Nördlingen bei

Karl Gottlob Beck der erste Theil des Realwörterbuchs für Kameralisten und Oekonomen von Georg Gottfried Strelin, Fürstlich Oettingen-Wallersteinischen damaligen Kammerrath und nachherigen geheimen Rath und Kammer-Vizepräsidenten, wovon der achte und letzte Band, welcher die Artikel von Tiger bis Ypse enthält, in dem Jahr 1796 heraus kam. Dieses ist wenigstens unter den gleichzeitigen alphabetischen Werken das einzige, welches vollendet wurde. In Ansehung seines innern Werthes, mögen die Rezensionen in der allgemeinen deutschen Bibliothek nachgesehen werden. Mitarbeiter waren mein verstorbener Bruder Joh. Jakob Heinrich Strelin, gewesener Pfarrer zu Maurren und Senior des Kapitels, und der noch lebende Dekan und Pfarrer Winkelmann zu Ebermergen, beide im Oettingischen.

Dritter Hauptabschnitt.

Systematische Kameralwissenschaft.

§. 26.

Erste Lehranstalt.

Friedrich Wilhelm der erste, König von Preussen, war auch der erste unter den deutschen Fürsten, der auf seinen hohen Schulen in dem Jahr 1727 Lehrer der Kameral-Wissenschaft anstellte. Zu Frankfurth an der Oder wurde Dr. Justus Christoph Ditmar dazu berufen und zu gleicher Zeit zu Halle in Sachsen ein solcher Lehrstuhl errichtet. Ditmar schrieb zum Behuf dieser Vorlesungen ein Kompendium unter dem Titel: Einleitung in die ökonomische, Polizei- und Kameralwissenschaften. Frankfurth an der Oder 1729. Es wurde 1755 schon zum fünften mal aufgelegt und war das einzige Kompendium, worüber auch bald auf andern Uni-

3) Congrès de Carlsbad. 2 Parties à Paris. Eigentlich Leipzig bei Brockhaus. Nur der erste Theil erschien 1819 und der zweite erst 1820.

Im Jahr 1820.

De la Révolution actuelle de l'Espagne et de ses Suites. Leipzig bei Brockhaus. Wurde noch in dem nämlichen Jahr in das Deutsche übersetzt und erschien in dem nämlichen Verlag unter dem Titel: Die neueste Revolution in Spanien und ihre Folgen. Aus dem Französischen.

Im Jahr 1821.

Ueber Belgien in den Jahren 1789 bis 1794. Aus dem Französischen. Altenburg bei Hahn.

Im Jahr 1824.

Vergleichung der englischen und russischen Macht, in Beziehung auf Europa. Uebersetzt von Diedemann, Oberhofgerichtsrath. Schmalkalden bei Varnhagen.

De Pradt äussert in dieser Schrift die Meinung, Europa habe von England nichts, aber von Rußland viel zu fürchten. Unter allen diesen Schriften möchte wohl die über den Kongreß zu Karlsbad die gründlichste und für die Regierungsweisheit unsers Zeitalters die lehrreichste seyn, wogegen die über Südamerika für den Verfasser die nützlichste ward.

Im Jahr 1825 erschien weiter:

Congrès de Panama. Paris chez Béchet l'ainé und im Jahr 1826 Europa in Beziehung auf Griechenland und die Reform der Türken.

Du Jesuitisme ancien et moderne. à Paris chez Béchet l'ainé 1826.

Unter den Geschäftsmännern, welche ihre Beobachtungen und Ansichten der Welt in Schriften mitgetheilt haben, verdient der Freiherr von Gagern eine vorzügliche

a) überhaupt.

b) Von Beförderung der Volkreichheit eines Staats.

c) Von Kirchensachen.

d) Vom tugendhaften Leben und Wandel der Unterthanen.

e) Von Privaterziehung der Jugend, Schulen und Universitäten.

f) Von Erhaltung der Gesundheit der Unterthanen.

g) Von Beförderung der Nahrung und des Reichthums der Unterthanen durch die Landökonomie und von den Landgütern.

h) Von der Viehezucht.

i) Vom Acker-, Garten- und Weinbau, Wiesewachs, Huth und Trift.

k) Von Waldungen und Jagden.

l) Von Mühlensachen.

m) Von Bergwerken, Salpeter- und Salzsiedereien, wie auch Glashütten.

n) Von Dorfschaften.

o) Vom Polizeiwesen der Städte und insonderheit von Stadtobrigkeiten und Kämmereien.

p) Von Braunahrung, Schenken und Gastwirthschaften.

q) Von Handwerkssachen und Manufakturen.

r) Von Kaufmannschaft und Kommerzien.

s) Von Judenschaften, Gesinde, Tagelöhnern, Scharfrichtern und Abdeckern.

t) Von Ursachen der abnehmenden Nahrung und Reichthums.

u) Vom äusserlichen Land- und Stadtwesen.

v) Von Publikation und Exekution der Polizeiverordnungen.

ihren Schlingen zu hüthen. Es heißt: Der Friedenscongreß zu Langago im Königreich Balnibarbi und ist eine Satyre auf den Friedenscongreß zu Rastadt. Der Verfasser hat die Gesandten scharf beobachtet, und ihre so wie ihrer Höfe Mißgriffe aufgedeckt. Das Buch ist mit viel Laune geschrieben, und man wird es gern öfter lesen.

Zweiter Hauptabschnitt.
Empirische Kameralistik.

§. 22.
Aeltere Verfassung in Deutschland.

Die vorzüglichsten Einkünfte der alten Könige und Kaiser in Deutschland bis zum Jahr 1200 flossen aus den Domainen und Regalien.

Die Benennung Domaine kommt von Domanium her, und der Plural Domania wurde nach und nach auch Benennung des Singulars, wie der Würtemberger noch jetzt zu sprechen pflegt: der Aepfel. Anfangs nannte man alle herrschaftliche Ländereien, nachher aber nur die landesherrlichen Güter also.

In dem Zeitraum von Karl dem grossen bis zum Ursprung der Landeshoheit liessen die Könige ihre Domainen auf eigene Rechnung verwalten; sie zogen von einem Gut zum andern und verzehrten mit ihrem Gefolge die Vorräthe selbst. Unter den ersten Karolingern hieß der Verwalter Villicus, Domesticus, Haishaldus. Diese Unterbehörde verwaltete die Gefälle auf Rechnung und hatte zugleich die Polizeigerichtsbarkeit über die Hintersassen in den Domainendörfern, welche Abgaben entrichten und Frohn-, das ist Herrendienste leisten mußten. Diesen Verwaltern war in jedem Kreise der Gaugraf vorgesetzt, und der

Missus oder Sendgraf machte die oberste Behörde. Dieser mußte die Domainen von Zeit zu Zeit besuchen, die Verwaltung und Rechnung untersuchen und wichtige Rechtsfälle in zweiter Instanz entscheiden.

Aus dem Namen Sendgraf entstand später die Benennung Zentgraf. Der Graf war kaiserlicher Richter in Civilsachen und der Zentgraf in Kriminalsachen. Noch in dem 18. Jahrhunderte gab es, besonders in Franken, Zentgrafen, welchen die Kriminal-Jurisdiction, jedoch nur in erster Instanz, anvertrauet war.

Unter den letzten Karolingern kamen an die Stelle der Sendgrafen in Franken und Schwaben die Kammernunzien und führten die Oberaufsicht als beständig Bevollmächtigte. In einigen Provinzen entstanden Herzoge und Markgrafen, welche in denselbigen stets anwesend waren und die Oberaufsicht über die königlichen Domainen führten. Die Könige aus dem Hause Sachsen nahmen sie aber ihnen wieder ab und übergaben sie den Pfalzgrafen. Das Geschäft der Verwalter blieb unverändert.

Eine ausführlichere Beschreibung hievon findet sich in Karl Dieterich Hüllmanns von der königlichen Sozietät der Wissenschaften zu Göttingen gekrönten Preißschrift: Geschichte der Domainenbenutzung in Deutschland. Frankfurth an der Oder in der akademischen Buchhandlung 1807.

§. 23.

Neuere Verfassung in Deutschland.

Mit der Entstehung der Landeshoheit wurden die Fürsten nach und nach Besitzer der kaiserlichen Domainen und Regalien und liessen solche bis in die Hälfte des 17. Jahrhunderts auch auf Rechnung verwalten. Die Verwalter hiessen Amtsverwalter, Amtsschreiber,

Kastner, wo die Getraidgefälle und Kellner, wo die Weingefälle den grössern Theil der Einkünfte ausmachten. Noch im 18. Jahrhunderte waren die Amtskastner und Amtskellner in Schwaben und Franken zahlreich. Unter ihnen standen Förster, Vorwerksverwalter, Bräuerei-Verwalter u. d. g. Auch die sogenannte freiwillige Jurisdiktion, die Rechtspflege und Polizei in erster Instanz war ihnen anvertrauet. An die Stelle der Gaugrafen kamen nun die Kreishauptleute, Oberamtleute, Amtshauptleute, Drosten u. s. w. Die oberste Instanz war der Fürst selbst mit Beihülfe eines Vizedoms oder Vizthums und eines Rentmeisters, bis später die Regierungs- und Kammercollegien errichtet wurden.

Obgleich das Wort Kammer in bürgerlichen Gebäuden ein Gemach bezeichnet, welches nicht zur Wohnung dient, weil es weder durch einen Ofen noch Kamin erwärmt werden kann, sondern nur als Aufbewahrungsort dient; so nannte man doch auch ein grosses Zimmer in welchem Berathungen gehalten wurden, Kammer. Die Kollegien, welche das Revenüenwesen oder die Renten besorgten, nannte man, vermuthlich zum Unterschied von den Regierungs- und Justizkollegien, Rentkammern, weil jene früher Kanzleien oder auch Rathsstuben hiessen.

Die erste Spur von einer Rentkammer findet sich zwischen den Jahren 1153 und 1197. In diesem Zeitraum errichtete der fränkische Kaiser Friedrich I. Rothbart genannt, eine kaiserliche Kammer, an welche die Juden Abgaben entrichten mußten und daher kaiserliche Kammerknechte genannt wurden. Noch in den neuesten Adelsdiplomen der letzten deutschen Kaiser wurde dieser kaiserlichen Kammer Erwähnung gemacht. Karl der Kühne, Herzog von Burgund, bestellte im Jahr 1385 einige Räthe und übergab ihnen die Oberaufsicht über alle seine Finanzen und die Rechnungsstellung darüber; das erste eigentliche und so genannte Kammerkollegium

errichtete Kaiser Maximilian der Erste 1498 zu Insbruck und 1501 die Hofkammer zu Wien. In England wurde unter Heinrich VIII. im Jahr 1536 von dem Parlament ein Collegium angeordnet, welches den Auftrag hatte, die Einkünfte des Königs mit Recht und Billigkeit zu vermehren, man nannte es Courts of augmentations of the revenues of the Kings Crown. In Sachsen stiftete Christian der erste 1589 eine Rentkammer und dieses ahmten zuerst Baiern, Brandenburg und endlich alle Reichsstände nach. Manche hatten nur einen Rentmeister und einen Kammerschreiber. In Würtemberg war noch im 18. Jahrhundert die Kammerschreiberei eine für sich bestehende Behörde. Bald aber hatte jeder Fürst und Graf ein förmliches Kammercollegium, welches wenigstens aus einem Direktor, 2 Räthen und einem Sekretär bestand.

§. 24.

Wirkungskreis der Kammern.

Die Kammerkollegien waren anfänglich auf die Einsammlung der fürstlichen Einkünfte von den untergeordneten Aemtern, auf deren Verwendung, die Revision der Amtsrechnungen, und die Rechnungsstellung über die Kammerkasse beschränkt; die weitern Administrativsachen wurden durch die Regierungskollegien besorgt. Das, was die Kammerräthe und Rentbeamten zu wissen brauchten, beschränkte sich auf das Rechnungswesen und die Kenntniß von der Verwaltung der Domainen. Dieses konnte man auf Schulen und Universitäten nicht lernen. Wer sich also diesem Dienste widmen wollte, der begab sich, nachdem er ein Gymnassum, oder wo dieses nicht vorhanden war, eine sogenannte lateinische Schule absolvirt hatte, zu einem Rentbeamten oder in die Kanzlei eines Kammerkollegiums in die Lehre, und verschaffte sich die nöthigen Kenntnisse meistens durch Abschreiben. Drei Jahre lang war er Incipient und

Versuch

einer

Geschichte und Literatur

der

Staatswissenschaft.

Von

Georg Gottfried Strelin,

fürstlich Oettingen-Wallersteinischen geheimen Rath
und Kammervizepräsidenten.

Erlangen,
bei Johann Jakob Palm und Ernst Enke
1827.

722

Seinem

Gönner und Freunde

dem Herrn

von Belli,

Königlich Bayernſchen Miniſterialrath und Ritter der Königlich Bayernſchen und Großherzoglich Baden- und Heſſenſchen Civil-Verdienſt-Orden ꝛc.

aus Dankbarkeit zugeeignet

von

dem Verfaſſer.

Vorrede.

Jede Wissenschaft hat ihre Geschichte und bedarf auch ihrer. Die Staatswissenschaft hat sie noch nicht, vermuthlich weil sie, als Wissenschaft, noch zu neu ist. Zwar hat von Jakob, in seinen Grundsätzen der Nationalökonomie, und Lotz in seinem Handbuch der Staatswirthschaftslehre etwas vorgearbeitet und dafür Dank verdient; es ist aber nicht umfassend genug.

Die Staatswissenschaft ist gleichsam mit mir aufgewachsen; Beruf und Neigung brachten mich mit ihr in nähere Berührung; ich suchte mit meinem Zeitalter fortzuschreiten und beobachtete ihre Schritte; endlich im Greisenalter erhielt ich die nachgesuchte Quieszenz und mit ihr die Muse, meine Kollektaneen zu ordnen: und so entstand dieser Versuch, den ich hiemit bekannt mache, weil mir ein Freund schmeichelte, ich würde der Wissenschaft damit nützen, wenigstens so lange, bis etwas Besseres nachkommt.

Ich suchte zu zeigen, wie die Staatswissenschaft nach und nach das geworden ist, was sie jezt ist, und dazu schien mir der, übrigens nicht verwerfliche Plan, welchen Rau in seiner Dissertation: Primae lineae historiae politices seu

civilis doctrinae, Erlangen 1816, entwarf aber nicht ausführte, nicht geeignet zu seyn.

Ich fand in den Begriffen, welche man den Benennungen der Staatswissenschaft und ihrer Theile unterlegte, eine grosse Verwirrung, und eben so eine Unbestimmtheit der Grenzen von diesen, welche der eine erweiterte und der andere verengte; und etwas zur Befestigung dieser Begriffe und Grenzen beizutragen, war mein vorzüglichster Nebenzweck und mein Vorschlag hierzu findet sich am Ende dieser Schrift. Ob ich hierinnen glücklich war oder nicht, werden kompetente Richter entscheiden.

Nicht alle Urtheile über die angezeigte Schriften sind mein Eigenthum, sondern gehören zum Theil kritischen Zeitschriften an und sind von mir nur kurz zusammengezogen worden; denn ich habe nicht alle diese Schriften selbst studirt. Daß ich aber meine Quellen nicht angab, hat seinen zureichenden Grund darinnen, daß ich es nicht thun konnte, weil diese Quellen in meinen Kollektaneen, die ich blos zu meinen Privatgebrauch sammelte, nicht angezeigt waren. Indessen wird das Urtheil von für kompetent anerkannten Richtern den Lesern eben so viel, wo nicht mehr, werth seyn als mein eigenes.

Erlangen am 16. des Junius 1827.

Der Verfasser.

Ein-

Einleitung.

Kein Volk kann ohne engern Verband, ohne Ordnung und Staatseinrichtung bestehen und noch weniger zu Macht und Reichthum gelangen. Dieses fühlten die Menschen schon im grauen Alterthum und wählten sich eine Obrigkeit, welcher sie gehorchten. Selbst die noch unkultivirten Volksstämme in dem innern Afrika und Amerika haben ihre Häuptlinge. In den ältesten Zeiten, da noch Jagd und Fischfang ihre fast einzigen Nahrungsquellen waren, genügte es ihnen an einem Vorsteher, der sie im Krieg gut anzuführen verstand und ihre Streitigkeiten mit Weisheit zu entscheiden wußte. Allein der Ackerbau erforderte beständige Wohnsitze und eine mehr bürgerliche Verfassung; es gieng nach und nach in das Privateigenthum über, was zuvor Gemeingut war: nun wurden die Geschäfte des Vorstands zahlreicher und verwickelter; es mußten Gesetze gegeben und vollzogen werden; der Vorsteher hatte Gehülfen nöthig; er und sie mußten sich den Geschäften des Staats ganz widmen und es mußte also für ihren Unterhalt gesorgt werden, woraus Staatseinkünfte entstanden, welche man anfänglich Einkünfte des Königs oder Fürsten nannte, weil das Wort Staat und der Begrif, welchen man jetzt damit verbindet, noch nicht bekannt war. Diese Einkünfte mußten verwaltet werden, welches wieder eine Vermehrung der Geschäfte und Personen veranlaßte.

Die Philosophen waren die ersten, welche über das Wohl des Staats nachdachten und ihre Bemerkungen schriftlich hinterliessen; sie nannten den Inbegriff aller Regierungskunst Politik: und in unsern Tagen sind es wieder die Philosophen, welche sich damit beschäftigen, die durch Jahrhunderte gesammelten Materialien zu verarbeiten und in eine streng-wissenschaftliche Form zu bringen, ob es gleich nicht immer ganz glücken wollte. Aber die Staatswissenschaft ist nicht allein auf diese Art entstanden; es ist wohl keine einzige Wissenschaft ganz a priori erfunden worden.

Die ersten Einkünfte der Fürsten wurden aus dem Gemeingut, welches noch nicht in das Privateigenthum übergegangen war, ausgemittelt. Man gab ihnen Ländereien, Fischwasser, Waldungen, Bergwerke, Salzquellen und Salzgruben, Jagdbezirke u. d. gl. Aus den Ländereien entstanden sogenannte Domainen oder große Meiereien, welchen man Verwalter vorsetzte. Diese mußten sich praktische Kenntnisse von der Landwirthschaft nach ihrem ganzen Umfange erwerben, aber auch über ihre Verwaltung Rechnung ablegen. In diesem Verhältnisse waren auch die Verwalter der Forsteien, der Bergwerke und der übrigen Zweige von fürstlichen Einkünften. Nun waren Männer nöthig, welche die Rechnungen der Verwalter prüfen konnten; dazu wählte man vormalige Verwalter aus mehreren Fächern, welche sich durch Treue und Geschicklichkeit ausgezeichnet hatten und machte sie zu Vorstehern der Beamten. Anfänglich genügte es an einem Rentmeister, bald aber waren mehrere dazu erfoderlich, welche man in ein Kollegium versammelte, Räthe nannte und ihnen einen Direktor vorsetzte. Dieses Kollegium hieß die Rent-Kammer, weil bei ihr alle Renten in eine Hauptkasse zusammenflossen, und den Inbegriff aller Kenntnisse, welche diesen Räthen nöthig waren, nannte man die Kameralwissenschaft. Sie

war anfänglich ganz empirisch, wurde aber später in eine wissenschaftliche Form gebracht.

Die ältern Lehrbücher der Kameralwissenschaft lehrten zugleich Polizeiwissenschaft, und hiessen Lehrbücher der Polizei- und Kameralwissenschaft. Wie die Polizei in die Verbindung mit der Kameralwissenschaft kam, da sie doch der Rechtspflege viel näher verwandt ist, dazu läßt sich vielleicht nur folgende Veranlassung denken. Den Polizeibeamten waren Kenntnisse der Landwirthschaft und städtischen Gewerbe nöthig, welche man bei Kameralisten eher fand als bei Juristen; man wählte daher jene zu Polizeibeamten und gewöhnte sich so, beide Wissenschaften als unzertrennlich zu denken. Ueberhaupt bedürfte es lange Zeit, bis man die Gränzen der Wissenschaften vestsetzte, welche aus einzelnen Theilen der Staatswissenschaft entstanden. In den ältern Schriften herrscht hierinn große Verwirrung der Begriffe, selbst viele neuere sind davon noch nicht frei, und besonders ist man über den Begriff von der Polizei und ihren Gränzen noch gar nicht einig.

Als die Domainen und Regalien zu den Ausgaben der Fürsten nicht mehr zureichen wollten, wurden Abgaben von mancherlei Art eingeführt. In Deutschland machten die Beethen, oder erbetenen freiwilligen Steuern im 14. Jahrhundert den Anfang. Im Jahr 1431 veranlaßte der Hussitenkrieg, daß auf dem Reichstage zu Nürnberg allen mittelbaren Unterthanen des Reichs der gemeine Pfening aufgelegt wurde. Nun war das Eis gebrochen und die Abgaben vermehrten sich in der Folge ohne Zahl und Maas unter mancherlei Namen. Hierdurch erweiterte sich die Kameralwissenschaft von selbst und erhielt den Namen Finanzwissenschaft, welchen wir den Franzosen abborgten.

Die Philosophen waren die ersten, welche über das Wohl des Staats nachdachten und ihre Bemerkungen schriftlich hinterliessen; sie nannten den Inbegriff aller Regierungskunst Politik: und in unsern Tagen sind es wieder die Philosophen, welche sich damit beschäftigen, die durch Jahrhunderte gesammelten Materialien zu verarbeiten und in eine streng-wissenschaftliche Form zu bringen, ob es gleich nicht immer ganz glücken wollte. Aber die Staatswissenschaft ist nicht allein auf diese Art entstanden; es ist wohl keine einzige Wissenschaft ganz a priori erfunden worden.

Die ersten Einkünfte der Fürsten wurden aus dem Gemeingut, welches noch nicht in das Privateigenthum übergegangen war, ausgemittelt. Man gab ihnen Ländereien, Fischwasser, Waldungen, Bergwerke, Salzquellen und Salzgruben, Jagdbezirke u. d. gl. Aus den Ländereien entstanden sogenannte Domainen oder große Meiereien, welchen man Verwalter vorsetzte. Diese mußten sich praktische Kenntnisse von der Landwirthschaft nach ihrem ganzen Umfange erwerben, aber auch über ihre Verwaltung Rechnung ablegen. In diesem Verhältnisse waren auch die Verwalter der Forsteien, der Bergwerke und der übrigen Zweige von fürstlichen Einkünften. Nun waren Männer nöthig, welche die Rechnungen der Verwalter prüfen konnten; dazu wählte man vormalige Verwalter aus mehreren Fächern, welche sich durch Treue und Geschicklichkeit ausgezeichnet hatten und machte sie zu Vorstehern der Beamten. Anfänglich genügte es an einem Rentmeister, bald aber waren mehrere dazu erfoderlich, welche man in ein Kollegium versammelte, Räthe nannte und ihnen einen Direktor vorsetzte. Dieses Kollegium hieß die Rent-Kammer, weil bei ihr alle Renten in eine Hauptkasse zusammenflossen, und den Inbegriff aller Kenntnisse, welche diesen Räthen nöthig waren, nannte man die Kameralwissenschaft. Sie

war anfänglich ganz empirisch, wurde aber später in eine wissenschaftliche Form gebracht.

Die ältern Lehrbücher der Kameralwissenschaft lehrten zugleich Polizeiwissenschaft, und hiessen Lehrbücher der Polizei- und Kameralwissenschaft. Wie die Polizei in die Verbindung mit der Kameralwissenschaft kam, da sie doch der Rechtspflege viel näher verwandt ist, dazu läßt sich vielleicht nur folgende Veranlassung denken. Den Polizeibeamten waren Kenntnisse der Landwirthschaft und städtischen Gewerbe nöthig, welche man bei Kameralisten eher fand als bei Juristen; man wählte daher jene zu Polizeibeamten und gewöhnte sich so, beide Wissenschaften als unzertrennlich zu denken. Ueberhaupt bedürfte es lange Zeit, bis man die Gränzen der Wissenschaften vestsetzte, welche aus einzelnen Theilen der Staatswissenschaft entstanden. In den ältern Schriften herrscht hierinn große Verwirrung der Begriffe, selbst viele neuere sind davon noch nicht frei, und besonders ist man über den Begriff von der Polizei und ihren Gränzen noch gar nicht einig.

Als die Domainen und Regalien zu den Ausgaben der Fürsten nicht mehr zureichen wollten, wurden Abgaben von mancherlei Art eingeführt. In Deutschland machten die Beethen, oder erbetenen freiwilligen Steuern im 14. Jahrhundert den Anfang. Im Jahr 1431 veranlaßte der Hussitenkrieg, daß auf dem Reichstage zu Nürnberg allen mittelbaren Unterthanen des Reichs der gemeine Pfening aufgelegt wurde. Nun war das Eis gebrochen und die Abgaben vermehrten sich in der Folge ohne Zahl und Maas unter mancherlei Namen. Hierdurch erweiterte sich die Kameralwissenschaft von selbst und erhielt den Namen Finanzwissenschaft, welchen wir den Franzosen abborgten.

Die Geschäftsmänner machten ihre Wahrnehmungen, Erfahrungen, Vorschläge und Wünsche in einer Menge von Druckschriften bekannt, welche die Gelehrten in eine systematische Ordnung zu bringen suchten, und woraus die allgemeine Staatswissenschaft entstand, welche alle Kenntnisse umfaßt, die dazu nöthig sind, einen Staat einzurichten, blühend zu machen und den Staatszweck zu erreichen. Diese Wissenschaft wurde erst empirisch behandelt und später auf Grundsätze zurück geführt und dadurch zur systematischen Wissenschaft erhoben.

Diese Wissenschaft ist von so großem Umfange, daß ein Conring dazu gehört, um sie in allen ihren Theilen gründlich zu fassen. Doch haben die meisten Staatsdiener dieses nicht nöthig, sondern sie widmen sich einem besondern Fache, welches sie gründlich zu erlernen haben. Es sind daher viele einzelne Theile zu besondern Wissenschaften ausgebildet worden.

Um es nachzuweisen, wie sich die Staatswissenschaft nach und nach entwickelt und in allen ihren Theilen ausgebildet hat, möchte ihre Geschichte in folgende 7 Hauptabschnitte zu theilen seyn:

1) Politik,

2) empirische Kameralistik,

3) systematische Kameralwissenschaft,

4) erweiterte Kameralwissenschaft unter dem Namen Finanzwissenschaft,

5) Staatswirthschaft,

6) Staatswissenschaft im Allgemeinen,

7) einzelne Theile der Staatswissenschaft, welche gleichzeitig zu besondern Wissenschaften ausgebildet wurden, nämlich:

a) Nationalökonomie,

b) Staatsrechnungswesen,

c) Forstwissenschaft,

d) Mineralogie und Metallurgie,

e) Polizei,

f) Statistik,

g) Lehre von Auflagen,

h) Technologie,

i) Handlungspolitik.

Diejenigen Theile der Staatswissenschaft und ihre Hülfswissenschaften, welche früher als sie selbst zur Wissenschaft ausgebildet wurden, z. B. Natur- und Völkerrecht, Staatsrecht, Naturlehre, Naturgeschichte, Chemie, Landwirthschaft u. d. g. werden hier übergangen, weil sie ihre eigene Geschichte und Literatur verdienen, auch theils schon erhalten haben.

Die in den ersten 5 Abschnitten behandelte Wissenschaften sind zwar auch Theile der Staatswissenschaft und hätten in den 6. Abschnitt eingereiht werden können, allein sie sind die Wurzeln der Staatswissenschaft, haben früher ihre Stelle eingenommen und mußten vorausgeschickt werden, um historisch nachweisen zu können, wie jene aus diesen erwachsen ist.

Noch sind die Grenzen von den Theilen der Staatswissenschaft nicht vest bestimmt und werden von den

Schriftſtellern häufig überſchritten. Zweckmäßiger ſcheint die Eintheilung zu ſeyn, welche man bei der neuen Organiſation einiger Staaten beobachtet hat. Da beſorgt das Miniſterium der äuſſern Angelegenheiten alle Verhältniſſe mit andern Staaten; das Miniſterium des Innern alles was die Regierung des Staats und deſſen Wohlfahrt erheiſcht, mit Ausnahme der Rechtspflege; das Juſtizminiſterium dirigirt die Rechtspflege; das Finanzminiſterium hat die oberſte Leitung aller Einnahmen und Ausgaben des Staats und das Kriegsminiſterium ſorgt für die äuſſere Sicherheit.

Hierdurch iſt in der Praxis für alle Theile geſorgt, und man kann ihrer endlichen doctrinellen Abtheilung ruhig entgegen ſehen.

Erster Hauptabschnitt.

Politik.

§. 1.

Begriff des Worts.

In der Vorzeit begriff man unter dem Wort Politik, was wir jetzt Staatswissenschaft nennen. Es kommt von dem griechischen Weltweisen Aristoteles her und wurde durch viele Jahrhunderte beibehalten. Was wir jetzt unter dem Wort Politik verstehen, wird am Ende dieses Abschnitts bemerkt werden. Die Politik wurde blos empirisch behandelt, und als sie zur Wissenschaft ausgebildet wurde, bekam sie den Namen der Staatswissenschaft.

§. 2.

China.

China ist zwar, wie man gewöhnlich glaubt, das älteste Reich, welches eine Verfassung erhielt, aber seine alte Geschichte ist zu fabelhaft und seine Zeitrechnung zu unglaubwürdig, als daß man sich darauf einlassen könnte. Der erste Geschichtschreiber der Chinesen, Simatsien, führte seine Geschichte nicht über 850 Jahre vor Christi Geburt zurück, und dennoch mangelt es ihr nicht an Fabeln. Erst 550 Jahre vor unserer Zeitrechnung trat Konfucius, eigentlich Congfutsee unter den Chinesen auf, unterrichtete sie in der Religion und Staatswissenschaft, erhielt großen Beifall, wurde von dem Könige von Lu zum ersten Staatsminister ernannt, und verbesserte den Zustand dieses Reichs so sehr, daß die Eifersucht der benachbarten Fürsten rege wurde. Eine genaue

und zuverlässige Nachricht von seinen Einrichtungen und ihren Wirkungen wäre für unsere Wissenschaft von nicht geringem Werthe, allein wir haben sie nicht, und selbst die neuern Nachrichten, welche wir durch Missionare und andere Reisende erhielten, sind unsicher und mitunter widersprechend. Nur so viel ist gewiß, daß die Chineſen frühe genug eine bedeutende Stufe der Kultur erreichten, aber in der neuern Zeit, seit Jahrhunderten, darauf stehen blieben, ohne weiter vorwärts zu schreiten.

§. 3.

Egypten.

Egypten erhielt früher als selbst China eine Art von Staatsverfassung, nur wissen wir zu wenig davon. Das Wenige, was wir in des Moſes Schriften aufgezeichnet finden, reicht nicht hin, um sich einen richtigen Begriff davon zu machen. Nur so viel sagt uns die Geschichte, daß zwischen den Jahren 1800 und 1900 vor der christlichen Zeitrechnung, Menes, den einige auch für den Osiris halten, der erste König gewesen seye; daß der Phönizier Thaaut die Egyptier in der Schreib-Kunst unterrichtet und der König Osymandyas eine Bücherſammlung veranstaltet und Seſostris viel zur Verbesserung des Landes und der Gewerbe gethan habe. Seitdem man so viel Fleiß anwendet die egyptischen Alterthümer zu sammeln, die Schriften zu enträthseln gelernt hat, und selbst in den Binden der Mumien historische Nachrichten findet, ist Hoffnung entstanden, daß man noch eine bessere Aufklärung der Staats-Verfassung dieses frühe kultivirten Volks mit der Zeit erlangen werde. Hat man ja doch bereits eine aus 17 Sandsteinen bestehende Mauer aus dem Pallaste zu Karnak nach Paris gebracht, auf welchen die Einkünfte des Reichs, der dem Könige gebührende Zoll, die Beamten in den Provinzen und noch andere statistische Nachrichten ge-

schrieben sind. Ob aber die Einsichten, welche uns diese Forschungen gewähren können, ein hinreichender Ersatz für die darauf verwendeten Kosten seyn werden, ist eine andere Frage. Hat doch die Weisheit der Egyptier nicht vermocht, ihren Staat zu erhalten, noch dem Volke ein dauerhaftes Glück zu gewähren.

L. Reynier, welcher mit Napoleon in Egypten war und, wie er sagt, allen historischen Quellen nachforschte, hat seine Entdeckungen in einer Druckschrift, zu Genf und Paris bei Paschoud 1823, bekannt gemacht. Er behauptet, die alten Egyptier hätten eine theokratische Staatsverfassung gehabt. Allein wie dieses mit der bisherigen Geschichte, welche schon über 2000 Jahre vor unserer Zeitrechnung einen egyptischen König nennt, und versichert, die Pharaone vor und nach Moses seyen auch Könige gewesen, in Einklang zu bringen seye, ist eine noch unerörterte Aufgabe.

§. 4.

Das israelitische Reich.

Moses war zwar nicht einer der ersten, welche einen Staat errichteten, aber doch gewiß der erste, welcher seine Einrichtung schriftlich hinterließ, und wovon wir glaubwürdige Nachrichten besitzen. Ob er alle 5 Bücher die seinen Namen führen selbst geschrieben hat oder zum Theil durch einen andern hat schreiben lassen, thut nichts zur Sache; genug sein Volk hat diese Geschichten und Gesetzbücher schon in der ältesten bis auf unsere Zeit mit der größten Sorgfalt als ein Heiligthum aufbewahrt und sie können von uns, in alle Sprachen übersetzt, täglich noch gelesen werden. Merkwürdig ist es, daß weder seine Religion noch seine Staatsverfassung eine Aehnlichkeit mit der egyptischen hat, da er doch in Egypten erzogen und in aller Weisheit der Egyptier unterrichtet wurde. Egypten war zu seiner

Zeit eine Monarchie und seine Verfassung ward eine Theokratie, weßwegen alle seine Anordnungen eine religiöse Tendenz hatten. Diese Theokratie artete bald in eine Priesterherrschaft aus, welche 466 Jahre dauerte, nämlich von dem Jahr der Welt, wie man die Jahre vor Christi Geburt benannte, 2450 bis zu dem Jahr 2916. Die Söhne Samuels führten das Richter-Amt nicht so gewissenhaft wie ihr Vater, nahmen Geschenke und beugten das Recht, und deswegen foderte das Volk einen König, der es regieren sollte. Samuel warnte es vergeblich und schilderte das Schicksal, welches dasselbige unter der königlichen Regierung haben würde. Nach dem 8. Kapitel des ersten Buchs Samuels, sagte er zu dem Volke; das wird des Königs Recht seyn, der über euch herschen wird, "eure Söhne wird er nehmen zu sei-"nem Wagen und Reitern die vor seinem Wagen her-"traben und zu Hauptleuten über tausend und über "fünfzig, und zu Ackerleuten, die ihm seinen Acker "bauen, und zu Schnittern in seiner Erndte, und daß "sie seinen Harnisch und was zu seinem Wagen gehört "machen; eure Töchter wird er nehmen, daß sie Apo-"thekerinnen, Köchinnen und Bäckerinnen seyen; eure "besten Aecker und Weinberge und Oelgärten wird er neh-"men und seinen Knechten geben; dazu von eurer Saat "und Weinbergen wird er den Zehenten nehmen und "seinen Kämmerern und Knechten geben und eure Knechte "und Mägde, und eure feinsten Jünglinge und eure Esel "wird er nehmen und seine Geschäfte damit ausrichten; "von euren Heerden wird er den Zehenten nehmen und "ihr müßt seine Knechte seyn." Möchte nun gleich Mancher zweifeln, ob dieses Recht des Königs in unserm Natur-Rechte begründet seye, so schilderte doch Samuel die Regierungsweise der damaligen Könige, wovon die Nachwelt viele ähnliche Kopien erhielt; und wir sehen hieraus, daß schon damals Bedrückung des Volks und schlechte Rechtspflege Revolutionen veranlaßten,

wodurch das Volk meistens vom Regen in die Traufe kommt, weil eine schlecht verwaltete Republik dem Despotismus das Thor zu öffnen pflegt.

Moses war Gesetzgeber und die Aeltesten waren Vollzieher des Gesetzes, bis sich, nach Erlöschung der königlichen Würde, die Priester diese Gewalt wieder aneigneten. Unter Moses Gesetzen ist sein Dekalogus das vorzüglichste und ein Meisterwerk von Kürze, Deutlichkeit und Inbegriff alles dessen, was das Wohl eines Volks begründen kann. Er kontrastirt sehr mit der Weitläuftigkeit und in das kleinste Detail gehenden Breite seiner übrigen Gesetze. Er sagte aber auch, jenes Fundamentalgesetz seye von ihm nicht erfunden, sondern von Gott selbst nieder geschrieben worden. Indessen ist Moses der älteste uns bekannte Schriftsteller in der Staatswissenschaft.

§. 5.

Griechenland. Plato.

In Griechenland blüheten Künste und Wissenschaften sehr frühe und erreichten einen höhern Grad als bei andern Völkern; es ist daher sehr begreiflich, daß die Griechen auch frühezeitig an die Einrichtung und Verbesserung ihrer Staaten dachten und daran arbeiteten. Bis zu dem Jahr der Welt 3624, in welchem der König Philipp von Macedonien Herr von ganz Griechenland wurde, war dieses Land in viele kleine Reiche vertheilt, in welchen alle Arten von Regierungsformen anzutreffen waren, die mitunter auch verändert wurden. Es befremdet daher mehr, daß nicht ältere Schriften über diese Materie vorhanden sind, als daß schon Plato darüber geschrieben hat. Die Griechen bezogen alles auf den Staat, und stellten die Wissenschaften von der sittlichen und wirthschaftlichen Einrichtung des Privatlebens, Ethik und Oekonomik, mit der Staatswissenschaft zusammen

und nannten ſie Politik, welche, nach der Erklärung des Ariſtoteles, alles Wiſſen in ſich begreift, welches in der bürgerlichen Geſellſchaft nöthig iſt.

Plato, oder eigentlich Platon, einer der geſchätzteſten griechiſchen Weltweiſen und Schüler des Socrates, hieß Ariſtocles und wurde nur, wegen ſeiner breiten Schultern, Platon genannt, welchen Namen er bis auf unſere Tage behielt. Er ward 429 Jahre vor unſerer Zeitrechnung zu Athen geboren. In ſeinen hinterlaſſenen Geſprächen verbreitete er ſich über die Staatskunſt, auch machte er ſich ein Ideal von einer glücklichen Republik, wie ſie, nach ſeiner Meinung, eingerichtet ſeyn ſollte. Seine Grundſätze waren: Wenn nicht die Philoſophen Regenten oder dieſe Philoſophen werden, iſt kein Nachlaß der Uebel zu hoffen, welche die Staaten drücken, denn in dem Philoſophen fließt der Dialektiker mit dem Staatsmann zuſammen; die Staatskunſt iſt eine Nachahmung des ſchönſten und beſten Lebens, und die Darſtellung des höchſten Guts oder der höchſten Sittlichkeit; wenn ſie aber nicht auf das Gute, ſondern nur auf Luſt und Sinnlichkeit gerichtet iſt, iſt ſie falſch und verderblich. Die Handlung ſetzt Erkenntniß voraus, und dieſe wirkt wieder auf Handlungen, welche dieſer Erkenntniß gemäß ſind.

In der Anwendung ſeiner Grundſätze kam er auf Ideen, welche die Nachwelt nicht für anwendbar hielt und ſein Bild von der Republik war noch exzentriſcher. Er ſchließt die Dichter vom Staate ganz aus und will die Muſik nur unter Beſchränkungen zulaſſen, und was dergleichen Dinge mehr ſind. Schon ſein Schüler Ariſtoteles widerſprach ihm, und die Abneigung der Nachwelt gieng ſo weit, daß man den Benennungen platoniſche Republik und Luftſchloß einerlei Begriff unterlegte. In unſern Tagen aber läßt man dem guten Platon mehr Gerechtigkeit wiederfahren; manche glauben, er ſeye oft

mißverstanden worden, und mitunter findet er wohl wahre Verehrer.

Die Gelehrten stritten sich vielfältig über den Zweck des Platon: einige behaupteten, er habe das Ideal eines vollkommenen Staats darstellen wollen, andere aber glaubten, er habe ein Moralprinzip aufstellen und zeigen wollen, wie alle Glückseeligkeit von diesem Moralprinzip abhänge. Sein neuester Kommentator Morgenstern, der viel Beifall erhielt, behauptet dagegen, Platon habe beiderlei Zwecke miteinander verbunden, und die Aufstellung des gemeinschaftlichen Prinzips, durch welches die moralische Vollkommenheit und die davon abhängende Glückseeligkeit, sowohl des einzelnen Menschen als des Staats, bestimmt werde, seye der Gegenstand, womit sich Platon in der Republik beschäftige. Seine Schrift hat den Titel:

Caroli Morgenstern, Philos. Doctoris in Academia Halensi, de Platonis Republica commentationes tres: 1) de proposito atque argumento operis disquisitio; 2) Doctrinae moralis platonicae ex eodem potissimum opere nova adumbratio; 3) Civitatis ex mente Platonis perfectae descriptio atque examen. Halae apud Hemmerde 1794. —

Zwar hat Morgenstern das von vielen als leeres Hirngespinst und Spiel der Phantasie belachte Ideal in ein Licht gestellt, daß es von dem Anstößigen und Paradoxen viel verliert; aber dadurch wird es dennoch nicht zum Muster eines vollkommenen Staats erhoben.

Von Platons Republik erschienen 1799 und 1800 zwei neue Uebersetzungen, die erste zu Altona bei Hammerich, und die zweite zu Halle von M. Gottfried Fähse, Lehrer am Pädagogium daselbst. Beide haben eigenthümliche Vorzüge und Fehler. Schleiermacher gab 1804 und 1805 in der Realschul-Buchhandlung zu

Berlin eine deutsche Uebersetzung von Platons sämmtlichen Werken in 5 Bänden heraus.

§. 6.
Xenophon und Xenocrates.

Xenophon ein Athenienser, Zeitgenosse und Mitschüler des Platon bei Socrates, schrieb über Privat- und Staatswirthschaft, und wie die Einkünfte des Staats zu vermehren seyen; besonders aber empfahl er das Volk und dessen Vermögen zu vermehren, und die Sklaven zur Bearbeitung der Silberbergwerke zu verwenden. Zink gab eine deutsche Uebersetzung von seinem Buch heraus, Wolfelbüttel und Leipzig 1763 und Schmohl 1781 in der Sammlung von Aufsätzen verschiedener Verfasser, besonders für Freunde der Kameralwissenschaften und der Staatswirthschaft. Leipzig bei Schwickert.

Xenocrates, ein Schüler des Platon, lebte 400 Jahre vor unserer Zeitrechnung und schrieb, auf Verlangen Alexanders des sogenannten großen, einen Traktat von der Regierungs-Kunst.

§. 7.
Aristoteles.

Das Beste, was wir in den Schriften der Griechen über Staatskunst finden, hat uns Aristoteles hinterlassen, von welchem sie auch den Namen Politik erhielt. Er ward 396 Jahre vor der christlichen Zeitrechnung zu Stagyra im griechischen Thrazien geboren, wovon er auch den Beinamen Stagyrit erhielt. Zwanzig Jahre lang besuchte er die Schule des Platons, theilte aber dennoch nicht alle Ansichten desselben in der Politik, wurde nachher Erzieher Alexanders des Eroberers und zuletzt Lehrer der Philosophie zu Athen.

Obgleich seine Schriften kein förmliches System der Staatswissenschaft enthalten, so hat er doch seinen Gegenstand theoretisch und praktisch behandelt, denn er sucht alles auf Grundbegriffe zurück zu führen und war mit den Verfassungen seiner Zeit, sowohl in Monarchien als Republiken wohl bekannt. Ueber alles was ihm zur Kenntniß kam, philosophirte er.

Sein Hauptsatz war: eine gute Verfassung muß auf die Tugend und auf diese allein gegründet seyn; dabei aber stellte er noch andere allgemeine Sätze auf, welche nicht brauchbar sind, sondern verabscheut zu werden verdienen, als zum Beispiel: man solle die Leibesfrucht abtreiben, wenn man mit Kindern überladen werde, und gebrechliche Kinder nicht aufziehen, sondern aussetzen und umkommen lassen; alles Heilige und Pflichtmässige müsse nach der Lebensart und dem Geschmack der Menschen beurtheilt werden.

Er handelte von den häuslichen und bürgerlichen Gesellschaften, ihrem Zweck und ihrer Verschiedenheit, und beurtheilte die bedeutendsten Staaten seiner Zeit; urtheilte über die Monarchie, Tiranie, Olicharchie, Aristokratie, Demokratie; von Regenten, Staatsdienern, Richtern u. d. g.; von Unruhen und den daraus entstehenden Veränderungen in der Regierungsform der Staaten, und gab Regeln, welche bei jeder derselbigen beobachtet werden sollen. In seiner Politik sind alle politische Erfahrungen, welche das Alterthum mit vieler Gefahr und grossen Kosten gemacht hat, niedergelegt und mit grossem Scharfsinn geordnet und beleuchtet, so daß man sie eine Quelle politischer Weisheit und Einsicht nennen kann. Merkwürdig ist es, daß die französische Revolution beinahe den nämlichen Gang genommen und die nämlichen Leidenschaften, Verwirrungen und Verbrechen mit den nämlichen Resultaten erzeugt hat, wie die Revolutionen der alten Völker, welche Aristoteles anführte.

Ferner handelte er noch von der bürgerlichen Glückseligkeit, von Erbauung einer Stadt, von dem Ackerbau, der Schifffahrt, den Künsten und Handwerkern und am weitläufigsten von der Erziehung und dem Unterricht. Das Verhältniß der Sachenwelt zum Menschen sah er besser ein, als viele unserer neuern Nationalökonomisten.

Aristoteles wurde in ältern und neuern Zeiten bald übertrieben gerühmt, und bald eben so übertrieben getadelt; indessen blieben seine Schriften durch Jahrhunderte das Handbuch der Politiker.

Die beste deutsche Uebersetzung von Aristoteles Politik und Fragment hat Schlosser geliefert, unter dem Titel: Aristoteles, Politik und Fragment der Oekonomie, aus dem Griechischen übersetzt und mit Anmerkungen und einer Analyse des Textes versehen, von J. G. Schlosser. Leipzig und Lübeck 1798. Des Zeno Politica, wovon Plutarch spricht, ist verloren gegangen.

§. 8.

Neuere Schriften von Griechenland.

August Bökh sammelte alles was in den Schriften der Alten von der Staatsverfassung und Staatswirthschaft, nicht nur von Athen, sondern auch von dem übrigen Griechenland zu finden ist, und gab es unter dem Titel heraus: Die Staatshaushaltung der Athener, vier Bücher von August Bökh. Berlin in der Realschulbuchhandlung. 1817. 2 Bände.

Ein Ungenannter beschränkte sich auf Lacädemon in einer Schrift unter dem Titel: Die Lacädemonier, nach ihrer Staatsverfassung, ihren Sitten und Gebräuchen dargestellt. Nürnberg bei Raspe. 1799.

K. O. Müller entwickelte die Staatsverfassung der alten Hellenen in seiner Geschichte Hellenischer Stämme und Städte. Breßlau bei Max. 1824.

Der

Der Kampf der Griechen mit den Türken machte, in unsern Tagen, Griechenland zum Gegenstande allgemeiner Aufmerksamkeit, Theilnahme und Forschung, und veranlaßte den Herrn Professor Wachsmuth zu Leipzig, aus den Schriften der griechischen Klassiker, die ehemalige Staatsverfassung der Griechen zu entwickeln. Sein Buch hat den Titel: Hellenische Alterthumskunde, aus dem Gesichtspunkte des Staats ꝛc. Halle bei Hemmerde und Schwetschke. 1826. Erster Theil, die Verfassungen und das äussere politische Verhältniß der Hellenischen Staaten. Aber auch von diesem ersten Theil ist nur die erste Abtheilung erschienen und die zweite soll an Ostern 1827 folgen.

Die Republik Athen, Etwas zur Paralelle der alten und neuen Staatskunst, skizzirt von D. Christian Köhler, Rektor des Gymnasiums zu Detmold 1794. Enthält alles was man in den griechischen Klassikern zur Kenntniß von Athen und seiner Staatsverfassung findet.

§. 9.

R o m.

Fast kein Volk hat seine Verfassung so oft geändert wie die Römer. Erst hatten sie Könige, verjagten den Tarquinius, ob bene merita, bildeten eine Republik; diese artete in Aristokratie aus; den Aristokraten wurden die Tribuni plebis oder Zunftmeister entgegen gesetzt, allein die Feindseligkeiten zwischen den Patriziern und Plebejern wurden nicht ganz vertilgt, und die innerlichen Unruhen veranlaßten die Wahl eines Diktators. Endlich machte sich Julius Cäsar zum Herrscher und nach ihm regierten wieder Monarchen mit dem Prädikat Kaiser.

Es mangelte den Römern nicht an Männern von Einsicht, Staatsklugheit und Gelehrsamkeit, wie ihre auf uns gekommenen Schriften und ihre Gesetzbücher über-

zeugend beweisen, sie hätten die Geschichte und die Schriften der Griechen vor sich, holten die Gesetze der 12 Tafeln aus Griechenland und sandten die Söhne der reichen Familien nach Athen auf die hohe Schule. Sollte es denn nicht eine natürliche fast unausbleibliche Folge von dem allen gewesen seyn, daß sie die Staatswissenschaft mehr als jedes andere Volk bearbeitet und ausgebildet hätten? Nichts weniger. Unter ihren Klassikern findet sich fast kein einziger, welcher sich dieser Wissenschaft ganz gewidmet und uns die Früchte seiner Forschungen hinterlassen hätte. Wir wissen von ihrer Staatsverwaltung fast nichts, als was wir aus ihren Gesetzbüchern und Geschichtschreibern entnommen haben. Columella, aus Cadix in Spanien gebürtig, schrieb zwischen den Jahren 20 und 54 zwölf Bücher, de re rustica, aber auf eigentliche Staatswissenschaft ließ er sich nicht ein. Ihre ganze staatswirthschaftliche Weisheit beschränkte sich auf Bemerkungen über den Tauschverkehr und den Grundcharakter des Geldes, welche Paulus Lib. 33. ad Edict. L. 1. D. de contrah. empl. aufbewahrt hat.

§. 10.

Cicero.

Marcus Tullius Cicero, ein durch seine Beredsamkeit berühmter römischer Consul, wurde geboren 20 Jahre vor und starb 42 Jahre nach der Geburt unsers Heilandes. Seine noch vorhandenen vielen Schriften enthalten viele gute Maximen der Politik, obgleich kein zusammenhängendes Werk darüber auf uns kam, vielleicht auch von ihm nicht hinterlassen wurde. Er war ein eifriger Republikaner, vielleicht blos deswegen, weil er die konstitutionelle Monarchie noch nicht kannte und in der mächtigsten Republik die Würde eines Konsuls erlangt hatte. Unter seinen wieder gefundenen Werken handelt eines vom Staate, worüber Zachariä Betrachtungen geschrie-

ben hat. Joh. Friedrich Karl Lehnert, Rektor des königlichen Gymnasiums zu München, hat M. T. Ciceronis de Republica quae supersunt, neu edirt. Sulzbach bei Seidel 1824.

§. 11.

Dio Cassius.

Dio Cassius, mit dem Beinamen Coccejus oder Coccejanus, von Nicea in Bithynien gebürtig, war im dritten Jahrhundert Statthalter in Panonien und verfertigte eine römische Geschichte in 80 Büchern, woran er 20 Jahre arbeitete, wovon aber nur noch 20 vorhanden sind. Unter diesen befindet sich ein Fragment über die beste Regierungsform. Dieses enthält eine Berathung des Augusts mit dem Agrippa und Maecenas über die für den römischen Staat passendste Regierungsform. Agrippa stimmte für die republikanische und Mäcen für die monarchische; jeder unterstützte seine Meinung mit den besten Gründen, die auch noch in unsern Tagen angewendet wurden.

§. 12.

Neue Schriften über die Staatsverfassung des alten Roms.

Die französische Revolution begeisterte die französischen Gelehrten mit der Idee einer Republik; sie studierten die berühmten Männer des alten Roms, wollten sie nachahmen, und dieses veranlaßte sie, alle Nachrichten von der römischen Staatsverfassung, welche man zerstreut findet, zu sammeln, zu ordnen und kritisch zu beleuchten.

Athanase Auger schrieb 1792. De la constitution des Romains, sous les Rois et aux temps de la Republique. à Paris. 2 Tomes.

Im Jahr 1796 suchte ein ungenannter Verfasser die Elemente, aus welchen die römische Verfassung zusam-

men gesetzt war, auf ein sie vereinigendes und belebendes Prinzip zurück zu führen. Seine Schrift hat den Titel: Du Gouvernement de la Republique Romaine. 3 Tomes. Londre 1796. Der wahre Druckort ist aber Reutlingen im Würtembergischen, damals Reichsstadt. Die Schrift erschien in einem Zeitpunkte, in welchem die französischen Heere unter Moreau und Jourdan in Deutschland vordrangen und Freiheit verkündigten, uns aber provisorisch Lebensmittel, Geld und selbst die Stiefel von den Füßen nahmen. Es mangelte in Deutschland, und besonders im Würtembergischen, nicht an Leuten, welche vom Freiheitsschwindel berauscht, die thörichte Hoffnung hatten, die französischen Heere würden ganz Deutschland in eine Republik umgestalten. Den Würtembergern gereicht dieses vorzüglich zum Vorwurf, denn Würtemberg hatte unter allen deutschen Provinzen die liberalste Verfassung. Aber bald genug fielen die Schuppen von ihren Augen, denn Napoleon vernichtete ihre Verfassung und gab ihnen einen unumschränkten König. Aber Würtemberg muß einen mächtigen und versöhnlichen Schutzgeist haben, denn bald genug erhielt es wieder eine Verfassung und einen König, der es glücklich machte.

Christian Friedrich Schulze gab 1815 zu Gotha bei Perthes heraus: Von den Volksversammlungen der Römer. Ein antiquarischer Versuch.

Zu Schleswig erschien 1824.: G. E. Th. Frankii de Tribuum curiarum atque centuriarum ratione, disputatio critica.

Hüllmann schrieb ein Staatsrecht des Alterthums. Köln bei Bachem 1820.

Von B. G. Niebuhr erschien eine Abhandlung: Ueber die Nachricht von den Comitien der Centurien im 2. Buch des Cicero de Republica. Bonn bei Markus 1823.

Desselben Duplik gegen Steinacker. Ebendaselbst 1824. und

Bemerkungen über den Census der Römer, mit besonderer Rücksicht auf Cicero de republica, von G. C. Burchardi. Kiel in der academischen Buchhandlung 1824.

§. 13.

Türkische Politik.

Was man wohl am wenigsten vermuthen sollte, ist eine Anweisung zur Regierungskunst in ost-türkischer Sprache, aus dem 13. Jahrhunderte, wie man wenigstens glaubt. Das Manuscript befindet sich in der k. k. Bibliothek zu Wien. Am Ende des 15. Jahrhunderts wurde es abgeschrieben. Der österreichische Dolmetsch fand es zu Konstantinopel und schickte es nach Wien. Es hat den Titel: Haudatka bilik d. i. Regierungskunst. So viel sagt das Morgenblatt vom Jahr 1826. Nr. 28., aber nichts Weiteres von dem Inhalte.

§. 14.

Italiener.

Mit dem römischen Kaiserreich giengen bekanntlich auch die Wissenschaften unter. Die Italiener und besonders die Florentiner waren die ersten, welche von den vertriebenen Griechen wieder Unterricht in den Wissenschaften nahmen, und so war ein Florentiner der erste von dem wir eine Schrift über Politik geerbt haben. Francesco Petrarka, geboren zu Arezzo, schrieb einen Traktat De republica optime administranda. Er war Rechtsgelehrter, Philosoph und gekrönter Poët und erhielt das Archidiaconat zu Parma.

Joann. Baptista Guarini, Professor zu Ferrara und nachher Sekretär des dasigen Herzogs, schrieb im 16. Jahrhunderte: De regno administrando.

Nicol. Machiavelli, ein Florentiner, gestorben 1530, schrieb einen Traktat unter dem Titel: Principe, welcher grosses Aufsehen und ihn selbst unvergeßlich machte. Es beschäftigte durch Jahrhunderte viele Federn, ohne daß man sich darüber vereinigte, was die eigentliche Tendenz des Buchs gewesen seye. Friedrich der grosse, König von Preussen, schrieb eine Widerlegung. Machiavelli war Secretär des Herzogs Lorenzo de Urbino, kam aber in den Verdacht, er habe zu Florenz eine Verrätherei veranlassen wollen, und mußte die Folter ausstehen. Nachher wurde er Geschichtschreiber und Satyriker. Weder sein Geburtsjahr noch das Jahr, in welchem seine Schrift zuerst erschien, ist genau bekannt.

In diesem Traktat belehrte er die Fürsten, wie sie regieren sollten, um sich auf dem Thron zu behaupten. Man fand seine Lehrsätze so despotisch und heillos, daß man sie allgemein verabscheuete; in neuern Zeiten aber glaubten Einige, er habe eine Satyre auf die Fürsten seiner Zeit schreiben wollen, welches auch nicht ganz unwahrscheinlich ist, weil er andere satyrische Schriften herausgab; auch mag er auf seinen Herzog einen grossen Haß geworfen haben, weil ihn dieser, wegen eines Verdachts, foltern ließ. Ob er seinen Fürsten vor oder nach dieser Mißhandlung und ob er ihn zu Florenz oder anderswo geschrieben habe, ist nicht bekannt, es würde aber viel zur Aufklärung seiner Intention beitragen, wenn man dieses wüßte; denn hat er ihn nachher und in einem andern Staate geschrieben, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß er damit die Regierungsgrundsätze seines Herzogs der Welt habe vorlegen und ihn dadurch verhaßt machen wollen.

Hofrath Rehberg zu Hannover hat 1810 den Machiavell in das Deutsche übersetzt, mit Anmerkungen begleitet und bei Hahn zu Hannover herausgegeben. In diesen Anmerkungen äussert er die Meinung, Machiavell

habe dem Herzog den Weg gezeigt, wie er zu der Herrschaft von Florenz gelangen und Italien vereinigen könne, weil nur dieser der Mann gewesen seye, durch welchen Italien von den Franzosen, Spaniern und Deutschen, welche damals um den Besitz des schönen Landes kämpften, befreiet werden könne, und Machiavell habe dem Lorenzo diesen Rath gegeben, damit er seine Macht ihm zu verdanken habe.

Sansavivus ein Venezianer, welcher 1586 zu Rom als päbstlicher Kämmerer starb, hinterließ 2 Traktate: Del governo dei Regni et delle Repoubliche, cosi antiche come moderne und J. concetti politici.

Paolo Paruta ein venetianischer Nobile, geboren 1544 und gestorben 1599, schrieb Discorsi politici und Della vita Politica. Er wurde wegen seiner Klugheit der venetianische Cato genannt und zu den wichtigsten Aemtern in der Republik befördert. Er versuchte es zwar, die Politik in ein System zu bringen; sein Versuch war aber sehr unvollkommen und bis in das 17. Jahrhundert verfolgte kein anderer diese Idee.

§. 15.

Spanier.

In diesem Mittelalter der Staatskunst hat Spanien nur einen Schriftsteller aufzuweisen, und auch dieser gehört mehr dem Staatsrechte als der Staatswissenschaft an. Bartholomaeus Las Casas, ein Dominikaner-Mönch und Bischof in Westindien, geboren zu Sevilla 1474 und gestorben zu Madrid 1566, schrieb: Vtrum Reges vel Principes, jure aliquo, cives ac subditos a regia corona alienare et alterius dominio subjicere possint, welcher Traktat 1625 zu Tübingen wieder aufgelegt wurde; ferner: Principia quaedam ex quibus procedendum est in disputatione ad manifestandam et defendendam justitiam Indorum; Brevissima relacion de

la destruicion de las Indias und Tratado comprobatorio del imperio soberano, y principado universal, que los Reges de Castilla y Leon tienen sobre las Indias.

§. 16.

Engländer.

Thomas Hobbes, ein englischer Philosoph und Mathematiker, ward geboren zu Malmesbury 1588 und starb zu Hartwik 1679 im hohen Alter. Er schrieb: De cive und De corpore politico, fand aber mit seinen sonderbaren Grundsätzen und mit seinem Bellum omnium contra omnes mehr Widerspruch als Beifall. Höher schätzte man seine mathematischen Schriften. Er unterrichtete den König von Frankreich, Karl den zweiten, als Prinzen in der Mathematik, und dieser gab ihm, als er zur Regierung gelangte, eine lebenslängliche Pension, die er auch lange genug genoß.

Joh. Locke, ein englischer Philosoph und Doktor der Medizin, ist gebohren zu Whrington 1632 und gestorben 1704 zu Orates oder London. Er schrieb Treatises of Government; aber durch sein Buch: De intellectu humano wurde er vorzüglich berühmt.

§. 17.

Niederländer.

Da Hugo Grotius nicht hieher gerechnet werden kann, weil das Natur- und Völkerrecht, nach der Bemerkung in der Einleitung, als schon früher ausgebildete Wissenschaft, nicht in unsern Plan gehört; so findet sich nur der einzige Justus Lipsius, weil er ein geborner Niederländer ist, ob er gleich einige Jahre Professor zu Jena war. Er ward geboren zu Isca in Brabant 1547 und starb zu Löwen 1606. Von ihm haben wir Politicorum seu civilis doctrinae Libros 6. Lugduni Batavorum 1590.

§. 18.

Deutſche.

Georg Herr von Schönborn und Zinſendorf, geboren zu Freiſtadt in Schleſien 1579 und geſtorben 1638, hinterließ Politicorum Libr. 7. welche aber erſt nach ſeinem Tod bei Elzivir zu Amſterdam 1650 edirt wurden. Er iſt vermuthlich ein Vorfahrer des jetzt gräflichen Hauſes von Schönborn, war Doctor juris, erſt gräflich Hohenzolleriſcher, dann gräflich Schafgotſchiſcher Kanzler, Syndikus zu Glogau, kaiſerlicher Rath und Advokat des königlichen Fiskus in Niederſchleſien und Lauſiz. Sein Buch wurde ſeiner Zeit ſehr hoch geſchätzt. Man begnügte ſich damals mit einzelnen Wahrheiten und guten Vorſchlägen ohne ein Syſtem zu verlangen.

Ahasverus Fritsch, Erbherr auf Mellingen, fürſtlich Schwarzburg-Rudolſtädtiſcher Kanzler rügte in einer Schrift: Minister pecans betittelt, die Gebrechen der Staatsverwaltung ſeiner Zeit. Er wurde geboren 1629 in der Stadt Micheln, Amts Freiburg und ſtarb 1701, ſchrieb viel und mancherlei und ſeine Schriften wurden ſehr geſchätzt.

Der deutſche Fleiß lieferte im 17. Jahrhundert noch mehrere politiſche Schriften, die ſich aber, nach unſerm Plan, mehr zu andern Rubriken eignen.

§. 19.

Neuere Politik.

In der Vorzeit verſtand man unter Politik den Inbegriff der ganzen Regierungskunſt; in der neuern Zeit aber bezeichnete es eine bloſe Klugheitslehre in Anſehung der Verhältniſſe zu andern Staaten und nicht ſelten wurde es zur Bedeutung nichtswürdiger Kunſtgriffe herabgewürdigt und entehrt. Ja es gab eine Zeit, in welcher die geſchickteſten Staatsmänner das Uebermaas von

Falschheit für vollendete Gewandtheit, den Triumph der List für das Meisterstück der Staatsweisheit und das scheinbare Privatinteresse des Fürsten für Staatsinteresse hielten und glaubten, das Recht und der Geschäftsgang wären miteinander durchaus unverträglich. Dagegen suchte Friedrich Wilhelm Tittmann der Politik eine nicht nur neue, sondern auch bessere Gestalt zu geben. Nach ihm ist Politik die Wissenschaft von dem Wesen, den Zwecken und Mitteln der Staaten in ihren äussern Verhältnissen, und gründet sich durchaus auf reines Völkerrecht. In seiner gehaltreichen, obgleich kleinen Schrift: Ideen zur Politik und Geschichte der europäischen Staatengesellschaft, Dresden bei Walther 1816. beleuchtet er seine Sätze durch Resultate der Staatengeschichte. Alle Lehrer der Staatswissenschaft sollten diese kleine Schrift nicht nur lesen, sondern auch emsig studieren.

Schon vor Tittmann hatte Christian Garve, ein geschätzter Philosoph, die nämliche Idee und schrieb 1788 eine Abhandlung über die Verbindung der Moral mit der Politik, oder einige Betrachtungen über die Frage, in wie ferne es möglich seye, die Moral des Privatlebens bei der Regierung der Staaten zu beobachten. Weidmanns Erben und Reich zu Leipzig verlegten diese Schrift. Es ist jedoch dem Verfasser nicht gelungen, die Frage ganz befriedigend zu beantworten.

Gegen alle Erwartung schienen die europäischen Machthaber diese herrliche Idee nicht nur gut zu heissen, sondern auch praktisch anwenden zu wollen, indem die den Kontinent dirigirenden Mächte, Oestreich, Rußland und Preussen, nach Vertreibung der französischen Heere aus Deutschland 1817 den heiligen Bund schlossen und auch die andern Monarchen dazu einluden. Noch in dem nämlichen Jahr erschien zu Hamburg bei Hofmann eine anonyme Schrift: Betrachtungen über das heilige Bündniß, besonders im Vergleich mit ähnlichen Ereig-

Karl Gottlob Beck der erste Theil des Realwörterbuchs für Kameralisten und Oekonomen von Georg Gottfried Strelin, Fürstlich Oettingen-Wallersteinischen damaligen Kammerrath und nachherigen geheimen Rath und Kammer-Vizepräsidenten, wovon der achte und letzte Band, welcher die Artikel von Tiger bis Zyse enthält, in dem Jahr 1796 heraus kam. Dieses ist wenigstens unter den gleichzeitigen alphabetischen Werken das einzige, welches vollendet wurde. In Ansehung seines innern Werthes, mögen die Rezensionen in der allgemeinen deutschen Bibliothek nachgesehen werden. Mitarbeiter waren mein verstorbener Bruder Joh. Jakob Heinrich Strelin, gewesener Pfarrer zu Mauren und Senior des Kapitels, und der noch lebende Dekan und Pfarrer Winkelmann zu Ebermergen, beide im Oettingischen.

Dritter Hauptabschnitt.

Systematische Kameralwissenschaft.

§. 26.

Erste Lehranstalt.

Friedrich Wilhelm der erste, König von Preussen, war auch der erste unter den deutschen Fürsten, der auf seinen hohen Schulen in dem Jahr 1727 Lehrer der Kameral-Wissenschaft anstellte. Zu Frankfurth an der Oder wurde Dr. Justus Christoph Ditmar dazu berufen und zu gleicher Zeit zu Halle in Sachsen ein solcher Lehrstuhl errichtet. Ditmar schrieb zum Behuf dieser Vorlesungen ein Kompendium unter dem Titel: Einleitung in die ökonomische, Polizei- und Kameralwissenschaften. Frankfurth an der Oder 1729. Es wurde 1755 schon zum fünften mal aufgelegt und war das einzige Kompendium, worüber auch bald auf andern Uni-

viele, aber doch nicht alle wiederlegt hat, und das Werk kann daher nur von Männern mit reifer Urtheilskraft mit Nutzen gelesen werden, denn dieses abgerechnet, enthält es viele Wahrheiten und scharfsinnige Reflexionen.

J. Weitzel gab 1824 bei Ritter zu Wiesbaden heraus: Europa in seinem gegenwärtigen Zustande. Diese Schrift enthält viele herrliche und lehrreiche Reflexionen, aber auch manche Sätze, welche Viele nicht anerkennen werden. Ueber dieses verfiel er bisweilen in Widersprüche. Indessen aber werden ihm selbst seine Gegner zugestehen, daß er seine Ideen geistvoll vorzutragen und mit einer fertigen Dialektik zu vertheidigen wußte. Die Welt betrachtete er als in 2 Partheien getheilt, welche sich unversöhnlich gegen über stehen und um die Oberhand kämpfen. Die eine wolle einen überlieferten positiven Glauben und Anerkennung der Vorrechte, wie sie usurpirt und vom Vater auf den Sohn oder von dem Vorfahrer auf den Nachfolger vererbt wurden; die andere hingegen wolle Freiheit der Untersuchung und Gleichheit der Rechte, wie sie die Natur begründe. Zu dieser bekennt sich der Verfasser und gleichwohl ward er ein Lobredner der Aristokratie Englands. Er hat seine Schrift in 17 Abschnitte getheilt. Die beiden ersten enthalten die Einleitung und allgemeine Ansichten, der 3. bis 15. sind einzelnen Staaten gewidmet und die 2 letzten enthalten Grundsätze einer gerechten Volksvertretung und Schluß-Bemerkungen. Auffallend ist es, daß er unter den einzelnen Staaten Oestreich und Preussen ganz übergangen und dagegen Amerika eingemischt hat, welches doch, nach dem Titel, nicht hinein gehört.

Wer sich der höhern Politik widmen will, der wird folgende 3 Schriften nicht unbefriedigt lesen, wenn er auch gleich nicht alle und jede Ansichten ihrer Verfasser mit ihnen theilen wird. Sie wurden durch die Ereignisse der Jahre 1813 und 1814 veranlaßt und erschienen noch in dem Jahr 1814.

1) Deutschland in geographisch-statistischer Beziehung seit den letzten tausend Jahren. Leipzig bei Cnobloch.

2) Politische Gemälde von Europa nach der Schlacht bei Leipzig den 18. Oktober 1813. Aus dem Französischen mit Anmerkungen und einer Frage: was hofft Europa seit dem 3. April 1814? Druckort: Deutschland.

3) Was darf von seinen Fürsten und Völkern Deutschland jetzt hoffen, Europa erwarten? Deutschland 1814.

Nicht weniger lesenswerth sind die Schriften des vormalig königlich dänischen Staatsministers Grafen von Lynar, wenn sie gleich fast nur die nordischen Staatenverhältnisse betreffen; aber sie enthalten nicht abstrahirte Ideen, sondern wirkliche Ereignisse, wodurch sie vorzüglich lehrreich sind, denn Graf Lynar war ein sehr geübter und gewandter Diplomat. Sie erschienen nach seinem Tode zu Hamburg bei Hofmann 1793 unter dem Titel: Des weiland Grafen Rochus Friedrich zu Lynar ꝛc. hinterlassene Staatsschriften und andere Aufsätze.

§. 20.

Politische Zeitereignisse.

Die politischen Ereignisse, welche sich gegen das Ende des 18. und den Anfang des 19. Jahrhunderts nicht nur mit Hastigkeit drängten, sondern auch an Wichtigkeit zu übertreffen suchten, setzten eine fast unbeschreibliche Menge von Schreibfedern in Bewegung, welche ihre Ansichten dem Publikum und ihre ungebetene Rathschläge den Regenten mittheilten. Wie groß die Anzahl davon seye, wird jedem begreiflich werden, wenn sie nur das Verzeichniß der Schriften eines De Pradt erhalten, der freilich an Fruchtbarkeit und Eilfertigkeit alle andere übertraf.

welche es enthält, sind nach dem Alphabet geordnet. Während des Abdrucks mag sich seine Sammlung mit solchen Stücken vermehrt haben, welche in die spätere Buchstaben nicht paßten, und er fieng also in dem Jahr 1775 ein neues Polizei- und Kameralmagazin an, welches er 1780 mit dem sechsten Quartband vollendete. Das erste erschien zu Frankfurth am Main und das letzte zu Leipzig. Von der innern Beschaffenheit möchte man sagen: Sunt bona mixta malis.

In dem Jahr 1769 fieng Dr. Krüniz zu Berlin seine ökonomische Encyklopädie an, welche, nach seinem Tode, erst von J. F. Flörke dann von H. G. Flörke fortgesetzt wurde, und jetzt von Korth fortgesetzt wird. Sie ist ebenfalls alphabetisch geordnet. Als es dem Verleger Pauli zu Berlin gelang, eine königliche Verordnung auszuwirken, daß jede Komunität und jedes Kollegium ein Exemplar davon kaufen solle, wurde der Absatz so groß, daß eine Presse nicht mehr zureichte. Dieses veranlaßte sehr natürlich eine grosse Erweiterung des Plans. Es wurde die Technologie und Kameralistik darein aufgenommen und in das Gebiet noch anderer Wissenschaften eingegriffen. Es war um so leichter, die Anzahl der Bände zu vermehren, da man kein Bedenken trug, ganze schon gedruckte Abhandlungen wörtlich darein aufzunehmen. Und so erschien in dem Jahr 1826 schon der 143. Band, ohne daß man dem Ende sehr nahe wäre, denn er endigt mit dem Worte Schifffahrt. Nun gleicht das Werk einem Manne, welcher an der Bauchwassersucht unheilbar krank ist. Der Kopf ist alt, klein, mit Schnee bedeckt, und sein Gedächtniß bereits so geschwächt, daß er gar viele Fragen nicht beantworten kann, welche man, nach Anleitung des Bauchs, ihm vorzulegen befugt wäre. Wann die Füsse zur Welt kommen werden, läßt sich nicht berechnen.

In dem Jahr 1783 erschien zu Nördlingen bei

Karl Gottlob Beck der erste Theil des Realwörterbuchs für Kameralisten und Oekonomen von Georg Gottfried Strelin, Fürstlich Oettingen-Wallersteinischen damaligen Kammerrath und nachherigen geheimen Rath und Kammer-Vizepräsidenten, wovon der achte und letzte Band, welcher die Artikel von Tiger bis Zyse enthält, in dem Jahr 1796 heraus kam. Dieses ist wenigstens unter den gleichzeitigen alphabetischen Werken das einzige, welches vollendet wurde. In Ansehung seines innern Werthes, mögen die Rezensionen in der allgemeinen deutschen Bibliothek nachgesehen werden. Mitarbeiter waren mein verstorbener Bruder Joh. Jakob Heinrich Strelin, gewesener Pfarrer zu Maurren und Senior des Kapitels, und der noch lebende Decan und Pfarrer Winkelmann zu Ebermergen, beide im Oettingischen.

Dritter Hauptabschnitt.

Systematische Kameralwissenschaft.

§. 26.

Erste Lehranstalt.

Friedrich Wilhelm der erste, König von Preussen, war auch der erste unter den deutschen Fürsten, der auf seinen hohen Schulen in dem Jahr 1727 Lehrer der Kameral-Wissenschaft anstellte. Zu Frankfurth an der Oder wurde Dr. Justus Christoph Ditmar dazu berufen und zu gleicher Zeit zu Halle in Sachsen ein solcher Lehrstuhl errichtet. Ditmar schrieb zum Behuf dieser Vorlesungen ein Kompendium unter dem Titel: Einleitung in die ökonomische, Polizei- und Kameralwissenschaften. Frankfurth an der Oder 1729. Es wurde 1755 schon zum fünften mal aufgelegt und war das einzige Kompendium, worüber auch bald auf andern Uni-

welche es enthält, sind nach dem Alphabet geordnet. Während des Abdrucks mag sich seine Sammlung mit solchen Stücken vermehrt haben, welche in die spätere Buchstaben nicht paßten, und er fieng also in dem Jahr 1775 ein neues Polizei- und Kameralmagazin an, welches er 1780 mit dem sechsten Quartband vollendete. Das erste erschien zu Frankfurth am Main und das letzte zu Leipzig. Von der innern Beschaffenheit möchte man sagen: Sunt bona mixta malis.

In dem Jahr 1769 fieng Dr. Krüniz zu Berlin seine ökonomische Encyklopädie an, welche, nach seinem Tode, erst von J. F. Flörke dann von H. G. Flörke fortgesetzt wurde, und jetzt von Korth fortgesetzt wird. Sie ist ebenfalls alphabetisch geordnet. Als es dem Verleger Pauli zu Berlin gelang, eine königliche Verordnung auszuwirken, daß jede Komunität und jedes Kollegium ein Exemplar davon kaufen solle, wurde der Absatz so groß, daß eine Presse nicht mehr zureichte. Dieses veranlaßte sehr natürlich eine grosse Erweiterung des Plans. Es wurde die Technologie und Kameralistik darein aufgenommen und in das Gebiet noch anderer Wissenschaften eingegriffen. Es war um so leichter, die Anzahl der Bände zu vermehren, da man kein Bedenken trug, ganze schon gedruckte Abhandlungen wörtlich darein aufzunehmen. Und so erschien in dem Jahr 1826 schon der 143. Band, ohne daß man dem Ende sehr nahe wäre, denn er endigt mit dem Worte Schifffahrt. Nun gleicht das Werk einem Manne, welcher an der Bauchwassersucht unheilbar krank ist. Der Kopf ist alt, klein, mit Schnee bedeckt, und sein Gedächtniß bereits so geschwächt, daß er gar viele Fragen nicht beantworten kann, welche man, nach Anleitung des Bauchs, ihm vorzulegen befugt wäre. Wann die Füsse zur Welt kommen werden, läßt sich nicht berechnen.

In dem Jahr 1783 erschien zu Nördlingen bei

Karl Gottlob Beck der erste Theil des Realwörterbuchs für Kameralisten und Oekonomen von Georg Gottfried Strelin, Fürstlich Oettingen-Wallersteinischen damaligen Kammerrath und nachherigen geheimen Rath und Kammer-Vizepräsidenten, wovon der achte und letzte Band, welcher die Artikel von Tiger bis Zyse enthält, in dem Jahr 1796 heraus kam. Dieses ist wenigstens unter den gleichzeitigen alphabetischen Werken das einzige, welches vollendet wurde. In Ansehung seines innern Werthes, mögen die Rezensionen in der allgemeinen deutschen Bibliothek nachgesehen werden. Mitarbeiter waren mein verstorbener Bruder Joh. Jakob Heinrich Strelin, gewesener Pfarrer zu Maurren und Senior des Kapitels, und der noch lebende Dekan und Pfarrer Winkelmann zu Ebermergen, beide im Oettingischen.

Dritter Hauptabschnitt.

Systematische Kameralwissenschaft.

§. 26.

Erste Lehranstalt.

Friedrich Wilhelm der erste, König von Preussen, war auch der erste unter den deutschen Fürsten, der auf seinen hohen Schulen in dem Jahr 1727 Lehrer der Kameral-Wissenschaft anstellte. Zu Frankfurth an der Oder wurde Dr. Justus Christoph Ditmar dazu berufen und zu gleicher Zeit zu Halle in Sachsen ein solcher Lehrstuhl errichtet. Ditmar schrieb zum Behuf dieser Vorlesungen ein Kompendium unter dem Titel: Einleitung in die ökonomische, Polizei- und Kameralwissenschaften. Frankfurth an der Oder 1729. Es wurde 1755 schon zum fünften mal aufgelegt und war das einzige Kompendium, worüber auch bald auf andern Uni-

welche es enthält, ſind nach dem Alphabet geordnet. Während des Abdrucks mag ſich ſeine Sammlung mit ſolchen Stücken vermehrt haben, welche in die ſpätere Buchſtaben nicht paßten, und er fieng alſo in dem Jahr 1775 ein neues Polizei- und Kameralmagazin an, welches er 1780 mit dem ſechſten Quartband vollendete. Das erſte erſchien zu Frankfurth am Main und das letzte zu Leipzig. Von der innern Beſchaffenheit möchte man ſagen: Sunt bona mixta malis.

In dem Jahr 1769 fieng Dr. Krüniz zu Berlin ſeine ökonomiſche Encyklopädie an, welche, nach ſeinem Tode, erſt von J. F. Flörke dann von H. G. Flörke fortgeſetzt wurde, und jetzt von Korth fortgeſetzt wird. Sie iſt ebenfalls alphabetiſch geordnet. Als es dem Verleger Pauli zu Berlin gelang, eine königliche Verordnung auszuwirken, daß jede Komunität und jedes Kollegium ein Exemplar davon kaufen ſolle, wurde der Abſatz ſo groß, daß eine Preſſe nicht mehr zureichte. Dieſes veranlaßte ſehr natürlich eine groſſe Erweiterung des Plans. Es wurde die Technologie und Kameraliſtik darein aufgenommen und in das Gebiet noch anderer Wiſſenſchaften eingegriffen. Es war um ſo leichter, die Anzahl der Bände zu vermehren, da man kein Bedenken trug, ganze ſchon gedruckte Abhandlungen wörtlich darein aufzunehmen. Und ſo erſchien in dem Jahr 1826 ſchon der 143. Band, ohne daß man dem Ende ſehr nahe wäre, denn er endigt mit dem Worte Schifffahrt. Nun gleicht das Werk einem Manne, welcher an der Bauchwaſſerſucht unheilbar krank iſt. Der Kopf iſt alt, klein, mit Schnee bedeckt, und ſein Gedächtniß bereits ſo geſchwächt gar [illegible]gen nicht beantwor- kann, [illegible]g des Bauchs, ihm [illegible]füſſe zur Welt kom-

[illegible]rdlingen bei

Karl Gottlob Beck der erste Theil des Realwörterbuchs für Kameralisten und Oekonomen von Georg Gottfried Strelin, Fürstlich Oettingen-Wallersteinischen damaligen Kammerrath und nachherigen geheimen Rath und Kammer-Vizepräsidenten, wovon der achte und letzte Band, welcher die Artikel von Tiger bis Zyse enthält, in dem Jahr 1796 heraus kam. Dieses ist wenigstens unter den gleichzeitigen alphabetischen Werken das einzige, welches vollendet wurde. In Ansehung seines innern Werthes, mögen die Rezensionen in der allgemeinen deutschen Bibliothek nachgesehen werden. Mitarbeiter waren mein verstorbener Bruder Joh. Jakob Heinrich Strelin, gewesener Pfarrer zu Maurren und Senior des Kapitels, und der noch lebende Decan und Pfarrer Winkelmann zu Ebermergen, beide im Oettingischen.

Dritter Hauptabschnitt.

Systematische Kameralwissenschaft.

§. 26.

Erste Lehranstalt.

Friedrich Wilhelm der erste, König von Preussen, war auch der erste unter den deutschen Fürsten, der auf seinen hohen Schulen in dem Jahr 1727 Lehrer der Kameral-Wissenschaft anstellte. Zu Frankfurth an der Oder wurde Dr. Justus Christoph Ditmar dazu berufen und zu gleicher Zeit zu Halle in Sachsen ein solcher Lehrstuhl errichtet. Ditmar schrieb zum Behuf dieser Vorlesungen ein Kompendium unter dem Titel: Einleitung in die ökonomische, Polizei- und Kameralwissenschaften. Frankfurth an der Oder 1729. Es wurde 1755 schon zum fünften mal aufgelegt und war das einzige Kompendium, worüber auch bald auf andern Uni-

welche es enthält, sind nach dem Alphabet geordnet. Während des Abdrucks mag sich seine Sammlung mit solchen Stücken vermehrt haben, welche in die spätere Buchstaben nicht paßten, und er fieng also in dem Jahr 1775 ein neues Polizei- und Kameralmagazin an, welches er 1780 mit dem sechsten Quartband vollendete. Das erste erschien zu Frankfurth am Main und das letzte zu Leipzig. Von der innern Beschaffenheit möchte man sagen: „Sunt bona mixta malis.

In dem Jahr 1769 fieng Dr. Krüniz zu Berlin seine ökonomische Encyklopädie an, welche, nach seinem Tode, erst von J. F. Flörke dann von H. G. Flörke fortgesetzt wurde, und jetzt von Korth fortgesetzt wird. Sie ist ebenfalls alphabetisch geordnet. Als es dem Verleger Pauli zu Berlin gelang, eine königliche Verordnung auszuwirken, daß jede Komunität und jedes Kollegium ein Exemplar davon kaufen solle, wurde der Absatz so groß, daß eine Presse nicht mehr zureichte. Dieses veranlaßte sehr natürlich eine grosse Erweiterung des Plans. Es wurde die Technologie und Kameralistik darein aufgenommen und in das Gebiet noch anderer Wissenschaften eingegriffen. Es war um so leichter, die Anzahl der Bände zu vermehren, da man kein Bedenken trug, ganze schon gedruckte Abhandlungen wörtlich darein aufzunehmen. Und so erschien in dem Jahr 1826 schon der 143. Band, ohne daß man dem Ende sehr nahe wäre, denn er endigt mit dem Worte Schifffahrt. Nun gleicht das Werk einem Manne, welcher an der Bauchwassersucht unheilbar krank ist. Der Kopf ist alt, klein, mit Schnee bedeckt, und sein Gedächtniß bereits so geschwächt, daß er gar viele Fragen nicht beantworten kann, welche man, nach Anleitung des Bauchs, ihm vorzulegen befugt wäre. Wann die Füsse zur Welt kommen werden, läßt sich nicht berechnen.

In dem Jahr 1783 erschien zu Nördlingen bei

Karl Gottlob Beck der erste Theil des Realwörterbuchs für Kameralisten und Oekonomen von Georg Gottfried Strelin, Fürstlich Oettingen-Wallersteinischen damaligen Kammerrath und nachherigen geheimen Rath und Kammer-Vizepräsidenten, wovon der achte und letzte Band, welcher die Artikel von Tiger bis Zyse enthält, in dem Jahr 1796 heraus kam. Dieses ist wenigstens unter den gleichzeitigen alphabetischen Werken das einzige, welches vollendet wurde. In Ansehung seines innern Werthes, mögen die Rezensionen in der allgemeinen deutschen Bibliothek nachgesehen werden. Mitarbeiter waren mein verstorbener Bruder Joh. Jakob Heinrich Strelin, gewesener Pfarrer zu Maurren und Senior des Kapitels, und der noch lebende Decan und Pfarrer Winkelmann zu Ebermergen, beide im Oettingischen.

Dritter Hauptabschnitt.

Systematische Kameralwissenschaft.

§. 26.

Erste Lehranstalt.

Friedrich Wilhelm der erste, König von Preussen, war auch der erste unter den deutschen Fürsten, der auf seinen hohen Schulen in dem Jahr 1727 Lehrer der Kameral-Wissenschaft anstellte. Zu Frankfurth an der Oder wurde Dr. Justus Christoph Ditmar dazu berufen und zu gleicher Zeit zu Halle in Sachsen ein solcher Lehrstuhl errichtet. Ditmar schrieb zum Behuf dieser Vorlesungen ein Kompendium unter dem Titel: Einleitung in die ökonomische, Polizei- und Kameralwissenschaften. Frankfurth an der Oder 1729. Es wurde 1755 schon zum fünften mal aufgelegt und war das einzige Kompendium, worüber auch bald auf andern Uni-

versitäten gelesen wurde. Diese fünfte Ausgabe besorgte Dr. Daniel Gottfried Schreber zu Halle, ohne jedoch den Plan zu verbessern, ob er gleich selbst Vorlesungen darüber hielt.

Es ist leicht zu erachten, daß dieser erste Versuch sehr mangelhaft und nichts weniger als systematisch war, wie aus folgender Eintheilung des Buchs erhellet:

1) Landwirthschaft und insbesondere von Landgütern, den Kautelen bei derselben Kauf und Verkauf, ihren Gränzen, Gebäuden, von der Viehezucht, dem Ackerbau, Wiesen-, Garten- und Weinbau.

2) Von Waldung, Holzzucht, Mast und Jagd.

3) Vom Mühlenwesen.

4) Von Bergwerken und Glasmacherei.

5) Von Dorfschaften.

6) Von Administration, Verpachtung und Anschlag der Landgüter und den dabei nöthigen Kautelen.

7) Von der Stadtökonomie, und zwar:

a) von dem Ursprung der Städte in Deutschland und derselben ersten Zustande.

b) Vom Stadtrecht, der Stadtobrigkeit und Kämmerei.

c) Von der Bürgerschaft und bürgerlichen Nahrung.

d) Von der Bräugerechtigkeit, Schenk- und Gastwirthschaft.

e) Von Handwerkssachen.

f) Von der Kaufmannschaft und Kommerzienſachen.

g) Von bürgerlichen Beschwerden.

h) Von Universitäten, adelichen Einwohnern der Städte und von Vorstädten.

i) Von Juden, Tagelöhnern, Scharfrichtern und Abdeckern.

8) Von der Polizeiwissenschaft und zwar:

a) Überhaupt.

b) Von Beförderung der Volkreichheit eines Staats.

c) Von Kirchensachen.

d) Vom tugendhaften Leben und Wandel der Unterthanen.

e) Von Privaterziehung der Jugend, Schulen und Universitäten.

f) Von Erhaltung der Gesundheit der Unterthanen.

g) Von Beförderung der Nahrung und des Reichthums der Unterthanen durch die Landökonomie und von den Landgütern.

h) Von der Viehezucht.

i) Vom Acker-, Garten- und Weinbau, Wiesewachs, Huth und Trift.

k) Von Waldungen und Jagden.

l) Von Mühlensachen.

m) Von Bergwerken, Salpeter- und Salzsiedereien, wie auch Glashütten.

n) Von Dorfschaften.

o) Vom Polizeiwesen der Städte und insonderheit von Stadtobrigkeiten und Kämmereien.

p) Von Braunahrung, Schenken und Gastwirthschaften.

q) Von Handwerkssachen und Manufakturen.

r) Von Kaufmannschaft und Kommerzien.

s) Von Judenschaften, Gesinde, Tagelöhnern, Scharfrichtern und Abdeckern.

t) Von Ursachen der abnehmenden Nahrung und Reichthums.

u) Vom äusserlichen Land- und Stadtwesen.

v) Von Publikation und Exekution der Polizeiverordnungen.

welche es enthält, sind nach dem Alphabet geordnet. Während des Abdrucks mag sich seine Sammlung mit solchen Stücken vermehrt haben, welche in die spätere Buchstaben nicht paßten, und er fieng also in dem Jahr 1775 ein neues Polizei- und Kameralmagazin an, welches er 1780 mit dem sechsten Quartband vollendete. Das erste erschien zu Frankfurth am Main, und das letzte zu Leipzig. Von der innern Beschaffenheit möchte man sagen: Sunt bona mixta malis.

In dem Jahr 1769 fieng Dr. Krüniz zu Berlin seine ökonomische Encyklopädie an, welche, nach seinem Tode, erst von J. F. Flörke dann von H. G. Flörke fortgesetzt wurde, und jetzt von Korth fortgesetzt wird. Sie ist ebenfalls alphabetisch geordnet. Als es dem Verleger Pauli zu Berlin gelang, eine königliche Verordnung auszuwirken, daß jede Komunität und jedes Kollegium ein Exemplar davon kaufen solle, wurde der Absatz so groß, daß eine Presse nicht mehr zureichte. Dieses veranlaßte sehr natürlich eine grosse Erweiterung des Plans. Es wurde die Technologie und Kameralistik darein aufgenommen und in das Gebiet noch anderer Wissenschaften eingegriffen. Es war um so leichter, die Anzahl der Bände zu vermehren, da man kein Bedenken trug, ganze schon gedruckte Abhandlungen wörtlich darein aufzunehmen. Und so erschien in dem Jahr 1826 schon der 143. Band, ohne daß man dem Ende sehr nahe wäre, denn er endigt mit dem Worte Schifffahrt. Nun gleicht das Werk einem Manne, welcher an der Bauchwassersucht unheilbar krank ist. Der Kopf ist alt, klein, mit Schnee bedeckt, und sein Gedächtniß bereits so geschwächt, daß er gar viele Fragen nicht beantworten kann, welche man, nach Anleitung des Bauchs, ihm vorzulegen befugt wäre. Wann die Füsse zur Welt kommen werden, läßt sich nicht berechnen.

In dem Jahr 1783 erschien zu Nördlingen bei

Karl Gottlob Beck der erste Theil des Realwörterbuchs für Kameralisten und Oekonomen von Georg Gottfried Strelin, Fürstlich Oettingen-Wallersteinischen damaligen Kammerrath und nachherigen geheimen Rath und Kammer-Vizepräsidenten, wovon der achte und letzte Band, welcher die Artikel von Tiger bis Ypse enthält, in dem Jahr 1796 heraus kam. Dieses ist wenigstens unter den gleichzeitigen alphabetischen Werken das einzige, welches vollendet wurde. In Ansehung seines innern Werthes, mögen die Rezensionen in der allgemeinen deutschen Bibliothek nachgesehen werden. Mitarbeiter waren mein verstorbener Bruder Joh. Jakob Heinrich Strelin, gewesener Pfarrer zu Mauren und Senior des Kapitels, und der noch lebende Dekan und Pfarrer Winkelmann zu Ebermergen, beide im Oettingischen.

Dritter Hauptabschnitt.

Systematische Kameralwissenschaft.

§. 26.

Erste Lehranstalt.

Friedrich Wilhelm der erste, König von Preussen, war auch der erste unter den deutschen Fürsten, der auf seinen hohen Schulen in dem Jahr 1727 Lehrer der Kameral-Wissenschaft anstellte. Zu Frankfurth an der Oder wurde Dr. Justus Christoph Ditmar dazu berufen und zu gleicher Zeit zu Halle in Sachsen ein solcher Lehrstuhl errichtet. Ditmar schrieb zum Behuf dieser Vorlesungen ein Kompendium unter dem Titel: Einleitung in die ökonomische, Polizei- und Kameralwissenschaften. Frankfurth an der Oder 1729. Es wurde 1755 schon zum fünften mal aufgelegt und war das einzige Kompendium, worüber auch bald auf andern Uni-

welche es enthält, ſind nach dem Alphabet geordnet. Während des Abdrucks mag ſich ſeine Sammlung mit ſolchen Stücken vermehrt haben, welche in die ſpätere Buchſtaben nicht paßten, und er fieng alſo in dem Jahr 1775 ein neues Polizei- und Kameralmagazin an, welches er 1780 mit dem ſechſten Quartband vollendete. Das erſte erſchien zu Frankfurth am Main und das letzte zu Leipzig. Von der innern Beſchaffenheit möchte man ſagen: Sunt bona mixta malis.

In dem Jahr 1769 fieng Dr. Krüniz zu Berlin ſeine ökonomiſche Encyklopädie an, welche, nach ſeinem Tode, erſt von J. F. Flörke dann von H. G. Flörke fortgeſetzt wurde, und jetzt von Korth fortgeſetzt wird. Sie iſt ebenfalls alphabetiſch geordnet. Als es dem Verleger Pauli zu Berlin gelang, eine königliche Verordnung auszuwirken, daß jede Komunität und jedes Kollegium ein Exemplar davon kaufen ſolle, wurde der Abſatz ſo groß, daß eine Preſſe nicht mehr zureichte. Dieſes veranlaßte ſehr natürlich eine groſſe Erweiterung des Plans. Es wurde die Technologie und Kameraliſtik darein aufgenommen und in das Gebiet noch anderer Wiſſenſchaften eingegriffen. Es war um ſo leichter, die Anzahl der Bände zu vermehren, da man kein Bedenken trug, ganze ſchon gedruckte Abhandlungen wörtlich darein aufzunehmen. Und ſo erſchien in dem Jahr 1826 ſchon der 143. Band, ohne daß man dem Ende ſehr nahe wäre, denn er endigt mit dem Worte Schifffahrt. Nun gleicht das Werk einem Manne, welcher an der Bauchwaſſerſucht unheilbar krank iſt. Der Kopf iſt alt, klein, mit Schnee bedeckt, und ſein Gedächtniß bereits ſo geſchwächt, daß er gar viele Fragen nicht beantworten kann, welche man, nach Anleitung des Bauchs, ihm vorzulegen befugt wäre. Wann die Füſſe zur Welt kommen werden, läßt ſich nicht berechnen.

In dem Jahr 1783 erſchien zu Nördlingen bei

a) Überhaupt.

b) Von Beförderung der Volkreichheit eines Staats.

c) Von Kirchensachen.

d) Vom tugendhaften Leben und Wandel der Unterthanen.

e) Von Privaterziehung der Jugend, Schulen und Universitäten.

f) Von Erhaltung der Gesundheit der Unterthanen.

g) Von Beförderung der Nahrung und des Reichthums der Unterthanen durch die Landökonomie und von den Landgütern.

h) Von der Viehezucht.

i) Vom Acker-, Garten- und Weinbau, Wiesewachs, Huth und Trift.

k) Von Waldungen und Jagden.

l) Von Mühlensachen.

m) Von Bergwerken, Salpeter- und Salzsiedereien, wie auch Glashütten.

n) Von Dorfschaften.

o) Vom Polizeiwesen der Städte und insonderheit von Stadtobrigkeiten und Kämmereien.

p) Von Braunahrung, Schenken und Gastwirthschaften.

[redacted]Von Handwerkssachen und Manufakturen.

[redacted]n Kaufmannschaft und Kommerzien.

[redacted]t Judenschaften, Gesinde, Tagelöhnern, Scharf[redacted]rn [redacted]beckern.

[redacted]er abnehmenden Nahrung und

[redacted]and- und Stadtwesen.

[redacted]nd Exekution der Polizeiverord-

versitäten gelesen wurde. Diese fünfte Ausgabe besorgte Dr. Daniel Gottfried Schreber zu Halle, ohne jedoch den Plan zu verbessern, ob er gleich selbst Vorlesungen darüber hielt.

Es ist leicht zu erachten, daß dieser erste Versuch sehr mangelhaft und nichts weniger als systematisch war, wie aus folgender Eintheilung des Buchs erhellet:

1) Landwirthschaft und insbesondere von Landgütern, den Kautelen bei derselben Kauf und Verkauf, ihren Gränzen, Gebäuden, von der Viehezucht, dem Ackerbau, Wiesen-, Garten- und Weinbau.

2) Von Waldung, Holzzucht, Mast und Jagd.

3) Vom Mühlenwesen.

4) Von Bergwerken und Glasmacherei.

5) Von Dorfschaften.

6) Von Administration, Verpachtung und Anschlag der Landgüter und den dabei nöthigen Kautelen.

7) Von der Stadtökonomie, und zwar:

a) von dem Ursprung der Städte in Deutschland und derselben ersten Zustande.

b) Vom Stadtrecht, der Stadtobrigkeit und Kämmerei.

c) Von der Bürgerschaft und bürgerlichen Nahrung.

d) Von der Bräugerechtigkeit, Schenk- und Gastwirthschaft.

e) Von Handwerkssachen.

f) Von der Kaufmannschaft und Kommerzienſachen.

g) Von bürgerlichen Beschwerden.

h) Von Universitäten, adelichen Einwohnern der Städte und von Vorstädten.

i) Von Juden, Tagelöhnern, Scharfrichtern und Abdeckern.

8) Von der Polizeiwissenschaft und zwar:

a) Überhaupt.

b) Von Beförderung der Volkreichheit eines Staats.

c) Von Kirchensachen.

d) Vom tugendhaften Leben und Wandel der Unterthanen.

e) Von Privaterziehung der Jugend, Schulen und Universitäten.

f) Von Erhaltung der Gesundheit der Unterthanen.

g) Von Beförderung der Nahrung und des Reichthums der Unterthanen durch die Landökonomie und von den Landgütern.

h) Von der Viehezucht.

i) Vom Acker-, Garten- und Weinbau, Wiesewachs, Huth und Trift.

k) Von Waldungen und Jagden.

l) Von Mühlensachen.

m) Von Bergwerken, Salpeter- und Salzsiedereien, wie auch Glashütten.

n) Von Dorfschaften.

o) Vom Polizeiwesen der Städte und insonderheit von Stadtobrigkeiten und Kämmereien.

p) Von Braunahrung, Schenken und Gastwirthschaften.

q) Von Handwerkssachen und Manufakturen.

r) Von Kaufmannschaft und Kommerzien.

s) Von Judenschaften, Gesinde, Tagelöhnern, Scharfrichtern und Abdeckern.

t) Von Ursachen der abnehmenden Nahrung und Reichthums.

u) Vom äusserlichen Land- und Stadtwesen.

v) Von Publikation und Exekution der Polizeiverordnungen.

9) Von der Kameralwissenschaft und den landesfürstlichen Einkünften überhaupt, wie auch von Chatoul- oder erb- und eigenthümlichen Gütern. Insbesondere

a) von Domainen oder Tafelgütern.

b) Von den Regalien überhaupt.

c) Von den Wasserregalien.

d) Vom Landstrassen-, Post- und Zollregal.

e) Von der fürstlichen Herrlichkeit, Forst- und Jagdgerechtigkeit.

f) Vom Lehenregal.

g) Vom Bergwerksregal.

h) Vom Münzregal.

i) Von Strafgefällen, verwirkten Gütern, erblosen Gütern, gefundenen Sachen und andern Regalien.

k) Von Landsteuern und Beschwerden überhaupt.

l) Von ordentlichen Steuern.

m) Von aufferordentlichen Steuern und Landeseinkünften.

n) Von landesfürstlichen, landschaftlichen und andern Kassen.

o) Von der landesfürstlichen Kammer.

p) Vom Kriegsetat.

q) Von des Landesfürsten Vorsorge.

Dieses Inhaltsverzeichniß ist eine getreue Darstellung des Begriffs, welchen man damals von der Kameralwissenschaft hatte, und deswegen ist es hier wörtlich angenommen worden. Indessen, so planlos es auch der Wiederholung so vieler Rubriken zu seyn scheint, ihm dennoch Ditmar einen Plan zum Grunde, theilte seine gesammelte Objekte zuerst technologeilich und zuletzt finanziel. Gleichzeitig r seine Einleitung zu den ökonomischen,

politischen und Kameralwissenschaften. Halle 1729; sie fand aber nicht so viel Beifall wie das dithmarische Kompendium.

§. 27.

Neuere Lehrbücher.

Dieses dithmarische Kompendium blieb' alleiniges Lehrbuch bis 1742 von Zink eine Einleitung zu den Kameralwissenschaften, zu Leipzig und 1755 desselben Anfangsgründe der Kameralwissenschaft, dann aber 1756 Hofrath und Professor Daries zu Jena, nachher Geheimerath und Professor zu Frankfurth an der Oder, seine erste Gründe der Kameralwissenschaft heraus gab und bei seinen Vorlesungen zum Grund legte. 1760 erschien davon eine zweite Auflage. Daries war mehr Philosoph als Kameralist und suchte mehr systematische Ordnung hinein zu bringen.

Christoph Erich Springer, damals gräflich Schaumburg-Lippeischer Hofrath und nachmals Fürstlich Hessenkasselischer geheimer Rath, Universitätskanzler und Professor zu Rinteln, suchte die willkürlich vermischte Theile der Kameralwissenschaft besonders auch von der Polizeiwissenschaft zu trennen, in einer Schrift unter dem Titel: die Gränzen der Kameral-Oekonomie, Finanz- und Polizeiwissenschaft in ihrer Verbindung abgehandelt. Halle bei Curt 1767.

In dem folgenden Jahr 1768 schrieb er ein Kompendium unter dem Titel: Grundriß der Kameralwissenschaft, welches zu Jena gedruckt wurde; und 1772 Oekonomisch-kameralistische Tabellen, mit Anmerkungen und einem Vorberichte von den Schicksalen der Kameralwissenschaft bei den französischen und deutschen Gelehrten. Verlagsort Frankfurth und Leipzig. Ein ausführlicheres Handbuch aber von ihm erschien in den Jahren 1774 bis 1776 bei Hartknoch zu Riga. Der erste Theil hat

versitäten gelesen wurde. Diese fünfte Ausgabe besorgte Dr. Daniel Gottfried Schreber zu Halle, ohne jedoch den Plan zu verbessern, ob er gleich selbst Vorlesungen darüber hielt.

Es ist leicht zu erachten, daß dieser erste Versuch sehr mangelhaft und nichts weniger als systematisch war, wie aus folgender Eintheilung des Buchs erhellet:

1) Landwirthschaft und insbesondere von Landgütern, den Kautelen bei derselben Kauf und Verkauf, ihren Gränzen, Gebäuden, von der Viehezucht, dem Ackerbau, Wiesen-, Garten- und Weinbau.

2) Von Waldung, Holzzucht, Mast und Jagd.

3) Vom Mühlenwesen.

4) Von Bergwerken und Glasmacherei.

5) Von Dorfschaften.

6) Von Administration, Verpachtung und Anschlag der Landgüter und den dabei nöthigen Kautelen.

7) Von der Stadtökonomie, und zwar:

a) von dem Ursprung der Städte in Deutschland und derselben ersten Zustande.

b) Vom Stadtrecht, der Stadtobrigkeit und Kämmerei.

c) Von der Bürgerschaft und bürgerlichen Nahrung.

d) Von der Bräugerechtigkeit, Schenk- und Gastwirthschaft.

e) Von Handwerkssachen.

f) Von der Kaufmannschaft und Kommerzienſachen.

g) Von bürgerlichen Beschwerden.

h) Von Universitäten, adelichen Einwohnern der Städte und von Vorstädten.

i) Von Juden, Tagelöhnern, Scharfrichtern und Abdeckern.

8) Von der Polizeiwis[illegible] und zwar:

a) überhaupt.

b) Von Beförderung der Volkreichheit eines Staats.

c) Von Kirchensachen.

d) Vom tugendhaften Leben und Wandel der Unterthanen.

e) Von Privaterziehung der Jugend, Schulen und Universitäten.

f) Von Erhaltung der Gesundheit der Unterthanen.

g) Von Beförderung der Nahrung und des Reichthums der Unterthanen durch die Landökonomie und von den Landgütern.

h) Von der Viehezucht.

i) Vom Acker-, Garten- und Weinbau, Wiesewachs, Huth und Trift.

k) Von Waldungen und Jagden.

l) Von Mühlensachen.

m) Von Bergwerken, Salpeter- und Salzsiedereien, wie auch Glashütten.

n) Von Dorfschaften.

o) Vom Polizeiwesen der Städte und insonderheit von Stadtobrigkeiten und Kämmereien.

p) Von Braunahrung, Schenken und Gastwirthschaften.

q) Von Handwerkssachen und Manufakturen.

r) Von Kaufmannschaft und Kommerzien.

s) Von Judenschaften, Gesinde, Tagelöhnern, Scharfrichtern und Abdeckern.

t) Von Ursachen der abnehmenden Nahrung und Reichthums.

u) Vom äusserlichen Land- und Stadtwesen.

v) Publikation und Exekution der Polizeiverordnungen.

versitäten gelesen wurde. Diese fünfte Ausgabe besorgte Dr. Daniel Gottfried Schreber zu Halle, ohne jedoch den Plan zu verbessern, ob er gleich selbst Vorlesungen darüber hielt.

Es ist leicht zu erachten, daß dieser erste Versuch sehr mangelhaft und nichts weniger als systematisch war, wie aus folgender Eintheilung des Buchs erhellet:

1) Landwirthschaft und insbesondere von Landgütern, den Kautelen bei derselben Kauf und Verkauf, ihren Gränzen, Gebäuden, von der Viehezucht, dem Ackerbau, Wiesen-, Garten- und Weinbau.

2) Von Waldung, Holzzucht, Mast und Jagd.

3) Vom Mühlenwesen.

4) Von Bergwerken und Glasmacherei.

5) Von Dorfschaften.

6) Von Administration, Verpachtung und Anschlag der Landgüter und den dabei nöthigen Kautelen.

7) Von der Stadtökonomie, und zwar:

a) von dem Ursprung der Städte in Deutschland und derselben ersten Zustande.

b) Vom Stadtrecht, der Stadtobrigkeit und Kämmerei.

c) Von der Bürgerschaft und bürgerlichen Nahrung.

d) Von der Bräugerechtigkeit, Schenk- und Gastwirthschaft.

e) Von Handwerkssachen.

f) Von der Kaufmannschaft und Kommerzienſachen.

g) Von bürgerlichen Beschwerden.

h) Von Universitäten, adelichen Einwohnern der Städte und von Vorstädten.

i) Von Juden, Tagelöhnern, Scharfrichtern und Abdeckern.

8) Von der Polizeiwissenschaft und zwar:

unter dieſer nur die Haushaltung der Fürſten und unter jener die Haushaltung der Bürger und Bauern. Seit Kant iſt es Mode geworden, die Namen zu verändern, die Wiſſenſchaften ſelbſt aber haben nichts dadurch gewonnen. Der Verfaſſer theilt die Wiſſenſchaft in die allgemeine und beſondere, und letztere wieder in die bürgerliche und öffentliche. Bei der bürgerlichen unterſcheidet er die Erwerbslehre und die Hauswirthſchaftslehre. Die Erwerbslehre oder Lehre von den Gewerben führt er durch die 3 Stufen: 1) Der Stoffarbeit und zwar a) Erdarbeit, Gewinnung der Stoffe, α) Bergbau β) Thierfang γ) Landwirthſchaft mit Einſchluß der Forſtwirthſchaft; b) Gewerbe, Stoffveredlung, Fabrikation; c) Handel. 2) Arbeit, unmittelbar für den Menſchen, perſönliche Dienſte. 3) Ausleihen von Vermögen, Renten. Bei der öffentlichen Wirthſchaft, politiſchen Oekonomie, unterſcheidet er einen theoretiſchen und einen praktiſchen Theil und nennt jenen die reine Volkswirthſchaftslehre und dieſen die angewandte, welche wieder a) in die Lehre von der Volkswirthſchaftspflege oder Wohlſtandsſorge und b) in die Staatswirthſchaftslehre, Finanzwiſſenſchaft zerfällt. Bei jedem einzelnen Gewerbe unterſcheidet er die techniſche oder Kunſtlehre und die merkantiliſche oder Gewerbslehre. Gegen dieſe Eintheilung iſt von Rezenſenten manches erinnert worden. Uebrigens iſt zu dieſem Kompendium ein Kommentar verſprochen worden.

Jeder Lehrer dieſer Wiſſenſchaft betrachtete ſie aus einem andern Geſichtspunkte, gab ihr einen andern Umfang und beobachtete in der Eintheilung eine andere Ordnung; dadurch aber gelangten wir noch immer nicht zu einem in ſich ſelbſt haltbaren von allen Seiten genau abgegränzten Syſtem.

Profeſſor Schulz zu Jena ſcheint ſich dieſem Ziele noch am meiſten genähert zu haben. Er ſucht die Kameralwiſſenſchaft durch die Volkswirthſchaftslehre zu be-

versitäten gelesen wurde. Diese fünfte Ausgabe besorgte Dr. Daniel Gottfried Schreber zu Halle, ohne jedoch den Plan zu verbessern, ob er gleich selbst Vorlesungen darüber hielt.

Es ist leicht zu erachten, daß dieser erste Versuch sehr mangelhaft und nichts weniger als systematisch war, wie aus folgender Eintheilung des Buchs erhellet:

1) Landwirthschaft und insbesondere von Landgütern, den Kautelen bei derselben Kauf und Verkauf, ihren Gränzen, Gebäuden, von der Viehezucht, dem Ackerbau, Wiesen-, Garten- und Weinbau.

2) Von Waldung, Holzzucht, Mast und Jagd.

3) Vom Mühlenwesen.

4) Von Bergwerken und Glasmacherei.

5) Von Dorfschaften.

6) Von Administration, Verpachtung und Anschlag der Landgüter und den dabei nöthigen Kautelen.

7) Von der Stadtökonomie, und zwar:

a) von dem Ursprung der Städte in Deutschland und derselben ersten Zustande.

b) Vom Stadtrecht, der Stadtobrigkeit und Kämmerei.

c) Von der Bürgerschaft und bürgerlichen Nahrung.

d) Von der Bräugerechtigkeit, Schenk- und Gastwirthschaft.

e) Von Handwerkssachen.

f) Von der Kaufmannschaft und Kommerziensachen.

g) Von bürgerlichen Beschwerden.

h) Von Universitäten, adelichen Einwohnern der Städte und von Vorstädten.

i) Von Juden, Tagelöhnern, Scharfrichtern und Abdeckern.

8) Von der Polizeiwissenschaft und zwar:

griffs sämmtlicher ökonomischen und Kameralwissenschaften nannte. Warum er seinen Namen verschwieg ist nicht bekannt. Später nannte ihn die Fama von Pfeiffer, aber in Meusels gelehrten Deutschlande stehet er nicht. Uebrigens hat auch er die Gränzen der Kameralwissenschaft überschritten, ist aber für die Staatswirthschaft in ihrem ganzen Umfange zu mangelhaft. Er sagte darüber in der Einleitung selbst folgendes: "Man wird in dieſen Blättern nur Abhandlungen und Vorschläge zur "Verbesserung der Wirthschaftseinrichtungen auf dem "Lande und in den Städten, mithin zu vernünftiger "Vermehrung sowohl des allgemeinen Staats- als Pri"vatvermögens finden. Das Werk theilt sich von selbst "in 4 Theile, und da die Landwirthschaft, oder die "Kunst aus der Oberfläche der Erde allen möglichen "Vortheil zu ziehen, die erste und nothwendigste ist; so "scheint es mir billig, ihr diesen Vorzug zu gönnen und "in dem ersten Theil nur von denjenigen Geschäften und "Materien, so zur Landwirthschaft gehören, eine allge"meine Kenntniß zu geben; im zweiten Theile aus die"ſen Kenntnissen die Anwendung auf die Landesökono"mie zu machen, und zur Bildung geschickter Kameralis"ten, auch zu vernünftigem Gebrauch der durch die "Produkte der Erde zu erhaltenden Vortheile Anleitung "zu geben; der dritte Theil wird die Städtewirthschaft, "wohin ich zugleich die Bergwerke, Fabriken, Manufak"turen, Schifffahrt und das Kommerzium, oder die "Handelschaft in und ausserhalb Landes rechne, zum Ge"genstande haben; der vierte und letzte Theil aber ist be"stimmt, dem Kameralisten zu zeigen, was für eine Ge"stalt er diesen Dingen zur Bequemlichkeit, Bereicherung "und zum wahren Vortheil des Staatskörpers überhaupt "und dessen Glieder insbesondere zu geben habe, und "wie er durch eine gründliche Kenntniß aller in diesen "4 Theilen abgehandelten Wissenschaften, die zu einem "Universalkameralisten erfoderliche Geschicklichkeit erhal-

"ten und anwenden müsse." — Somit ist der Verfasser nicht nur in die eigentliche Staatswirthschaft, sondern auch in das Gebieth der Nationalökonomie eingeschritten, die erst nach ihm zur besondern Wissenschaft ausgebildet wurde. Wenn wir einen Mann und seine Leistungen mit Gerechtigkeit würdigen wollen, müssen wir uns in sein Zeitalter hinein denken und dürfen ihn nicht nach dem unserigen beurtheilen.

Nachher wurde von Pfeiffer als Professor nach Mainz berufen, und schrieb, zum Behuf seiner Vorlesungen, ein Kompendium unter dem Titel: Grundsätze der Universalkameralwissenschaft. Frankfurth am Main bei Eßlinger 1782.

D. Christoph Friedrich Parot, Professor zu Erlangen, schrieb auch ein Handbuch in 2 Bänden, unter dem viel versprechenden Titel: Gemeinnütziges praktisches Handbuch der Land- und Stadtwirthschaft, Polizei- und Kameralwissenschaft, mit mehrern wichtigen ganz neuen Entdeckungen. Nürnberg bei Weigel und Schneider 1791 und 1792. Meist Kompilation, und die neuen Entdekkungen wollen auch nicht viel sagen. Die Wissenschaft hat dadurch nichts gewonnen.

Bald nachher erschien von einem Ungenannten ein anderes Handbuch unter dem Titel: Handbuch für angehende Kameralisten und Versuch einer Beantwortung der Frage: wie können die den Staaten so äusserst nothwendige Kameralwissenschaften zu mehrerer Vollkommenheit gebracht werden? Von C. F. F. Leipzig bei Voß. 2 Theile. 1793 und 1794. Der Verfasser hat mehr dahin gestrebt, das Studium dieser Wissenschaft zu befördern, als dem Unterrichte eine größere Vollkommenheit zu geben; auch hat er keine systematische Ordnung beobachtet.

Mehr hat Professor Walter zu Giesen geleistet und in das, was er lehrte, viel Licht und systematische

Ordnung gebracht. Sein Werk, welches bei Heyer zu Gieſſen unter dem Titel: Verſuch eines Syſtems der Kameralwiſſenſchaften erſchien, hat 4 Theile. Der erſte von dem Jahr 1792 enthält die reine Oekonomie und Landwirthſchaft; der zweite von 1795 die Bergbaukunde; der dritte von 1796 die Technologie und der vierte von 1798 die Staatswirthſchaft. Er verſteht unter Kameralwiſſenſchaft alles das, was zur Staatswirthſchaft im weiten Verſtande des Worts erfoderlich iſt, ſtatt daß andere darunter nur einen Theil der Staatswirthſchaftslehre verſtehen; behandelt aber ſeinen Gegenſtand ausführlich, gründlich und ganz philoſophiſch, jedoch auch ohne die Erfahrungslehren zu verſchmähen. Er legt geläuterte Begriffe von Vermögen, Gut, Wohlſeyn und Klugheit zum Grunde, und bauet hierauf die Lehre von der reinen Oekonomie. Dieſe iſt ihm, was dem Mathematiker ſeine reine Matheſis iſt; ſie enthält die Grundſätze der beſten Benutzung, Erhaltung und Vermehrung eines Vermögens, ohne Rückſicht auf dieſes oder jenes Gewerb. Er theilt ſie in die allgemeine Haushaltungs- und allgemeine Gewerbskunde ein, und fügt eine allgemeine Buchhaltungslehre bei.

Dieſes nützliche Werk könnte eben ſowohl in der fünften Abtheilung als hier ſeinen Platz behaupten, denn ausſchlieslich gehört es keiner von beiden an; aber der Titel, den ihm der Verfaſſer gab, verweiſt es hieher. Die Begriffe von den einzelnen Theilen der Staatswiſſenſchaft waren ſelbſt im Jahr 1798 noch ſchwankend und ihre Gränzen nicht rein abgemarkt, und ſind es jetzt noch nicht. Ein Glück iſt es, daß dieſer Mangel keine ſehr nachtheilige Wirkung auf die ausübende Staatsklugheit hat.

Friedrich Gottlieb Kanzler, Doktor und Privatlehrer zu Göttingen, fieng 1797 an praktiſchen Unterricht zu geben und ſchrieb zu dieſem Ende: Ueber den

Zweck und die Einrichtung eines kameralistischen Praktikums. Göttingen bei Schulze. Und in dem nämlichen Jahr: Versuch einer Sammlung von Aktenstücken, Aufgaben, Fragen, Abhandlungen u. s. w. als Grundlage zu einem kameralistischen Praktikum.

§. 29.

Beiträge.

Während diese Schriftsteller daran arbeiteten, die Wissenschaft in ein System zu bringen, sammelten und lieferten andere einzelne Beiträge zur Vollständigkeit derselbigen.

Eine Gesellschaft in Thüringen lieferte Beiträge zu der Kameral- und Haushaltungswissenschaft. Jena bei Cuno 1765.

G. A. H. Baron von Lamot gab 1789 bei Kunze in Berlin heraus: Neue praktische Beiträge zur Kameralwissenschaft, für die Kameralisten in den preussischen Staaten. Zuvor sind von ihm schon 4 Bände solcher Beiträge erschienen.

Vorzüglicher waren des Professors Johann Beckmann zu Göttingen Beiträge zur Oekonomie, Technologie, Polizei- und Kameralwissenschaft. Göttingen bei Vandenhök von 1779 bis 1791 zwölf Theile.

In dem Jahr 1788 erschien zu Koppenhagen und Leipzig bei Krögen unter dem Titel: Herrn Professors Jung Abhandlungen ökonomischen und statistischen Inhalts, eine Sammlung verschiedener kleiner Schriften von ihm, welche vermuthlich einer seiner Schüler veranstaltete. Die einzelnen Stücke dieser Sammlungen und Beiträge sind, wie leicht zu erachten, von sehr ungleichem Werthe.

Die Verwaltung der Domainen insbesondere haben zu verbessern gesucht:

Georg Ferdinand Führer, fürstlich Lippe'scher Kammerrath, in seiner Schrift: Ueber die zweckmäßige vortheilhafte Benutzung der Domainen oder anderer Landgüter, mit Rücksicht auf deren Vertheilung. Hannover bei Hahn 1797. Er empfielt vorzüglich die stückweise Verpachtung, deren Vortheile die Erfahrung bestättigt hat.

G. F. H. Frensdorf giebt dem Erbpacht den Vorzug und räth nur zur Selbstverwaltung, wenn sie ein Nothbehelf wird. Darinnen mag er zwar Recht haben; aber nicht in Ansehung des Erbpachts, denn dieser ist eine am wenigsten nützliche Veräusserung. Seine Schrift hat den Titel: Ueber Benutzung und Verpachtung der Domainen. Giessen bei Heyer 1815 und

F. G. Freiherr von Seuter, Direktor der Würtembergischen Finanzkammer für den Nekarkreis, schrieb: Ueber die Verwaltung der Staatsdomainen, so wie der Domainalgefälle und Rechte. Ulm bei Stettin 1825. Sein Plan ist also von weiterm Umfang. Als Geschäftsmann hat er viele praktische Beobachtungen zu machen Gelegenheit gehabt.

Georg Friedrich Wehnert, in seinem Traktat: Ueber die vortheilhafteste Benutzung der Domainen und ihren Verkauf, ein staatswirthschaftlicher Versuch. Berlin bei Nicolai 1811, empfielt auch den Erbpacht als vortheilhafteste Benutzung und mißräth dagegen den Verkauf, sammt der Vertheilung grosser Güter. Hierinnen werden ihm wohl die wenigsten beistimmen, aber doch manche gute Bemerkung in dem Buch finden.

Anderer Meinung ist Stenger in seinem Versuch über das Güter-Zeitverpachtungs- und Pachtungs-Geschäft. Berlin 1820.

Es sey mir erlaubt, hier eine kleine Abschweifung zu machen. Lotz hat mir die Ehre erwiesen, sich im

2. Bande seiner Staatswirthschaft. Seite 166 auf meine Revision der Auflagen und von Benutzung der Domainen. Erlangen 1821 zu berufen, worinnen ich gesagt habe, die eigene Bewirthschaftung seye nur in dem einzigen Falle räthlich, wenn der Ertrag des Guts durch schlechte Pächter, zweckwidrige Pachtkontrakte und Mangel an Aufsicht (nicht an Aufsehern, möchte ich jetzt beisetzen) auf das Minimum herabgesunken wäre. Setzt aber die sehr zweckmäßige Frage bei: ob nicht ein verständiger unternehmender Pächter auch hier mehr erwarten lasse, als die meist nicht sonderlich aufmerksamen Verwalter der Regierungen. Hierauf glaube ich nun aus Erfahrung antworten zu können: Allerdings würde ein solcher Pächter noch einen höhern Ertrag liefern als der Verwalter; allein ein solcher Pächter ist zu einem solchen Gut nicht nur sehr schwer zu finden, sondern, wenn man ihn auch findet, wird er dennoch den Aufwand nicht machen, welcher erfoderlich ist, um das Gut bald wieder auf seinen ehemaligen hohen Ertrag zu bringen, es sey denn, daß man ihm das Gut auf 12 bis 15 Jahre auf niedrigen Pachtzins überlasse. Durch eine dreijährige zweckmäßige Verwaltung hingegen, wenn sie schon keinen reinen Ertrag gewährt, sondern wohl noch Zuschuß erheischt, kann das Gut in 3 Jahren wieder auf seinen vormalig höchsten Ertrag gebracht werden. Vergleicht man nun das Minus von diesen 3 Jahren mit dem Minus von 15 Jahren, so wird man jenem, wie ich glaube, den Vorzug geben.

Johann Friedrich Meier, Ober-Landesökonomie-Kammissar zu Celle gab Grundsätze zur Verfertigung und Beurtheilung richtiger Pachtanschläge über alle Zweige der Landwirthschaft ꝛc. zu Hannover bei Hahn 1809 heraus. Soviel auch schon hierüber in andern ökonomischen Schriften gesagt worden ist, so wenig Befriedigendes haben wir noch. Allgemein anwendbare Grund-

sätze giebt es wenige und alles Uebrige ist lokal, weil die Landwirthschaft von vielen äussern Verhältnissen abhängt, allenthalben anders behandelt wird und behandelt werden muß. Mancher Oekonom weis dasselbe Gut auf einen höhern Ertrag zu bringen als ein anderer. Der beste Pachtanschlag möchte wohl eine zuverlässige Erforschung des bisherigen reinen Ertrags seyn. Findet sich nun ein Pächter, welcher ein diesen Ertrag übersteigendes Pachtgeld geben will; verdient er persönliches Vertrauen und leistet er genügende Kaution: so ist es räthlich, den Pachtkontrakt mit ihm abzuschliessen.

Eine systematische Encyklopädie der Kameralwissenschaft bearbeitete Karl Gottlob Rössig, Professor zu Leipzig in folgender Schrift: Encyklopädie der Kameralwissenschaften im eigentlichen Verstande. Leipzig bei Beer 1792. Er begreift aber unter den Kameralwissenschaften die gesammte Staatswirthschaft, ja selbst Staatswissenschaft, mit alleinigem Ausschlusse der Landwirthschaft und Technologie.

Vierter Hauptabschnitt.

Erweiterte Kameralwissenschaft unter der Benennung Finanzwissenschaft.

§. 30.

Entstehung.

Weil die Domainen eine der vorzüglichsten Quellen von Einkünften der Fürsten waren, bearbeitete man die Landwirthschaft zuerst und foderte von den Kameralbeamten eine vorzügliche Kenntniß derselbigen; bald machte die Verminderung der Waldungen, die vermehrte Holz-

konsumtion und der steigende Holzpreiß auf die nöthige Verbesserung der Forstwirthschaft aufmerksam; eben so gieng es mit den Bergwerken, deren Ertrag sich vermin-derte und die eine bessere Behandlung erheischten; der Fürst bezog Einkünfte aus Bierbrauereien, Ziegelbrenne-reien, Mühlen und andern Gewerben; und so mußte der Kameralist auch in das Gebieth der Technologie eingrei-fen. Allein alles dieses reichte nicht mehr zu, den Luxus und die Verschwendung der Höfe zu befriedigen, und man erfand, besonders in größern Staaten, mancherlei direkte und indirekte Abgaben, welche in kleinern Terri-torien nachgeahmt wurden. Nachher sah man ein, daß es mit der Erhebung und Vermehrung der Gefälle al-lein nicht gethan seye, wenn sie nicht zweckmäßig verwal-tet würden, und man dachte auch hierüber nach, und suchte dieses alles in gewisse Regeln zu bringen, wodurch sich eine sehr erweiterte Kameralwissenschaft ausbildete, welche die Franzosen zuerst Finanzwissenschaft nannten; wir Deutsche aber ahmten, unserer Gewohnheit gemäß, diese Benennung nach.

Zu gleicher Zeit, ja wohl noch früher, entstand eine unechte Finanzwissenschaft. Die, welche solche ausübten, sich dadurch bereicherten und großes Ansehen erwarben, suchten die leeren Staatskassen durch Anlehen, Finanz-Pachtungen, Vorausbezug der Gefälle, Papiergeld und andere solche heillose Künste schnell zu füllen, wodurch bitteres Elend über Regenten und Völker herbei geführt wurde.

Sehr begreiflich ist es daher, daß man im 15. und noch im 16. Jahrhundert den Worten finanze und fines-se einerlei Begriff unterlegte, daß man unter Finanzope-ration nichts anderes verstand, als den Mißbrauch der obrigkeitlichen Gewalt zu Gelderpressungen und Gott in den Kirchengebeten um derselben Abwendung anrief.

Frankreich hatte zuerst das Unglück in solche Hände zu gerathen, denn die Gemahlinn Heinrichs des zweiten, Katharina von Medicis brachte welsche Blutigel nach Frankreich, welche sich bald unentbehrlich zu machen wußten, das Land aussaugten, und mit den Grossen des Hofs den Raub theilten; in dem 18. Jahrhunderte aber erwiesen die Franzosen uns Deutschen, und besonders den Preussen, den nämlichen Freundschaftsdienst.

§. 31.

Finanzverfassung im Mittelalter.

Karl Dieterich Hüllmann, Professor zu Frankfurth an der Oder schrieb 1805 eine deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters, welche Fröhlich zu Berlin verlegte, und in dem folgenden Jahr 1806 lieferte er noch einen Nachtrag dazu unter dem Titel: Geschichte des Ursprungs der Regalien. Frankfurth an der Oder in der akademischen Buchhandlung. Allein nach allem dem, was der Verfasser mühsam gesammelt und erforscht hat, ist im Mittelalter keine eigentliche Finanzverfassung zu suchen, ob man schon nicht in Abrede stellen kann, daß man es bereits damals verstand, aus Domainen und Regalien Einkünfte zu ziehen. Diesem Zeitalter alle solche Kenntnisse absprechen, heist eben so viel als behaupten, ein blos durch die Erfahrung gebildeter Landmann sey unfähig, seinem Boden Früchte abzugewinnen, wenn er es nicht zuvor von unsern Theoretikern lerne. Allein solche fragmentarische Kenntnisse reichen zu einer Finanzverfassung nicht hin. Indessen hat Hüllmann durch seine Forschungen manches aufgeklärt und verdient dafür unsern Dank.

§. 32.

Finanzoperationen.

Als Heinrich IV., welchen die Franzosen in unsern Tagen fast vergötterten, den französischen Thron bestieg,

war das Land erschöpft und die Finanzen befanden sich in der äusserſten Zerrüttung; aber sein erster Minister Maximilian de Bethune, Duc de Sully, verbreitete über jenes Wohlstand, und brachte diese in die bewundernswürdigste Ordnung. Seine hinterlassene Memoires wurden daher hochgeschätzt, studirt, übersetzt und kommentirt. Er gab ihnen den Titel: Economies royales. Die erste von ihm selbst veranstaltete Ausgabe wurde auf dem Schlosse Sully in 2 Foliobänden gedruckt, unter Angabe des Druckorts Amsterdam und einem erdichteten Buchdrucker-Namen. Sie reicht nur bis zu dem Jahr 1605. Später erschien das Werk in 4 Foliobänden. Sully starb 1641. Die neueste französische Ausgabe hat ein Jesuit, oder wenigstens ein Jesuitenfreund, durch viele Auslassungen und Zusätze entstellt. Zu Zürich erschien 1783 bei Orell, Gesner und Kompagnie eine deutsche Uebersetzung unter dem Titel: Denkwürdigkeiten Maximilians von Bethune, Herzogs von Sully, nach der neuesten und vollständigsten Ausgabe übersetzt. Es ist aber Schade, daß der Uebersetzer diese unechte Ausgabe zu seiner Uebersetzung gewählt hat. Auſſer dieser Uebersetzung erschienen aber auch Auszüge aus dem grossen Werke, nämlich. Esprit de Sully oder Auszug aus den Nachrichten des Herzogs von Sully, von dem was seine Verwaltung der Finanzen und seine Grundsätze der Polizei betrifft. Aus dem Französischen. Dresden und Warschau bei Gröll 1769, und: Sully's Geist der Staatsverwaltung. Aus seinen eigenen Geständnissen, in Hinsicht der wichtigsten Gegenstände dargestellt. Mit befälligen Marginalien. Altona bei Hammerich 1810.

Nach dem Tode Ludwigs XIV. erlag das französische Finanzwesen unter der Last seiner Schulden: die Einkünfte der Krone waren bis zu dem Jahre 1717 an Staatsgläubiger überwiesen und die dafür erhaltenen Summen verzehrt. Nun nahm der Prinz Regent seine

Zuflucht zu Law, einem Schottischen Banquier, welcher bald Rath schafte, allein die ungeheure Verschwendung des Prinzen verzehrte die unermeßliche Summen, welche jener herbei zu schaffen wußte.

Law errichtete eine Zettelbank, welche den Vortheil gewähren sollte, daß man sein Geld, mit grossem Profit, in Papier umsetzen und für dieses wieder stündlich baares Geld erhalten könne, und diese Bank wurde, durch ein Edikt, zu einer allgemeinen Bank für ganz Frankreich erhoben. Das Zutrauen, welches dieses Institut fand, veranlaßte den Erfinder eine westindische Handelsgesellschaft zu errichten, welcher der Regent, im Namen der Krone, eine grosse Strecke Landes an dem Mississipistrom schenkte, wovon sie den Namen der Mississipi-Compagnie erhielt. Law wußte den Wahn zu verbreiten, der Handel dieser Kompagnie bringe den größten Gewinn. Bei der Zahlung für Staatspapiere, welche auf 50 bis 60 Prozent standen, wurden die Papiere der Kompagnie und der Bank für voll angenommen. Nun drängte sich alles herbei, um Banknoten und Aktien einzukaufen. Aber noch nicht genug, man errichtete auch noch eine Negerhandelsgesellschaft, die Senegalkompagnie genannt, eine Ostindische und Chinesische Handelsgesellschaft, die Tobaks- und Zollpacht, welche alle Law als Generalkontrolör dirigirte. Jedoch alle Ströme Geldes, welche diese Institute herbei führten, konnten die gränzenlose Verschwendung des Regenten nicht decken, und sie mußten nach 3 Jahren alle zusammen ihre Zahlungen einstellen. Nun fielen den leichtsinnigen und gewinnsüchtigen Franzosen die Schuppen von den Augen. Was war natürlicher, als daß Law der Sündenbock seyn und alle Schuld tragen mußte, denn der Prinz Regent und seine Minister waren ja unantastbar. Montesquieu hat dieses Unwesen in seinen persischen Briefen grell genug geschildert.

Dieser berüchtigte Law war Banquier in Schottland, wurde zum Tode verurtheilt, rettete sich aber durch die Flucht, erwarb sich grossen Reichthum und starb am Ende dennoch in höchster Armuth zu Venedig.

Seine Schriften wurden 1790 zu Paris neu aufgelegt unter dem Titel: Oeuvres de J. Law etc. contenant les principes sur le numéraire, le commerce, le crédit et les banques. Avec des Notes.

Man sollte glauben, dieser schröckliche Ausgang müßte dem Kreditsystem den Todesstoß gegeben haben; allein nichts weniger: es wurde, mit wenigen Veränderungen in andern Ländern nachgeahmt, und in Deutschland kopirte es der Premierminister, Graf von Brühl, am getreuesten mit seinen kursächsischen Steuerscheinen, welchen die weise Sparsamkeit des jetzigen Königs von Sachsen erst wieder einigen Werth gab und sie nach und nach einlößte. Papiergeld wurde fleissig nachgeahmt und verbreitete viel Unheil, nur die deutschen Staaten zweiten und dritten Rangs blieben mit dieser Seuche verschont, und der seelig entschlafene schwäbische Kreis, ließ sich nicht einmal Kupfergeld von Oestreich aufdringen. Aber der Handel mit Staatspapieren kam an die Tagesordnung und erhielt sich bis auf diesen Tag zum grossen Nachtheil der Landwirthschaft, des Waarenhandels und der Fabriken, denn er verschlang alles Metall, welches zuvor diese unterstützte.

Helvetius wurde aus Frankreich vertrieben, aber Friedrich der grosse, König von Preussen, nahm ihn auf, legte ihm seine Finanzeinrichtung vor und ließ sich von ihm Mittel zur Vermehrung seiner Einkünfte vorschlagen. Helvetius führte die französische Zoll- und Accisverwaltung ein, wodurch zwar die Einnahme vermehrt, aber auch der Handel in Preussen beinahe ganz vernichtet wurde.

Necker,

Necker, ein Banquier zu Genf und nachher Finanzminister des unglücklichen Königs von Frankreich, suchte die ganz zu Grunde gerichtete französische Finanzen durch sein Kreditsystem zu heben, erreichte aber seinen Zweck nicht. Indessen machte er nicht nur grosses Aufsehen, sondern er machte auch alle Welt auf das Finanzwesen aufmerksam und wirkte sehr vortheilhaft auf die Finanzwissenschaft. Er führte die öffentliche Rechnung über die Verwaltung ein und veranlaßte, daß man anfieng zu untersuchen, wie sich die Einnahmen und Ausgaben des Staats im künftigen Jahr zu einander verhalten und wie sie in das Gleichgewicht zu bringen seyn möchten, woran man vor ihm nicht dachte. Durch sein Beispiel wirkte er kräftiger, als wenn er ein Lehrbuch geschrieben hätte, denn der Geschäftsmann, besonders der deutsche, kommt schwer daran, anerkannte Lehrsätze in das praktische Leben einzuführen, ist aber um so geneigter zur Nachahmung, wenn ihm ein Beispiel sagt, die Sache ist thunlich.

In dem Jahr 1781 machte Necker die Lage des französischen zerrütteten Finanzwesens und seine Verwaltung desselbigen nicht nur dem Könige, sondern ganz Europa durch folgende Schrift bekannt: Compte rendu par M. Necker, Directeur général des finances, au Mois de Janvier 1781. Paris und Berlin bei Voß und Sohn, wovon sogleich folgende deutsche Uebersetzung erschien: Rechnung von seiner Finanzverwaltung, Sr. Majestät dem Könige von Frankreich, abgelegt von H. Necker. Aus dem Französischen übersetzt, mit einer Vorrede und erläuternden Anmerkungen von Christian Wilhelm Dohm, königlich preussischen Kriegsrath und geheimen Archivar. Berlin bei Voß und Sohn 1781. So folgenreich wie diese, war keine andere Schrift über das Finanzwesen.

In dem Jahr 1788 erschien zu Lausanne und Paris eine Sammlung der dem Könige von 1758 bis 1787 über

seine Finanzen abgelegten Rechnungen unter dem Titel: Collection des comptes rendus, Pièces authentiques, états et tableaux, concernant les finances de France depuis 1758 — 1787.

Zehen Jahre später schrieb Necker: Sur l'administration de M. Necker, par lui meme 1791, wovon 1792 die deutsche Uebersetzung erschien: Neckers Staatsverwaltung von ihm selbst beschrieben. Aus dem Französischen übersezt, mit erläuternden genealogisch-historischen Anmerkungen und einer genäuen Uebersicht der jetzigen Lage Frankreichs von dem Uebersetzer bereichert. Hildburghausen bei Hanisch.

Solche Schriften von ausgezeichneten Geschäftsmännern sind für den Denker vorzüglich lehrreich, auch wenn die Ansichten der Verfasser nicht ganz richtig sind.

Folgende Schrift verdient mit der Neckerschen verglichen zu werden, weil der Verfasser Neckers Mitarbeiter in seinem ersten Ministerium war: Étude du crédit public et des dettes publiques, par Dufresne Saint Léon, Conseiller d'État honoraire. Paris chez Bossange frères 1824.

Die beste Belehrung über das so oft mißbrauchte Kreditsystem gab uns jedoch der großherzoglich badensche geheime Referendär, Friedrich Rebenius in seiner Schrift: Der öffentliche Kredit, dargestellt in der Geschichte und in den Folgen der Finanzoperationen der europäischen Staaten, seit Herstellung des allgemeinen Land- und Seefriedens, ihrer Maasregeln zur Begründung und Befestigung öffentlicher Kreditanstalten, und der Begebenheiten in der Handelswelt, deren Wirkung damit zusammen getroffen. Karlsruhe und Baden bei Marr 1820.

Gruber von Grubenthal, Parlamentsadvokat zu Paris hatte den Ministern verschiedene Vorschläge zu

Verbesserung der Finanzverwaltung eingereicht, die aber nicht geachtet wurden. In dem Jahr 1788 ließ er sie bei Visse zu Paris zusammen abdrucken und eignete sie dem Bruder des unglücklichen Königs, nachmaligen König Ludwig dem achtzehenten, unter folgendem Titel zu: Théorie générale de l'administration des finances. Das Buch enthält jedoch kein eigentliches System der Finanzwissenschaft, sondern eine Sammlung einzelner Abhandlungen, aber sehr lehrreiche Vorschläge. Viele davon fanden ihre Anwendung, jedoch zu spät und erst dann, als sie dem Könige und seinen Ministern nichts mehr nützten. Manche neuere Lehrer der Finanzwissenschaft haben daraus geschöpft.

J. E. Benzenberg sammelte alles, was von den preussischen Finanzoperationen neuerer Zeit bekannt wurde und stellte es zusammen in einer Schrift unter dem Titel: Ueber Preussens Geldhaushalt und neues Steuersystem. Leipzig bei Brockhaus 1820. Sie hat 4 Abtheilungen, welche 1) die Ausgabe, 2) die Einnahme, 3) Untersuchungen über die Höhe und den Ertrag der verschiedenen Steuern und 4) vermischte Aufsätze, überschrieben sind. Zwar liefert diese Schrift kein befriedigendes Resultat, wie man es etwa erwarten möchte; aber es ist doch sehr lehrreich, wenn man daraus erstehet, wie und mit welchem Erfolge sich ein Staat, von dessen Verwaltung man einen günstigen Begriff hat, in seinen Finanzverlegenheiten zu helfen sucht. Es läßt sich jedoch gegen des Verfassers Ansichten vieles einwenden, und sein Buch bereichert mehr die Statistik als die Finanzwissenschaft.

§. 33.

Das System.

Der königlich großbrittanische Bergrath und Ober-Polizeikommissar Heinrich Gottlob von Justi war der erste, welcher die Finanzwissenschaft in ein System zu

bringen suchte. In dem Jahr 1766 erschien von ihm bei Renger zu Halle: System des Finanzwesens, nach vernünftigen, aus dem Endzweck der bürgerlichen Gesellschaft und aus der Natur aller Quellen der Einkünfte des Staats hergeleiteten Grundsätzen und Regeln, ausführlich abgehandelt. Von Justi war ein Vielschreiber und daher auch nicht immer gründlich genug; aber er war ein umfassendes Genie, machte Aufsehen, lenkte die Aufmerksamkeit auf Dinge, welche zuvor nicht hinlänglich gewürdiget wurden und nützte dadurch der Wissenschaft ungemein viel. Wenn man die Lage der Finanzwissenschaft vor ihm beherzigt, wird man sein Verdienst gewiß nicht mißkennen. Seine übrigen Schriften werden unter ihren Rubriken vorkommen.

1781 schrieb von Pfeiffer (s. §. 28.) seinen Grundriß der Finanzwissenschaft.

Erst im Jahr 1789 erschien zu Leipzig bei Böhme: Die Finanzwissenschaft nach ihren ersten Grundsätzen entworfen von D. Karl Gottlob Rössig, Professor zu Leipzig. Der Verfasser begreift unter der Finanzwissenschaft die Kameralwissenschaft in ihrer vollen Ausdehnung, und fordert von ihr: sie solle dem vorhandenen Vermögen des Staats eine sichere Fortdauer verschaffen; den Fond desselben sowohl als die daraus fliessende Einkünfte auf eine mit dem innern Wohlstand des Staats übereinstimmende Art, vermehren; diese Einkünfte durch die zuverlässigste und am wenigsten beschwerliche Mittel erheben und endlich zum möglichsten Besten des Staats verwenden. Nach ihm unterscheidet sich die Finanzwissenschaft von der Kameralwissenschaft dadurch, daß sich jene mit den Einkünften des Staats und diese mit den Einkünften des Regenten beschäftigt.

Noch in dem nämlichen Jahr 1789 ließ D. Heinrich Jung, erst Professor an der kurpfälzischen Kameralschule

Kaiserslautern, nachher Hofrath und Professor zu Marburg, ein Kompendium zum Gebrauch bei seinen Vorlesungen unter dem Titel: Lehrbuch der Finanzwissenschaft, Leipzig bei Weidmann, drucken.

In dem Jahr 1792 erschien ein ungenannter Autor in Schweden mit einem neuen Finanzsystem, welches darinnen bestand, daß man statt des Silbergeldes blos Papier-Geld einführen sollte. Er fand keinen Beifall und verdiente ihn auch nicht. Seine Schrift, welche zu Upsala bei Edmanns Witwe herauskam; heißt: Grunderne till ett naturligt Financesystems etc. deutsch: Gründe eines neuen Finanzsystems in Vergleichung mit unserm jetzigen.

Der fürstlich primatische Kommissar des Umgeldamts der Stadt Regensburg, A. F. Stokar von Neuforn schrieb 1807 sein vollständiges Handbuch der Finanz-Wissenschaft. Rothenburg an der Tauber bei Claß. Der Verfasser hat aber seine Schrift nicht nach einem philosophischen System ausgearbeitet, und sie leistet also nicht, was man nach dem Titel erwartet, sondern enthält eigentlich nur Materialien, aber doch schätzbare Materialien, weil er sich bestrebt hat Grundsätze aufzufassen, und in das praktische Leben zu übertragen, wobei er viele Geschäftskenntniß bewährt. Auch suchte er nur das Wahre und Gute aufzunehmen.

Ein vorzüglich schätzbares und umfassendes Werk, lieferte Ludwig Heinrich von Jakob in seiner Schrift: die Finanzwissenschaft theoretisch und praktisch dargestellt und erläutert durch Beispiele aus der neuern Finanzgeschichte der europäischen Staaten, 2 Theile. Halle bei Hemmerde 1. Theil 1820. 2. Theil 1821. Es ist auf die Grundideen des Industriesystems gebauet. Er handelt 1) von den Mitteln, den öffentlichen Aufwand zu bestreiten, 2) von den Staatsbedürfnissen oder dem öffent-

lichen Aufwande selbst und 3) von der Finanzverwaltung oder den Mitteln, die Staatseinnahme und Ausgabe zu ordnen und miteinander zu vergleichen. Gründlichkeit und Scharfsinn in der Ausführung kann man dem Verfasser nicht absprechen, dagegen aber auch seine Vorliebe für indirekte Auflagen nicht gut heißen. Es wird hievon in dem Abschnitte g, der 6. Hauptabtheilung mehr gesagt werden. Und eben so wenig ist sein Satz: Alle Zwecke, welche die Vernunft für allgemein wünschenswerthe Zwecke eines Volks zu erkennen giebt, und die von der Art sind, daß sie durch Privatkräfte gar nicht oder nicht so gut erreicht werden können, sind Staatszwecke und müssen auf Kosten des Staats erreicht werden, unbedingt annehmen. Wenn nämlich das Nationalvermögen nicht verstattet, alle diese Kosten ohne Ueberbürdung des Volks aufzubringen; so muß man sich auf die absolut nothwendige Staatszwecke beschränken und die blos nützliche, ganz oder theilweise, so lange verschieben, bis das Nationalvermögen durch die Abnahme anderer Lasten oder durch Zuwachs dahin kommt, die dazu nöthige Kosten bestreiten zu können. Goldene Worte sprach daher der König von Würtemberg, als er in der Eröffnungsrede der Ständeversammlung von 1826 sagte: "Einer günstigern Zeit wird es nicht schwer fal"len, nützlichen, vielleicht für nothwendig zu erachtenden "Zwecken eine Fürsorge zuzuwenden, die in gleicher "Weise eintreten zu lassen, der jetzige Augenblick nicht "gestattet."

Auch D. Wilhelm Joseph Behr schrieb: die Lehre von der Wirthschaft des Staats, oder pragmatische Theorie von der Finanzgesetzgebung und Finanzverwaltung. Leipzig bei Brockhaus 1822.

D. C. H. Eschenmayer, Professor zu Heidelberg gab 1806 eine Schrift über Staatsaufwand und Bedeckung desselbigen, bei Mohr zu Heidelberg heraus; sie ist aber

kein vollständiges System, auch gebricht es ihr, wie mehreren seiner Schriften, an Gründlichkeit, genauer logischer Ordnung und strenger Konsequenz.

Hofrath und Professor D. Harl zu Erlangen; schrieb das Finanz-Ideal und die Methode seiner Realisation. Erlangen 1810.

Von Julius Grafen von Soden erschien 1811 die Staatsfinanzwirthschaft nach den Grundsätzen der Nationalökonomie. Ein Versuch. Auch unter dem zweiten Titel: der Nationalökonomie fünfter Band. Leipzig bei Barth. Also wieder eine willkührliche Verwechselung der Begriffe, denn nach dem Verfasser wäre also die Finanzwissenschaft ein Theil der Nationalökonomie, da doch diese wie jene nur Theile der Staatswissenschaft sind.

Der Verfasser glaubte durch diese Schrift zwischen der Finanz- und Nationalwirthschaft, welche bisher feindlich aufeinander wirkten, Friede und Einigkeit herzustellen, und hat zu diesem Ende seiner Lehre ein sehr philosophisches Ansehen, einen Anstrich von Gründlichkeit, systematischer Festigkeit und Konsequenz zu geben gesucht. Aber bei solchen Dingen kommt es nicht auf die Form, sondern auf die Wahrheit selbst an. Der Philosoph läßt sich nicht blenden und der Nichteingeweihete verstehet den Vortrag nicht und wird dadurch weder belehrt noch überzeugt. Nach dem Verfasser ist die Staatsfinanz-Wissenschaft die Lehre, wie das zu Erhaltung des Staatsvereins erforderliche Staatsvermögen auf eine nationalökonomistische, das heißt, auf eine der Nationalökonomie, als dem obersten Prinzip der ganzen Staatshaushaltung, angemessene Weise aus dem Nationalvermögen zu erheben, zu verwalten und zu vertheilen seye; wogegen sich zwar nichts einwenden läßt: aber die schwierige Frage: Wie viel darf sich der Staat von dem Nationalvermögen für die öffentliche Zwecke zueig-

nen? erhält mit schön klingenden Worten im Grunde keine andere Antwort, als: so viel er bedarf. Dieses war schon lange in der Praxis der Grundsatz der Finanzminister, welcher so viele Klagen veranlaßte. Und sicher werden diese Klagen durch seine vorgeschlagene allgemeine Produktensteuer nicht gestillet werden, wovon unter dem besondern Abschnitte das Geeignete gesagt werden wird.

Muster dienen bei allen Lehren am vorzüglichsten zur Versinnlichung der Lehrsätze, besonders wenn sie nicht fingirt sind, sondern in der Wirklichkeit bestehen. Taugen sie nun gleich nicht durchaus zu Mustern zur Nachahmung, so sind sie doch auch in ihren Mängeln belehrend. Von keinem Staate sind die Finanzeinrichtungen so ausführlich bekannt gemacht worden, als von dem preussischen, und zwar in folgenden Schriften:

1) Gesetzsammlung für die königlich preussische Staaten, Jahrgang 1821. Allgemeiner Etat der Einnahmen und Ausgaben für den gewöhnlichen Staatsbedarf in dem Jahr 1821.

2) Gesetz über die Verwaltung der Staatsschuld vom 17. Januar 1820.

3) Gesetz über die Münzverfassung in den preussischen Staaten vom 30. September 1821.

4) Steuergesetz vom 25. Mai 1818.

5) Gesetz über die Ein- und Ausgangszölle vom 26. Mai 1818.

6) Gesetz über die Verbrauchsteuer auf ausländische Waaren, vom nämlichen Tag.

7) Gesetz über die Verbrauchsteuer auf Wein, Branntwein, Bier und Tobaksblätter vom 8. Februar 1819.

8) Gesetz über die Schlacht- und Mahlsteuer für 142 Städte vom 13. Mai 1820.

9) Gesetz über die Klassensteuer fürs flache Land, welches die Schlacht- und Mahlsteuer nicht hat, vom 30. Mai 1820.

10) Gesetz über die Gewerbsteuer vom 30. Mai 1820.

11) Gesetz über die Stempelsteuer vom 7. März 1820.

12) Allgemeiner Etat der Einnahme und Ausgabe für das Jahr 1822.

Kann ein Abgabensystem komplizirter seyn? Was bezahlt von allen diesen Abgaben der einzelne Mann, und wie verhält sich seine Gesammtzahlung zu seinem Erwerb oder Vermögen? Wer dieses berechnen will muß doch mehr als Menschenverstand haben.

Wer sich davon noch nähere Einsicht verschaffen will, der vergleiche damit die Schrift: Ueber Preussens Geldhaushalt und neues Steuersystem. Nachtrag zu des Benzenbergs Schrift über denselben Gegenstand. Berlin bei Flittner 1821, wovon der Präsident von Reibnitz der Verfasser seyn soll; ingleichem den westphälischen Anzeiger von 1819 bis 1821 und die preussische Staatszeitung von 1819 und 1820.

Fünfter Hauptabschnitt.

Staatswirthschaft.

§. 34.

Definition und kurze Geschichte.

Mit der zweiten Helfte des 18. Jahrhunderts entstand die Benennung Staatswirthschaft. Wenn man aber die Lehrbücher der Finanzwissenschaft mit denen der Staatswirthschaft vergleicht, so findet man ausser der Benennung keinen wesentlichen Unterschied. In beide haben die Lehrer bald mehr, bald weniger hineingebracht,

denn ihre Gränzen waren nicht richtig abgesteckt und sind es noch nicht. Vermuthlich wird die Finanzwissenschaft in der Staatswirthschaftslehre ihr Grab finden. Indessen kann man auch nicht in Abrede stellen, daß die Wissenschaft, seit dem sie Staatswirthschaftslehre heißt, gründlicher und systematischer bearbeitet wurde als zuvor.

Die Staatswirthschaft ist doch wohl nichts anders, als die Lehre, das zur Erhaltung des Staatsvereins erforderliche Staatsvermögen, den Staatsschatz, zweckmäßig zu sammeln und zu verwalten.

Diese Definition ist bereit, jeder bessern zu weichen.

Die Staatswirthschaft ist eigentlich nur ein Theil der Staatswissenschaft; weil aber eine gute Wirthschaft den mächtigsten Einfluß auf das Wohl des Staats hat, und schon für sich ausgebreitete Kenntnisse in Anspruch nimmt: so suchte man sie gleichzeitig besonders systematisch zu bearbeiten.

Die in neuern Zeiten so häufigen Bearbeitungen dieser Wissenschaft sind, des philosophischen Anstrichs ungeachtet, grossen Theils in den Gränzen der Empirik stehen geblieben. Noch mangelt es an eigentlich philosophischen Systemen, welche die Wissenschaft auf ihren Grundsatz zurückführen und aus diesem Prinzip wieder in der Ordnung, welche dem Grundsatze selbst entspricht, entwickeln. Jedoch mangelt es nicht an Systemen, welche die gesammelte Materalien in eine gewisse Ordnung und Verbindung bringen, dadurch die Uebersicht erleichtern und dem Gedächtnisse zu Hülfe kommen, und über jenen Mangel wird sich die wirkliche Welt noch einstweilen trösten können, wenn wir es nur dahin bringen, daß die Staatswirthschaft gut eingerichtet und verwaltet wird, und dazu gehört weniger Gelehrsamkeit als guter standhafter Wille. Die Geschichte lehret ja, daß Jahrtausende hindurch Erfahrungserkenntnisse gesam-

melt wurden, ehe man daran dachte, aus der Erfahrung heraus zu philosophiren und ein System darauf zu bauen.

Die französische Revolution hat viel dazu beigetragen, daß man der Staatswirthschaft mehr Aufmerksamkeit schenkte als zuvor, wie schon in der vorhergehenden Abtheilung angedeutet wurde. Frankreich hat durch sein Beispiel die Plußmacherei in Deutschland eingeführt. Zuerst kam das Accisunwesen durch Franzosen in den Preussischen Staat und bald wurde es in andern deutschen Ländern, mit grösserer oder minderer Ausdehnung, nachgeahmt. Fast alle französische Auflagen erschienen auch in Deutschland, obschon mit etwas mehr Modestie und bisweilen unter veränderter Gestalt. Man untersuchte nicht, ob die Forderungen den Kräften des Volks angemessen seyen, noch ob seine verschiedenen Klassen in gerechter Gleichheit besteuert würden, sondern war zufrieden, wenn sie nur Geld einbrachten. Endlich aber führte die Zerrüttung der französischen Finanzen die Revolution mit allen ihren gräulichen Folgen herbei, welche auch Deutschland so tiefe Wunden schlugen, daß die Narben noch lange sichtbar seyn werden. Nun erhoben sich Stimmen, welche mit Freimüthigkeit den Grund des Uebels aufdeckten und Vorschläge zur Verbesserung machten. Nun wurde man auch in Deutschland aufmerksam, nachdem man durch eine tüchtige Tracht Schläge vom Schlummer erweckt ward, und bearbeitete die Staatswirthschaft ernsthaft und nach Grundsätzen. So kam das Heilmittel aus der nämlichen Quelle, welcher das Uebel entquoll. Die Arbeit war auch nicht vergeblich, denn wenn schon keiner von unsern Lehrern dieser Wissenschaft sein System, welches natürlich das Beste seyn muß, mit Haut und Haar herrschen siehet, und mithin auch nicht ganz befriedigt seyn wird; so bestreben sich doch alle Regierungen rühmlich, ihr Finanzsystem zu verbessern und mehr nach Grundsätzen zu handeln als

in der guten alten Zeit. Besonders wird weise Sparsamkeit nicht mehr verschmähet, sondern in Ehren gehalten, und das ist der Weg, welcher, obschon langsam, doch sicher zum Ziele führt.

§. 35.

Systematische Behandlung.

Von Justi, dessen schon in der vorigen Abtheilung gedacht wurde, war der erste Deutsche, der ein Lehrbuch der Staatswirthschaft schrieb, das ist, diejenige Kenntnisse, welche seine Vorgänger und er selbst früher, unter Kameral- und Finanzwissenschaft begriffen hatten, nun mit dem zweckmäsigern Worte: Staatswirthschaft benannte. Ein strenges System dieser Wissenschaft und eine Absonderung derselbigen von der Kameral- und Finanzwissenschaft kann man von Justi nicht fodern, wenn man seine Verhältnisse und sein Zeitalter erwägt, und schon der Titel seines Buchs giebt dieses zu erkennen. Er überschrieb es: Staatswirthschaft oder systematische Abhandlung aller ökonomischen und Kameralwissenschaften. Leipzig 1752. Die zweite Auflage erfolgte 1758. Genug, er hat dadurch veranlaßt, daß man die Staatswirthschaft als eine höhere Wissenschaft betrachtete, und daß andere sich bestrebten, sie systematisch auszubilden. Noch sind die Gränzen zwischen der Kameral-, Finanz- und Staatswirthschaft nicht vest gesteckt und werden es auch so bald nicht werden. Vielleicht könnte man der ersten die Domainen und Grundgefälle, der zweiten die Gefälle und Einkünfte der Regenten und der dritten sämmtliche Gefälle des Staats zum Ressort anweisen. Allein die ältern Verhältnisse haben sich in dem 19. Jahrhunderte gar sehr verändert; die neue Staatswissenschaft eignet der Staatswirthschaft, besonders in monarchisch-konstitutionellen Staaten, die Verwaltung aller und jeder Einkünfte zu, und giebt dem Regenten davon eine bestimmte Summe als Zivilliste zu Bestreitung seiner Hofhaltung und Pri-

vatausgaben: und somit wird die Staatswirthschaft ihre zwei ältern Schwestern in ihren Schoos aufnehmen, statt mit ihnen einen Gränzvertrag abzuschliessen.

Antonio Genovesi, Abt und Professor zu Neapel, geboren 1712 und gestorben 1769 schrieb im Jahr 1760 ein herrliches Werk über die Staatswirthschaft, welches 1772 nach der neuesten Ausgabe in das Deutsche übersetzt und zu Leipzig von Saalbach verlegt wurde, unter dem Titel: Grundsätze der bürgerlichen Oekonomie. Diesen sonderbaren Titel, nach welchem man sich von dem Werk einen ganz irrigen Begriff macht, hat der Verfasser, wie er selbst sagt, deswegen gewählt, weil er es dadurch von der Kunst Gesetze zu geben, die er Politik nennt, habe unterscheiden wollen. Vgoni giebt dem Verfasser, in der Geschichte der italienischen Literatur das herrliche Zeugniß: Dieser Edle, mit tiefem Geist, mit gründlichem und sehr ausgebreitetem Wissen begabt, bemühete sich eifrigst, im Königreiche Neapel eine gesunde Philosophie und das Studium der Staatswirthschaft einzuführen. Während seines ganzen Lebens verband er die thätigste Tugend mit dem Bestreben, die ihm anvertrauete Jugend geistig und sittlich zu bilden, gelangte aber dennoch in Italien nicht zu dem Rufe, welchen der süßliche Höfling Algarotti erhielt. Die Urschrift seines Buchs hat den Titel: Lezzione di Commerzio o sia d'economia civile. Bassano 1769. und der deutsche Uebersetzer ist A. Witzmann.

Von Pfeiffer, dessen schon in der vorigen Abtheilung gedacht wurde, lehrte, als Professor zu Mainz, auch Staatswirthschaft, aber sein Lehrbuch erschien erst nach seinem Tode 1787. Einer seiner Schüler, Joseph Nikolaus Moser, edirte es unter dem Titel: Grundsätze und Regeln der Staatswirthschaft, von dem Verfasser des Lehrbegriffs sämmtlicher ökonomischen und Kameralwissenschaften. Der ganze Stil und die Form verräth,

daß es das unveränderte Heft seye, welches Pfeiffer seinen Zuhörern vorgelesen hatte. Er hat in das Gebieth der Nationalökonomie eingegriffen und viel von Erwerbung und Vermehrung des Reichthums der Nationen gehandelt. Darüber ist sich jedoch nicht zu wundern, denn zu seiner Zeit wußte man noch nicht, daß die Nationalökonomie als besondere Wissenschaft erscheinen würde.

Josias Ludwig Gosch wollte ein allumfassendes Lehrbuch der Staatswirthschaft, ihrer Bestandtheile und Hülfswissenschaften ausarbeiten, und, um die Meinungen der Kenner zu vernehmen, schickte er den Grundriß davon voraus, unter dem Titel: Entwurf eines Plans zu einem vollständigen System der sämmtlichen einem Staatswirthe nothwendigen Wissenschaften; zur Erläuterung verbunden mit einer Entwickelung einiger der ersten Grundsätze über verschiedene wichtige Gegenstände der Staatswirthschaft. Koppenhagen bei Thiele 1787. Sein Plan umfaßte die ganze Staatswissenschaft. Das grosse Werk erfolgte nicht, sondern 2 Jahre nachher: Philosophische Aphorismen über die Staatswirthschaft. Koppenhagen bei Proft, welche aber wenig Beifall erhielten.

D. August Niemann, Professor zu Kiel schrieb: Grundsätze der Staatswirthschaft. Altona bei Hammerich 1790. Der Verfasser hat die bewährteste Lehren seiner Vorgänger gesammelt, in einer lichtvollen gedrängten Schreibart vorgetragen, bei Extremen die vernünftige Mittelstrasse eingeschlagen und sich einer seltenen Bescheidenheit befliſſen. Aber er kannte die Gränzen seiner Wissenschaft nicht, und verband damit Polizei- und Nationalwirthschaft.

Hofrath und Professor Jung zu Marburg schrieb, zur Grundlage seiner Vorlesungen, ein Kompendium unter dem Titel: Die Grundlehren der Staatswirthschaft. Marburg 1792. Es mangelt diesem, wie seinen übrigen Kompendien Vollständigkeit und eine richtige Ansicht

von dem Umfang der Wissenschaft; er hat manches hinein gebracht, das nicht dazu gehört, und manches ausgelassen, das er hätte aufnehmen sollen.

Des berühmten und berüchtigten Johann Jakob Rousseau von Genf: Abhandlungen über die politische Oekonomie, wurde 1792 von H** in das Deutsche übersezt und mit freimüthigen Anmerkungen und einem Anhang herausgegeben von M**. Berlin bei Pauli. Die Uebersetzung ist gut und die Anmerkungen sammt dem Anhange sind zwar nicht ohne alles Verdienst, aber doch nicht von grossem Werth. Die Grundsätze in der Abhandlung selbst wurden mehr verschrien als sie verdienen. Wenn eine gewichtige Menschenklasse einen Schriftsteller für gefährlich hält, verdammt sie alles und jedes, was aus seiner gefürchteten Feder fließt. Die französische Urschrift hat den Titel: Du contract social, ou Principes du droit politique und wurde 1796 neu aufgelegt zu Leipzig bei Fleischer.

In dem Jahr 1797 erschienen zu gleicher Zeit: Reine Wirthschaftslehre von P. E. Klipstein, hessendarmstädtischen Kammerrath, Giessen bei Heyer; und System einer angewandten Wirthschaftslehre überhaupt, und insbesondere angewandt auf Staatswissenschaft, von Johann Adam Böllinger, Rath und Professor zu Heidelberg, daselbst bei Pfähler. Man kann beiden Scharfsinn und das Bestreben zur Systematisirung der Wissenschaft beizutragen nicht absprechen, nur einer wahren Bereicherung derselben werden sie sich nicht rühmen können. Beide verstehen unter Wirthschaft die Staatswirthschaft; beide suchen sie in eine strengphilosophische Form zu bringen, auf Grundsätze zu reduziren, neue Benennungen einzuführen, und, nach dem Beispiel der Mathematiker, die reine Wirthschaftslehre von der angewandten auszuscheiden.

Christian Jakob Kraus, Professor zu Königsberg hinterließ eine Staatswirthschaftslehre in 3 Bänden, zu deren Herausgabe er sich, so lange er lebte, nicht bewegen ließ. Der geheime Oberfinanzrath und Kurator der Universität: Johann von Auerswald, gab sie nach des Verfassers Tode heraus, unter dem Titel: Staatswirthschaft von Chr. J. Kraus ꝛc. Königsberg bei Nicolovius 1818. Es ist ein schätzbares Werk, obgleich nicht in streng systematischer Form abgefaßt.

Friedrich Benedikt Webers, Professors zu Breslau: Lehrbuch der politischen Oekonomie; Breslau 1813. bei Barth, war zwar zu Vorlesungen bestimmt, half aber dem damaligen Mangel eines guten Kompendiums nicht ab.

Von Schmalz erschien eine Staatswirthschaftslehre in Briefen an einen deutschen Erbprinzen, zu Berlin 1818.

Der als Schriftsteller sehr geschätzte Graf von Hauterive schrieb in dem Jahr 1816. Élemens d'économie politique. Dieses Werk wurde 1825 zu Paris bei Toisnier neu aufgelegt unter dem Titel: Notions élémentaires d'économie publique, à l'usage des jeunes gens qui se destinent au Service des administrations. Nouvelle édition augmentée d'une introduction, contenant des considerations générales sur la théorie de l'impot et des dettes. Par le Comte de H. Der tief und geübte Denker blickt allenthalben hervor, aber an Paradoxen mangelt es dem Buche auch nicht. Seine Behauptungen: die Steuern seyen unter den Gesichtspunkt eines Rechts zu stellen, welches die Staatsgewalt durch Arbeit erwerbe, wie alle andere Rechte; und es seye weder nöthig noch räthlich die öffentliche Schuld abzutragen, weil die Gläubiger kein anderes Recht hätten als die Zinsen zu fodern — werden nur wenige mit ihm theilen. Vermuthlich hat der Graf Renten gekauft, deren Ablö-

sung

sung er nicht wünscht, und deswegen soll der Staat ewig mit der Schuld und ihrer Verzinsung beladen bleiben.

Ein vorzüglich schätzbares Werk lieferte 1822 der Sachsen-Koburg. Geheime Assistenzrath Lotz unter dem Titel: Handbuch der Staatswirthschaftslehre in 3 Bänden. Es gehört aber nur dem Titel nach hieher und dem Inhalte nach in die allgemeine Staatswissenschaft, obgleich diese nicht vollständig darinnen gelehret wird, und es wird daher unter solcher Rubrik das Weitere davon gesagt werden.

Der Graf Destutt de Tracy, Pair von Frankreich und Mitglied des Nationalinstituts, schrieb Traité d'économie politique, Paris bei Bouget und Levis 1825., welche Schrift einen herrlichen Ueberblick der ganzen Wissenschaft und sehr freimüthige Aeusserungen enthält, aber auch von Paradoxen und selbst von Irrthümern nicht ganz frei ist. Er duldet durchaus keine Staats-Anleihen, aber die Mittel, welche er vorschlägt um diese zu verhüthen, werden nicht viel Beifall finden. Uebrigens hat er seinen Gegenstand richtiger aufgefaßt und besser durchdacht als viele seiner Landsleute, und zeigt durchaus rechtliche Gesinnungen.

§. 36.

Beiträge.

Während vorstehende an einem Systeme arbeiteten, lieferten andere Beiträge in Abhandlungen, über einzelne Gegenstände der Staatswirthschaft.

In dem Monat Mai 1789 fieng der damalige Hofadvokat Kretschmann zu Saalfeld eine staatswissenschaftliche Zeitung an. Sie war zwar der gesammten Staatswissenschaft gewiedmet, enthielt aber fast lauter Artikel, welche der Staatswirthschaft angehören. Sie bestand aus Abhandlungen und kritischen Anzeigen von Verordnungen und Schriften. Bald darauf gieng der

Herausgeber nach Jena als Doctor legens, kam dann in königlich preussische Dienste als geheimer Finanzrath nach Ansbach, von dort zur Regierung in Baireuth und zulezt als Finanzminister nach Koburg, woselbst er aber bald in Streitigkeiten mit den Prinzen des Herzoglichen Hauses und mit der Regierung gerieth, seine Entlassung erhielt und als Privatmann starb. Mit seinem Abzug von Jena nach Ansbach hörte die Zeitung auf. Sie erschien zu Kahla bei Grünwald und zu Leipzig bei Barth.

Zu Heidelberg wurde eine physikalisch-ökonomische Gesellschaft gestiftet, welche staatswirthschaftliche Vorlesungen zu Mannheim bei Schwan 1791 herausgab.

Der königlich preussische Staatsminister von Struensee schrieb 3 Bände Abhandlungen über wichtige Gegenstände der Staatswirthschaft. Berlin bei Unger 1800.

Der Professor Benſen zu Erlangen ließ freimüthige Abhandlungen aus dem Gebiethe der Polizei- und Staatswirthschaft drucken. Erlangen bei Palm 1804. Vorzüglich ist die erste Abhandlung über das Studium der sogenannten Kameralwissenschaft.

In dem Jahr 1810 erschien zu Leipzig bei Barth, ohne den Namen des Verfassers: Ueber das öffentliche Schuldenwesen, eine staatswirthschaftliche Untersuchung. Diese Schrift enthält manche tiefgedachte Belehrung; aber die Schreibart ist so ermüdend und oft so dunkel, daß wenige die Geduld haben werden, sich in selbige einzustudiren und mit vielen seiner Meinungen wird man sich nicht befreunden können.

Der königlich baierische Staatsrath D. von Gönner glaubte, wir hätten noch nichts Gediegenes über das Staatsschuldenwesen und gab daher 1826 zu München bei Fleischmann sein Buch: Vom Schuldenwesen, deren Tilgungsanstalten und vom Handel mit Staatspapieren heraus. Es haben aber Graf Soden, Kraus, Jakob

und von Seuler, in ihren Lehrbüchern der Nationalökonomie und Staatswirthschaft das Staatswissenschaftliche dieses Gegenstandes genügend beleuchtet; von Günners Verdienst bestehet jedoch darinnen, daß er die Rechtsverhältnisse der Staatsschulden und des Handels mit Staatspapieren besser entwickelte.

Vom Papiergelde insbesondere handelte der Königlich dänische Etatsrath Reitmaier in seinem Traktat: Neues System des Papiergeldes und des Geldwesens beim Gebrauch des Papiergeldes, in 2 Abhandlungen vorgestellt von Joh. Friedrich Reitmaier, Kiel in der akademischen Buchhandlung 1814. Der Verfasser ist zwar ein origineller Denker; aber er hat mehr versprochen als er leisten konnte. Er versprach nämlich eine gründliche Rettung von der Last des gefallenen Papiergeldes; man wird aber die dazu erfoderliche Mittel in seinem Buche vergeblich suchen und eben so wenig finden, wie dem Mißbrauch des Papiergeldes vorgebeugt werden könne.

Ganilh, welcher schon, als Deputirter, seinen Patriotismus in der Kammer der Deputirten bewährte, hat die Administration des Ministers Villèle in einer Schrift beleuchtet, welche betitelt ist: De la science des finances et de Ministère de Msr. le Comte de Villèle, par Ganilh etc. Paris chez Treuvé 1824. Ob er sich gleich hauptsächlich mit der Administration des Grafen Villèle befaßt, so führt er dennoch alles auf anerkannte Grundsätze der Staatswirthschaft zurück, wodurch sein Buch auch solchen interessant wird, welchen die Wissenschaft mehr am Herzen liegt als die französische Staatswirthschaft. Uebrigens verbreitet er durch die einzige Thatsache, daß die Staatsausgaben sich von 1819 bis 1823 um 188 Millionen Franken vermehrt haben, schon Schatten genug über Villèls Administration. Indessen lehrt in die Geschichte von Frankreich, daß sich dort nur solche Fi-

ranz-Minister lange am Staatsruder erhalten, welche die Ausgaben tapfer vermehren, und dagegen diejenigen bald abtreten müssen, welche sie zu vermindern trachten.

Der Königlich baierische Forstmeister und Professor an dem Forstinstitut zu Aschaffenburg, Stephan Behlen, fieng mit dem 1. Januar 1827 eine staatswirthschaftliche Zeitung an, welche Dresch zu Bamberg verlegt.

Sechster Hauptabschnitt.

Staatswissenschaft im Allgemeinen.

§. 37.

Begriff.

Die Staatswissenschaft ist die Kenntniß alles dessen, wodurch der Staatszweck erreicht wird. Der Staatszweck kann aber kein anderer seyn, als die geistige und leibliche Wohlfahrt der Staatsbürger.

Die Kenntnisse, welche dazu erfodert werden, um diesen Staatszweck zu befördern, sind eben so mannfaltig als zahlreich. Schön und umfassend hat sie der geheime und Oberappellationsrath D. Karl Ernst Schmid zu Jena, in seinem Lehrbuche des gemeinen deutschen Staatsrechts, Jena bei August Schmid 1821, angegeben, indem er Seite 171 der ersten Abtheilung sagte: "die innere Staatswissenschaft umfaßt folgende einzelne Zweige:

1) Die Theorie des bürgerlichen Verkehres; das Verhältniß der menschlichen Arbeit zu der hervorbringenden Kraft der Natur; der verschiedenen Gattungen der Arbeit, (Gewinnung, Verarbeitung, Verbreitung der natürlichen Dinge) untereinander und des Ueberschusses der Arbeit zu neuer Gewinnung (Kapital, Geld und

Kredit); Theorie des Nationalreichthums; Nationalökonomie.

Diese gründet sich von der einen Seite auf die Theorie

a) der Gewinnung roher Stoffe im einzelnen, nebst Jagd und Fischerei, Forstwirthschaft, Landwirthschaft und Bergbau;

b) der Verarbeitung derselbigen, Technologie;

c) des Austausches, Handels und Geldumlaufs, und sie wird angewendet auf die Bedürfnisse des Staats, zur Staatswirthschaft oder Finanzwissenschaft, indem sie lehrt, wie der Staat von den verschiedenen Stufen des bürgerlichen Verkehrs, das, was er für das Ganze braucht, erhalten könne. In der Finanzwissenschaft scheidet sich die Theorie der materiellen Verwaltung, oder die Staatswirthschaft im engern Sinn, von der blos formelen Verwaltung, der Theorie des Kassen- und Rechnungswesens.

2) Die Theorie der natürlichen Sicherheit; das Verhältniß der Menschen zu den störenden Kräften der Natur, (hier ist wohl noch beizusetzen: und hauptsächlich zu den störenden Kräften der Menschen selbst) und des verbundenen Wirkens gegen dieselbige: Polizeiwissenschaft.

3) Die Theorie der öffentlichen Gewalt, der Staatsverfassung, in so ferne sie nicht auf rechtlicher Nothwendigkeit, sondern auf einer Wahl unter mehreren rechtlich möglichen Einrichtungen und Mitteln beruhet, eine zweckmäßige Gestalt zu geben; die Bildung der öffentlichen Gewalt und ihrer verschiedenen Organe; die Trennung ihrer verschiedenen Funktionen, mit Beibehaltung der nothwendigen Einheit; die Theilung der Gewalt und die Hierarchie des Dienstes; die Sicherung der Volksfreiheiten, ohne der Regierung etwas von ihrer Kraft zu entziehen; die Verhältnisse der Kirche zum Staate."

Der oben angegebene Begriff, umfaßt schon die Religion. Weil aber die Begriffe der Menschen hievon so gar verschieden sind, und weil hierüber nur Gott kompetenter Richter seyn kann; so hat die Staatsverwaltung blos für vollkommene Religions- und Gewissensfreiheit zu sorgen.

Auch D. C. A. Gründler, jetzt Hofrath und ordentlicher Professor der Rechtswissenschaft zu Erlangen, hat schon früher in seinem Kompendium: Institutionen des Rechts, enthaltend die Einleitung, Encyklopädie und Methodologie des Rechts. Erlangen bei Gredy und Breuning 1809. §§. 50 und 51 von der Staatswissenschaft und ihren Theilen Definitionen gegeben, welche viel zur Aufklärung und Veststellung der Begriffe beigetragen haben würden, wenn man darauf geachtet hätte.

§. 38.

Erste Versuche zum System.

Herrmann Conring, ein wahrer Polyhistor seiner Zeit, geheimer Rath und Professor der Medizin und Politik zu Helmstädt, geboren zu Norden in Ostfriesland 1606 und gestorben 1681, fand die Schriften seiner Vorgänger unbefriedigend, und bestrebte sich, die Grundsätze der Staatswissenschaft zu erforschen, die Wissenschaft darauf zu bauen und von andern Wissenschaften zu trennen, wodurch er wahrhaft Epoche machte. Seine hierüber verfaßte Schriften sind: 1) De imperio Germanorum romano. 2) De finibus imperii. 3) De republica imperii germanici. 4) De civili prudentia und 5) De pace perpetua inter imperii germanici ordines religione dissidentes servanda.

Ihm folgten auf diesem Pfade Veit Ludwig von Sekendorf und Samuel von Puffendorf. Von dem ersten handelt schon §. 25. Puffendorf ward geboren 1631 zu Flöhe einem Dorfe bei Chemnitz in Sachsen,

Professor der Rechte zu Heidelberg, nachher zu Lund, in Schonen, später königlich schwedischer Sekretär und Geschichtschreiber und zuletzt geheimer Rath zu Berlin, woselbst er 1694 starb. Er hinterließ folgende hieher gehörige Schriften: 1) De statu reipublicae germanicae. 2) De officio hominis et civis und 3) De habitu religionis christianae ad rempublicam.

§. 39.

Beschaffenheit der damaligen Administration.

Trotz der Bemühungen dieser grossen Männer, wurde die Staatswissenschaft in Deutschland bis in das 18. Jahrhundert nicht weiter ausgebildet. Die Regenten hatten keine andere Staatsräthe als Juristen. Diese kannten zwar das Staatsrecht, aber von dem, was dem Staat wohl oder wehe thut, wußten sie wenig oder nichts. Die Erwerbsquellen der Staatsbürger waren ihnen fremd und daher machten sie auch manchen Mißgriff. Sie konnten wohl begreifen, daß sich in einer Stadt 6 Meister desselben Handwerks sanfter und reichlicher nähren, als wenn ihrer zwölf sind, und deswegen begünstigten sie den Zunftzwang in hohem Grade. Ihre Vorsorge für das Publikum beschränkte sich fast ganz auf die öffentliche Sicherheit und auf Fruchtsperren zur Zeit der Theurung. In Deutschland war es ihre Hauptsorge, die sie auch am meisten beschäftigte, die Rechte ihrer Herren gegen Kaiser und Reich und gegen die Eingriffe der Nachbarn und Insassen zu vertheidigen. Von der Handlung verstanden sie nichts und wußten sie nicht zu fördern noch zu unterstützen. Zum Glück für Deutschland war die Erhöhung der Zölle durch Reichsgesetze scharf verboten, die Reichsgerichte kamen gerne mit Mandaten zu Hülfe und so blieb der innere Handel frei und unbekümmert, bis die mächtigern Stände das Mittel fanden, durch Veränderung des Namens Zoll in Accis und Mauth jenen zu erhöhen und dadurch dem Handel, wel-

chem man jetzt in aller Welt aufhelfen will, Fesseln anzulegen, welche ihn fast ganz lähmen. Einige Staatsrechtsgelehrte dehnten, aus Wohldienerei, das Dominium eminens so weit aus, daß die Regenten zu glauben verleitet wurden, sie könnten über das Eigenthum der Unterthanen nach Willkühr verfügen, besonders da sie zugleich an Frankreich ein Muster vor Augen hatten, und die Folgen davon noch in der Zukunft verborgen lagen.

Die Regenten und Unterthanen glaubten ein getheiltes Interesse zu haben. Die Einkünfte der Regenten bestanden in Domainen, grundherrlichen Gefällen, Regalien und einigen Steuern, welche ihnen von den Unterthanen verwilligt, oder auch, wo keine Landstände waren, usurpirt wurden. Der Bezug und die Verrechnung dieser Gefälle wurde Männern anvertrauet, welche keine wissenschaftliche Bildung hatten, sondern handwerksmäsig unterrichtet wurden, durch die Aufsicht und Rechnungsführung über Meiereien, Schäfereien, Brauereien, Forstgefälle, Salinen, Bergwerke u. d. gl. einige praktische Kenntnisse von den Quellen der fürstlichen Einkünfte erlangten, wie schon im §. 24. ausführlicher gezeigt wurde. Diese Leute wurden zum Theil wahre Plußmacher, weil sie vom Recht, vom Wohl des Staats und von den Pflichten der Regierung keinen Begriff hatten. Nachher wiedmeten sich auch wissenschaftlich gebildete Männer solchen Geschäften, und suchten die erlangten Kenntnisse in einen systematischen Lehrbegriff zu bringen, und daraus entstand unsere jetzige Staatswissenschaft.

Zwei französische Minister trugen viel dazu bei, daß man auch in Deutschland der Staatswissenschaft mehr Nachdenken wiedmete: Sully durch seine Mémoires, wovon §. 32. handelte, und Colbert, Staatsminister Ludwig XIV. Dieser hat zwar nicht durch Schriften, aber um so einleuchtender durch die That, der Welt gezeigt, wie sehr man einen Staat durch Kunstfleiß und Handel erheben

könne. Er verschaffte durch seine kluge Anstalten Frankreich einen beträchtlichen Seehandel, stiftete den levantischen Handel, und unter ihm und durch ihn übertrafen die Franzosen alle andere Nationen im Handel, in Manufakturen und in Künsten. Er starb 1683. Nachher vertrieb sein König, durch Religionshaß irre geführt, wieder die meisten Manufakturisten aus Frankreich, welche in Deutschland willig aufgenommen wurden, Manufakturen errichteten und die Städte Berlin, Erlangen, Kassel, Hanau und Schwabach vergrößerten und verschönerten.

§. 39.

Systematische Bearbeitung.

Montesquieu, als Schriftsteller allgemein bekannt und geschätzt, trug nicht wenig dazu bei, daß man die Staatswissenschaft philosophisch behandelte. In dem Jahr 1721 schrieb er seine Lettres persanes, worinnen er die Gebrechen der französischen Regierung aufdeckte und scharf kritisirte. Nachher kam er nach England, woselbst sein Gefühl, wie tief die damalige französische Regierung das Volk herunter drückte, auf das höchste gesteigert wurde. Nun schrieb er über die Ursache der Grösse des Verfalls der Römer: Sur la cause de la grandeur et la décadence des Romains 1734. In dieser Schrift schildert er die Geschichte des römischen Volks so, daß der Kontrast des kräftigen Strebens einer denkenden und handelnden Nation gegen die Schlaffheit eines mechanisch regierten Staats und die Verschwendung eines üppigen und überfeinerten Hofs im grellsten Lichte erschien. Endlich 1748 erschien sein Esprit des Loix. Obgleich diese Schriften, und besonders die 2 ersten mehr rethorisch als philosophisch forschend abgefaßt waren, so erreichten sie dennoch ihren Zweck, wurden vielleicht gerade deswegen um so häufiger gelesen und stellten die Staatswissenschaft in einen Gesichtspunkt, welchen man zuvor nicht genug achtete.

In dem Jahr 1748 schrieb der gewesene königlich französische Staatsminister Marquis d'Argenson ein Werk, welches 1764 das erste mal in Holland gedruckt und 1787 zu Lüttich bei Plomteux wieder aufgelegt wurde, unter dem Titel: Considérations sur le Gouvernement ancien et présent de la France, comparé a celui des autres états; suivie d'un nouveau plan d'Administration. Obschon der Verfasser sich hauptsächlich mit Frankreich beschäftigte, die Gebrechen seiner Regierung aufdeckte und die schlimme Folgen, welche sich nach seinem Tode entwickelten, im prophetischen Geiste voraus verkündigte; so enthält sein Buch doch auch viele allgemeine Grundsätze der Staatswissenschaft und Lehren, welche auch in andern Staaten angewendet werden können und angewendet zu werden verdienen, ob es schon nicht ganz frei von Irrthümern ist. Die Wissenschaft hat ihm viel zu verdanken.

v. Justi, dessen schon §. 33. gedacht wurde, war der erste Deutsche, welcher es versuchte, ein Lehrbuch der Staatswissenschaft heraus zu geben. Es erschien 1759 unter dem Titel: Natur und Wesen der Staaten, als die Quelle aller Regierungswissenschaften und Gesetze. Gottfried Heinrich Scheidemantel, Professor zu Jena edirte es wieder mit Anmerkungen, bei Steidel zu Mietau. Dieser Versuch war, wie leicht zu erachten, nur unvollkommen, denn ihm war nicht vorgearbeitet, und Justi arbeitete überhaupt etwas leicht; war aber doch ein denkender Kopf und gab der Wissenschaft einen Impuls, den sie damals sehr nöthig hatte.

Man könnte glauben, Dithmar, dessen §. 26. erwähnt, habe schon vor Justi die Bahn gebrochen, wenn man sich durch den Titel seines Buchs irre führen lassen wollte, denn dieser schrieb schon 1750 seinen Entwurf der königlich preussischen und kurbrandenburgischen Staatswissenschaft, Frankfurth an der Oder bei Kleib; allein

es ist keine Staatswissenschaft, sondern eine Geschichte des preussischen Staats und seiner Regenten, und wir lernen daraus, daß Dithmar noch keinen richtigen Begriff von der Staatswissenschaft hatte.

In dem Jahr 1761 gab Gottfried Achenwall, Professor zu Göttingen ein Kompendium zu seinen Vorlesungen heraus und betitelte es: die Staatsklugheit nach ihren ersten Grundsätzen entworfen. Das Buch fand verdienten Beifall und erhielt 1779 die vierte vermehrte Ausgabe.

Des Freiherrn von Bielefeld Institutions politiques erschienen 1760 in Haag und 1767 zu Leyden. Gottsched veranstaltete eine deutsche Uebersetzung 1761, die aber sehr fehlerhaft war, und dennoch 1768 wieder aufgelegt wurde. Hofrath Meusel verbesserte diese Uebersetzung und gab sie unter dem Titel: des Freiherrn von Bielefeld Lehrbegriff der Staatsklugheit, als dritte Auflage zu Breslau und Leipzig bei Korn dem ältern 1773 in 3 Theilen heraus. Es ist dieses Werk kein systematisches Lehrbuch der Staatswissenschaft, sondern mehr eine raisonnirende Statistik, erhielt aber vielen Beifall, theils weil es in einem angenehmen Ton abgefaßt und theils, weil in diesem Fach noch wenig vorhanden war.

F. Christian Jonathan Fischer gab 1783 ein Kompendium unter dem Titel heraus: Lehrbegriff und Umfang der deutschen Staatswissenschaft, oder der Verbindung und dem Verhältnisse der Kameralwissenschaften, als Vorbereitungs-Grundsätze zu seinen Vorlesungen. Halle 1783.

Karl von Dalberg, Coadjutor des Erzstifts Mainz und zulezt Fürst Primas von Deutschland, ein Mann von Kopf und Herz wie es nur wenige giebt, dessen Verdienste um die Wissenschaften und um Deutschlands Wohl deswegen so bald vergessen wurden, weil

er sich, wie fast alle andere, von Napoleon täusch
ließ, bestrebte sich, die Staatswissenschaft auf die Ges
der Moral zu gründen, die auch ihre einzige Grund
ste seyn können. Als Stadthalter zu Erfurth hielt er
ne Vorlesung, welche unter dem Titel: Verhältnisse z
schen Moral und Staatskunst, betrachtet von Karl v
Dalberg, Erfurth bei Keyser 1786. gedruckt wurde. D
preussische Staatsminister Graf von Görz übersezte
in das Französische unter dem Titel: Les rapports e
tre la Morale et la Politique, par Charles Baron d
Dalberg, traduit de l'Allemand par Eustache Com
de Goerz. Berlin imprimé par Unger 1787. Wünsch
muß man, diese herrliche Schrift wäre nicht so bald ve
gessen, sondern von allen Regenten und ihren Minister
mit Applikation studirt worden.

In dem Jahr 1793 schrieb Hofrath Schlözer zu
Göttingen eine allgemeine Staatsrechts- und Staatsver-
fassungslehre. Er war der erste, welcher die Staats-
wissenschaft nach ihrem ganzen Umfange zusammen zu
fassen und in Ordnung zu bringen sich bestrebte, ob er
schon noch Manches zu verbessern übrig lassen mußte.

Der Ritter Karl Müller von Friedberg gab
1790 zu St. Gallen bei Huber und Komp. eine Philo-
sophie der Staatswissenschaft, in Grundsätzen zur gesell-
schaftlichen Glückseeligkeit heraus, welche mit verdientem
Beifall aufgenommen wurde und noch jezt von allen,
welche Staatswissenschaft lehren oder ausüben, beherzigt
zu werden verdient.

Professor Rüdiger zu Halle lieferte 1795 das best
Kompendium, unter dem Titel: Anfangsgründe der all-
gemeinen Staatslehre, mit einem kurzen Lehrbegriff der
ökonomischen Polizei. Im Verlag des Waisenhauses.
Er hat sich an kein System seiner Vorgänger gebunden.

David Humes gehört zu denjenigen Männern, wel-
che im Eifer die Wahrheit überspringen, und zu den

Skeptikern. Er vertheilt die Denker in 2 Klassen, nämlich in solche, welche diesseits der Wahrheit stehen bleiben, weil sie selbige nicht erreichen können, und in andere, welche über sie hinausgehen. Er hält diese, für nützlicher als jene, weil sie, unerachtet ihrer paradoxen Meinungen, manches beobachten, das gewöhnliche Köpfe nicht wahrnehmen und Stoff zur Ausbildung der Wissenschaft liefern. Sein Buch heißt: Political and moral Essays. Christian August Fischer hat von dem ersten Theil eine deutsche Uebersetzung geliefert unter dem Titel: David Humes Geist, Leipzig bei Schäfer 1795. Eine neue Auflage erschien 1799 unter dem Titel: David Humes politische Zweifel, allen Partheien gewidmet von C. A. Fischer. Zweite vermehrte Auflage, bei Schäfer zu Leipzig. Aber das Versprechen, auch den 2. Theil deutsch liefern zu wollen, hat Fischer zurück genommen.

Christian Daniel Voß, Herzoglich Sachsen-Weimarischer Rath, suchte in seinem Handbuch der allgemeinen Staatswissenschaft nach Schlözers Grundriß bearbeitet, Leipzig bei Weidmann, 3 Theile, 1796, 1797, und 1798, die Staatswissenschaft zu einer selbstständigen Wissenschaft auszubilden, wo hingegen Schlözer das Ganze mehr als eine Verbindung mehrerer Wissenschaften behandelte. Da er somit Schlözers Plan verließ; so ist es sonderbar, daß er auf dem Titel sagte: nach Schlözers Grundriß bearbeitet. Er theilt die Wissenschaft in 4 Theile: 1) philosophische Urgeschichte des Staats, 2) allgemeines Staatsrecht, 3) Staatsklugheit und 4) allgemeine positive Staatenkunde. Seine philosophische Urgeschichte enthält mehr Hypothesen als Thatsachen.

Benſen, Professor zu Erlangen schrieb 1799 seinen Versuch eines Grundrisses der reinen und angewandten Staatslehre in 3 Bänden, wodurch, und durch seinen klaren mündlichen Vortrag er die Wissenschaft förderte.

Von Wagner erschien 1805 ein Grundriß der Staatswissenschaft und Politik, zu Leipzig.

H. L. Pölitz, Professor zu Wittenberg, und nun königlich sächsischer Hofrath und Professor zu Leipzig suchte ein System der Staatswissenschaft im Geiste der kantischen Philosophie auszuarbeiten. Ob es ihm gelang und ob sein System praktisch anwendbar seye? Der französischen National-Versammlung ist es wenigstens nicht gelungen, a priori eine brauchbare, die Wünsche befriedigende und haltbare Staatsverfassung und Verwaltung herzustellen, weil die Menschen, welche sie handhaben sollen, nicht sind wie sie seyn sollten. Der ruhige Verstand urtheilt ganz anders als die sprudelnde Leidenschaft handelt. Die Schrift ist betitelt: Die Staatslehre für denkende Geschäftsmänner, Kameralisten und gebildete Leser, dargestellt von K. H. L. Pölitz ꝛc., Leipzig bei Hinrichs 1803. Sie ist indessen doch nicht ohne Verdienst; der Staatsmann muß Raum und Zeit wohl beherzigen.

In dem Jahr 1823 erschien von ihm zu Leipzig bei Hinrichs: Die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit, 2 Bände. Nach dem Plan des Verfassers wollte er 4 Bände liefern, wovon der erste das Natur- und Völkerrecht, das Staats- und Staatenrecht sammt der Staatskunst; der zweite die Volkswirthschaft, die Staatswirthschaft, Finanzwissenschaft und Polizei; der dritte die Geschichte des europäischen Staatensystems, aus dem Gesichtspunkte der Politik, jedoch die Staatenkunde nur in dem allgemeinsten Umrisse; und der vierte das öffentliche europäische Staatsrecht, das praktische europäische Völkerrecht, die Diplomatik und die Staatspraxis abhandeln sollte. Es wurden aber 5 Theile daraus, wovon jeder noch einen besondern Titel, als für sich bestehend erhielte. Hieran that der Verfasser sehr wohl, weil der gründlich unterrichtete Staatsmann zwar alles zu wissen

braucht, was diese 5 Theile enthalten, aber gleichwohl nicht alles zur Staatswissenschaft, als abgeschlossene Wissenschaft betrachtet, gehört. Die 3 lezten Theile erschienen alle in dem Jahr 1824 und jeder mit 2 Titeln. Auch daran that der Verfasser wohl, daß er die Wissen in dem Lichte unserer Zeit darzustellen suchte, denn sie hat sich seit seiner ersten Schrift sehr verändert, und es kamen Lehrsätze in Umlauf, an welche man damals kaum dachte. Er hat wirklich viel geleistet und das beste bisherige Handbuch geliefert.

Einem praktischen Kommentar zu diesem Werke lieferte der unermüdete Verfasser in dem Jahr 1826 in 3 Bänden unter dem Titel: Die Staatensysteme Europas und Amerikas seit dem Jahr 1783, geschichtlich und politisch dargestellt. Leipzig bei Hinrichs. Dieses schätzbare Werk enthält eine Darstellung der wichtigsten Thatsachen der neuesten Geschichte, nach den bewährtesten Grundsätzen der Staatswissenschaft beurtheilt.

Dr. Wilhelm Joseph Behr, Hofrath und Professor, jezt, nach erhaltener Quieszenz, Buchermeister zu Würzburg, ein Mann von Genie, lieferte in den Jahren 1804 und 1810 zwei hieher gehörige Schriften, nämlich: System der allgemeinen Staatslehre, zum Gebrauch für seine Vorlesungen. Bamberg und Würzburg bei Göbhard 1804; und: System der angewandten allgemeinen Staatslehre oder der Staatskunst, Frankfurth am Main bei Andreä 1810. Man siehet der ersten Schrift die Zeit ihrer Entstehung wohl an, denn sie zeigt durchaus den Geist ihrer Zeit. Des Verfassers Hauptsätze sind, Volkssouverainität und kollektive Einheit des Volkswillens. Diese Souverainität gründet er darauf, daß, nach der Natur, das Volk keine höhere Gewalt, weder in noch ausser dem Staate über sich habe, und dehnt dieses Recht so weit aus, daß er es sowohl der Form als der Materie nach rechtmäßig findet, wenn eine

oder mehrere Personen das Volk auffodern, daß es sich zur Gemeine konstituire, oder wenn das Volk selbst aus eigenem Antrieb auftrete, nun vermittelst seiner Machtvollkommenheit, seine unveräusserliche Rechte zu vindiziren. Mit dieser Machtvollkommenheit des Volks verbindet er die Trennung der 3 Gewalten, nämlich der gesetzgebenden, richterlichen und vollziehenden und will dabei eine Volksrepräsentation. Nach diesem System, glaubte er, müßten alle Staaten umgeformt werden, wenn die einzig mögliche Freiheit und Sicherheit des Rechtsgenusses Statt finden solle. — Daß der Verfasser damit nicht viel Beifall fand, ist leicht zu erachten. Etwas gemäßigter ist seine spätere Schrift, in welcher er die Grundsätze äussert, die wahre Staatswissenschaft müsse die Regenten belehren, daß ihr Streben vergeblich seye, wenn es einen andern Zweck habe, als die wahre Wohlfahrt, Freiheit und Kultur der Unterthanen; weil ihr eigenes Glück, auf dem Glück der Unterthanen ruhe: diese hingegen müßten belehret werden, daß ein Volk dem Untergang nahe seye, wenn es sich nicht redlich an seinen Regenten halte, sondern seine gute Absichten zu hintertreiben suche.

Der Großherzoglich Sachsen-Weimarische Hofrath, Adam Heinrich Müller, hielt im Winter von 1808 auf 1809 zu Dresden Vorlesungen und ließ sie nachher drucken, unter dem täuschenden Titel: Elemente der Staatskunst, Oeffentliche Vorlesungen vor Seiner Durchlaucht dem Prinzen Bernhard von Sachsen-Weimar und einer Versammlung von Staatsmännern und Diplomaten u. s. w. 3 Theile. Berlin bei Sander 1809. Der Verfasser verwirft alles, was seine Vorgänger gelehrt haben, ohne etwas Anderes dafür zu geben. Nur die Idee von Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Staaten ist vorherrschend. Seine Schrift enthält keine Elemente, sondern eine Sammlung von Sophismen; aber seine täuschende Redseeligkeit mag die Zuhörer angezogen haben,

und

und vielleicht auch die Hoffnung, er würde ihnen am Ende eine bessere Lehre vortragen. Anhänger scheint er bisher nicht gefunden zu haben.

Heinrich Luden, Professor zu Jena, zeichnete sich vor andern nur dadurch aus, daß er in seinem Handbuch der Staatsweisheit oder der Politik, ein wissenschaftlicher Versuch, Jena 1811, eine strenge Gewerbspolizei empfielt, welche alle bisherige Zwangsanstalten übertrifft. Dadurch hat aber die Wissenschaft nichts gewonnen.

Das Kompendium von D. Julius Schmelzing, unter dem Titel: Grundlinien der Physiologie des Staats, oder die sogenannte Staatswissenschaft und Politik, aus dem einzig richtigen Begriffe des Staats entwickelt, Nürnberg bei Zeh 1817, ist zu Vorlesungen bestimmt und aphoristisch geschrieben; aber der Verfasser gehet von richtigern Ansichten aus als die meisten seiner Vorgänger. Die Physiologie des Staats ist ihm der Kompler der Rechtsbeziehungen nach innen und nach aussen, der Sicherheitsinstitute nach innen und nach aussen, der Institute zur Nationalbildung, dann der Nationalökonomie und der Finanzverwaltung.

Der Freiherr von Gagern, erst in fürstlich Nassauischen Diensten und zuletzt königlich Niederländischer Gesandter am Bundestage, hat sich, sowohl durch seine diplomatische Geschäfte als durch seine Schriften um die Staatswissenschaft, sehr verdient gemacht. Er stehet zwischen den Ultraroyalisten und Ultraliberalen in der Mitte, als Gemäßigter in dem edelsten Sinn des Worts. Sein theoretisch-praktisches Lehrbuch der Staatskunst gründet sich auf eine philosophische Geschichte von der Entstehung und den Schicksalen der Staaten und ist mit derselbigen innig verwebt. Diese Geschichte ist dem Studirenden unentbehrlich, und den Geschäftsmann wird sie vor vielen Abwegen bewahren. An des Rousseau Con-

oder mehrere Personen das Volk auffodern, daß es sich zur Gemeine konstituire, oder wenn das Volk selbst aus eigenem Antrieb auftrete, nun vermittelst seiner Machtvollkommenheit, seine unveräusserliche Rechte zu vindiziren. Mit dieser Machtvollkommenheit des Volks verbindet er die Trennung der 3 Gewalten, nämlich der gesetzgebenden, richterlichen und vollziehenden und will dabei eine Volksrepräsentation. Nach diesem System, glaubte er, müßten alle Staaten umgeformt werden, wenn die einzig mögliche Freiheit und Sicherheit des Rechtsgenusses Statt finden solle. — Daß der Verfasser damit nicht viel Beifall fand, ist leicht zu erachten. Etwas gemäßigter ist seine spätere Schrift, in welcher er die Grundsätze äussert, die wahre Staatswissenschaft müsse die Regenten belehren, daß ihr Streben vergeblich seye, wenn es einen andern Zweck habe, als die wahre Wohlfahrt, Freiheit und Kultur der Unterthanen; weil ihr eigenes Glück, auf dem Glück der Unterthanen ruhe: diese hingegen müßten belehret werden, daß ein Volk dem Untergang nahe seye, wenn es sich nicht redlich an seinen Regenten halte, sondern seine gute Absichten zu hintertreiben suche.

Der Großherzoglich Sachsen-Weimarische Hofrath, Adam Heinrich Müller, hielt im Winter von 1808 auf 1809 zu Dresden Vorlesungen und ließ sie nachher drucken, unter dem täuschenden Titel: Elemente der Staatskunst, Oeffentliche Vorlesungen vor Seiner Durchlaucht dem Prinzen Bernhard von Sachsen-Weimar und einer Versammlung von Staatsmännern und Diplomaten u. s. w. 3 Theile. Berlin bei Sander 1809. Der Verfasser verwirft alles, was seine Vorgänger gelehrt haben, ohne etwas Anderes dafür zu geben. Nur die Idee von Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Staaten ist vorherrschend. Seine Schrift enthält keine Elemente, sondern eine Sammlung von Sophismen; aber seine täuschende Redseeligkeit mag die Zuhörer angezogen haben,

und

und vielleicht auch die Hoffnung, er würde ihnen am Ende eine bessere Lehre vortragen. Anhänger scheint er bisher nicht gefunden zu haben.

Heinrich Luden, Professor zu Jena, zeichnete sich vor andern nur dadurch aus, daß er in seinem Handbuch der Staatsweisheit oder der Politik, ein wissenschaftlicher Versuch, Jena 1811, eine strenge Gewerbspolizei empfielt, welche alle bisherige Zwangsanstalten übertrifft. Dadurch hat aber die Wissenschaft nichts gewonnen.

Das Kompendium von D. Julius Schmelzing, unter dem Titel: Grundlinien der Physiologie des Staats, oder die sogenannte Staatswissenschaft und Politik, aus dem einzig richtigen Begriffe des Staats entwickelt, Nürnberg bei Zeh 1817, ist zu Vorlesungen bestimmt und aphoristisch geschrieben; aber der Verfasser gehet von richtigern Ansichten aus als die meisten seiner Vorgänger. Die Physiologie des Staats ist ihm der Komplex der Rechtsbeziehungen nach innen und nach aussen, der Sicherheitsinstitute nach innen und nach aussen, der Institute zur Nationalbildung, dann der Nationalökonomie und der Finanzverwaltung.

Der Freiherr von Gagern, erst in fürstlich Nassauischen Diensten und zuletzt königlich Niederländischer Gesandter am Bundestage, hat sich, sowohl durch seine diplomatische Geschäfte als durch seine Schriften um die Staatswissenschaft, sehr verdient gemacht. Er stehet zwischen den Ultraroyalisten und Ultraliberalen in der Mitte, als Gemäßigter in dem edelsten Sinn des Worts. Sein theoretisch-praktisches Lehrbuch der Staatskunst gründet sich auf eine philosophische Geschichte von der Entstehung und den Schicksalen der Staaten und ist mit derselbigen innig verwebt. Diese Geschichte ist dem Studirenden unentbehrlich, und den Geschäftsmann wird sie vor vielen Abwegen bewahren. An des Rousseau Con-

Von Wagner erschien 1805 ein Grundriß der Staatswissenschaft und Politik, zu Leipzig.

H. L. Pölitz, Professor zu Wittenberg, und nun königlich sächsischer Hofrath und Professor zu Leipzig suchte ein System der Staatswissenschaft im Geiste der kantischen Philosophie auszuarbeiten. Ob es ihm gelang und ob sein System praktisch anwendbar seye? Der französischen National-Versammlung ist es wenigstens nicht gelungen, a priori eine brauchbare, die Wünsche befriedigende und haltbare Staatsverfassung und Verwaltung herzustellen, weil die Menschen, welche sie handhaben sollen, nicht sind wie sie seyn sollten. Der ruhige Verstand urtheilt ganz anders als die sprudelnde Leidenschaft handelt. Die Schrift ist betitelt: Die Staatslehre für denkende Geschäftsmänner, Kameralisten und gebildete Leser, dargestellt von K. H. L. Pölitz ꝛc., Leipzig bei Hinrichs 1803. Sie ist indessen doch nicht ohne Verdienst; der Staatsmann muß Raum und Zeit wohl beherzigen.

In dem Jahr 1823 erschien von ihm zu Leipzig bei Hinrichs: Die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit, 2 Bände. Nach dem Plan des Verfassers wollte er 4 Bände liefern, wovon der erste das Natur- und Völkerrecht, das Staats- und Staatenrecht sammt der Staatskunst; der zweite die Volkswirthschaft, die Staatswirthschaft, Finanzwissenschaft und Polizei; der dritte die Geschichte des europäischen Staatensystems, aus dem Gesichtspunkte der Politik, jedoch die Staatenkunde nur in dem allgemeinsten Umrisse; und der vierte das öffentliche europäische Staatsrecht, das praktische europäische Völkerrecht, die Diplomatik und die Staatspraxis abhandeln sollte. Es wurden aber 5 Theile daraus, wovon jeder noch einen besondern Titel, als für sich bestehend erhielten. Hieran that der Verfasser sehr wohl, weil der gründlich unterrichtete Staatsmann zwar alles zu wissen

neues System zu begründen und darzuthun, daß in der Negativität des Staatszwecks die sicherste und wichtigste Begränzung des extensiven Umfangs der Souverainität zu finden seye, denn durch die allzugrosse Ausdehnung des Staatszwecks, erhalte der Despotismus viel Spielraum. In dem Jahr 1825 erschien, auch bei Dunker, seine Schrift: Ueber den Geist der Staatsverfassungen und dessen Einfluß auf die Gesetzgebung. In diesem hat er, unter 33 Rubriken, einzelne Gegenstände der Staatswissenschaft nicht erschöpft, sondern oberflächlich behandelt und oft nur berührt. Er erkennt zwar die äussere Freiheit der Menschen als ein jedem zugehöriges Gut an; ihm sind aber die politischen Ungleichheiten der Staatsbürger unentbehrlich, (nach meiner Ansicht, nur unvermeidlich) damit die wahre rechtliche Gleichheit erlangt und aufrecht erhalten werde. In dem Reichthum, und vorzüglich in dem Grundeigenthum, glaubt er eine grosse Stütze der Bildung und guten Gesinnung der Menschen zu finden, obgleich die Erfahrung häufig Beispiele von dem Gegentheil darstellt, und er neigt sich fast ganz zur Vermögens-Aristokratie. Die Staaten sind ihm eine durch natürliche Nothwendigkeit entstandene Anstalt zur Sicherung des Eigenthums. Uebrigens hält er es in der Staatskunst für sehr gefährlich, die Ideen zu übertreiben, und meint, in vielen jezt gangbaren Maximen, welche man für anerkannte Grundlinien der Gesetzgebung und Staatsverwaltung halte, solche Uebertreibungen zu finden. An einzelnen treffenden Bemerkungen mangelt es zwar diesen Schriften nicht, aber um so mehr an systematischer Entwickelung und standhafter Beharrlichkeit bei aufgestellten Grundsätzen. Uebrigens gefällt sich der Verfasser in Antithesen und Sentenzen sehr wohl.

Karl Ludwig von Haller, vormals Mitglied des souverainen und des geheimen Raths zu Bern, beschenkte uns mit einer Restauration der Staatswissenschaft in

oder mehrere Personen das Volk auffodern, daß es sich zur Gemeine konstituire, oder wenn das Volk selbst aus eigenem Antrieb auftrete, um vermittelst seiner Machtvollkommenheit, seine unveräusserliche Rechte zu vindiziren. Mit dieser Machtvollkommenheit des Volks verbindet er die Trennung der 3 Gewalten, nämlich der gesetzgebenden, richterlichen und vollziehenden und will dabei eine Volksrepräsentation. Nach diesem System, glaubte er, müßten alle Staaten umgeformt werden, wenn die einzig mögliche Freiheit und Sicherheit des Rechtsgenusses Statt finden solle. — Daß der Verfasser damit nicht viel Beifall fand, ist leicht zu erachten. Etwas gemäßigter ist seine spätere Schrift, in welcher er die Grundsätze äussert, die wahre Staatswissenschaft müsse die Regenten belehren, daß ihr Streben vergeblich seye, wenn es einen andern Zweck habe, als die wahre Wohlfahrt, Freiheit und Kultur der Unterthanen; weil ihr eigenes Glück, auf dem Glück der Unterthanen ruhe: diese hingegen müßten belehret werden, daß ein Volk dem Untergang nahe seye, wenn es sich nicht redlich an seinen Regenten halte, sondern seine gute Absichten zu hintertreiben suche.

Der Großherzoglich Sachsen-Weimarische Hofrath, Adam Heinrich Müller, hielt im Winter von 1808 auf 1809 zu Dresden Vorlesungen und ließ sie nachher drucken, unter dem täuschenden Titel: Elemente der Staatskunst, Oeffentliche Vorlesungen vor Seiner Durchlaucht dem Prinzen Bernhard von Sachsen-Weimar und einer Versammlung von Staatsmännern und Diplomaten u. s. w. 3 Theile. Berlin bei Sander 1809. Der Verfasser verwirft alles, was seine Vorgänger gelehrt haben, ohne etwas Anderes dafür zu geben. Nur die Idee von Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Staaten ist vorherrschend. Seine Schrift enthält keine Elemente, sondern eine Sammlung von Sophismen; aber seine täuschende Redseeligkeit mag die Zuhörer angezogen haben,

und

kunft, (eigentlich Einmiſchung) eines Staats in die innere Angelegenheiten eines andern.

Filangieri, aus einer der edelſten Familien Neapels entſproſſen, Offizier und Kammerherr an einem üppigen und leichtſinnigen Hofe, war Vertheidiger des Volks gegen den Druck des Adels und Regenten. Indeſſen trat 1780 ein Zeitpunkt der Duldung ein, weil die Philantropie als Mode herrſchte, und man ſich beſtrebte dadurch das Glück der Völker zu begründen. Er ſchrieb 1780 ſeine Scienza della Legislatione. Er hatte dabei einen andern Zweck als Montesquieu, denn er erforſchte die Regeln der Geſetze, wogegen dieſer ihren Geiſt zu ergründen und zu zeigen ſuchte, warum die Geſetze gegeben wurden, Filangieri aber beſtrebte ſich daraus die Regeln abzuleiten, von dem was geſchehen ſoll. Sein Werk wurde mit allgemeinem Beifall aufgenommen und in viele Sprachen überſezt; Franklin ſchickte ihm, zum Beweiſe ſeines Beifalls, die neuerrichtete Konſtitution von Nordamerika; aus Dänemark, Wien, Rom, Mailand, Genf, Bern und Iſſerten erhielt er Beweiſe liebevoller Achtung, und ſelbſt der König von Neapel ſuchte ſein Syſtem bei der Kolonie von St. Leucio, welche er gegründet hatte, in Anwendung zu bringen. Benjamin Constant überſezte es in das Franzöſiſche und gab es 1822 zu Paris bei Dufort heraus, unter dem Titel: Oeuvres de G. Filangieri en 5 tomes, accompagnées d'un commentaire par etc. Der Kommentar iſt lehrreich, nur ſein Tadel nicht gegründet. Er tadelt an Filangieri Schüchternheit, und meint es herrſche in ſeinem Werke eine demüthige Reſignation, welche gerne die Gewalt zur Milde bewegen möchte, und er habe mehr getrachtet das Uebel zu mildern als es zu vertilgen; aber die Sprache der freien Völker an ihre Bevollmächtigte dürfe nicht die Sprache der Unterthanen an ihre Herrſcher ſeyn. Allein Constant hat nicht bedacht, daß zu der

Zeit, als Filangieri schrieb, die Verhältnisse, nicht nur in Neapel, sondern selbst in Frankreich, ganz andere waren, als zu der Zeit, da er den Kommentar verfaßte. Wie jener Sprache hätte er nur Haß und Verfolgung bewirkt, mit seiner weisern Mäßigung hingegen würde er vortheilhaft auf die Gemüther, und hätte nicht die französische Revolution, die Regenten und den Adel eingeschüchtert und zu Mißschritten verleitet, und dagegen die Köpfe des Volks mit Schwindel erfüllt; so würde er schöne Früchte seiner Bemühungen gesehen haben, statt daß er mit seiner ganzen Familie nach Frankreich flüchten mußte.

Johann Friedrich Eusebius Lotz, Herzoglich Sachsen-Coburgischer Geheimer Assistenz-Rath und Ritter des Civil-Verdienst-Ordens, hat ein sehr schätzbares Werk geliefert unter dem zu wenig sagenden Titel: Handbuch der Staatswirthschaftslehre. Erlangen bei Palm und Enke. 1. Band 1821. 2. und 3. Band 1822. Wie schon §. 35. bemerkt wurde, umfaßt das, was er Staatswirthschaftslehre nennt, fast die ganze Staatswissenschaft mit Einschluß der Nationalökonomie. Der erste Band enthält nämlich: Grundbegriffe von der Produktion und Konsumtion; der zweite Band, unter der Aufschrift: angewandte Staatswirthschaftslehre, den Einfluß des bürgerlichen Wesens auf den Wohlstand des Volks und die menschliche Betriebsamkeit; und der dritte Band unter der Aufschrift: Oeffentliche Konsumtion, die eigentliche Staatswirthschaft. Eine kurze Geschichte und Literatur der Wissenschaft ist dem ersten Bande einverleibt. Das Werk ist sehr gründlich, faßlich und umfassend bearbeitet und das beste unter den bisherigen Handbüchern. Auch seine Grundsätze sind untadelhaft, nur in dem Artikel von Abgaben und Getreidemagazinen kann ich ihm nicht beistimmen. Er sagt nämlich S. 150. des 3. Bandes: Die todte Masse, welche wir unser Vermögen nennen, kann bei Vertheilung der Abgaben nichts entscheiden, son-

hern eine ſichere Entſcheidung gewährt nur die geiſtige und phyſiſche Kraft, aus deren Uebung jenes Vermögen eigentlich hervorgehet, und es muß bei aller Vertheilung öffentlicher Laſten die Individualität jedes einzelnen Abgabenpflichtigen ſorgfältig beobachtet werden. Es iſt hier der Ort nicht zu weitläuftigen Erörterungen, aber ſo viel wird doch bemerkt werden dürfen: Der Staat fodert ja nur eine todte Maſſe und keine geiſtigen Kräfte. Mancher an Geiſt und Körper ſchwache erlangt ein großes Vermögen, während andere mit groſſen geiſtigen und phyſiſchen Kräften ausgeſtattete ſehr dürftig bleiben. Es iſt zwar ſehr leicht, die Förderung zu machen, daß man die Individualität eines jeden erforſchen und berükſichtigen ſoll; aber um ſo ſchwerer iſt es, dieſer Forderung zu genügen, und bis jezt iſt es noch keinem gelungen. Seit der Steuerrektifikation, welche Kaiſer Joſeph II. anordnete, konnte man nicht einmal eine gleichmäſſige Vertheilung der Grundſteuer bewirken. In Frankreich und Baiern hat man ſeit vielen Jahren viele Millionen Geld daran gewendet, um ein zweckmäſſiges Grundſteuerkataſter herzuſtellen, ohne zum Ziele zu gelangen, und wenn man es noch nach Jahren zu Stande bringt, ſo wird es dennoch keine gerechte Gleichheit bewirken, denn ſchon darinnen liegt ein zureichender Grund zu tauſend Prägravationen, daß der Ertrag einiger Grundſtücke um 10 Jahre früher als von andern und von Leuten ſo verſchiedener An- und Einſichten ausgemittelt wird. Die neue preußiſche Einkommensſteuer wird man wohl nicht als Muſter anpreiſen wollen. Man hat bei ihrer Klaſſifikation weder die Individualität eines jeden Steuerpflichtigen noch den Betrag ſeiner anderweiten Abgaben erforſcht. Allein abgeſehen hievon, läßt ſich noch erwiedern: wenn, nach Lotz, das Vermögen aus Uebung der geiſtigen und körperlichen Kräfte hervorgehet; ſo muß jenes einen Maaßſtab für die Stärke und Schwäche von dieſen abgeben, und mithin das Vermögen ein brauchba-

rer Divisor für die Abgaben seyn, bis man einen bessern anwendbaren erfindet. Körperliche Dinge sind doch leichter zu berechnen als geistige. Hier möchte wohl das Sprichwort seine Anwendung finden: Je genauer um so mangelhafter. Welcher wahre Mathematiker beschäftiget sich noch mit der Quadratur des Zirkels?

Was aber Lotz gegen die Magazine einwendet, bewährt sich wohl bei fehlerhaften Anstalten der Art, macht aber die Sache an sich nicht verwerflich, weil den angezeigten Gebrechen wohl abzuhelfen ist, wie L. G. Werner in seiner Schrift: Die Erhöhung des allgemeinen Wohlstandes durch verbesserte Magazinanstalten, Dresden bei Arnold 1827, gezeigt hat.

Uebrigens gründet sich sein neues System auf die 2 Hauptsätze: Nur zwei Wesen sind es, welche Dinge erschaffen können, die Natur und der menschliche Geist. Er nähert sich zwar dem smithischen System, sucht aber das Verhältniß der Menschen zur Sachenwelt genauer zu erforschen als Smith und seine Vorgänger; und: der Mensch muß auch im Staate bei möglichst freier Wirkung erhalten und seine Autonomie in keinem Falle unterbrochen werden, als nur da, wo die gemeinsamen Zwecke oder das allgemeine Wohl, nicht anders erreicht werden können.

Als Einleitung in die Staatswissenschaftslehre ist sehr zu empfehlen: Ueber die geschichtliche Entwickelung der Begriffe von Recht, Staat und Politik, von Friedrich von Raumer. Leipzig bei Brockhaus 1826.

§. 40.

Konstitutionen.

Nicht nur mit Systematisirung der Staatswissenschaft, sondern auch mit Bearbeitung einzelner Theile derselbigen, beschäftigten sich die Schriftsteller, und vorzüglich mit der Lehre von Konstitutionen, welche beson-

ders seit 1793 theoretisch und praktisch, mit allgemeinem Interesse bearbeitet wurde.

Unbeschränkte Monarchie ist die älteste Regierungsform. Nach dem 8. Kapitel des ersten Buchs Samuels und dessen 11. bis 17. Vers, foderte das Volk von dem Könige nur, daß er es richte und im Krieg die Armee anführe. Die Regierungskunst war sehr einfach, denn der König richtete blos nach seinem Gefühle von Recht und Billigkeit, aber über die Personen und das Eigenthum des Volks verfügte er nach Willkühr, wie die angeführte Schriftstelle zu erkennen giebt. Das was Samuel das Recht des Königs nannte, war die Art und Weise, wie die damaligen Könige herrschten.

Staatsveränderungen wurden von jeher durch Revolutionen und diese durch Mißbrauch der Gewalt herbeigeführt. So foderte Israel einen König, weil Samuels Söhne das Recht beugten; von dem israelitischen König Rehabeam fielen 10 Stämme ab, weil er ihren Bitten und Vorstellungen kein Gehör gab und die Römer verjagten ihren Tarquinius weil er schlecht regierte, und errichteten eine Republik. In neuern Zeiten aber dachte man darauf, dem Mißbrauche der Gewalt durch Beschränkungen, welche man Konstitutionen nannte, Einhalt zu thun. Indessen fehlt es auch in der neuern Zeit nicht an einem Beispiele, daß ein freies Volk, im höchsten Kontraste mit dem Zeitgeiste, ihrem Könige unumschränkte Macht einräumen wollte. Die Republik Holland, eifersüchtig auf die beschränkte Macht ihres Erbstatthalters, vertrieb ihn und hätte nachher dem jetzigen Könige der Niederlande unumschränkte Macht zugestanden, wäre er nicht zu weise und gutgesinnt gewesen, um dieses für seine Nachfolger gefährliche Geschenk anzunehmen. Er beharrte auf einer Konstitution. An frühern Beispielen mangelt es ohnehin nicht. Frankreich, nachdem es Hunderttausende seiner Bürger und Söhne

Zeit, als Filangieri schrieb, die Verhältnisse, nicht nur in Neapel, sondern selbst in Frankreich, ganz andere waren, als zu der Zeit, da er den Kommentar verfaßte. Mit jener Sprache hätte er nur Haß und Verfolgung bewirkt, mit seinem weisern Mäßigung, hingegen wirkte er vortheilhaft auf die Gemüther, und hätte nicht die französische Revolution, die Regenten und den Adel eingeschüchtert und zu Mißschritten verleitet und dagegen die Köpfe des Volks mit Schwindel erfüllt; so würde er schöne Früchte seiner Bemühungen gesehen haben, statt daß er mit seiner ganzen Familie nach Frankreich flüchten mußte.

Johann Friedrich Eusebius Lotz, Herzoglich Sachsen-Coburgischer Geheimer Assistenz-Rath und Ritter des Civil-Verdienst-Ordens, hat ein sehr schätzbares Werk geliefert unter dem zu wenig sagenden Titel: Handbuch der Staatswirthschaftslehre. Erlangen bei Palm und Enke. 1. Band 1821. 2. und 3. Band 1822. Wie schon §. 35. bemerkt wurde, umfaßt das, was er Staatswirthschaftslehre nennt, fast die ganze Staatswissenschaft mit Einschluß der Nationalökonomie. Der erste Band enthält nämlich: Grundbegriffe von der Produktion und Konsumtion; der zweite Band, unter der Aufschrift: angewandte Staatswirthschaftslehre, den Einfluß des bürgerlichen Wesens auf den Wohlstand des Volks und die menschliche Betriebsamkeit; und der dritte Band unter der Aufschrift: Oeffentliche Konsumtion, die eigentliche Staatswirthschaft. Eine kurze Geschichte und Literatur der Wissenschaft ist dem ersten Bande einverleibt. Das Werk ist sehr gründlich, faßlich und umfassend bearbeitet und das beste unter den bisherigen Handbüchern. Auch seine Grundsätze sind untadelhaft, nur in dem Artikel von Abgaben und Getreidemagazinen kann ich ihm nicht beistimmen. Er sagt nämlich S. 150. des 3. Bandes: Die todte Masse, welche wir unser Vermögen nennen, kann bei Vertheilung der Abgaben nichts entscheiden, son-

dern eine sichere Entscheidung gewährt nur die geistige und physische Kraft, aus deren Uebung jenes Vermögen eigentlich hervorgehet, und es muß bei aller Vertheilung öffentlicher Lasten die Individualität jedes einzelnen Abgabenpflichtigen sorgfältig beobachtet werden. Es ist hier der Ort nicht zu weitläuftigen Erörterungen, aber so viel wird doch bemerkt werden dürfen: Der Staat fodert ja nur eine todte Masse und keine geistigen Kräfte. Mancher an Geist und Körper schwache erlangt ein großes Vermögen, während andere mit grossen geistigen und physischen Kräften ausgestattete sehr dürftig bleiben. Es ist zwar sehr leicht, die Forderung zu machen, daß man die Individualität eines jeden erforschen und berüksichtigen soll; aber um so schwerer ist es, dieser Forderung zu genügen, und bis jezt ist es noch keinem gelungen. Seit der Steuerrektifikation, welche Kaiser Joseph II. anordnete, konnte man nicht einmal eine gleichmäßige Vertheilung der Grundsteuer bewirken. In Frankreich und Baiern hat man seit vielen Jahren viele Millionen Geld daran gewendet, um ein zweckmäßiges Grundsteuerkataster herzustellen, ohne zum Ziele zu gelangen; und wenn man es noch nach Jahren zur Stande bringt, so wird es dennoch keine gerechte Gleichheit bewirken, denn schon darinnen liegt ein zureichender Grund zu tausend Prägravationen, daß der Ertrag einiger Grundstücke um 10 Jahre früher als von andern und von Leuten so verschiedener An- und Einsichten ausgemittelt wird. Die neue preußische Einkommensteuer wird man wohl nicht als Muster anpreisen wollen. Man hat bei ihrer Klassifikation weder die Individualität eines jeden Steuerpflichtigen noch den Betrag seiner anderweiten Abgaben erforscht. Allein abgesehen hievon, läßt sich noch erwiedern: wenn, nach Lotz, das Vermögen aus Uebung der geistigen und körperlichen Kräfte hervorgehet; so muß jenes einen Maaßstab für die Stärke und Schwäche von diesen abgeben, und mithin das Vermögen ein brauchba-

rer Divisor für die Abgaben seyn, bis man einen bessern anwendbaren erfindet. Körperliche Dinge sind doch leichter zu berechnen als geistige. Hier möchte wohl das Sprichwort seine Anwendung finden: Je genauer um so mangelhafter. Welcher wahre Mathematiker beschäftiget sich noch mit der Quadratur des Zirkels?

Was aber Lotz gegen die Magazine einwendet, bewährt sich wohl bei fehlerhaften Anstalten der Art, macht aber die Sache an sich nicht verwerflich, weil den angezeigten Gebrechen wohl abzuhelfen ist, wie L. G. Werner in seiner Schrift: Die Erhöhung des allgemeinen Wohlstandes durch verbesserte Magazinanstalten, Dresden bei Arnold 1827, gezeigt hat.

Uebrigens gründet sich sein neues System auf die 2 Hauptsätze: Nur zwei Wesen sind es, welche Dinge erschaffen können, die Natur und der menschliche Geist. Er nähert sich zwar dem smithischen System, sucht aber das Verhältniß der Menschen zur Sachenwelt genauer zu erforschen als Smith und seine Vorgänger; und: der Mensch muß auch im Staate bei möglichst freier Wirkung erhalten und seine Autonomie in keinem Falle unterbrochen werden, als nur da, wo die gemeinsamen Zwecke oder das allgemeine Wohl, nicht anders erreicht werden können.

Als Einleitung in die Staatswissenschaftslehre ist sehr zu empfehlen: Ueber die geschichtliche Entwickelung der Begriffe von Recht, Staat und Politik, von Friedrich von Raumer. Leipzig bei Brockhaus 1826.

§. 40.

Konstitutionen.

Nicht nur mit Systematisirung der Staatswissenschaft, sondern auch mit Bearbeitung einzelner Theile derselbigen, beschäftigten sich die Schriftsteller, und vorzüglich mit der Lehre von Konstitutionen, welche beson-

neues System zu begründen und darzuthun, daß in der Negativität des Staatszwecks die sicherste und wichtigste Begränzung des extensiven Umfangs der Souverainität zu finden seye, denn durch die allzugrosse Ausdehnung des Staatszwecks, erhalte der Despotismus viel Spielraum. In dem Jahr 1825 erschien, auch bei Dunker, seine Schrift: Ueber den Geist der Staatsverfassungen und dessen Einfluß auf die Gesetzgebung. In diesem hat er, unter 33 Rubriken, einzelne Gegenstände der Staatswissenschaft nicht erschöpft, sondern oberflächlich behandelt oft nur berührt. Er erkennt zwar die äussere Freiheit der Menschen als ein jedem zugehöriges Gut an; sind aber die politischen Ungleichheiten der Staatsbürger unentbehrlich, (nach meiner Ansicht, nur unvermeidlich) damit die wahre rechtliche Gleichheit erlangt aufrecht erhalten werde. In dem Reichthum, und vorzüglich in dem Grundeigenthum, glaubt er eine grosse Bürgschaft der Bildung und guten Gesinnung der Menschen finden, obgleich die Erfahrung häufig Beispiele von dem Gegentheil darstellt, und er neigt sich fast ganz zur Vermögens-Aristokratie. Die Staaten sind ihm eine durch natürliche Nothwendigkeit entstandene Anstalt zur Sicherung des Eigenthums. Uebrigens hält er es in der Staatskunst für sehr gefährlich, die Ideen zu übertreiben, und meint, in vielen jezt gangbaren Maximen, welche man für anerkannte Grundlinien der Gesetzgebung und Staatsverwaltung halte, solche Uebertreibungen zu finden. An einzelnen treffenden Bemerkungen mangelt es zwar diesen Schriften nicht, aber um so mehr an systematischer Entwickelung und standhafter Beharrlichkeit bei aufgestellten Grundsätzen. Uebrigens gefällt sich der Verfasser in Antitheſen und Sentenzen sehr wohl.

Karl Ludwig von Haller, vormals Mitglied des souverainen und des geheimen Raths zu Bern, beschenkte uns mit einer Restauration der Staatswissenschaft in

rer Divisor für die Abgaben seyn, bis man einen bess anwendbaren erfindet. Körperliche Dinge sind doch le ter zu berechnen als geistige. Hier möchte wohl Sprichwort seine Anwendung finden: Je genauer so mangelhafter. Welcher wahre Mathematiker besch tiget sich noch mit der Quadratur des Zirkels?

Was aber Lotz gegen die Magazine einwendet, währt sich wohl bei fehlerhaften Anstalten der Art, m aber die Sache an sich nicht verwerflich, weil den an zeigten Gebrechen wohl abzuhelfen ist, wie L. G. W ner in seiner Schrift: Die Erhöhung des allgemei Wohlstandes durch verbesserte Magazinanstalten, D den bei Arnold 1827, gezeigt hat.

Uebrigens gründet sich sein neues System auf d Hauptsätze: Nur zwei Wesen sind es, welche Di erschaffen können, die Natur und der menschliche G Er nähert sich zwar dem smithischen System, sucht das Verhältniß der Menschen zur Sachenwelt gen zu erforschen als Smith und seine Vorgänger; und Mensch muß auch im Staate bei möglichst freier Wi erhalten und seine Autonomie in keinem Falle unt chen werden, als nur da, wo die gemeinsamen oder das allgemeine Wohl, nicht anders erreicht können.

Als Einleitung in die Staatswissenschaft sehr zu empfehlen: Ueber die geschichtliche Ent der Begriffe von Recht, Staat und Pol rich von Raumer. Leipzig bei Brock

§. 40.

Konstitutione

Nicht nur mit Systematis schaft, sonderu auch mit Be derselbigen, beschäftigten sich züglich mit der Lehre von

kunft, (eigentlich Einmiſchung) eines Staats in die innere Angelegenheiten eines andern.

Filangieri, aus einer der edelſten Familien Neapels entſproſſen, Offizier und Kammerherr an einem üppigen und leichtſinnigen Hofe, war Vertheidiger des Volks gegen den Druck des Adels und Regenten. Indeſſen trat 1780 ein Zeitpunkt der Duldung ein, weil die Philantropie als Mode herrſchte, und man ſich beſtrebte dadurch das Glück der Völker zu begründen. Er ſchrieb 1780 ſeine Scienza della Legislatione. Er hatte dabei einen andern Zweck als Montesquieu, denn er erforſchte die Regeln der Geſetze, wogegen dieſer ihren Geiſt zu ergründen und zu zeigen ſuchte, warum die Geſetze gegeben wurden, Filangieri aber beſtrebte ſich daraus die Regeln abzuleiten, von dem was geſchehen ſoll. Sein Werk wurde mit allgemeinem Beifall aufgenommen und in viele Sprachen überſezt; Franklin ſchickte ihm, zum Beweiſe ſeines Beifalls, die neuerrichtete Konſtitution von Nordamerika; aus Dänemark, Wien, Rom, Mailand, Genf, Bern und Iſſerten erhielt er Beweiſe liebevoller Achtung, und ſelbſt der König von Neapel ſuchte ſein Syſtem bei der Kolonie von St. Leucio, welche er gegründet hatte, in Anwendung zu bringen. Benjamin Constant überſezte es in das Franzöſiſche und gab es 1822 zu Paris bei Dufort heraus, unter dem Titel: Oeuvres de G. Filangieri en 5 tomes, accompagnées d'un commentaire par etc. Der Kommentar iſt lehrreich, nur ſein Tadel nicht gegründet. Er tadelt an Filangieri Schüchternheit, und meint es herrſche in ſeinem Werke eine demüthige Reſignation, welche gerne die Gewalt zur Milde bewegen möchte, und er habe mehr getrachtet das Uebel zu mildern als es zu vertilgen; aber die Sprache der freien Völker an ihre Bevollmächtigte dürfe nicht die Sprache der Unterthanen an ihre Herrſcher ſeyn. Allein Constant hat nicht bedacht, daß zu der

Zeit, als Filangieri schrieb, die Verhältnisse, nicht nur in Neapel, sondern selbst in Frankreich, ganz andere waren, als zu der Zeit, da er den Kommentar verfaßte. Wie jener Sprache hätte er nur Haß und Verfolgung bewirkt, mit seiner weisern Mäßigung hingegen wirkte er vortheilhaft auf die Gemüther, und hätte nicht die französische Revolution die Regenten und den Adel eingeschüchtert und zu Mißschritten verleitet und dagegen die Köpfe des Volks mit Schwindel erfüllt; so würde er schöne Früchte seiner Bemühungen gesehen haben, statt daß er mit seiner ganzen Familie nach Frankreich flüchten mußte.

Johann Friedrich Eusebius Lotz, Herzoglich Sachsen-Coburgischer Geheimer Assistenz-Rath und Ritter des Civil-Verdienst-Ordens, hat ein sehr schätzbares Werk geliefert unter dem zu wenig sagenden Titel: Handbuch der Staatswirthschaftslehre. Erlangen bei Palm und Enke. 1. Band 1821. 2. und 3. Band 1822. Wie schon §. 35. bemerkt wurde, umfaßt das, was er Staatswirthschaftslehre nennt, fast die ganze Staatswissenschaft mit Einschluß der Nationalökonomie. Der erste Band enthält nämlich: Grundbegriffe von der Produktion und Konsumtion; der zweite Band, unter der Aufschrift: angewandte Staatswirthschaftslehre, den Einfluß des bürgerlichen Wesens auf den Wohlstand des Volks und die menschliche Betriebsamkeit; und der dritte Band unter der Aufschrift: Oeffentliche Konsumtion, die eigentliche Staatswirthschaft. Eine kurze Geschichte und Literatur der Wissenschaft ist dem ersten Bande einverleibt. Das Werk ist sehr gründlich, faßlich und umfassend bearbeitet und das beste unter den bisherigen Handbüchern. Auch seine Grundsätze sind untadelhaft, nur in dem Artikel von Abgaben und Getreidemagazinen kann ich ihm nicht beistimmen. Er sagt nämlich S. 150. des 3. Bandes: Die todte Masse, welche wir unser Vermögen nennen, kann bei Vertheilung der Abgaben nichts entscheiden, son-

ders seit 1793 theoretisch und praktisch, mit allgemeinem Interesse bearbeitet wurde.

Unbeschränkte Monarchie ist die älteste Regierungsform. Nach dem 8. Kapitel des ersten Buchs Samuels und dessen 11. bis 17. Vers, foderte das Volk von dem Könige nur, daß er es richte und im Krieg die Armee anführe. Die Regierungskunst war sehr einfach, denn der König richtete blos nach seinem Gefühle von Recht und Billigkeit, aber über die Personen und das Eigenthum des Volks verfügte er nach Willkühr, wie die angeführte Schriftstelle zu erkennen giebt. Das was Samuel das Recht des Königs nannte, war die Art und Weise, wie die damaligen Könige herrschten.

Staatsveränderungen wurden von jeher durch Revolutionen und diese durch Mißbrauch der Gewalt herbeigeführt. So foderte Israel einen König, weil Samuels Söhne das Recht beugten; von dem israelitischen König Rehabeam fielen 10 Stämme ab, weil er ihren Bitten und Vorstellungen kein Gehör gab und die Römer verjagten ihren Tarquinius weil er schlecht regierte, und errichteten eine Republik. In neuern Zeiten aber dachte man darauf, dem Mißbrauche der Gewalt durch Beschränkungen, welche man Konstitutionen nannte, Einhalt zu thun. Indessen fehlt es auch in der neuern Zeit nicht an einem Beispiele, daß ein freies Volk, im höchsten Kontraste mit dem Zeitgeiste, ihrem Könige unumschränkte Macht einräumen wollte. Die Republik Holland, eifersüchtig auf die beschränkte Macht ihres Erbstatthalters, vertrieb ihn und hätte nachher dem jetzigen Könige der Niederlande unumschränkte Macht zugestanden, wäre er nicht zu weise und gutgesinnt gewesen, um dieses für seine Nachfolger gefährliche Geschenk anzunehmen. Er beharrte auf einer Konstitution. An frischen Beispielen mangelt es ohnehin nicht. Frankreich, wo es Hunderttausende seiner Bürger und Söhne

rer Divisor für die Abgaben seyn, bis man einen bessern anwendbaren erfindet. Körperliche Dinge sind doch leichter zu berechnen als geistige. Hier möchte wohl das Sprichwort seine Anwendung finden: Je genauer um so mangelhafter. Welcher wahre Mathematiker beschäftiget sich noch mit der Quadratur des Zirkels?

Was aber Lotz gegen die Magazine einwendet, bewährt sich wohl bei fehlerhaften Anstalten der Art, macht aber die Sache an sich nicht verwerflich, weil den angezeigten Gebrechen wohl abzuhelfen ist, wie L. G. Werner in seiner Schrift: Die Erhöhung des allgemeinen Wohlstandes durch verbesserte Magazinanstalten, Dresden bei Arnold 1827, gezeigt hat.

Uebrigens gründet sich sein neues System auf die 2 Hauptsätze: Nur zwei Wesen sind es, welche Dinge erschaffen können, die Natur und der menschliche Geist. Er nähert sich zwar dem smithischen System, sucht aber das Verhältniß der Menschen zur Sachenwelt genauer zu erforschen als Smith und seine Vorgänger; und: der Mensch muß auch im Staate bei möglichst freier Wirkung erhalten und seine Autonomie in keinem Falle unterbrochen werden, als nur da, wo die gemeinsamen Zwecke oder das allgemeine Wohl, nicht anders erreicht werden können.

Als Einleitung in die Staatswissenschaftslehre ist sehr zu empfehlen: Ueber die geschichtliche Entwickelung der Begriffe von Recht, Staat und Politik, von Friedrich von Raumer. Leipzig bei Brockhaus 1826.

§. 40.

Konstitutionen.

Nicht nur mit Systematisirung der Staatswissenschaft, sondern auch mit Bearbeitung einzelner Theile derselbigen, beschäftigten sich die Schriftsteller, und vorzüglich mit der Lehre von Konstitutionen, welche beson-

ders seit 1793 theoretisch und praktisch, mit allgemeinem Interesse bearbeitet wurde.

Unbeschränkte Monarchie ist die älteste Regierungsform. Nach dem 8. Kapitel des ersten Buchs Samuels und dessen 11. bis 17. Vers, foderte das Volk von dem Könige nur, daß er es richte und im Krieg die Armee anführe. Die Regierungskunst war sehr einfach, denn der König richtete blos nach seinem Gefühle von Recht und Billigkeit, aber über die Personen und das Eigenthum des Volks verfügte er nach Willkühr, wie die angeführte Schriftstelle zu erkennen giebt. Das was Samuel das Recht des Königs nannte, war die Art und Weise, wie die damaligen Könige herrschten.

Staatsveränderungen wurden von jeher durch Revolutionen und diese durch Mißbrauch der Gewalt herbeigeführt. So foderte Israel einen König, weil Samuels Söhne das Recht beugten; von dem israelitischen König Rehabeam fielen 10 Stämme ab, weil er ihren Bitten und Vorstellungen kein Gehör gab und die Römer verjagten ihren Tarquinius weil er schlecht regierte, und errichteten eine Republik. In neuern Zeiten aber dachte man darauf, dem Mißbrauche der Gewalt durch Beschränkungen, welche man Konstitutionen nannte, Einhalt zu thun. Indessen fehlt es auch in der neuern Zeit nicht an einem Beispiele, daß ein freies Volk, im höchsten Kontraste mit dem Zeitgeiste, ihrem Könige unumschränkte Macht einräumen wollte. Die Republik Holland, eifersüchtig auf die beschränkte Macht ihres Erbstatthalters, vertrieb ihn und hätte nachher dem jetzigen Könige der Niederlande unumschränkte Macht zugestanden, wäre er nicht zu weise und gutgesinnt gewesen, um dieses für seine Nachfolger gefährliche Geschenk anzunehmen. Er beharrte auf einer Konstitution. An frühern Beispielen mangelt es ohnehin nicht. Frankreich, nachdem es Hunderttausende seiner Bürger und Söhne

für Freiheit und Gleichheit aufgeopfert hatte, ließ es geduldig geschehen, daß Napoleon willkührlich herrschte; die Dänen übertrugen 1660 ihrem Friedrich III. die unumschränkte Macht, weil der Adel sie mehr drückte, als ein unumschränkter Regent, und sind, was die meiste Bewunderung verdient, noch jezt damit zufrieden; und selbst die alten Römer nahmen, bei dem Druck der Aristokraten, ihre Zuflucht zur Diktatur, wodurch sie despotisch herrschenden Kaisern Thüre und Thor öffneten.

Schlosser sagt in der Geschichte des 18. Jahrhunderts: Frankreich und England hatten nicht nur das Ruder der eigentlichen Politik, sondern sie gaben auch Europa Ideen und Sitten, nach deren Muster alle Staaten, vom größten bis zum kleinsten, eingerichtet wurden. Gleich im Anfang dieses 18. Jahrhunderts wurde ein System aufgestellt, welches nachher auch die kleinen Staaten zu dem ihren machten oder machen mußten, und blieb bis auf die Revolution allgemein herrschend. Es bestand darinnen, daß man auf möglichste Vermehrung der Staatseinkünfte, also auf Geld, auf ein mit diesem Gelde gemiethetes, unterhaltenes und wohldisziplinirtes Heer, unter geschickten Anführern, also auf Gewalt und auf das strengmonarchische Prinzip, mithin auf den einzelnen Willen, das ganze Staatswesen gründete. Dieses militärische Verwaltungssystem wurde auf eine solche Höhe getrieben, daß es auf den künstlichen Spitzen, die irgend ein Minister erfinden mochte, nicht mehr stehen konnte, sondern der Moment der Ueberreife, der im 16. Jahrhunderte dem Ritterwesen gekommen war, auch ihm erscheinen mußte. —

Die nordamerikanische Republik und ihre Konstitution kann wohl für die Mutter unserer neuern Konstitutionen angesehen werden, welcher sie ihre Geburt verdanken. Die zwar ältere englische Konstitution, so sehr sie auch in unsern Tagen bewundert und nachgeahmt wurde,

fand bis dahin doch keine Nachahmer. Aber im September 1774 verfaßte der amerikanische Kongreß zu Boston die Erklärung der Rechte, oder die abstrakte Bestimmung der Menschen als Glieder des Staats betrachtet. Sie wurde in ganz Europa mit Jubel aufgenommen, weil die Monarchen das Zutrauen und die Liebe des Volks verscherzt hatten; Frankreich und selbst Spanien erlaubte, daß man sie übersezte, bekannt machte, billigte, erweiterte, erläuterte, in Zeitungen, Journale und Systeme aufnahm. Nun zeigte sich der Eindruck, welchen Rousseau auf die denkenden Köpfe gemacht hatte, denn in den staatswissenschaftlichen Schriften entwikelten sich Ideen und Lehren, an welche man zuvor nicht dachte. Vorzüglich wirkte Franklin auf die Pariser, als er dort die Anerkennung des amerikanischen Freistaats zu bewirken suchte. Es gelang ihm nicht nur dieses, sondern Frankreich schickte sogar 1778 ein Kriegsheer zu seiner Unterstützung nach Amerika, in der Hoffnung England zu schwächen und es zu demüthigen, und dieses Kriegsheer kam voll Freiheitsschwindel zurück, und sein Anführer La Fayette wurde mit Preiß und Ehre gekrönt.

Diese Grundsätze der Freiheit wirkten in Frankreich mächtig, aber doch nicht durchgreifend auf die Administration. Die Gerichte mußten die Stimme der Menschheit hören; alle Sekten der Physiokraten oder Oekonomisten waren für die Freiheit und Einfachheit, und also dem System des Hofs, daß sein Luxus Industrie und Wohlstand befördere, gerade zu entgegen; Vincent de Gournay foderte unbeschränkte Handelsfreiheit; selbst den Hof erreichte die Philantropie; Thurgot und Malesherbes wurden Minister; jener erklärte im Namen des Königs, es sollte forthin unbedingte Handelsfreiheit bestehen, die Salzsteuer abgeschafft, statt der Kopfsteuer die Grundsteuer eingeführt, eine gleiche Besteurung ausgemittelt werden, volle Gewissensfreiheit Statt haben und viele

Klöster abgeschafft werden: allein es gelang den Aristokraten nur zu bald, beide vom Staatsruder zu entfernen und alles wieder in das alte verderbliche Geleis zu bringen.

In dem Jahr 1784 und mithin zu einer Zeit, in welcher man noch nicht an die Constitutionen dachte, welche seitdem entstanden, hielt der königlich preussische Staatsminister, Graf von Herzberg, am Geburtstag des Königs, in der Akademie der Wissenschaften eine Vorlesung über die Regierungsformen; in welcher er sie, wie Montesquieu, in die monarchische, despotische und republikanische eintheilte und der gemässigten Monarchie den Vorzug zuerkannte. Diese Vorlesung wurde durch den Druck bekannt gemacht, unter dem Titel: Sur la forme des Gouvernemens, et quelle en est la mellieur. Dissertation u. s. w.

Ein Ungenannter gab 1794 zu Königsberg bei Nikolovius eine Sammlung der vernünftigsten Gründe, womit die monarchische Verfassung und erbliche Thronfolge bis dahin vertheidigt wurde, heraus, unter dem Titel: Ueber die monarchische Regierungsform, von dem Verfasser des Nezdistrikts. Aber in der Distinktion zwischen Monarchie und Despotismus war er nicht glücklich.

Von einem andern Ungenannten erschien 1793 bei Sommer zu Leipzig: Von den wahren Grenzen der Wirksamkeit des Staats, in Beziehung auf seine Glieder. Diese wahre Basis aller Konstitutionen ist ein wichtiger und dennoch selten berührter Gegenstand. Der Verfasser hat ihn mit philosophischem Scharfsinn bearbeitet, und hätte sich also gar wohl nennen dürfen.

Mounier lieferte eine gehaltvolle Schrift über Staats-Verfassungen, welche Professor Hufeland zu Jena in das Deutsche übersezte, und mit Anmerkungen und Zusätzen herausgab, unter dem Titel: Mouniers Betrachtungen über die Staatsverfassungen, vorzüglich über diejenige,

he dem französischen Staate angemessen ist. Aus dem
zösischen übersezt, mit einer Einleitung, Anmerkun-
und Zusätzen von D. Gottlieb Hufeland ꝛc. Jena
Mauke 1791. Der Verfasser erörtert folgende Fragen:
ist es gut, Untersuchungen über Regierungsformen
lich bekannt zu machen? 2) Was ist von einem
te zu erwarten und was soll er leisten? 3) Wor-
kommt es bei Beurtheilung der Regierungsformen
Vorzüglich gelungen ist die Beantwortung der zwei-
Frage, denn sie stellt den Begriff der bürgerlichen
heit vest, welcher so vielen Mißdeutungen unterwor-
ist.

Eine Satyre auf den Dispotismus erschien unter
em Titel: Apologie der unumschränkten Gewalt in öf-
entlichen Glaubenssachen, Rom 1795. Wenigstens se-
hen die Gründe des Apologisten so aus, daß man glau-
ben kann, er habe eine Satyre schreiben wollen.

Karl von Dalberg gab den Regenten gute Leh-
en und zeigte dem Volke die Gefahr und schädliche Fol-
en, welche mit der plözlichen Zerstörung einer Staats-
erfassung unzertrennlich verbunden sind, in der gehalt-
ollen Schrift: von Erhaltung der Staatsverfassungen.
rfurth bei Keyser 1795, und

Joh. Georg Ludwig Brakenbusch, ein Kandidat
es Predigtamts, ließ Vorschläge zur Sicherung der jezt
estehenden Landesverfassungen drucken und gab sie der
Schulbuchhandlung zu Braunschweig 1797 in Kommis-
on. Sie verdienen gelesen und beherzigt zu werden,
enn auch die neuen Verfassungen werden mit der Zeit
nfangen zu wanken.

In dem nämlichen Jahr erschien, ohne Druckort
nd ohne den Namen des Verfassers: Die Einheit des
Staats und der Kirche, mit Rücksicht auf die deutsche
Reichsverfassung. Der Verfasser nimmt drei mögliche Sy-

steme an: das Hierarchische, das Territorial- und das Kollegial-System. In dem ersten Abschnitte beschreibt er diese drei Systeme, betrachtet im zweiten ihre Anwendbarkeit auf die deutsche Reichsverfassung und wägt im dritten das Interesse ab, welches sie für sich und gegeneinander haben. Die Schrift ist mit viel Scharfsinn abgefaßt, und wenn wir schon kein deutsches Reich mehr haben, so haben wir doch noch einen deutschen Bund.

D. Johann Christian Majer, königlich dänischer wirklicher Justizrath und Professor des Staats- und Lehenrechts zu Tübingen, lieferte am ersten eine allgemeine Theorie der Staatskonstitutionen. Hamburg bei Bohn 1799. Er hat seinen Gegenstand ganz philosophisch behandelt.

Als 2. Theil dieser Schrift ist anzusehen, desselben: System der Staatsregierung im Grundrisse. Hof bei Grau 1803. Diesem Kompendium liegt eine neue Ansicht des Unterschieds zwischen Volk und Staat, so wie zwischen beiden und dem Regenten zum Grunde.

Joh. Adolph Dori hat durch ein Buch, dessen Titel etwas ganz anderes erwarten läßt, zu zeigen gesucht, auf welchem Weg man zu einer gründlichen Theorie der Staatsverfassung gelangen könne. Er benannte sein Buch: Materialien zur Aufstellung einer vernunftmäßigen Theorie der Staatswirthschaft. Leipzig bei Kramer 1799. Er verbindet mit dem Worte Staatswirthschaft den ausgedehnten Begriff der Staatswissenschaft. Sein Vorschlag ist: die Lehrer der Staatswissenschaft sollen sich vorerst über ein möglichst vollkommenes Ideal der Staatsverfassung vergleichen, sodann die bestandene und noch bestehende Staatsformen dagegen halten und untersuchen, warum sie diesem Ideal nicht näher gebracht wurden oder gebracht werden konnten, und dadurch werde man einen ausführbaren Mittelweg finden. Zur Vorbereitung dieses Werks hat sich der Verfasser ein Jahr zuvor durch

die Schrift: Ueber das höchste Gut und dessen Verbindung mit dem Staate, Leipzig bei Martini 1798, den Weg zu bahnen gesucht.

Auf dem Kongreß zu Wien in dem Jahr 1814 haben die Monarchen und selbst der Kaiser von Rußland, in seiner merkwürdigen Erklärung vom 11. November g. J., König Friedrich Wilhelm von Preussen in allen übergebenen Vorschlägen zu Einrichtung des deutschen Bundes, und in vielen öffentlichen Erklärungen, endlich auch 29 deutsche Regierungen die grosse Wahrheit anerkannt, daß es nothwendig, ja der lezte Zweck des ganzen blutigen Kampfes gewesen seye, aller und jeder Willkühr vorzubeugen, und daß hierzu nur repräsentative Einrichtungen das einzige Mittel seyn können.

Kaum war dieses goldene Wort ausgesprochen; so sezten sich eine Menge Federn in Bewegung, um Rathschläge zu geben, wie man diese Konstitutionen einrichten solle. Merkwürdig ist es, daß Baiern und Würtemberg sich mit Nachdruck diesem Ausspruch wiedersezten, und gleichwohl die ersten waren, welche ihren Völkern Konstitutionen gaben, und zwar solche, daß man die baierische grossen Theils nachahmte.

Der gewesene fürstlich oranische Regierungsrath von Mallinkrot ließ zwei Schriften im Jahr 1814 drucken, nämlich: Versuchter Entwurf einer Landesgrundverfassung für die Staaten deutschen Stamms. Leipzig bei Gleditsch; und: Was thun wir bei Deutschlands, bei Europas Wiedergeburth? Dortmund bei Mallinkrot. Diese lezte ist der Kommentar zu der ersten Schrift und beide haben eine praktische Tendenz.

In dem Jahr 1816 verlegte Rein zu Leipzig eine anonyme Schrift, unter dem Titel: Einige entferntere Gründe für ständische Verfassungen. Sie ist ein guter Beitrag zu der Lehre von Staatsverfassungen, ob ich

mit gleich keine Verfassung wünschte, deren alleiniger Schöpfer der Verfasser wäre. Aber solche Schriften sind nützlich und nothwendig, damit der wichtige Gegenstand von allen Seiten erwogen werde, und damit junge Männer, deren Beruf es einst werden kann, als Räthe des Regenten oder als Volksvertreter, an Einführung oder Verbesserung von Konstitutionen zu arbeiten, das Beste daraus nehmen und sich aneignen können.

In dem nämlichen Jahr erschien zu Frankfurth am Main bei Herrmann: Ueber Staatsverfassung und Staatsverwaltung von Fievée, aus dem Französischen übersezt und mit Anmerkungen begleitet von Christian Friedrich Schlosser. Der französische Verfasser ist für die gesetzliche Monarchie und schreibt lehrreich. Durch Schlossers Anmerkungen hat das Buch viel gewonnen.

Professor Krug zu Leipzig, dessen schon in dem vorhergehenden §. gedacht wurde, bestrebte sich, das Repräsentationssystem allgemeinfaßlich darzustellen, welches ihm auch in folgender Schrift gelang: Das Repräsentationssystem, oder Ursprung und Geist der stellvertretenden Verfassungen, mit besonderer Hinsicht auf Deutschland und Sachsen. Den hochverehrten Ständen des Königsreichs Sachsen zum bevorstehenden Landtage geweihet vom Professor Krug. Leipzig bei Köhler 1816. Man wird jedoch dem Verfasser nicht in allen Meinungen beistimmen.

Nicht minder beherzigenswerth ist die Schrift von D. August Wilhelm Friedrich Crome, großherzoglich Hessischen geheimen Regierungsrath und Professor der Staats- und Kameralwissenschaften zu Giessen: Deutschlands und Europas Staats- und Nationalwissenschaft, vorzüglich in Betreff des germanischen Staatenbundes und der in Deutschland allgemein einzuführenden landständischen Verfassung; wovon 1817 die zweite verbesserte Ausgabe bei Heyer zu Giessen erschien.

Chri-

Christian Friedrich Schlosser, dessen erst vorhingedacht wurde, behandelte diesen Gegenstand systematisch in der Schrift: Ständische Verfassung, ihr Begriff, ihre Bedingung. Frankfurth am Main bei Hermann 1817.

Ein ungenannter Verfasser, welcher nicht gemeine Einsichten und einen wahren Biedersinn zu erkennen giebt, machte die staatsbürgerliche Belehrung über Staat und staatsbürgerliche Rechte und Pflichten, woraus nur allein eine vollkommene Verfassung hervorgehen kann, zum Gegenstande seiner Schrift: Allgemeine Grundzüge einer vollkommenen Staatsverfassung. Eine Skizze zur Verbreitung richtiger Ansichten über Staat und staatsbürgerliche Rechte, nach dem Geist und den Bedürfnissen unserer Zeit. Entworfen von einem königlich baierischen Staatsdiener. Nürnberg bei Riegel und Wiesner 1819.

Auch ein Ungenannter schrieb: Ueber die natürliche Grundsätze des Staatsvereins. Schreiben eines Ausländers an einen gefeierten preussischen Patrioten am Tage des Friedensfestes 1820. Leipzig bei Herbig. Man hält den engländischen Generalkonsul Gibsone zu Danzig für den Verfasser. Er deduzirt die Vorzüge der konstitutionellen Monarchie aus philosophischen Gründen und giebt den Regierenden weise Rathschläge.

Der Advokat Martin zu Hamburg zeigt, mit Mäßigung, Würde und Gründlichkeit, die Vorzüge der landständischen Verfassung in seiner Schrift: Ueber landständische Verfassung, mit besonderer Anwendung auf Kurhessen. Göttingen bei Vandenhöck und Ruprecht 1824.

Die Landstände sind meistens fehlerhaft zusammengesezt, und dieses hat seinen Grund in den Wahlvorschriften. Schade, daß es sich noch kein Denker zum Hauptzweck gemacht hat, die Mängel der bekannten

Wahlgesetze zu beleuchten und Vorschläge zu ihrer Verbesserung beizufügen.

Englands so bewunderte und gepriesene Verfassung hat Heinrich Christoph Albrecht in einer 2 Bände starken Schrift: Untersuchungen über die engländische Staatsverfassung, nach den neuesten Veranlassungen der Geschichte dieses Landes, Lübeck und Leipzig bei Bohn 1794, geschildert. Der Verfasser deckt nicht nur die Mängel und Gebrechen dieser Verfassung auf, sondern er verwirft sie ganz und gar und nennt sie ein Unterdrückungs-System. Für manche Volksklassen ist sie es zwar; aber er gehet doch zu weit und schüttet das Kind sammt dem Bade aus.

Nicht mit solcher Abneigung, aber um so umfassender, beschrieb de Lolme die engländische Konstitution in dem Werke: Die Verfassung von England, dargestellt und mit der republikanischen Form und mit andern europäischen Monarchien verglichen von J. L. de Lolme. Nach der Ausgabe lezter Hand zum ersten mal ins Deutsche übersezt und mit einer Vorrede begleitet von G. C. Dahlmann, Professor zu Kiel. Altona bei Hammerich 1819. Der Verfasser, ein Genfer, schrieb dieses Buch schon 1771 in englischer Sprache und ließ es zu London drucken. Die berühmtesten Staatsmänner Englands priesen es als das vorzüglichste Werk dieser Art und es wurde bis 1818 acht mal aufgelegt.

Endlich kam gar eine arithmetische Staatskunst zum Vorschein, unter dem Titel: Idee einer arithmetischen Staatskunst, mit Anwendung auf das Königreich Preussen in seiner gegenwärtigen Lage. Von Friedrich Buchholz. Berlin bei Duncker 1809. Sein Zweck ist die Wiederherstellung eines bessern Verhältnisses des Geldwerths zu dem Sachenwerthe, und das Mittel, welches er dazu vorschlägt, ist die Herabsetzung des Preises von den Früchten des Ackerbaues durch gesetzliche Bestimmung

eines Maximums. Die Zeit hat diese Preisesminderung indessen von selbst hervorgebracht, und allgemeine Klagen waren die Folgen davon.

Einer der abgesagtesten Feinde aller Konstitutionen, war der unlängst verstorbene Graf Joseph de Maistre, königlich Sardinischer Staatsminister. Er gab schon früher einige dahin zielende Schriften heraus; aber am bestimmtesten und eifrigsten erklärte er sich in Essai sur le principe général des constitutions politiques et des autres institutions humaines. à Paris 1814. Seine Schreibart ist geistreich und blühend, aber seine Sätze sind eben so unerwiesen als grundlos. Sein Hauptsatz ist: Keine Verfassung kann durch Vertrag errichtet werden, und die Souverainität kann nur von Gott kommen. Albert von Haza übersezte diese Schrift und edirte sie 1822 zu Naumburg bei Bürger, unter dem Titel: des Grafen Joseph de Maistre, weiland königlich sardinischen Staatsministers, Versuch über Ursprung und Wachsthum der politischen Konstitutionen und anderer menschlichen Einrichtungen. Aus dem Französischen von Albert von Haza.

§. 41.

Der Kongreß zu Wien.

Der Monarchenkongreß zu Wien, welcher Deutschlands Schicksal entschied und den deutschen Bund hervorbrachte, veranlaßte eine grosse Menge Schriften, denn gar viele hielten sich für berufen ihre Wünsche und Träume zu Tage zu fördern und den Machthabern mit ihrem guten Rath beizustehen. Von diesen vielen Schriften möchten indessen folgende nicht ohne alles Verdienst seyn.

Politische Ansichten über Deutschlands Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Ohne Druckort 1814.

Bescheidene doch freimüthige Andeutung über Ueb… treibungen und Rückwirkungen, mit besonderer Hin… auf Deutschland. Germanien 1815.

Ueber deutsche Freiheit und Vertretung deutscher V… ker durch Landstände. Leipzig bei Baumgärtner 1814.

Auch einige Worte über Deutschlands gegenwärtig… höchstes Interesse. Leipzig bei Barth 1814.

Vaterlandskatechismus der Deutschen aus den b… hern Ständen, von D. J. F. L. Richter. Erlang… bei Heyder 1814.

§. 42.

Die Organisationen.

Die Sekularisationen, Mediatisationen, der rhei… sche Bund, der Wiener Kongreß und nachherige Au… tauschverträge benachbarter Staaten, veränderten den Um… fang der deutschen Staaten sehr, rissen einzelne Theile davon ab und sezten andere hinzu, und zwar nicht auf einmal, sondern nach und nach. Die natürliche Folge davon war, eine veränderte Organisation der innern Verwaltung. Nur waren manche Regierungen darinnen zu voreilig, und änderten das ganze Verwaltungssystem noch ehe sie des fortdaurenden Besitzes der Landestheile, welche sie besassen, gesichert waren. Andere suchten ein… geschlichene Gebrechen zu heilen, vergassen aber genau zu erforschen, was von der alten Verfassung gut und beizubehalten seyn möchte, verwechselten den Begriff von Verbesserung mit dem der Neuerung, ließen sich von einem unruhigen Geist der Neuerungssucht irre führen, stüzten sich auf unhaltbare Theorie und gefielen sich in dem Scheine vollkommener Einrichtungen. Daher so viele Organisationen, wovon eine die andere verdrängte.

Die wirklich entstandene Organisationen kann man aus den Regierungs- und andern offiziellen Blättern

kennen lernen, von Schriftstellern aber, welche besonders und ausführlich davon gehandelt haben, ist mir nur der königlich westphälische und nachherige königlich Würtembergische Präsident, und Commandeur des Civilverdienstordens, Freiherr von Malchus bekannt. Dieser schrieb: Politik der innern Staatsverwaltung, oder Darstellung des Organismus der Behörden für dieselbe, mit Andeutung von Formen für die Behandlung und Einkleidung der Geschäfte, vorzüglich jener in dem Gebiethe der innern Staatsverwaltung, 3 Theile. Heidelberg bei Mohr 1823. Obschon die Finanzverwaltung des Verfassers in Westphalen und Würtemberg ihn eben nicht mit Ruhm bedeckte und von kurzer Dauer war; so ist dennoch dieses Werk nicht ohne Verdienst. Es ist eines Theils ein statistisches Handbuch, in Bezug auf Verfassung und Verwaltung, enthält aber auch das Für und Wieder über die wichtigste theoretische Fragen in gedrängter Kürze.

§. 43.

Der deutsche Staatenbund.

Ohne an dem Streit der Staatsrechtsgelehrten, ob Deutschland ein Bundesstaat oder ein Staatenbund seye, Antheil zu nehmen, mag diese Ueberschrift hier stehen.

Die Verwandlung des deutschen Kaiserreichs in einen Staatenbund hat den Lehrern und Ausübern der Staatswissenschaft eine neue Ansicht und Stoff zum Nachdenken eröffnet. Zachariä, von welchem schon §. 10 ein Werk angezeigt ist, war der erste, welcher die Feder ergriff, seinen Entwurf zu dem Grundvertrag des, durch den Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 verheißenen deutschen Staatenbundes, von D. Karl Salomo Zachariä, Heidelberg bei Mohr und Zimmer, 1814, edirte und manches Gediegene darüber sagte, ob man ihm schon nicht durchaus beistimmen kann. Der Bund bestehet schon gerade

Jahre, es ist aber dennoch nicht ganz überflüssig, darüber nachzudenken und seine Gedanken mitzutheilen, denn es läßt mit der Zeit noch Verbesserungen zu. Die Staatsmänner, welche mit der Zeit Verbesserungen herbeiführen können, werden nun gebildet und empfangen den Saamen, der durch sie vegetiren und reifen solle. Um so mehr ist es also Pflicht der Lehrer nur guten Saamen auszustreuen. Es scheint zwar, als ob das Interesse der Regierungen und des Volks an der Bundesversammlung sich etwas vermindert hätte, weil man nicht genug Thätigkeit an ihr zu bemerken glaubt, oder weil sie sich nicht mit Gegenständen beschäftigt, welche einige Volksklassen wünschen; allein es wird schon eine Zeit kommen, in welcher ihre Nützlichkeit und Nothwendigkeit heller hervorleuchten wird. Wir haben dieses an dem helvetischen Bunde deutlich genug wahrnehmen können.

Fast zu gleicher Zeit mit Zacharia trat der königlich dänische Staatsrath Johann Friedrich Reitemeier, dessen schon §. 36 gedacht wurde, mit einer ähnlichen Schrift hervor, welche auch schon in dem Jahr 1814 in der akademischen Buchhandlung zu Kiel unter dem Titel erschien: Das germanische Europa, insbesondere Deutschland, vor und seit dem Jahr 1813. Eine Betrachtung der Schutzvereine in Stämmen, Reichen und Bündnissen. Sie ist sehr gehaltreich. Der Verfasser entwickelt seine Ideen historisch, aber seine Resultate bedürfen einer sehr sorgfältigen Prüfung.

Ein ungenannter Autor schrieb: Ideen über die Bildung eines freien germanischen Staatenbundes nebst einem Anhang, über einen ähnlichen italischen Staatenbund. Von dem Verfasser der Ideen über das Gleichgewicht von Europa. Leipzig bei Baumgärtner 1814. Diese Schrift enthält manche heilsame Wahrheiten und einzelne treffliche Bemerkungen, ohne deswegen im Ganzen vortrefflich zu seyn.

Der Herzoglich sächsische geheime Rath und Vizepräsident der Landesregierung zu Hildburghausen, D. Karl Ernst Schmid schrieb: Deutschlands Wiedergeburth. Ein politischer Versuch. Jena bei Fromann 1814. Ob man schon dem Verfasser nicht in allen seinen Meinungen beipflichten kann, so wird man doch sein Buch viel vorzüglicher finden als das nächstvorhergehende. Es wurde geschrieben noch ehe der grosse Kampf mit Napoleon geendigt war, denn später würde der Verfasser manches anders gesagt haben.

Auch der Würzburgische Professor Hofrath Behr, von welchem die §§. 33 und 39 nachzusehen sind, theilte der Welt seine Ansichten mit, in einer Schrift: Darstellung der Bedürfnisse, Wünsche und Hoffnungen deutscher Nation ꝛc. Aschaffenburg bei Dessauer 1814. Der Geist, welcher in seinen andern Schriften vorherrscht, ist auch in dieser nicht zu verkennen.

§. 44.

Beiträge.

Darunter sind solche Schriften gemeint, deren Verfasser nur einzelne Gegenstände der Staatswissenschaft in ein besseres Licht zu bringen getrachtet haben, ohne auf das System zu denken.

Friedrich Karl von Moser, ein Sohn des durch seine Schicksale und viele staatsrechtliche Schriften berühmt gewesenen und nun fast unbekannt gewordenen Konsulenten der Würtembergischen Landstände, Johann Jakob Mosers, weiland Reichshofrath zu Wien, Präsident sämmtlicher Kollegien des Landgrafen zu Hessen-Darmstadt und zuletzt privatisirender Gelehrter, gab viele Schriften heraus, welche sich durch einen herzlichen eindringenden Styl durch Freimüthigkeit und einen Schatz von Erfahrungen und Beobachtungen viele Leser erwar-

ben. Seine erste Schrift: der Herr und der Diener, mit patriotischer Freiheit geschildert, erschien 1759 namenlos, unter der Firma: Frankfurth und Leipzig. Sie stellte das Verhältniß des Herrn zum Diener in ein Licht, welches man zuvor nicht kannte, denn man dachte nicht an Staatsdiener sondern nur an Fürstendiener, mit welchen der Fürst fast willkührlich verfahren könne. Der harte und vieljährige Arrest, in welchen der Herzog Karl von Würtemberg den alten Moser setzen ließ, weil er die Rechte der Landstände, welchen er diente, zu nachdrücklich vertheidigte, veranlaßte den Sohn zu dieser Schrift. Endlich verglich sich der Herzog mit der Ständen, diese aber dachten nicht daran, sich bei dem Vergleich für die Befreiung ihres Konsulenten zu verwenden, der sich ihnen aufgeopfert hatte, sondern der Herzog stellte ihn nachher aus eigenem Antrieb auf freien Fuß. Seine weitern Schriften sind: Beherzigungen, Frankfurth 1761. Gesammelte moralische und politische Schriften, 2 Theile 1763 und 1764; Reliquien, Frankfurth 1766; Patriotisches Archiv für Deutschland, 12 Bände von 1784 bis 1790. Dieses enthält viele schätzbare Mittheilungen aus Archivakten. Betrachtungen über alle Theile der landesfürstlichen und obrigkeitlichen Steuerregulirung, Wien 1789; Politische Wahrheiten 2 Bändchen, 1796; und über Regenten, Regierung und Minister, Schutt zur Wegebesserung des kommenden Jahrhunderts. Frankfurth bei Garbe 1784. Solche Schriften sind für den angehenden Staatsdiener von grossem Werthe. Aus theoretischen Schriften lernt er wie es seyn soll, aber aus diesen: wie es ist und wie es zu machen ist und warum es oft nicht gemacht werden kann. Er muß den Schauplatz und die Schauspieler kennen lernen, welche oben, neben, und unter ihm spielen. Zwar hat sich der Schauplatz seit dem sehr verändert, aber doch nicht so ganz und gar wie man glauben möchte; oft wird nur das Aeusserliche neu und er selbst, der Huth, bleibt alt.

Der Fürst Bischof zu Fuld, Freiherr von Bibra, welcher sich um sein Hochstift sehr verdient machte, schrieb in dem Journal von und für Deutschland. Jahrgang 1785 Seite 552 die Preisfrage aus: Wie ist die mangelhafte Regierung der geistlichen Staaten zu verbessern? und diese veranlaßte folgende Schriften:

1) Gekrönte Preißschrift. Eine statistische Abhandlung über die Mängel in der Regierungsverfassung der geistlichen Wahlstaaten und von den Mitteln solchen abzuhelfen, von Joseph Edler von Sartori, fürstlich ellwangischen Hofrath. Zweite Auflage. Augsburg bei Doll 1788.

2) Fortsetzung dieser Abhandlung. Ebendaselbst.

3) Ueber die Regierung der geistlichen Staaten, von Friedrich Karl Freiherrn von Moser, Frankfurth und Leipzig, aber eigentlich: Mannheim bei Schwan und Götz, 1787.

4) Ueber des Freiherrn von Moser Vorschläge zur Verbesserung der geistlichen Staaten in Deutschland, vom Hofrath Schnaubert zu Jena. Daselbst bei Cunos Erben 1788.

5) Auch etwas über die Regierung der geistlichen Staaten in Deutschland, nach der Preisaufgabe ꝛc. Frankfurth und Leipzig bei Eslinger 1787.

Von Sartori hat die Frage am besten gelößt, er konnte aber auch die Mängel der geistlichen Staaten am besten kennen lernen, da er selbst einem solchen Staate diente.

Heinrich Gottlob von Justi hat ausser den §§. 33, 35 und 39 schon bemerkten noch andere hieher gehörige Schriften hinterlassen, welche 1764 gesammelt und zu Koppenhagen und Leipzig bei Roth in 3 Bänden ausgegeben wurden.

Joſeph Freiherr von Sonnenfels in Wien war ein Mann der in der öſtreichiſchen Monarchie Epoche machte, auf Wiſſenſchaften, Aufklärung, Sittlichkeit, beſſern Geſchmack, Toleranz und ſelbſt auf die Staatsverwaltung heilſam einwirkte; der ſich ſelbſt ausbildete und durch ſein Beiſpiel zeigte, wie weit es ein wahres Genie bringen kann, wenn es für Wahrheit und das allgemeine Beſte arbeitet und kämpft. In Dürftigkeit zu Nikolsburg in Mähren geboren und erzogen, beſuchte er zwar die daſige Piariſtenſchule ward aber nachher gemeiner Soldat und brachte es nicht weiter als bis zum Unteroffizier, lernte aber von italieniſchen Soldaten ihre Sprache und ſein heller Geiſt, verbunden mit einer unvertilgbaren Liebe zu den Wiſſenſchaften, hoben ihn von Stufe zu Stufe, in den Adelſtand, zum niederöſtreichiſchen Regierungsrath und Profeſſor der Staatswiſſenſchaft an der Univerſität Wien. Er las alle Bücher die er zur Hand bringen konnte und ſtudirte, als er von Kriegsdienſt frei wurde, die Rechte zu Wien. 1763 ward er Profeſſor, 1769 wirklicher Hofrath bei der böhmiſch und öſtreichiſchen geheimen Kanzlei und 1797 in den Reichsfreiherrnſtand erhoben. Er lehrte und ſchrieb mit Freimüthigkeit gegen die Folter und Todesſtrafe, gegen Pfafferei, kirchliche Mißbräuche, Mönchsthum und päbſtliche Gewalt. Dieſes zog ihm mächtige Feinde und harte Verfolgungen zu, und ohne die großherzige Denkungsart des Kaiſers Joſeph II. und ohne die Unterſtützung ſeiner Freunde, des Fürſten Dietrichſtein, Martini, Petraſch, Gabler und von Swieten hätte er ſich nicht halten können. Er ſchrieb viel, womit er zur Ausbildung der Staatswiſſenſchaft mitwirkte, ohne ein eigentliches Syſtem auszuarbeiten. Seine Grundſätze der Polizei, Handlung und Finanz erhielten in dem Jahr 1804 die 7. Auflage bei Kurzbek zu Wien. Dann ſchrieb er: Handbuch der innern Staatsverwaltung, mit Rückſicht auf die Umſtände und Begriffe der Zeit. Wien bei Camesina 1798

in 3 Bänden. Es sollte, auch ohne mündliche Erläuterung, eine hinlängliche Vorbereitung zu öffentlichen Aemtern abgeben können. Dann schrieb er einzelne Abhandlungen: 1) von der Theurung in grossen Hauptstädten, und dem Mittel derselbigen abzuhelfen. Sie erschien zu Leipzig 1769, weil die Wiener Zensur den Druck derselbigen nicht erlaubte. 2) Von dem Zusammenfluß (der Konkurrenz) bei Handlung und Gewerben. 3) Betrachtung über die neue Handlungsgrundsätze Englands 1764. 4) Von Mauthen und Zöllen, besonders in vortheilhafter Lenkung des Handels, nach den Grundsätzen Englands, ohne Absicht auf die Finanzen. Ausser diesen hat er noch viel geschrieben, was aber nicht eigentlich zur Staatswissenschaft gehört. Eine Sammlung seiner sämmtlichen Schriften kam von 1783 bis 1786 in 10 Bänden bei Baumeister zu Wien heraus, unter dem kurzen Titel: Sonnenfels gesammelte Schriften.

Ein ungenannter oder vielleicht vorgeblicher Kaufmann, welcher aber sehr richtige Ansichten und solide praktische Kenntnisse bewährte, ließ 1769 einen Versuch in politischen Schriften über die Staatswirthschaft, die Handlung und Manufakturen, in 2 Theilen, Leipzig und Rostock bei Kopp erscheinen. Die Schrift verdient noch immer fleissig gelesen und studirt zu werden.

Justus Möser, Rath und Konsulent des Stifts Oßnabrück, welcher sich um die Geschichte und ältere Verfassung dieses Landes grosse Verdienste erwarb, hat in seinen Patriotischen Phantasien, Berlin bei Friedrich Nikolai in 4 Bänden, wovon die drei ersten 1778 erschienen, der 4. aber erst 1786 herauskam, wie vom Moser in seinem Herrn und Diener, die Grundsätze der wahren Freiheit, die Rechte des Staatsbürgers, die mit Füssen getretene Ansprüche des Volks, gegen die Lehre der Schmeichler, mit einem Muth, Ernst und Anstand

vertheidigt, welche ihm, besonders zu seiner Zeit, zum wahren Verdienste gereichen.

Christian Wilhelm Dohm, von welchem §. 33 nachzusehen ist, schrieb: Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden, Berlin bei Nikolai, wovon 1783 die zweite Ausgabe erschien. Die Schrift machte Eindruck und veranlaßte viele Versuche, die Existenz der Juden zu erleichtern und sie zu nützlichen Staatsbürgern zu bilden, womit jedoch die Juden selbst nicht immer zufrieden waren. Bei solchen Unternehmungen bewährt sich das alte Sprichwort: Gut Ding braucht Weile, ganz vorzüglich. Die Schwierigkeiten, welche damit verbunden sind, schildert die Schrift:

Freimüthige Gedanken über die vorgeschlagene Verbesserung der Juden in den preussischen Staaten. Von einem Juden, mit Zusätzen eines Christen. Halle bei Gebauer 1792.

Ein Jude zu Gochsheim bei Schweinfurth machte sehr zweckmäßige Vorschläge zur bessern Versorgung und Verwendung der Bettelsjuden und zur sittlichen Verbesserung seiner Nation. Sein Buch erschien zu Nürnberg bei Rau unter dem Titel: Unmaaßgebliche Gedanken über Bettelsjuden und ihre bessere und zweckmäßigere Versorgung; menschenfreundlichen Regenten und Vorstehern zur weitern Prüfung vorgelegt von Joseph Isaak, Bücherhändler im Reichsdorf Gochsheim. Aus dem Jüdischen frei ins Deutsche übersezt 1791.

Sehr günstig für die Juden spricht C. Grund, Lehrer an der fürstlich Taxischen Pagerie zu Regensburg in seiner Schrift: Ist eine bürgerliche Verbesserung der Juden in Deutschland dem Recht und der Klugheit gemäß? Regensburg 1798.

Es erschienen über diesen wichtigen Gegenstand noch mehrere aber unbedeutende Schriften, wie z. B. Ideen

über die Behandlung der Juden in Deutschland, freimüthig entworfen von M. H. F. Pilger, Wezlar 1791. Es ist eine wohlgemeinte aber nicht lehrreiche Fürbitte. Wenn man indessen die Habsucht der christlichen Juden, Krämer genannt, kennen lernt, wird man den Kleinhandel der Juden, welchen man ihnen so sehr zum Vorwurf macht, nicht mehr so gar schädlich finden.

In periodischen Schriften dieser Zeit wurde manche gediegene Abhandlung über staatswissenschaftliche Gegenstände mitgetheilt, als: in dem neuen Kielischen Magazin für Geschichte, Staatsklugheit und Staatenkunde von Valentin August Heinze, Koppenhagen bei Proft 1787; in dem deutschen gemeinnützigen Magazin, herausgegeben von dem Professor von Eggers zu Koppenhagen 1787, welcher auch ein Archiv für Staatswissenschaft und Gesetzgebung in 2 Bänden bei Orell zu Zürich 1795 und 1896 herausgab; und in dem Schleswig-Holsteinischen Provinzialbericht 1787.

Martin Ehlers, Professor zu Kiel schrieb in dem nämlichen Jahr: Winke für gute Fürsten, Prinzenerzieher und Volksfreunde. Hamburg bei Bohn.

Hofrath und Professor Schlözer zu Göttingen, ein Pfarrerssohn aus dem Hohenlohe-Kirchbergischen, dessen schon §. 39 gedacht wurde, fieng in dem Jahr 1782 eine periodische Schrift an, unter dem Titel: Staatsanzeigen, wovon 1790 der 14. Band die Presse verließ. Diese Zeitschrift veranlaßte vorzüglich deutsche Gelehrte und Geschäftsmänner der Staatswissenschaft mehr Aufmerksamkeit zu wiedmen als zuvor. Ein Ungenannter suchte sie 1796, unter dem Titel: Neueste Staatsanzeigen, fortzusetzen, Hamburg bei Mutzenbecher, aber unter dem Druckorte Germania; allein er erhielt nicht so viel Beifall wie Schlözer. Eine bessere Fortsetzung lieferte Häberlin, unter dem Titel: Staatsar-

dies. Angelegt und geordnet von dem Hofrath und Professor Häberlin zu Helmstadt. 2 Bände. Helmstädt und Leipzig 1796.

Eine geheime Regierungskunst wollte Weißhaupt lehren und durch den gestifteten Illuminatenorden ausüben, die nicht geheimen Regierungen aber stellten sich ihm entgegen, und machten seiner Regierung, wenigstens scheinbar, bald ein Ende. Sein Buch hat zweierlei Titel, nämlich: Pythagoras oder Betrachtungen über die geheime Welt- und Regierungskunst, von Adam Weißhaupt, Frankfurth und Leipzig 1790, und: Ueber die geheime Welt- und Regierungskunst, von Adam Weißhaupt. Frankfurth bei Eßlinger 1795. Dieses ist also die neue Auflage.

Die Schrift: Von der Obliegenheit des Landesregenten und der Landstände, den Druck des gemeinen Mannes zu erleichtern und von der Schuldigkeit der Unterthanen, aus den Schranken des Gehorsams und der Unterthänigkeit nicht auszutreten. Wien bei Hörling 1791 giebt beiden Theilen gute Ermahnungen und schildert den Mißbrauch erworbener Rechte zum Druck des Volks.

Schlettwein, von welchem unter der Rubrik Nationalökonomie mehr gesagt werden wird, glaubte den Frieden der europäischen Mächte durch folgende Schrift zu befördern: Die wichtigste Angelegenheit für Europa, oder System eines festen Friedens unter den europäischen Staaten, von J. A. Schlettwein. Leipzig bei Jakobäer 1791. Das Beste an derselbigen ist, daß sie das unabsehbare Elend, welches der Krieg veranlaßt, mit lebhaften Farben schildert.

Das neue politische Archiv für Deutschland, welches 1792 zu Leipzig und Mannheim bei Schwan und Götz in 2 Bänden erschien, enthält reichen Stoff zur Belch-

rung für Regenten, Minister und andere Geschäftsmänner.

L. H. Nordmann schrieb: Ueber innere und äussere Staatskunst, Geldumlauf, Handel, Erwerb und Abgaben, zur nähern Kenntniß für den Bürger und Landmann. Magdeburg bei Creuz 1792. Daß das Buch Beifall erhielt, beweist die zweite Auflage von 1798.

Unter den vielen Schriften über Menschenrecht, welche die französische Revolution veranlaßte, zeichnet sich die von Friedrich Nathanael Volkmar unter dem Titel: Abhandlung über ursprüngliche Menschenrechte, Freiheit und Gleichheit, nebst einigen rhapsodischen Bemerkungen über demokratische und monarchische Regierungsformen, Breßlau bei Korn 1793, durch ruhige Forschung und ziemliche Partheilosigkeit rühmlich aus; aber ganz partheilos ist sie doch nicht, denn sie endigt sich mit zu unbedingtem Lob der preussischen Monarchie.

Von Nekers, dessen §. 32. erwähnter gehaltreicher Schrift: Von der vollziehenden Gewalt in grossen Staaten, erschien eine deutsche Uebersetzung in 2 Theilen, zu Nürnberg bei Bauer und Mann 1793. Das Werk hätte eine bessere Uebersetzung verdient.

Gustav Siöborg aus Schonen, gab richtige Begriffe von Freiheit und Mißbrauch der Volksherrschaft, welche er mit Beispielen belegte, in einer lateinischen Schrift, wovon eine gute deutsche Uebersetzung unter dem Titel: Ueber Volksdespotismus, ein Versuch, den Heinsius zu Leipzig 1793 verlegte.

John Adams untersuchte die Rechte des Volks sich eine Konstitution zu geben, mit eben so grosser Unpartheiligkeit, als mit richtigem philosophischem Scharfsinne. Die deutsche Uebersetzung seiner Schrift hat den Titel: Beantwortung der Painischen Schrift von den Rechten der Menschen von Johann Adams, aus dem Engli-

schen übersezt. Koppenhagen bei Proft 1793. Möchte jeder Regent und jeder Staatsminister diese kleine Schrift lesen und beherzigen!

Bei Renger zu Halle erschien 1794: Antimachiavell, oder über die Gränzen des bürgerlichen Gehorsams. Auf Veranlassung zweier Aufsätze in der Berliner Monatsschrift (September und Dezember 1793) von den Herren Kant und Genz. Von einer Widerlegung des Machiavell sagt der ungenannte Verfasser nichts. Er gründet seine Ideen auf den Satz: jeder Unterthan habe ein äusseres vollkommenes Recht, dem Willen des Herrschers zu widerstehen, wenn dieser offenbar nach Maximen handle, welche dem Zweck des Staats geradezu entgegen stehen.

Die Begriffe von Freiheit und Gleichheit wurden sehr gut berichtigt in der Schrift: Ueber die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit, zwei Abhandlungen nebst einem Anhang über den Einfluß der Ideale auf das menschliche Leben. Frankfurth a. M. bei Andreä 1794.

Reich an praktischen Bemerkungen und guten Rathschlägen ist die Schrift: Freimüthige Gedanken über die allerwichtigste Angelegenheit Deutschlands, seinem und andern guten Fürsten desselben (Deutschlands) zur Beherzigung vorgelegt von einem Freunde seines Vaterlandes. Germanien 1794.

Unruhige Aeusserungen, welche sich um diese Zeit auch in Deutschland wahrnehmen liessen, veranlaßten die Akademie nützlicher Wissenschaften zu Erfurth zu einer Preißfrage, worauf folgende Schriften erschienen:

Reden an Deutschlands Bürger über Staat, Rechte und Pflichten im Staate, deutsche Freiheit und über Empörung. Eine von der kurfürstlich Mainzischen Akademie nützlicher Wissenschaften aufgegebene Preißschrift, die das Accessit erhielt. Karlsruhe bei Mckalot 1795, und

Winke

Winke für die Grossen Deutschlands, wie sie ihre Unterthanen überzeugen können, daß sie unter einer weisen, gerechten und milden Regierung leben. Einer der besten bei der kurfürstlich Mainzischen Akademie der Wissenschaften zu Erfurth über diesen Gegenstand eingegangenen Aufsätze von C. von Loth, fürstlich speierischem Hofrath und Kammerprokurator. Karlsruhe bei Macklot 1795. Anfänger glauben sie leisten nichts, wenn sie nicht die Staatsverfassung nach ihrer Idee ummodeln können; aus solchen Schriften aber lernen sie, die Hauptgebrechen ohne trastische Mittel zu heilen und dadurch nach und nach zu einer Radikalkur zu gelangen.

Es ist allgemein anerkannt, daß Beispiele wirksamer sind als trockene Lehren. Kaiser Leopolds II. Regierung in Toskana wurde als mustermäßig gepriesen und italienisch beschrieben, Crome (s. §. 40.) aber aufgefordert, sie in das Deutsche zu übersetzen, wozu er gute Beiträge aus Wien erhielt. Dadurch wurde auch seine Uebersetzung vorzüglicher als das Original. Sie erschien 1795 bei Voß zu Leipzig unter dem Titel: Die Staatsverwaltung von Toskana unter der Regierung Sr. kaiserlichen Majestät Leopold II. Aus dem Italienischen übersezt und mit Anmerkungen begleitet von Wilhelm Friedrich Crome, 2 Bände. — Unter dieser Regierung war der Staat blühend und das Volk glücklich und zufrieden.

Schon 1773 erschien zu London: La politique naturelle, ou Discours sur les vrais principes de Gouvernement. Par un ancien Magistrat, und wurde 1796 in das Deutsche übersezt, unter dem nicht sehr passenden Titel: das Grab aller Despoten. Cöln bei Hammer 1796, 2 Bände. Der Verfasser trägt seine gute Lehren mit aller Mäßigung vor, und sucht weder durch Deklamation noch heftigen Tadel, sondern blos durch Gründe zu überzeugen, und der deutsche Uebersetzer hat dieses auch bei seinen Anmerkungen beobachtet.

§. 45.

Fortsetzung.

Der fürstlich Speiersche geheime Rath und Hofkammerdirektor Franz Adolph von der Becke war der erste, welcher die Lehre von dem Verhältnisse zwischen dem Staate und den Staatsbeamten, ihrem ganzen Umfange nach, systematisch abzuhandeln suchte, denn von Mosers Herr und Diener ist nicht systematisch bearbeitet, und der Würzburgische geheime Rath Seuffert hat 1793 eine zwar schätzbare, aber zu unvollständige Abhandlung darüber geschrieben. Das Buch hat den Titel: F. A. von der Becke ꝛc. Von Staatsämtern und Staatsdienern. Heilbronn am Nekar bei Claß 1797.

Durch den Titel: das Wohl des Staats, gebauet auf Zwietracht, ein Versuch von J. G. Schummel, Prorektor und Professor am Gymnasium zu Breßlau, Berlin bei Maurer 1798, wird man getäuscht. Die Schrift ist ein Kommentar über Kants Ausspruch: der Mensch will Eintracht, aber die Natur weiß es besser was für seine Gattung gut ist, sie will Zwietracht. Der Verfasser hat eine ganz andere Tendenz und diesen paradoxen Aushängschild nur gewählt, um wichtigen Wahrheiten eine neue und auffallende Einkleidung zu geben, und dadurch Aufmerksamkeit zu erregen. Er hat übrigens seine Wahrheiten eben so vorsichtig und bescheiden als freimüthig vorgetragen.

Ein kleines Buch: Der Fürstenspiegel, Berlin bei Unger 1798, ist allen Prinzenerziehern zu empfehlen.

Die königliche Societät der Wissenschaften zu Göttingen veranlaßte, durch ihre Preißfrage, eine sehr zeitgemäße Schrift: Ueber die sichersten und schnellsten Mittel, einem durch Krieg ruinirten Staat, dessen Wohlstand ehemals mehr auf Landwirthschaft als Fabriken und Handlung gegründet war, wieder aufzuhelfen. Eine

von der königlichen Societät der Wissenschaften zu Göttingen gekrönte Preißschrift von C. U. D. Freiherrn von Eggers, Oberprocureur der Herzogthümer Schleswig und Hollstein. Lüneburg bei Herold 1809.

Als sich die hohen Mächte, Oestreich, Rußland und Preussen mit den deutschen Königen und Fürsten gegen Napoleon verbanden, errichteten sie, durch die Konvention vom 21. Oktober 1813, eine Zentralverwaltung unter dem Freiherrn von Stein, nach einem Plane, welchen weise Staatsmänner ausgearbeitet hatten. Dieses war ein Meisterstück der Staatskunst, ohne welches die Einigkeit und Subsistenz der grossen Armee nicht zu erhalten gewesen wäre, und der Minister von Stein war der Mann, welcher den Plan, trotz aller Hindernisse, auszuführen Weisheit und Energie genug hatte. Eine Beschreibung dieser Verwaltung lieferte ein Ungenannter in der Schrift: Die Zentralverwaltung der Verbündeten unter dem Freiherrn von Stein. Deutschland 1814. Der Verfasser zeigte Kenntniß genug von der Sache, und seine Darstellung ist eben so unpartheiisch als freimüthig. Man kann die Schrift ein politisches Noth- und Hülfsbüchlein für ähnliche Fälle nennen, welche sich einst gar wohl wieder ereignen können. Steins Verdienst ist groß und verdient auch der Nachwelt bekannt zu werden.

Aus der beliebten Zeitschrift: Ueberlieferungen, deren Fortsetzung leider verboten worden ist, wurde besonders abgedruckt: Vom Geiste des deutschen Volks im Anfange des 19. Jahrhunderts, von Heinrich Zschokke. Aarau bei Sauerländer 1820. In dieser Schrift wird der Gang der Entwickelung des Geistes unserer Zeit zu einer solchen Klarheit der Erkenntniß gebracht, daß es schwer werden dürfte denjenigen noch irre zu führen, der sie mit Fleiß studirt hat. So wie die Geschichte überhaupt für die Mutter der Staatskunst angesehen werden

kann; so wird ein Staatsmann, welcher den Zeitgeist zu leiten, und wenn er dieses nicht kann, sich ihm anzueignen verstehet, aus dieser geschichtlichen Darstellung viele Lehren der Weisheit ziehen.

Ueber die Legitimität, ein Lieblingsthema des 19. Jahrhunderts, wenigstens in seiner ersten Hälfte, schrieb De Pradt in einem besondern Kapitel seiner Schrift: Europa und Amerika 1822. Er nannte sie das aus der gesetzlichen Ordnung einer Gesellschaft herrührende Recht, welches folglich immerwährend und nicht zu verlieren seye; Malte-Brun hingegen behauptet in seiner Schrift: Traité de la Legitimité, considerée comme base du droit publique de l'Europe chretienne etc., Paris chez Gosselin 1825, sie seye der Anfangspunkt, von welchem alle Gesetze ausgiengen, und die erste Idee einer wahren Legitimität seye aus dem Schoose der christlichen Kirche ausgegangen.

F. W. Carové, Dr. der Philosophie und der Rechte, schrieb eben so gründlich als unpartheiisch: Ueber das Recht, die Weise und die wichtigsten Gegenstände der öffentlichen Beurtheilung, mit steter Beziehung auf die neueste Zeit. Trier bei Gall 1825. Das Buch ist jedem zu empfehlen, welcher Einfluß auf die Preßfreiheit hat.

Von Jos. Droz erschien: Application de la morale à la politique. Paris 1825. Der Verfasser sucht die Ursache von den Leiden der Völker und den Revolutionen in den entgegengesezten Grundsätzen von Unterdrückung und Volksrecht, welche sich zwei entgegenwirkende Klassen von Staatsgliedern aneignen; und weil das Volk, wenn es seine Rechte vertheidigen wolle, bald in Anarchie gerathe, des Kampfes müde werde und sich wieder dem Despotismus unterwerfe; so meint er, wenn man den Begriff des Rechts in einen Begriff von Pflicht verwandle, werde man eher zum Ziele gelangen und Beharrlichkeit bewirken. Allein so schön er auch seinen Satz

ausgeführt hat; so lehret doch die Erfahrung, daß der noch nicht moralisch ausgebildete Mensch in der Vertheidigung seines Rechts viel beharrlicher ist, als in Beobachtung seiner Pflicht. Wenn man nun aber auch mit dem Verfasser seine Meinung nicht theilt; so findet man dennoch in seiner Schrift viele tief gedachte und in ein neues Licht gestellte Wahrheiten und Reflexionen. Wer Moral und Politik zu vereinigen weis ist ein Wohlthäter der Menschheit.

Noch vorzüglicher möchte folgende Schrift seyn: Kultur und Barbarei, oder Andeutungen aus und zu der Geschichte der Menschheit, mit steter Beziehung auf unsere Zeit. Von Joh. Georg Reinwald. Mainz bei Kupferberg 1825. Dieses Buch ist für ein grosses und auch für ein gelehrtes Publikum geschrieben: jenes findet wichtige Resultate, echtphilosophische Geschichtsforschung in einer, bei gründlicher Tiefe, ungewöhnlich klaren Form; dieses aber, in einer höchst characteristischen Uebersicht unserer Zeit reichen Stoff zur weitern Verarbeitung. Auf welche Weise Kultur und Barbarei neben einander fortwandelten, und daß jene eine Tochter der Freiheit, diese aber eine Mißgeburt der Unterdrückung seye, wird zur Ueberzeugung dargethan. Die Abtheilungen des Buchs sind: Religion, Reformation, Volksbildung, der Staat und die Staatslehre, die Wissenschaft und die Wissenschaften, die Kunst und die Künste.

Friedr. Ernst Ludw. Athenstädt suchte nicht die Regierungen, sondern vielmehr die Völker zu unterrichten, sie mit allem Bestehenden zufrieden zu stellen und dadurch auf die Bahn der Glückseligkeit zu leiten, in seiner Schrift: Europa und sein Monarchenthum, oder geheime Politik der Staaten, aus der Moral und Rechtsphilosophie. Versuch einer politischen Glückseligkeitslehre für alle Stände. Magdeburg auf Kosten des Verfassers. 1825. Der Wille des Verfassers ist gut, nur fehlen ihm

die Mittel. Von geheimer Politik enthält das Buch nichts, sondern der Verfasser bekennt, er habe diesen Aushängeschild nur als Lockvogel gebraucht, verspricht sich aber sehr viel von dem Werk seiner Hände und wünscht, es möchte in alle Sprachen übersetzt werden.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts fieng man an einzusehen, welchen Nachtheil es einem Staate bringe, wenn der grössere Theil seiner Bürger zu keinem Grundeigenthum gelangen könne. Dieses ist der Grundschade von Irland, und es würde ihm vielmehr nützen, wenn diesem abgeholfen würde, als die Emancipation der Katholiken, welche nur die katholischen Lords und die Geistlichen nachsuchen, ohne das zeitliche Wohl des armen Volks zu beherzigen. In Deutschland fiengen nun die Landes-, Lehn- und Grundherren an, die Vertheilung der grossen Landgüter zu begünstigen, sie in freies Grundeigenthum zu verwandeln, und manche vertheilten sogar Domainen. Die guten Folgen davon zeigten sich bald: die Grundstücke wurden besser kultivirt, erhielten einen höhern Werth und selbst die Einkünfte der Grundherren vermehrten sich dadurch. Dieses war aber nicht die Erfindung der Theoretiker, sondern Bauern, welche viele Kinder oder Schulden hatten, suchten die Vertheilung nach, und Juden waren ihre Rathgeber und führten die Projekte, verstehet sich, mit eigenem grossen Vortheil, aus. Dieses führte später zur Vertheilung der kulturfähigen gemeinen Weideplätze.

Später bearbeiteten auch Schriftsteller dieses Thema, und besonders erschienen viele Schriften über die Vertheilung der Gemeindegüter. Weil aber dabei fast alles von Lokalverhältnissen abhängt, so findet man wenig allgemein Anwendbares bei ihnen. Das Beste, was hierüber erschien, ist die gekrönte Preißschrift von D. Gottfried Ludwig Winkler, Professor der Rechte zu Leipzig, unter dem Titel: Ueber die willkührliche Ver-

Kleinerung der Bauerngüter, bei gleichmäßiger Vertheilung der darauf haftenden Pflichten. Leipzig bei Feind 1794. Die göttingische Societät der Wissenschaften, schrieb für den November 1793 die Preißfrage aus: Ob ein wahrer Schaden für den Staat zu besorgen seye, wenn die willkührliche Vertheilung oder Vereinzelung der Bauerhöfe, jedoch bei gleichförmiger Vertheilung der darauf haftenden Abgaben und Pflichten, ohne Einschränkung erlaubt werde; es erfolgte aber keine Abhandlung darüber, bis Winkler die seinige im folgenden Jahr einsandte, welche auch sogleich den Preiß erhielt. Der Verfasser spricht für die Vertheilung, giebt aber auch Vorsichtsregeln an die Hand, welche dabei zu beobachten sind. Die Gebundenheit der Bauerngüter paßt gar nicht zu unserm Erbschaftsrecht, welches den Kindern gleiche Erbtheile zuerkennt.

Weil in der Welt eine Opposition seyn muß, so suchte E. Meerwein Winklers Preißschrift zu widerlegen und schrieb: Ueber den Schaden, der aus einer willkührlichen Verkleinerung der Bauergüter, selbst bei gleichmäsiger Vertheilung der darauf ruhenden Lasten, für alle und jede Staaten nothwendig entstehen muß. Karlsruhe bei Macklot 1798. Obschon der Verfasser manches Beherzigungswerthe sagt; so reicht es doch nicht hin, um seine Behauptung zu rechtfertigen.

Einen Vorzug vor andern verdient die Schrift des königlich preussischen Kammerraths und Oekonomiekommissärs des Fürstenthums Ansbach, Joh. Bernhard Fischer: Ueber Gemeinheitstheilungen und Urbarmachung der Huthschaften und öden Plätze. Nürnberg bei Grattenauer 1802.

Die königlich preußische Regierung verordnete durch ein Edikt vom 15. September 1811, welchem am 19. Mai 1816 eine Deklaration nachfolgte, durch welche

werden, indem sie die Produkte des Bodens nicht entbehren können.

Das Hauptbestreben dieses edlen Manns war, die Landwirthschaft von dem Druck zu befreien unter welchem sie seufzte; er erreichte aber diesen Zweck nicht, und die Lehre von der einzigen Auflage würde einen noch härtern Druck veranlaßt haben, so wie eine unpassende Anwendung der übrigen Lehrsätze, zur Zeit der Revolution, unsägliches Elend über Frankreich brachte.

Anhänger dieses Systems war La Mercier de la Riviere und schrieb: L'ordre naturel et essentiel des Sociétés politiques. A Paris chez Dessaint, rue du Foin S. Jaques 1767.

Der Marquis de Mirabeau, Vater desjenigen Gabriel Honoré Riquette Comte de Mirabeau, welcher nachher durch die Revolution bekannt und zum Theil berüchtigt wurde, war der eiferigste Vertheidiger dieses Systems in folgenden Schriften: Théorie de l'Impot. A Avignon 1761. Introduction nouvelle au mémoire sur les États provinciaux; Discours sur l'agriculture; Sur les corvées; Explication du Tableau économique, in dem Journal de Sçavans 1768, Aout p. 244; Élemens de la philosophie rurale; L'Ami des hommes où traité de la population, à Paris 1759 und Leçons économiques, à Paris 1770.

Philosophie rurale ou économie générale et politique de l'agriculture, reduite à l'ordre immobile des loix physiques et morales, qui assurent la prosperité des Empires, à Amsterdam 1767, 3 Tomes. Christian August Wichmann übersezte diese Schrift in das Deutsche, unter dem Titel: Viktors de Requetti weiland Marquis von Mirabeau Landwirthschaftsphilosophie oder politische Oekonomie der gesammten Land- und Staatswirthschaft. Liegnitz und Leipzig 1797, 2 Bände.

Erste Abtheilung.

Die Nationalökonomie oder Nationalwirthschaft.

§. 47.

Begriff und Entstehung.

Obgleich die Schriftsteller die Benennungen Staatswirthschaft und Nationalwirthschaft oft miteinander verwechselt oder auch für gleichbedeutend genommen haben, so sind sie doch wesentlich von einander verschieden, denn die Staatswirthschaft ist die Wirthschaft der Regierung und die Nationalwirthschaft ist die Gesammtwirthschaft des in einem Staat vereinigten Volks. Es kann etwas der Wirthschaft der Regierung sehr zuträglich und der Wirthschaft des Volks sehr nachtheilig seyn. Billig fodert man daher in unsern Tagen von einer weisen Regierung, sie solle ihre Wirthschaft so einrichten, daß sie mit der Nationalwirthschaft im Einklang stehe.

Die Nationalwirthschaft und ihre Benennung hat sich erst in der letzten Epoche des vorigen und im Anfang des jetzigen Jahrhunderts formirt, obgleich ihre Grundsätze zum Theil schon früher erkannt und gelehrt wurden.

Sie ist eine Tochter der Finanzwissenschaft. Denn dadurch, daß sich die Bedürfnisse des Staats mehrten, und man zu derselben Deckung das Privatvermögen oder Einkommen der Staatsbürger je mehr und mehr in Anspruch nahm, lernte man einsehen, daß eine arme Nation, zu Bestreitung der Staatskosten, nicht so viel abgeben könne als eine reiche, und daß es Mittel gebe die Nationen zu bereichern. Selbst der leichtsinnige König Ludwig XV. druckte die Worte ab: Armer Bauer, armes Königreich; armes Königreich, armer Selbstherrscher. Er machte aber demungeachtet seine Bauern arm

und ward ein armer König im eigentlichen Sinne des Worts. Denn Selbstherrscher kann man ihn nicht nennen, weil er sich stets beherrschen ließ. Das Forschen nach diesen Mitteln erzeugte nun die Nationalwirthschaft, von welcher man sagen könnte, sie habe eine leichtsinnige verschwenderische Mutter und einen wirthschaftlichen gutgesinnten Vater gehabt.

Das wahre Urgrundgesetz, auf welchem die ganze Nationalwirthschaftslehre ruhet, ist: der höchstmöglichen Anzahl von Staatsbürgern den größtmöglichsten Lebensgenuß zu sichern. Nur Schade, daß man hierzu nicht immer die zweckmäßigsten Mittel wählt. Zu den zweckwidrigsten gehört ohne Zweifel das Prohibitivsystem, welches in unsern Tagen, gleich einer Wucherpflanze um so weiter um sich greift, je mehr man sich Mühe giebt, sie auszurotten. Doch sind wir jüngst wieder durch einen Strahl des Glücksterns erfreuet worden. Die Kronen Baiern und Würtemberg haben, durch einen Handels- und Zollvertrag, die Folgen des Prohibitivsystems gemildert, und das Großherzogthum Hessen ist bereits beigetretten. Wir dürfen hoffen, daß dieses gute Beispiel eben so wohl zur Nachahmung reizen werde, wie es vormals das schlimme that. Der Saame der Wahrheit bleibt oft lange, aber doch nicht ewig unentwickelt in der Erde. Jacobi 5, 7.

§. 48.

Dreierlei Systeme.

Bereits diejenigen Männer, welche die Nationalwirthschaftslehre zwar nicht systematisch bearbeiteten, aber durch Wort und That vorbereiteten, als: Sully, Quesnay, Gournay, Adam Smith und andere, dachten in Ansehung der Quellen des Nationalreichthums verschieden. Einige sahen die Kultur des Bodens und die Viehezucht dafür an, weil durch sie die Naturprodukte

Agrikulturgesellschaft gekrönte Preißschrift 1777. 7) Grundveste der Staaten, oder die politische Oekonomie. Giessen 1779. 8) Archiv für den Menschen und Bürger ꝛc. Leipzig. 1. Band 1780. 2. Band 1781.

Schlettwein wußte seinen Herrn, den Markgrafen von Baden, für das System so zu gewinnen, daß derselbe es nicht nur sorgfältig einstudierte und eigenhändig einen Unterricht für seinen Erbprinzen entwarf, sondern auch einen praktischen Versuch machte und es in dem Dorfe Dietlingen einführte. Ueber den Erfolg dieses Versuchs waren die Nachrichten sehr widersprechend, jedoch lauteten die meisten dahin, daß er mißglückt seye. Die Schrift des Markgrafen erschien in zweierlei Gestalt, nämlich: Abrégé des principes de l'économie politique; par S. A. S. Mgr. le Marggrave regnant de Bade etc. à Carlsruhe et se trouve à Paris chez Lacombe 1772. und Table raisonnée des principes de l'économie politique. Redigée par M. Du Pont etc. 1773. Carlsruhe chez Maklot 1775. im größten Format.

Der Hessen-Casselische Hauptmann und Professor der militärischen Mathematik: Jakob Mauvillon, hat die Physiokratie vorzüglich deutlich vorgetragen in seiner Sammlung von Aufsätzen über Gegenstände aus der Staatskunst, Staatswirthschaft und neuesten Staatengeschichte. Leipzig 1. Theil 1776. 2. Theil 1777. und Physiokratische Briefe an den Herrn Professor Dohm, oder Vertheidigung und Erläuterungen der wahren staatswirthschaftlichen Gesetze, die unter dem Namen des physiokratischen Systems bekannt sind. Braunschweig 1780.

Johann Christoph Erich von Springer, Präsident sämmtlicher fürstlich Lippe-Bückenburgischen Kollegien zu Bückenburg und nachher geheimer Rath und Kanzler der Hessischen Universität Rinteln, hat das System in dem Vorbericht zu seinen ökonomischen und kameralisti-

nicht bekümmert. Der holländiſche Kaufmann, welcher dem Feinde Munition verkauft hatte und zu welchem der Richter ſagte: ich glaube Sie würden kein Bedenken tragen, auch dem Satan Munition zu liefern, antwortete: Warum nicht mein Herr? wenn er gute Rimeſſen macht. Staatsmänner und Lehrer haben ſich von der einen oder andern Parthei einnehmen laſſen, und dadurch kam es, daß nun alle zuſammen unter dem Druck des Prohibitivſyſtems ſeufzen, und doch ſucht jede Parthei nur für ſich Erleichterung. Landwirthſchaft, Handel und Induſtrie ſollten und könnten Hand in Hand neben einander gehen und ſich wechſelſeitig unterſtützen; ſtatt deſſen aber ſtehen ſie einander noch feindlich gegenüber. Nur derjenige Regent oder Staatsminiſter wird zum Ziele gelangen, welcher alle dreierlei Erwerbsquellen zu begünſtigen ſucht, ohne die eine der andern aufzuopfern.

§. 49.

Das phyſiokratiſche Syſtem.

Sully, von welchem ſchon §. 32 Nachricht gegeben wurde, hat durch Wort und That den erſten Anlaß zu dieſem Syſtem gegeben. Er pflegte zu ſagen: Feldbau und Viehzucht ſind die Milchbrüſte des Staats, und er handelte auch dieſem Grundſatze gemäß. Es läßt ſich auch im Grunde nichts dagegen einwenden, denn ſo lange der Staat ein Säugling iſt, hat er keine andere Nahrung und ſie ſind es, wodurch er heran wächſt. Aber um zum Mann heran zu wachſen bedarf er noch andere Nahrung. Sully war auch ſchon darinnen Phyſiokrat, daß er Handel und Induſtrie weniger begünſtigte, ob gleich ſein weiſer König hierüber anders dachte. Seine Nachfolger giengen aber noch weiter, und machten ſie zur einzigen Quelle des Nationalreichthums.

D. Franz Quesnay, Ritter und erſter Leibarzt Ludwigs XV. wird für den eigentlichen Erfinder dieſes Sy-

stems gehalten. Auf einer Meierei geboren, bekam er schon in seiner Jugend eine Vorliebe für die Landwirthschaft und eine hohe Meinung von ihr. Er wollte nur vom Ackerbau hören und erklärte sich bestimmt gegen Handel und Industrie. Er erhielt bald Anhänger, welche man Oekonomisten nannte. Ungefähr um das Jahr 1737 lieferte er in die Encyklopädie die Artikel Fermiers und Grains, womit er den Anfang seiner Lehre machte. In dem Jahr 1758 wurden von ihm zwei Schriften, mit gelehrten Anmerkungen, im Schloß zu Versailles gedruckt: Tableau économique, avec son explication, ou extrait des économies royales de M. de Sully; welche weiter ausgeführt wurde unter dem Titel: Le droit naturel, analyse du tableau économique, maximes générales du gouvernement économique d'un royaume agricol; und Discussions et développemens sur quelques unes des notions de l'économie politique, wovon die erste das Elementarwerk der ökonomischen Schule war, und 1762 wieder aufgelegt wurde. Nachher wurden sie, mit einer Abhandlung von dem Rechte der Natur, einigen Aufgaben, und einigen ökonomischen Gesprächen gesammelt, unter dem Titel: La Physiocratie, ou constitution naturelle du gouvernement le plus avantageux au genre humain. A Paris chez Merlin, rue de la Harpe 1771. Er starb 1714.

Die Hauptlehren dieses Systems sind: Alle Menschen haben, als vernünftige Wesen, die gleiche Anlage, und eben deswegen auch von Natur gleiche Rechte; die ursprünglichen Menschenrechte sind unveräusserlich; Kirche, Staat, Wissenschaften und Religion müssen sich von der Vernunft richten lassen; nur der Ackerbau ist produktiv und alle übrigen Gewerbe sind steril, und deswegen muß auch die Grundsteuer die einzige Auflage im Staate seyn und kann es seyn, weil durch sie, mittels des Kaufspreises, alle übrige Staatsbürger mit besteuert

und ward ein armer König im eigentlichen Sinne des Worts. Denn Selbstherrscher kann man ihn nicht nennen, weil er sich stets beherrschen ließ. Das Forschen nach diesen Mitteln erzeugte nun die Nationalwirthschaft, von welcher man sagen könnte, sie habe eine leichtsinnige verschwenderische Mutter und einen wirthschaftlichen gutgesinnten Vater gehabt.

Das wahre Urgrundgesetz, auf welchem die ganze Nationalwirthschaftslehre ruhet, ist: der höchstmöglichen Anzahl von Staatsbürgern den größtmöglichsten Lebensgenuß zu sichern. Nur Schade, daß man hierzu nicht immer die zweckmäßigsten Mittel wählt. Zu den zweckwidrigsten gehört ohne Zweifel das Prohibitivsystem, welches in unsern Tagen, gleich einer Wucherpflanze um so weiter um sich greift, je mehr man sich Mühe giebt, sie auszurotten. Doch sind wir jüngst wieder durch einen Strahl des Glücksterns erfreuet worden. Die Kronen Baiern und Würtemberg haben, durch einen Handels- und Zollvertrag, die Folgen des Prohibitivsystems gemildert, und das Großherzogthum Hessen ist bereits beigetretten. Wir dürfen hoffen, daß dieses gute Beispiel eben so wohl zur Nachahmung reizen werde, wie es vormals das schlimme that. Der Saame der Wahrheit bleibt oft lange, aber doch nicht ewig unentwickelt in der Erde. Jacobi 5, 7.

§. 48.

Dreierlei Systeme.

Bereits diejenigen Männer, welche die Nationalwirthschaftslehre zwar nicht systematisch bearbeiteten, aber durch Wort und That vorbereiteten, als: Sully, Quesnay, Gournay, Adam Smith und andere, dachten in Ansehung der Quellen des Nationalreichthums verschieden. Einige sahen die Kultur des Bodens und die Viehezucht dafür an, weil durch sie die Naturprodukte

damalig kursächsische geheime Rath, Graf von auf Martinskirchen, bestritt in seiner Schrift: hes sur divers objets de l'économie politique, le C. de B. Dresden 1781., hauptsächlich das stem, vertheidigte aber die indirekten Auflagen bühr.

f von Veri, k. k. geheimer Rath und Präsident nmerzkollegiums zu Mailand, fochte es mit den Gründen an, in seiner Schrift: Medidazioni onomia politica, welche in das Deutsche über- de unter dem Titel: Betrachtungen über die irthschaft. Dresden 1774.

m Smith, von welchem in der Folge mehr erden wird, war erklärter Gegner dieses Sy- d sezte ihm sein Industriesystem entgegen.

ur Young zeigte sich auch als Gegner in seiner n Arithmetik, wovon die deutsche Uebersetzung Königsberg herauskam, und

Professor Georg Andreas Will zu Altdorf Nämliche in seinem Versuch über die Physio- eren Geschichte, Literatur, Inhalt und Werth, bei Raspe 1782, aus welchem kleinen Buch er vorstehenden Nachrichten entnommen sind.

diese Kathegorie gehören noch:

dillac, Le commerce et le gouvernement con- elativement l'un à l'autre. à Amsterdam 1776.

rbonnais principes et observations économiques. rdam 1767.

ly doutes modestes à l'auteur de l'ordre natu- Paris 1770, und

anti Esame economico del sistema civil. Na-).

§. 51.

Das Merkantilsystem.

Nicht nur im Alterthum wurden die Phönizier durch den Handel reich und mächtig, sondern auch in neuern Zeiten bemerkte man, daß einige Städte an der Meeresküste in den Niederlanden, in Portugal, England und Deutschland, hier besonders die Hanseſtädte, durch denselben grosse Summen Geldes gewannen, und in der Kultur vorschritten, obgleich auch durch Gewinnsucht und Luxus an Reinheit der Sitten abnahmen. Dieses brachte denkende Köpfe, welchen das Wohl des Staats am Herzen lag, auf die Idee, die Handlung seye, wo nicht die einzige, doch die ergiebigste Quelle des Nationalreichthums. Endlich faßten auch die Philosophen diese Idee auf, suchten sie aus Gründen zu rechtfertigen, auszubilden, in ein System zu bringen und zu lehren. Nur fehlten sie darinnen, daß sie dieses System zur Alleinherrschaft bringen wollten, und zum Theil das Gute, welches das physiokratische und das Industriesystem hatte, verkannten oder nicht benuzten. Lange zuvor schon herrschte die Idee praktisch, aber auch manche praktische Anhänger begiengen den Fehler, daß sie andere Quellen des Wohlstandes verabsäumten oder gar dem Handel aufopferten; daß sie ihrem Staate ein Uebergewicht in dem auswärtigen Handel verschaffen und, ihn, wo möglich, zum Monopolisten machen wollten, und sich dazu solcher Zwangsanstalten bedienten, welche, weil sie retorquirt wurden, nun den Handel in aller Welt drücken.

Daß man ohne dieses gehässige und in die Länge nicht ausdaurende Mittel ein Land durch den Handel blühend und reich machen könne, davon ist die englische ostindische Kolonie auf Singapore ein lautsprechendes Beispiel. Die Britten haben dieses herrliche Eiland, welches vor wenig Jahren noch eine Wüste war, durch Kauf an sich gebracht, zu einem Freistaat, und den Ha-

fen zu einem Freihafen erhoben. Nun hat es schon eine Bevölkerung von mehr als 13,000 Menschen, in nicht mehr als 767 Häusern. Diese bestehet aus Armeniern, Arabern, Hindus, Malayen, Buggueſen und Chineſen, unter der Leitung von nicht mehr als 74 Europäern, welche nicht nur mit den benachbarten Nationen, sondern so gar mit den fernen Wilden aus Celebes, einen thätigen Handel von mehrern Millionen treiben. Was wird Singapore in 10 Jahren seyn!

Vincent de Gournay, ob er sich gleich dem Industrieſyſtem näherte, schäzte dennoch den Handel, und foderte für denſelben unbedingte Freiheit. Er, der Sohn eines Kaufmanns, faßte die ganze Lehre der Handelsverwaltung in die Worte zuſammen: ungehemmter Verkehr und ungehemmter Durchgang.

Jean Bodin, Doktor der Rechte in Frankreich, war eigentlich der erſte, welcher Grundſätze des Handelsſyſtems, obwohl in einem bloſen unbearbeiteten Entwurf lieferte, und zwar ſchon in dem Jahr 1576 in ſeinem Werke: De republica. Libri 6. Er begleitete mehrere Aemter, beſchäftigte ſich aber in den lezten Lebensjahren blos mit Bücherſchreiben. Geboren zu Angers 1530 und an der Peſt geſtorben zu Laon 1596. Er war ein geſchäzter Staatsmann ſeiner Zeit. Seine angezeigte Schrift gab er zuerſt franzöſiſch und nachher verbeſſert lateiniſch heraus. Der ganze Titel heißt: Joanis Bodini, andeynvensis, de republica Libri 6 latine ab auctore redd. multo quam antea locupletiores. Laoduni Verummandior 1584. Eine zweite lateiniſche Ausgabe erſchien zu Frankfurth 1591. Im zweiten Kapitel des 6. Buchs empfiehlt er die Einfuhr ſolcher Waaren, welche das Land entbehren oder ſelbſt hervorbringen kann, mit hohen und dagegen die Einfuhr unentbehrlicher, ſo wie die Ausfuhr entbehrlicher oder ſelbſt verfertigter mit

geringen Abgaben zu belegen. Hier neigt er sich also zum Industrieprohibitivsystem.

Zwei Italiener erklärten sich schon im 16. und 17. Jahrhundert für dieses System, nämlich: Davanzati Bostichi, in Lezzione della Monete. Florenz 1588, und

Antonio Serra in Breve Trattato delle cause che possone far abbondare li regni d'oro et d'argento. Romae 1613, und in Deutschland:

Klok, Dr. juris, Kanzler zu Minden und Hildesheim, in seinem Tractato juris Pol. polemico historico de aerario. Nürnberg 1621, wovon 1671 eine zweite Ausgabe erfolgte.

Colbert (s. §. 38.) Sohn eines Tuch- und Weinhändlers zu Rheims, geb. 1619, hatte eine sehr natürliche Vorliebe für Handel und Fabriken. Um diese empor zu bringen, nahm er Ein- und Ausfuhrverbothe aller Art, sammt Zöllen zu Hülfe, und weil das Glück seine Unternehmungen begünstigte, glaubte die Welt, er habe den Stein der Weisen gefunden. Indessen veranlaßte er, daß sich viele auf die Bearbeitung des Merkantilsystems verlegten. Er starb 1683 als Marineminister und Generalkontroleur der Finanzen.

Unter die gleichzeitige Bearbeiter dieses Systems gehören: Karl Davenant, Dr. jur. Parlamentsglied und nachher Aufseher über die Schauspiele, geboren zu London 1656. Withwort hat seine staatswissenschaftliche Schriften gesammelt und herausgegeben, unter dem Titel: Ch. Davenant political and commercial works, republished by Withwort, 5 Vol. 1700. Er ist der erste, welcher diese Lehre in ein System zu bringen suchte: Aber

Melon in seinem Essay politique sur le commerce, à Amsterdam 1735, übertraf ihn hierin.

James Stewart in seinem Werke: Inquiry into the principles of political oeconomy, 3 Tom. London 1767, wollte zwar kein System schreiben, vertheidigte aber die Grundsätze desselben vorzüglich gut, und das Buch enthält viele scharfsinnige Beobachtungen und Untersuchungen. Es erschienen davon gleichzeitig 2 deutsche Uebersetzungen, nämlich eine zu Hamburg im Verlag der typographischen Gesellschaft 1769 unter dem Titel: Untersuchung der Grundsätze der Staatswirthschaft, oder Versuch der innerlichen Politik in freien Staaten ꝛc. von Johann Stewart, Baronet, 2 Bände; und die andere bei Cotta zu Tübingen 1769 unter dem Titel: Untersuchung der Grundsätze von der Staatswirthschaft u. s. w. Von dieser lezten Uebersetzung erfolgte 1786 eine zweite Auflage.

Genovesi, (§. 35.) war dem Merkantilsystem geneigt, jedoch nicht ausschließlich und eben so unter den Deutschen von Justi (§. 44.), von Sonnenfels (ibid.), welcher hierüber viel freiere Ansichten verbreitete, welche nachher vom Grafen von Herzberg und Minister von Struensee zum Theil anerkannt wurden.

Joh. Georg Büsch, Professor und Vorsteher der Handelsakademie zu Hamburg (§. 50.), von dessen Schriften in der Folge noch mehr gesagt werden wird, hat in seinen Schriften über Staatswirthschaft und Handlung, 2 Theile, zweite Ausgabe, Hamburg und Kiel 1800, mit 3 Bänden Zusätzen von 1797 bis 1803 (die erste Auflage erschien 1780) schätzbare Untersuchungen über die Quellen des Nationalreichthums angestellt, vorzüglich aber die Theorie des Handels ausgebildet.

Ferrier begnügte sich nicht damit, in seiner Schrift: Du Gouvernement considéré dans ses rapports avec le commerce, à Paris 1808, das System als Ultra zu vertheidigen, sondern er suchte auch sogar Napoleons Kontinentalsperre zu rechtfertigen. Da dieses bei dem dama-

systematischer Form nicht begünstigt; er keinen recht bestimmten und deutlichen Be- nen Elementarsätzen gehabt zu haben, weil hinlänglich zergliederte und daher oft in- wurde, und in die Irrthümer der Physio-

§. 53.

Anhänger von Smith.

lgende zum akademischen Vortrag bestimmte haben das System bekannt gemacht und ver-

) Des Hofraths und Professors Georg Sar- Göttingen Schrift: Von den Elementen des eichthums und von der Staatswirthschaft, nach ith, zum Gebrauch bei den akademischen Vor- and beim Privatstudium ausgearbeitet. Göttin- Röwer 1806. Sie trägt Smiths Lehre in r Kürze und Deutlichkeit vor.

Des Professors zu Tübingen, Karl Friedrich (s. §. 27.) Ueber Nationaleinkommen, ein Bei- den neuesten Untersuchungen über die Staats- ft. Stuttgart bei Löflund 1805. Unter Staats- ft verstehet der Verfasser die Nationalökonomie. eck gehet dahin, den Einfluß zu zeigen, welchen okratische System auf die Lehre von den Finan- , und insbesondere die Smith und den Physio- emeinschaftliche wahre Begriffe vom Nationalein- darzuthun, und zu berechnen was eigentlich als Einkommen einer Nation zu betrachten ist.

Ebendesselben: Ueber Produktion und Konsum- materiellen Güter, die gegenseitige Wirkung den und ihrem Einfluß auf Volksvermögen und t. Eine nationalökonomische Abhandlung und ngsschrift zu den Vorlesungen der staatswirth- en Fakultät auf der würtembergischen hohen

dem Titel: An Inquiry into the nature and causes of the wealth of nations in 2 Bänden, und nachher noch viermal. Im Jahr 1784 besorgte Buchanan zu Edinburg die fünfte Auflage in 4 Bänden mit schätzenswerthen Zusätzen. Das Werk wurde in die vorzüglichsten Sprachen übersezt. Die erste deutsche Uebersetzung war sehr mangelhaft. Die beste ist von Garve und Dörrien unter dem Titel: Untersuchung über die Natur und die Ursachen des Nationalreichthums von Adam Smith. Aus dem Englischen der vierten Ausgabe neu übersezt. Breßlau bei Korn 1794. Diese Uebersetzung wurde 1810 zum dritten mal in 3 Bänden aufgelegt.

Dieses Buch machte grosse Sensation und sezte viele Federn in Bewegung, denn diejenigen, welche die neue Lehre annahmen, suchten sie zu rechtfertigen, manches deutlicher vorzutragen und nach ihrer Ansicht zu verbessern; die andern hingegen, welche den entgegengesezten Systemen getreu blieben, suchten es zwar zu widerlegen, mußten aber doch dem darinnen liegenden Wahren huldigen und nahmen manche Resultate in ihre Systeme auf, versuchten ähnliche Analysen und dadurch entstand das, was man in unsern Tagen die Nationalwirthschaftslehre nennt. Smith machte also wirklich Epoche. Er bauete seine Sätze auf Erfahrungen, die Physiokraten hingegen auf ein allgemein abstraktes, aber nicht hinlänglich begründetes Prinzip. Seine 2 Hauptsätze sind: Verständige Arbeit, auf Nationalprodukte verwendet, ist die Hauptquelle des Nationalreichthums; und dieser wird um so mehr befördert, je mehr Spielraum die Regierung der Industrie verstattet und je weniger sie sich einmengt.

Von Vielen wurde Smith mißverstanden, und das ist auch sehr natürlich, denn seine ängstliche Weitläuftigkeit, um das Schwierige ganz überzeugend vorzutragen, erschwert oft die Auffassung des wahren Sinnes, welche

der Mangel systematischer Form nicht begünstigt; er scheint selbst keinen recht bestimmten und deutlichen Begriff von seinen Elementarsätzen gehabt zu haben, weil er sie nicht hinlänglich zergliederte und daher oft inkonsequent wurde, und in die Irrthümer der Physiokraten verfiel.

§. 53.

Anhänger von Smith.

Nachfolgende zum akademischen Vortrag bestimmte Lehrbücher haben das System bekannt gemacht und verbreitet: 1) Des Hofraths und Professors Georg Sartorius zu Göttingen Schrift: Von den Elementen des Nationalreichthums und von der Staatswirthschaft, nach Adam Smith, zum Gebrauch bei den akademischen Vorlesungen und beim Privatstudium ausgearbeitet. Göttingen bei Röwer 1806. Sie trägt Smiths Lehre in möglichster Kürze und Deutlichkeit vor.

2) Des Professors zu Tübingen, Karl Friedrich Fulda, (s. §. 27.) Ueber Nationaleinkommen, ein Beitrag zu den neuesten Untersuchungen über die Staatswirthschaft. Stuttgart bei Löflund 1805. Unter Staatswirthschaft verstehet der Verfasser die Nationalökonomie. Sein Zweck gehet dahin, den Einfluß zu zeigen, welchen das physiokratische System auf die Lehre von den Finanzen hatte, und insbesondere die Smith und den Physiokraten gemeinschaftliche wahre Begriffe vom Nationaleinkommen darzuthun, und zu berechnen was eigentlich als jährliches Einkommen einer Nation zu betrachten ist.

3) Ebendesselben: Ueber Produktion und Konsumtion der materiellen Güter, die gegenseitige Wirkung von beiden und ihrem Einfluß auf Volksvermögen und Finanzen. Eine nationalökonomische Abhandlung und Einladungsschrift zu den Vorlesungen der staatswirthschaftlichen Fakultät auf der würtembergischen hohen

Schule zu Tübingen. Daselbst bei Osiander 1820. Der Verfasser hat sein Thema sehr gründlich ausgearbeitet.

4) Gournier in Abrégé élémentaire des principes de l'économie politique, à Paris 1798.

5) Jeremias Joyce in A complete analysis of Adam Smith Inquiry etc. Cambridge 1790.

6) François Canard in Principes d'économie politique; ouvrage couronné par l'institut national etc. et depuis revu, corrigé et augmenté par l'auteur. à Paris 1801.

7) August Ferdinand Lüder, Hofrath und Professor zu Braunschweig: Ueber Nationalindustrie und Staatswirthschaft, 3 Bände. Berlin 1800 bis 1804.

8) Christian von Schlözer, russisch kaiserlicher Hofrath und Professor der Staatswissenschaft zu Moskau, Anfangsgründe der Staatswirthschaft, oder die Lehre von Natinalreichthum. Riga 1805.

Selbst der Minister Pitt richtete manche seiner Finanzplane nach diesem System ein.

Folgende haben das Smithische System zu erläutern, zu berichtigen und auf andere Länder anzuwenden gesucht:

1) Ludwig Heinrich von Jakob (s. §. 33.), hat in seinen Grundsätzen der Nationalökonomie oder Theorie des Nationalreichthums, wovon 1826 die 3. Auflage bei Ruff zu Halle erschien, die Theorie von Adam Smith vor allen andern erläutert, geordnet und in ein leichtübersichtliches System gebracht. Die dritte Auflage wurde mit einer kurzen Geschichte dieser Wissenschaft bereichert, welche mir bei Ausarbeitung dieses Versuchs zu Statten kam. Zu wünschen wäre es, der verdienstvolle Herr Verfasser möchte sich von Smiths Ideengang und seinem Grundsatze, daß Arbeit der alleinige Maasstab

des Tauschwerths sey, ganz losreissen und ein ganz neues Gebäude aufführten.

2) Jean Bapt. Say, Membre du Tribunal, in Traité d'économie politique ou simple exposition de la manière dont se forment et distribuent et se consomment les richesses, à Paris 1802, 2 Tom. Wurde in den Jahren 1814 und 1818 wieder aufgelegt. Professor Jakob übersezte das Werk nach der ersten Ausgabe unter dem Titel: Abhandlungen über Nationalökonomie, oder einfache Darstellung der Art und Weise, wie Reichthümer entstehen, vertheilt und verzehrt werden, mit Anmerkungen und Zusätzen des Uebersetzers. Halle 1807, 2 Bände. Im Jahr 1819 lieferte auch Morstadt zu Heidelberg eine Uebersetzung, welche aber der von Jakob nachstehet.

3) Christian Jakob Krauß gehört durch die §. 35. angezeigte Schrift auch hieher.

4) Heinrich Storch, russisch kaiserlicher Staatsrath schrieb: Handbuch der Nationalwirthschaftslehre. Aus dem Französischen von H. Rau. 3 Bände. Hamburg 1819 und 1820. Hofrath Rau übersezte es nicht blos, sondern fügte auch gute Anmerkungen hinzu, und

Betrachtungen über die Natur des Nationaleinkommens. Nach der französischen Urschrift von dem Verfasser selbst übertragen. Halle bei Renger 1825. — Die Urschrift erschien ein Jahr früher zu Paris unter dem Titel: Considérations sur la nature du révenu national. Der Hauptzweck dieser Schrift ist die Vertheidigung des in dem 8. Bande der Memoiren der Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg aufgestellten Satzes: der Werth der Dienste, den Say in den Diensten selbst findet, knüpft sich eben so an ihre Wirkungen, wie der Werth der Industriearbeiten an ihren körperlichen Erzeugnissen haftet, und darum kommt den Diensten eine unmittelbare Mitwirkung zur Erzeugung und Vermeh-

rung des Volkseinkommens zu. Ob es ihm nun gleich nicht gelang, seinen Satz über alle Zweifel zu erheben; so hat er doch bei der Bestimmung des Wesens der produktiven Arbeiten, in volkswirthschaftlicher Beziehung, bei der Feststellung des Begriffs von einem Einkommen, bei der Entwickelung der Verschiedenheiten des Begriffs vom Kapital des Einzelnen und des Volks, und bei der Lehre vom Verbrauch unsers entbehrlichen Einkommens, viele richtige und Beherzigung verdienende Bemerkungen vorgetragen. Ein grosser Theil der Schrift beschäftigt sich mit Zurechtweisung des Say, der ihn gereizt hat und dem er überlegen ist.

5) Rau Ansichten der Volkswirthschaft. Leipzig 1821. (s. §. 27.)

§. 54.

Gegner von Smith.

Gegner von Smith sind alle Anhänger des physokratischen und Merkantilsystems. Ausser diesen hat sich in Deutschland keiner zum eigentlichen Gegner aufgeworfen, obgleich mehrere in einzelnen Lehrsätzen und Meinungen von ihm abwichen; aber in England selbst fand er bald genug Widerspruch.

Lauderdale bestritt vorzüglich den Satz, daß Arbeit ein Maaßstab von dem Werth der Dinge sey, in der Schrift: An inquiry into the nature and origine of public wealth and into the means and causes of its increase. By the Earl of Lauderdale 1801. Ein deutscher Auszug davon erschien 1808 zu Berlin in der Realschulbuchhandlung unter dem Titel: Ueber Nationalwohlstand, vom Grafen Lauderdale. Der Uebersetzer hat manches ausgelassen, besonders was England betrifft. Der Verfasser hat wenig Ordnung und Methode beobachtet und durch diese Abkürzung wird daher die Uebersicht zwar erleichtert, aber das Original nicht ganz entbehr-

behrlich. Lauderdale bestreitet den Satz: Arbeit seye der alleinige Maaßstab des Güterwerths und behauptet, Individualreichthum seye nicht stets die Basis des Nationalreichthums; nicht darinn liege der Unterschied zwischen produktiver und nicht produktiver Arbeit, daß sich jene an einen leichter verkäuflichen Gegenstand fixire als diese; sondern jede Arbeit seye produktiv, welche das Verlangen der Menschen zu befriedigen beitrage; Sparsamkeit habe den hohen Werth nicht, welchen Smith ihr beilege und das Kapital eines Landes trage nur in so weit zur Förderung seines Wohlstandes bei, als es mit dessen Gewerbfleisse im richtigen Verhältnisse stehe.

Pownal in A letter from Governor Pownal to Adam Smith, being an examination of several points of doctrine, laid down in his Inquiry etc. London 1776, und

George Crawford in The doctrine of equivalents or an explanation of the nature, the value and the power of monies, together with their application in organizing public finance, Rotterdam 1791, traten auch als Gegner auf; aber mit stärkern Waffen griff

Alexander Hamilton, vormals Sekretär des Schatzmeisteramts in dem nordamerikanischen Freistaate, das System an, in: Rapport of the Secretary of the treasury of united states on the support of manufactures presented to the house of representatives. December 5. 1791. Printed by Childs and Swaine.

Solly in Considerations on political economy. Berl. 1814 glaubt, Hervorbringung, Verbrauch und Ausgleichung seyen die 3 grosse Quellen des Nationalwohlstands und der Verbrauch seye das Hauptelement, welches dem Einkommen einen Werth gebe.

Gray in der ohne seinen Namen erschienenen Schrift: The essential principles of the wealth of nations illu-

strated in opposition to some falses Doctrines of Dr. Adam Smith and others, London 1797 behauptet, die Handelsfreiheit könne nur gegen solche Nationen Statt finden, welche sie ebenfalls gestatten, und diese Maxime haben fast alle Regierungen angenommen.

Der neueste Gegner dieses Systems ist der Vicomte de St. Chamans in Nouvel éssai sur la richesse des nations. Paris chez le Normant père 1. Tom. 1826. Allein, ob er schon seine Sätze mit viel Scharfsinn zu vertheidigen weis, so wird er doch Männer, welche prüfen können, nicht überreden. Sein Hauptsatz ist: die zunehmende Civilisation, mit ihren stets wachsenden Bedürfnissen, und nicht Arbeit, ist das einzige Mittel den Reichthum zu vermehren. In Folge dieses Grundsatzes nimmt er auch den Luxus in seinen Schutz. Auch adoptirt er die noch immer so beliebte Regel: Verbothe oder ihnen gleiche hohe Auflagen sind erforderlich, um die Nationalproduktion gegen die Konkurrenz des Auslandes zu schützen.

§. 55.

Neuere Systeme.

Eigene, obgleich größten Theils mit Smith einstimmende Systeme haben folgende aufgestellt:

J. G. Sartorius (s. §. 53.) Abhandlungen, die Elemente des Nationalreichthums und die Staatswirthschaft betreffend, 1r Theil. Göttingen bei Röwer 1806. Diese durch Scharfsinn und Sachkenntniß ausgezeichnete Schrift enthält des Verfassers von Smith abweichende Meinungen.

Der Graf von Herzberg (s. §. 40.) in seiner Schrift: Sur la véritable richesse des états, la balance du commerce et celle du pouvoir, dissertation qui a été lue dans l'assemblée publique de l'academie des sciences et des belles Lettres, à Berlin le 26. Janvier

1786 pour le jour anniversaire du Roy gehört keiner Parthei an, sondern läßt Ackerbau, Fabriken, Handel und andere Gewerbe für Quellen des Nationalreichthums gelten; aber seine Schrift ist nicht sowohl Theorie des Nationalreichthums an sich als vielmehr statistische Darstellung des Nationalreichthums des preussischen Staats.

Julius Graf von Soden schrieb: Die Nationalökonomie, ein philosophischer Versuch über die Quellen des Nationalreichthums und über die Mittel zu dessen Beförderung, 3 Bände. Leipzig 1805 bis 1808. — Unter der Nationalökonomie, als Wissenschaft, verstehet der Verfasser die aus Kenntniß des Menschen geschöpfte Grundsätze, wie der Staatsverein geformt seyn müsse, und welche Regeln die Regierung zu befolgen habe, damit die größtmöglichste Zahl von Staatsgliedern den höchstmöglichsten Grad physischer und nach ethischer Vorschrift geordneter Genußvollkommenheit erlangen und erhalten können. Hierauf faßte er sein System in ein Kompendium zusammen, fügte es dem grössern Werk als 4. Band bei und gab ihm den Titel: Lehrbuch der Nationalökonomie zum Gebrauch öffentlicher Vorlesungen. Leipzig 1810. Eine metaphysische Form, in welche er sich verliebte, hat aber das Verständniß und die Verbreitung seines Systems mehr gehindert als gefördert. Der 1. Band enthält:

1) Allgemeine Begriffe von Nationalreichthum. 2) Begriffe vom Werth und Preise. 3) Allgemeine Grundsätze über die Bestandtheile des Nationalreichthums, als: a) Stoff im Allgemeinen; Kapitalstoff, Vorrath. b) Urstoff. c) productive Kraft der Nationalglieder, Produktion. d) Summe der Nationalglieder, Masse der produktiven Kraft, Bevölkerung. 4) Urproduktion, Landwirthschaft, Ackerbau.

II. Band. 1) Industrielle Produktion, Wissenschaften, Künste, Manufakturen, Handwerker. 2) Kommer-

zielle Produktivkraft, Handlung. 3) Bewegungsmittel der Produktion. a) Vermögensmasse. b) Abtheilungs- und Ausgleichungsvehikel, Münze. 4) Kreditinstitute. a) Allgemeine: Banken. b) Spezielle: eigentliche Kreditinstitute. α) Pfandlehre. β) Hypothekarische Anstalten.

III. Band. Produktivkraft der Staatsgesamm[illegible] 1) Nationalökonomistische Staatsverfassung. 2) N[illegible] nalökonomistische Gesetzgebung und Verwaltung. 3) [illegible] tionalökonomistische Finanzgesetzgebung und Verwa[illegible] a) Staatskredit. b) Auflagen. 4) Nationalökono[illegible] sche Polizeigesetzgebung und Verwaltung. 5) Nat[illegible] ökonomistische Justizgesetzgebung und Verwaltung.

IV. Band. Dieser bestehet aus dem so eben angezeigten Kompendium oder kurzen Inbegriff der 3 vorhergehenden Bände. Dann hat der Verfasser noch seine Finanzwissenschaft und seine Polizeiwissenschaft (s. §§. 33. und 77.) als fünften und sechsten Band beigefügt.

Ein Nachdruck von diesem Werk erschien 1815 zu Wien bei Bauer in 4 Bänden.

Heinrich Wilhelm Crome (s. §. 44.) schrieb dagegen eine Kritik des Grundprinzips dieser Theorie, unter dem Titel: Ideen, veranlaßt durch die Einleitung zur Nationalökonomie des Herrn Grafen von Soden, dem selbigen zur Prüfung vorgelegt. Leipzig 1807. Man wollte jedoch diese Kritik nicht sehr gründlich finden.

Sodens angegebener Zweck war, Smiths Werk zu berichtigen und in bessere Ordnung zu bringen. In so ferne man unter der Nationalökonomie die Lehre von den Quellen des Nationalwohlstands und von den Mitteln ihn zu vermehren, unter Staatswirthschaft oder Finanzwissenschaft aber die Lehre von Aufbringung der zur Regierung und Sicherstellung des Staats erforderlichen Geldmittel und deren zweckmäsige Verwendung ver-

stehet, ist der Verfasser seinem Grundsatze nicht getreu geblieben, sondern in die Gränzen der Staatswirthschaft eingedrungen. Allerdings gehört eine gute Staatswirthschaft auch zu den Mitteln den Staatsreichthum zu vermehren; aber demungeachtet betrachtet man sie als besondere Wissenschaft, und hat zu dem Ende die neue Benennung Nationalökonomie eingeführt. Jene wie diese sind Theile der Staatswissenschaft im Allgemeinen. Weil aber diese von so grossem Umfange ist, so hat man für zweckmässig erachtet, ihre Hauptbestandtheile als besondere Wissenschaften zu behandeln. Wer nun einen von diesen Bestandtheilen wissenschaftlich bearbeitet, der sollte nicht in das Gebieth des andern hinüber schreiten und dadurch die Begriffe der Anfänger verwirren.

Im Jahr 1816 erschien von ihm zu Aarau bei Sauerländer: Die Staatsnationalwirthschaft. Versuch über die Gesetze zur Leitung und Beförderung der Nationalproduktion, der Landwirthschaft, der Gewerbe und des Handels. — Er drückt selbst den Zweck dieser Schrift so aus. So lange die Regenten ihre Subsistenz aus Domainen und Regalien zogen, bekümmerten sie sich nicht um die Nationalökonomie; aber als sie auf das Nationalvermögen Ansprüche machten, nahm die nationalwirthschaftliche Gesetzgebung eine verkehrte Richtung, unter deren Druck die meisten Völker viel gelitten haben und noch leiden. Er sucht nun die Regenten davor zu warnen und die Völker dafür zu schützen. Dadurch nun hat er für die Wissenschaft viel geleistet, wenn man ihm gleich nicht durchgängig beistimmen kann.

August Henning's, königlich dänischer Kammerherr und Generalkommerzienintendant, hat seinen Gegenstand mehr praktisch als theoretisch behandelt in seiner Schrift: Ueber die wahren Quellen des Nationalwohlstandes, Freiheit, Volksmenge und Fleiß, im Zusammenhang mit der moralischen Bestimmung des Menschen und der Na-

tur der Sachen. Koppenhagen und Leipzig bei Pelt 1785. Wenige werden ihm ihren Beifall versagen.

J. C. Oberdorfer verfaßte auch ein System der Nationalökonomie, aus der Natur des Nationallebens entwickelt. Landshut bei Krüll 1800.

Gottlieb Hufeland, Hof- und Justizrath und Professor der Rechte zu Landshut, (s. §. 40.) hat die Wissenschaft wirklich gefördert durch seine: Neue Grundlegung der Staatswirthschaftskunst, durch Prüfung und Berichtigung ihrer Hauptbegriffe von Gut, Werth, Preiß, Geld und Volksvermögen, mit ununterbrochener Rücksicht auf die bisherigen Systeme. Giessen und Wetzlar bei Tasche und Müller. 1. Theil 1807. 2. Theil 1813. — Unter Staatswirthschaft verstehet er nichts anderes als die Nationalwirthschaft. Er sucht eine durchaus veränderte Hauptansicht derselbigen darzustellen, unter der sich vieles besser begründen und manche neue Lehre daraus hervorgehen werde. Wenn er auch diesen Zweck nicht ganz erreicht hat; so kann man ihm doch Bestimmtheit und Deutlichkeit nicht absprechen, und er schreitet von dem Einfachen zu dem Zusammengesetzten fest und ohne Sprung fort. Jedoch verirrt er sich bisweilen in Spitzfindigkeiten, welche der Bestimmtheit der Begriffe mehr schaden als nützen, und manches was er glaubt, seine Vorgänger hätten es übersehen, findet sich in ihren Schriften, nur unter andern Benennungen.

Hofrath und Professor Harl zu Erlangen, sucht das physiokratische mit dem System des Adam Smith zu vereinigen in seinem vollständigen Handbuch der Staatswirthschaft und Finanzwissenschaft, ihrer Hülfsquellen und Geschichte, mit vorzüglicher Rücksicht sowohl auf die älteste als auch auf die neueste Gesetzgebung und Literatur. Erlangen in der Expedition des Kameralkorrespondenten. 2 Theile 1811. Folgender Inhalt giebt

schon zu erkennen, daß der Verfasser unter Staatswirthschaft die Nationalökonomie verstehet, denn er handelt 1) von Entstehung des Nationalreichthums, 2) von der angemessenen Vertheilung der Gütermasse unter die Staatsbürger, 3) von der Verzehrung des Nationaleinkommens. Die Rubriken der Finanzwissenschaft aber sind: 1) Staatsausgaben, 2) Staatseinnahmen, 3) Verwaltung des Staatsvermögens. Vorzüglich gut bearbeitet ist die Lehre von der Industrie, ihrer Wichtigkeit und ihren Beförderungsmitteln.

Auch Dutens suchte die Systeme zu vereinigen in Analyse raisonnée des principes fondamentaux de l'économie politique, à Paris 1804.

Garnier in seiner §. 53. angezeigten Schrift und in den Anmerkungen zur Uebersetzung von Smith, und

Fulda in der ebendaselbst angezeigten Schrift.

Graf Georg von Buquoy glaubte eine neue Theorie erfunden zu haben, und machte sie bekannt in der Schrift: Die Theorie der Nationalwirthschaft, nach einem neuen Plan und nach mehrern eigenen Ansichten dargestellt. Leipzig bei Breitkopf 1815. Aber schwerlich wird die Wissenschaft durch diesen neuen Plan gewonnen haben. Der Vortrag ist meistens zu kurz und aphoristisch, als daß er den noch nicht hinlänglich Unterrichteten belehren könnte, und der Eingeweihete wird keine neue Entdeckung finden. Die mathematische Form, welche zur Aufklärung dienen soll, macht manches erst schwer verständlich. Sie ist überhaupt auf Dinge nicht anwendbar, auf welche die menschliche Willkühr so grossen Einfluß hat. Buquoy hat den smithischen Lehrsatz, Arbeit seye die Quelle aller Güter, zu unbedingt angenommen und sich dadurch in ein Labyrinth von Inkonsequenzen verwickelt, auch hat er den Begriff von Nationalwirthschaft zu weit ausgedehnt und in das Ge-

bieth der Finanzwissenschaft und Technologie eingegriffen.

Ganilh, welcher mit Recht zu den erleuchtetsten und unterrichtetsten Schriftstellern Frankreichs im staatswissenschaftlichen Fache gezählt wird, hat sich durch mehrere Schriften um diese Wissenschaft verdient gemacht. In seinem ersten Werke Essay sur le revenu publique des peuples anciens et modernes hatte er sich mit Aufsuchung der unterschiedlichen Quellen des öffentlichen Einkommens und ihres Einflusses auf die Wohlfart der Nationen beschäftigt, in einem zweiten: Des Systemes d'économie politique, analysirt er die Systeme von Smith, Garnier, Say, Malthus, Buchanan und Ricardo und in dem dritten: La Théorie de l'économie politique, fondée sur les faits recuellis en France et en Angleterre sur l'éxperience de tous les peuples célébres par leur richesses, et sur les lumières de la raison par M. Ch. Ganilh. 2. Auflage, Paris bei Treuttel und Würz 1822, versuchte er den Plan einer neuen Theorie, welcher Prinzipien von einer hinlänglichen Zuverlässigkeit und statistische Thatsachen zur Grundlage dienen sollen. Er stellt alle Begebenheiten zusammen, woraus der Reichthum Frankreichs und Englands entstanden ist, und dann prüft er die aufgestellten Theorien an diesem Probierstein der Erfahrung.

Hofrath Rau, Professor zu Heidelberg (s. §. 27.) hat einen eigenen Weg eingeschlagen in seinem Lehrbuch der politischen Oekonomie. 1. Band, auch unter dem Titel: Grundsätze der Volkswirthschaftslehre. Heidelberg 1826. Er nimmt, wie mehrere seiner Vorgänger, folgende Theile der politischen Oekonomie an: 1) Theorie des Volksvermögens, oder Volkswirthschaftslehre, Nationalökonomie. Hier werden die in der Natur des Menschen und der materiellen Güter begründeten Gesetze entwickelt, nach welchen ein Volk Vermögen neu hervor-

bringt, unter seine Mitglieder vertheilt und verzehrt. Bei der Untersuchung dieser natürlichen Gesetze hat man früherhin sogleich Betrachtungen über die Zweckmäßigkeit einzelner Maasnehmungen der Regierungen eingewebt. Diese Methode verwirft der Verfasser, weil die Volkswirthschaft erst nach allen Seiten erkannt seyn muß, ehe man die zu ihrer Beförderung dienliche Mittel zu würdigen im Stande ist. Der Verfasser hat daher die Ausscheidung aller praktischen Sätze aus der volkswirthschaftlichen Lehre streng durchzuführen gesucht. 2) Lehre von der Sorge des Staats für die wirthschaftlichen Zwecke. Diese handelt a) von der Beförderung des Volkswohlstandes durch die Regierung, die ehemals sogenannte Wirthschaftspolizei, die man sonsten öfter mit der Volkswirthschaftslehre unter der unpassenden Benennung Staatswirthschaftslehre zusammen fügte. b) Von dem Finanzwesen oder der Regierungswirthschaft. Jedem dieser Haupttheile soll ein eigner Band gewidmet werden.

Hieher ist noch zu rechnen: Bosselini Nuovo esame della sorgente della privata e publica Richezza. Tomi due. Modena 1817. und Simond de Sismondi Nouveaux principes d'économie politique, 2 Tomes, à Paris 1819.

§. 56.

Beiträge.

Durch Abhandlungen über einzelne Gegenstände der Nationalwirthschaft haben Beiträge geliefert:

Gottlieb Schwefer schrieb schon 1664 zu Baireuth, unter dem Namen Wahrmund, über den Geldmangel in Deutschland. Er hinterließ noch viele andere praktische Schriften für Beamte, welche zu ihrer Zeit sehr geschäzt wurden, besonders sein kluger Beamter.

Der Schulrath Heinrich Campe zu Braunschweig

schrieb: Ueber einige verkannte, wenigstens ungenuzte Mittel zur Beförderung der Industrie, der Bevölkerung und des öffentlichen Wohlstandes. Erstes und zweites Fragment. Wolfenbüttel in der Schulbuchhandlung 1786. Wie schon der Name des Verfassers vermuthen läßt, zielen seine meisten Vorschläge auf Verbesserung der Erziehung ab. Er stach aber in das Wespennest der Dorfpfarrer und Schulmonarchen, und veranlaßte dadurch folgende 9 Schriften, wovon die 7. und 8. die vorzüglichsten seyn möchten.

1) Ueber die nächste Bestimmung des Landpredigerstandes. Ein durch Herrn Campe's Fragmente veranlaßter Beitrag zur Pastoraltheologie. Von Joh. Kaspar Velthusen. Helmstädt zum Besten des dortigen Waisenhauses 1787.

2) Beleuchtung des Campeschen Fragments über einige verkannte ꝛc. in einem Antifragment. Freistadt 1787.

3) An meinen Freund J. H. Campe. Wolfenbüttel in der Schulbuchhandlung 1787.

4) Ueber Absicht und Tendenz. Ein Beitrag zur Psychologie für aufgeklärte Leser, von J. K. Velthusen. Meine durch die Campesche Fragmente veranlaßte lezte Schrift. Helmstedt zum Besten des Waisenhauses 1787.

5) Commentar über einige Stellen in Herrn Nath Campens Fragmenten, verbunden mit einer ausführlichen Beurtheilung der Schrift des Herrn Abts Velthusen: über die nächste Bestimmung des Landpredigerstandes. Hamburg bei Herold 1787.

6) Campens Fragmentengeist, den Freunden der Wahrheit und gesunden Vernunft gewidmet. Hamburg bei Hofmann 1787.

7) Versuch über den Landprediger, für einige Leser der Fragmente des Herrn Raths Campe. Hannover bei Schmidt 1787.

8) Campe und Velthusen, konfrontirt von Eusebius Freimuth. Leipzig bei Gräff 1788.

Mancher Leser findet vielleicht die Anzeige dieser Schriften hier für unpassend; allein die Erziehung der Jugend bleibt doch eines der vorzüglichsten Mittel auf die Volksindustrie zu wirken, und Schullehrer und Pfarrer sind die vorzüglichsten Werkzeuge, deren man sich dazu bedienen muß; aus diesen Streitschriften aber lernt man, was man von ihnen zu erwarten habe, und wie man sie behandeln müsse.

Die Grundsätze der politischen Oekonomie über die Bevölkerung, aus dem Französischen, Halle bei Renger 1794, enthalten zwar viele tief gedachte und schön gesagte Wahrheiten, aber mitunter auch gewagte und selbst unerweisliche Sätze.

Graf von Soden (s. §. 33 und 55.) erkannte den Aristokratismus für ein Hinderniß des zunehmenden Wohlstandes und schrieb dagegen: Das agrarische Gesetz, oder Beweiß der Nothwendigkeit eines Ackergesetzes zu Verhütung der Staatsumwälzungen. Nürnberg 1797.

Das Nationalinstitut zu Paris sezte einen Preiß auf die Frage: Ist es wahr, daß in einem Lande, in welchem die Landwirthschaft das vorherrschende Gewerbe ist, jede Gattung von Steuern das Grundeigenthum treffe? diese Frage beantwortete N. F. Canard, Professor der Mathematik zu Paris, in Principes d'économie politique. Paris 1801, im Sinne des Smithischen Systems und erhielt den Preiß. Er bediente sich darinnen mathematischer Formeln, wodurch die Deutlichkeit für Nichtmathematiker nichts gewann, sondern verlor,

und anderes wurden zur Nachahmung gereizt. Die Schrift wurde in das Deutsche übersezt, unter dem Titel: N. F. Canards Grundsätze der Staatswirthschaft, eine durch das Nationalinstitut gekrönte Preißschrift, und seitdem von ihm selbst vermehrt und verbessert. Aus dem Französischen übersezt. Ulm bei Stettin 1806.

Henry Thornton, einer der angesehensten Londner Banquiers und Parlamentsmitglied, hat in seiner Schrift: An Enquiry of the Nature and effects of the Paper-Credit of Great Britain. London b. Hatchard and Rivington 1802, sich hauptsächlich über Englands Kreditsystem geäussert, und hierinnen ist sein Buch für klassisch angesehen worden; aber mit weniger Erfolg hat er Smith zu widerlegen gesucht, denn es mangelt ihm Methode und guter Vortrag. In Ansehung des Papierkredits hingegen ist die Schrift ausserordentlich belehrend und klärt manches auf, was sich nachher in dem Jahr 1825 mit den englischen Banken und vielen dortigen Handelshäusern zugetragen und auch auf Deutschland so nachtheilig eingewirkt hat. Dr. Ludwig Heinrich Jakob zu Halle übersezte das Buch in das Deutsche, unter dem Titel: Der Papierkredit von Großbrittanien, nach seiner Natur und seinen Wirkungen untersucht von H. Thornton. Aus dem Englischen übersezt und mit Anmerkungen und Zusätzen begleitet von Jakob ꝛc. Halle bei Ruff 1803.

Die Vertheidigung der Handels- und Gewerbsfreiheit, welche die Anhänger aller drei Systeme, vorzüglich aber die der zwei ersten predigten, hat sehr natürlicher Weise auch das Zunftwesen wieder zur Sprache gebracht. Ueber die Gründe für und wider die Zünfte haben sich Graf Soden in der Nationalökonomie und Rißler in seiner Schrift: Ueber das Zunftwesen und die Gewerbsfreiheit, Erlangen 1816, ausgesprochen. Rau will die Zünfte beibehalten, von Jakob aber in

seinen Grundsätzen der Polizeigesetzgebung und Chaptal de l'industrie française, Paris 1819 2 Tomes, haben die Nachtheile des Zunftwesens gründlich dargethan. Indessen hat es Ziegler wieder neuerlich in seinen Schutz genommen, in seiner Schrift: Ueber das Zunftwesen und die Gewerbsfreiheit, und deren Folgen, mit besonderer Rücksicht auf den preussischen Staat, nach den bisher gemachten Erfahrungen. Berlin 1819.

Eine andere Frage entstehet hieraus: wie soll es bei der Gewerbsfreiheit mit den bisherigen Realgewerbsgerechtigkeiten gehalten werden? Diese Frage wurde vorzüglich in folgenden Schriften erörtert:

Ueber die Vorzüge der Realgewerbsgerechtigkeiten. Landshut 1815.

Reingruber über die Natur der Gewerbe, über Gewerbsbefugnisse und Gewerbsfreiheit. Landshut 1815, und

Wirschingers Beantwortung der Frage: Sollen Realgerechtigkeiten durchaus nicht mehr bestehen können? Sie findet sich in der allgemeinen deutschen Justiz-Kameral- und Polizeifama 1820.

Auch das Prohibitivsystem hat, was man kaum glauben sollte, unter den neuern Philosophen wieder Vertheidiger gefunden.

J. G. Fichte in seiner Schrift: der geschlossene Handelsstaat, Berlin 1800, glaubt, oder stellt sich wenigstens als ob er es glaubte, das Heil der Menschheit in einem Vernunftstaate zu finden, der sich von der übrigen Welt ganz absonderte. In Amerika würde er es vielleicht nicht glauben.

Hofrath Luden zu Jena (s. §. 39.), in seinem Handbuch der Staatsweisheit oder der Politik, ein wissenschaftlicher Versuch. Jena 1811, empfiehlt eine strenge

Gewerbspolizei, welche alle bisherige Zwangsanstalten übertrifft; und

Dr. Bayer in seiner Schrift: Baierns Handelsinteresse. Mit dem Motto: Geld ist Macht. München bei Lentner 1826, schließt sich diesen an.

Dagegen hat ein Ungenannter, der sich als Verfasser der Schrift: ein Blick in die Geschichte der Zettelbanken unterschreibt, den Nachtheil des Prohibitivsystems, und daß es gar nicht nöthig seye den Handel der Industrie aufzuopfern, sehr gründlich dargethan in zwei kleinen Brochüren: Ein freimüthiges Wort über Handel und Zollgesetze; Nürnberg bei Riegel und Wiesner 1826; und: Ein Nachtrag zu dem freimüthigen Wort ꝛc. Ebendaselbst 1826.

Die grosse Theuerung in den Jahren 1770 und 1771 veranlaßte eine allgemeine Getreidsperre in Deutschland und diese wieder viele Flugschriften, wovon die vier folgenden bemerkt zu werden verdienen möchten.

1) Die wichtige Frage von der freien Aus- und Einfuhr des Getreides, nach der Natur untersucht. Hamburg bei Bohn 1771.

2) Beurtheilung der wichtigen Fragen von einem gesetzlichen Getreidpreiß und von dem freien Getreidhandel. Göttingen bei Schulz 1771.

3) Anmerkung über die dermalige Fruchtsperre. Deutschland 1771.

4) Die Kunst ohne Mißwachs theure Zeiten zu machen, nebst den bewährtesten Mitteln darwider. In einem Sendschreiben. Frankfurth und Leipzig 1771.

Als fünfte Schrift verdient die Abhandlung gelesen zu werden, welche der Rezensent dieser Schriften in der allgemeinen deutschen Bibliothek, Band 18. S. 363. und Band 19. S. 3. darüber geliefert hat.

Vorzüglich beachtet zu werden verdient: Die Freiheit des Getreidehandels, nach Natur und Geschichte erwogen von Reimarus. Hamburg 1771. Wurde 1791 zum zweitenmal aufgelegt.

Und neuerlich vertheidigte Torrens den freien Getreidhandel in seiner Schrift: An Essay on the influence of the external Corntrade upon the Production and Distribution of national wealth etc. (der Titel ist sehr lang) By R. Torrens, Esq. Second edition with considerables additions. London 1820. Diese Schrift wurde durch die Korntheurung von 1816 veranlaßt; der Rezensent in den Jahrbüchern der Literatur, Wien bei Gerold 1825, Band 31., Seite 185 bis 256. hingegen nahm von dem zu niedrigen Getreidpreiß Anlaß, dem Autor zu widersprechen. Er sucht alles Heil nur in der Marktpolizei, vertheidigt seine Meinung sehr scheinbar und bringt manche gute Bemerkung an. Aber den Beweiß, daß die Marktpolizei helfen könne, erspart er sich, so wie die Nachweisung, wie sie helfen soll.

In dem Jahr 1817 wiederholte sich dieses traurige Ereigniß. Man hatte vergessen, was früher darüber geschrieben und verfügt worden ward, und begieng grossen Theils wieder die alten Fehler. Beide male gelang es den Regierungen nicht der Theurung abzuhelfen, aber der oberste Regent der Welt that es bald, und verschaffte in kurzer Zeit, durch allgemeine Fruchtbarkeit, sehr niedrige Getreidpreise, womit viele Menschen eben so unzufrieden waren als zuvor mit der Theurung. Nun hätte man doch wohl denken sollen, man würde die niedrige Getreidpreise eben so benutzen, wie weiland der egyptische Staatsminister Joseph seine 7 fette Kühe benuzte; allein es geschah nicht. Ein Räthsel, welches die Aerzte auflösen mögen, ist, daß nach der ersten Theurung eine Seuche, Faulfieber genannt, erfolgte, welches viele Menschen hinwegraffte, nach der zweiten aber alles gesund

blieb, obgleich die armen Leute wieder eben so heterogene Narungsmittel zu Hülfe nahmen, als vormals, und die Witterung beider Epochen gleich war.

Jedoch Maximilian Joseph, König von Baiern, dem das Wohl seines Staats wahrhaft am Herzen lag, vergaß die Erfahrungslehren von 1771 nicht, sondern wollte sie benutzen. Er foderte in dem Jahre 1792 von den höhern Landeskollegien, der Landschaft und dem Stadtmagistrat zu München darüber Gutachten, wie die unbeschränkte Freiheit des Getreidehandels, so bald nur immer möglich, ein unwiederrufliches Fundamentalgesetz in Baiern werden könne. Die Landschaft sowohl als der Magistrat zu München erklärten die Freiheit des Getreidhandels für nothwendig und heilsam, und ihre Gründe sind lesenswerth. Zugleich aber empfehlen sie die Anlegung von Magazinen durch Aktien. Dieser lezte Vorschlag kam jedoch nicht zur Ausführung und wurde auch zuvor in den Jahren des niedrigsten Getreidpreisses 1720 und folgende, zwar gemacht aber nicht geachtet. In dem Jahr 1795 änderte der Magistrat seine Gesinnung und bat um eine Getreidsperre, welches den König als damaligen Kurfürsten veranlaßte, folgende Aktenstücke durch den Druck bekannt machen zu lassen:

Unterthänigst gehorsamster Bericht an Sr. kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Baiern vom Magistrat der Haupt- und Residenzstadt München d. d. 6. Julius 1792 in Betreff der Getreidsperren und des Kornhandels. Auf kurfürstlich höchsten Befehl mit Anmerkungen begleitet. Gedruckt und zur Belehrung des Volks ausgegeben. München 1795. und

der kurfürstlichen Oberlandesregierung Verordnung vom 16. März 1795 eben diesen Gegenstand betreffend.

Karl Weinreich zeigte sich in dem Jahr 1818 auch als Antagonisten der Getreidsperre in der Schrift: Die

Die Getreidsperre und Landesmagazine, auch eine Veranlassung der Theurung, nach der Geschichte und Nationalökonomie erwogen. München bei Lindauer. Sie ist hauptsächlich gegen von Seuter gerichtet.

In dem Jahr 1826 stieg der Getreidpreiß in England zwar nicht so hoch, daß nach der Kornbill fremdes Getreid eingeführt werden durfte, aber für die niedrige Volksklassen und besonders für die nahrungslose Fabrikarbeiter war er dennoch unerschwinglich und veranlaßte im Parlament Berathungen über eine Abänderung des Korngesetzes. Um diese zu befördern sandte der geheime Rath den William Jacobs in die norddeutsche Seehäfen, nach Polen und Dänemark mit dem Auftrag, die Getreidvorräthe zu untersuchen und über den Getreidhandel nähere Nachrichten einzuziehen. Dieser erstattete folgenden interessanten Bericht, welcher durch den Druck bekannt gemacht wurde:

William Jacobs, Esq. Bericht an den Brittischen geheimen Rath über Kornhandel und Kornbau im Norden von Europa, übersezt von F. Richard, königlich großbrittanischen hannöverischen Major. Aachen und Leipzig bei Mayer 1826.

Mit dem Jahr 1820 fieng der Getreidpreiß an zu sinken, und sank wieder auf diejenige niedrige Stufe herab, auf welcher er vor hundert Jahren, nämlich 1720 stand. Damals fand man die Sache ganz natürlich, allein die Verhältnisse hatten sich geändert; von 1789 bis 1818 stiegen die Getreidpreise immer höher bis sie eine enorme Höhe erreichten; der Landmann wurde dadurch übermüthig, ahmte den Luxus in Kleidern, Speisen, Getränk und Mobilien nach und nun sollte er sich wieder an die ehemalige Frugalität gewöhnen und nach und nach verarmen, dabei aber sollte er noch viel höhere Abgaben entrichten: das machte ihn muthlos und eröff-

nete seinen Mund zu Wehklagen. Mit dem Ge
preiß erhöhete sich, wie allezeit so auch diesesmal,
Preiß der Grundstücke und sank mit ihm so tief,
kein Kapital mehr durch sein Unterpfand hinlänglich
deckt war. Nun stimmten auch die Kapitalisten in
Klaglieder mit ein, und die unbesoldeten Staatsd
ergriffen ihre Schreibfedern. Es erschienen folg
Schriften:

1) England nach seinem gegenwärtigen Zu
von Lowe. Deutsch übersezt und mit Anmerku
begleitet von Jakobs. Leipzig bei Brockhaus 182

2) Von Bülow Cummerow. Betrachtungen
Metall- und Papiergeld, Prohibitivsystem, Handel
heit, gegenwärtigen Zustand der ersten europäis
Reiche. Berlin bei Trautwein 1824.

3) Ideen über die Mittel, das bisherige Sinke
Preises der landwirthschaftlichen Erzeugnisse, also
des Grundeigenthums, zu hemmen, und jenem und
sem Stetigkeit zu sichern. Von Julius Grafen
Soden. Nürnberg bei Riegel und Wiesner 1825.

4) Freih. G. von Seutter. Ueber das bish
Sinken der Getreidpreise und die Mittel, demsel
entgegen zu wirken, vorzüglich in Beziehung auf De
land. Ulm bei Stettin 1825.

5) K. P. Steimmig. Gedanken über das V
vermögen. Frankfurth am Main bei Wirsching 18

6) Mißverständnisse des brittischen Korng
Von eben demselben. Danzig bei Anhut 1825.

7) Ueber die Art, wie der Landmann die V
niedriger Kornpreise zu seinem Besten benutzen
Von Vogt. Stehet im 10. Stück der landwirth
lichen Hefte. Altona bei Hammerich 1825.

8) Papiergeld durch Getreidvorräthe verbürgt, ein
elles, vielleicht das einzige Mittel, Deutschlands ge-
enen Wohlstand zu heben, fest zu begründen und
r Noth des Mangels und des Ueberflusses auf immer
egegnen. Von Ludwig. Trier bei Gall 1825.

9) Koschuzki. Vom Geldmangel und dessen Ab-
im Allgemeinen, und in besonderer Rücksicht auf
preussischen Staat. Breßlau 1825.

Graf Soden, Gall und von Seutter übertrei-
die Schilderung von der Noth des Landmanns und
Folgen. Nach Soden soll der Staat den Landleu-
hr überflüssiges Getreid abkaufen und mit Scheinen
hlen, welche bei allen Staatskassen für Bezahlung
nommen werden. Das Getreid behält der Verkäufer
iner Hand, bis es ihm abgefordert wird. Kann er
innen Jahresfrist theurer verkaufen, so muß er sei-
Schein mit klingender Münze einlösen und wieder
efern. Gall will ein Magazin errichten, in welches
sein Getreid abliefern kann und für jedes 100 Pfd.
n Magazinschein erhält, der statt Geldes umlaufen
Der Magazinschein bestimmt jedoch den Geldwerth
t. Koschuzki will Pfandbriefe auf liegende Gründe
10 Thalern Betrag statt Geldes im Umlauf setzen.
Seutter will dem Geldmangel dadurch abhelfen,
man die feine Mark Silber zu 40 statt zu 20 Gul-
ausprägе.

Die Unzulänglichkeit und Unanwendbarkeit aller die-
Vorschläge, ist in den zwei ersten Heften des 27.
des von der Zeitschrift Hermes dargethan. Wenn
die mächtige Opposition der Theorie, Erfahrung
nnt, mit blutigen Thränen bezeugte, daß der Miß-
ch dem Papiergelde an der Ferse klebe, und daß er
n Nutzen weit überwiege; so möchte wohl der An-
des entbehrlichen Getreids von Seiten des Staats,

mit freizirkulirendem Papiergelde und dessen Aufbewahrung in Magazinen, das sicherste und leichteste Hülfsmittel seyn.

Eine ganz andere Ansicht als die vorigen, hat der Verfasser folgender Schrift:

10) Gedanken, Ansichten und Bemerkungen über die Unbill und Noth, und die Klagen unserer Zeit, in national- und staatswirthschaftlicher Hinsicht, von einem unpartheyischen Freunde der Wahrheit. Berlin bei Duncker und Humblot 1826. — Er hält das Uebel nicht für so gar schrecklich und glaubt, es werde nach und nach von selbst besser werden, wenn die Leute lernten, sich das veränderte Verhältniß zu fügen, den Luxus zu beschränken, und wenn die Verminderung der Staatsschulden, eine Verminderung der Abgaben zulasse. — Um so schleuniger wird dieses geschehen, wenn der Staat mit dem Beispiele vorangehet und sich auf das wahre Bedürfniß beschränkt, so lange erhöhete Abgaben nöthig sind.

Zweite Abtheilung.

Staatsrechnungswesen.

§. 57.

Es ist für den Staat eben so wichtig, dafür zu sorgen, daß die zu seiner Erhaltung bestimmten Einkünfte redlich verwaltet, als daß sie eingebracht werden, und das ist der Zweck des Rechnungswesens. In der ältesten Zeit waren die Rechnungen der Beamten fast nur einfache Verzeichnisse der Einnahmen und Ausgaben, welche weder Uebersicht noch Sicherheit gewährten; nach und nach fieng man aber an Formeln vorzuschreiben, die verschiedenen Arten von Einnahmen und Ausgaben

Die Getreidsperre und Landesmagazine, auch eine Veranlassung der Theurung, nach der Geschichte und Nationalökonomie erwogen. München bei Lindauer. Sie ist hauptsächlich gegen von Seuter gerichtet.

In dem Jahr 1826 stieg der Getreidpreiß in England zwar nicht so hoch, daß nach der Kornbill fremdes, Getreid eingeführt werden durfte, aber für die niedrige Volksklassen und besonders für die nahrungslose Fabrikarbeiter war er dennoch unerschwinglich und veranlaßte im Parlament Berathungen über eine Abänderung des Korngesetzes. Um diese zu befördern sandte der geheime Rath den William Jacobs in die norddeutsche Seehäfen, nach Polen und Dänemark mit dem Auftrag, die Getreidvorräthe zu untersuchen und über den Getreidhandel nähere Nachrichten einzuziehen. Dieser erstattete folgenden interessanten Bericht, welcher durch den Druck bekannt gemacht wurde:

William Jacobs, Esq. Bericht an den Brittischen geheimen Rath über Kornhandel und Kornbau im Norden von Europa, übersezt von F. Richard, königlich großbrittanischen hannöverischen Major. Aachen und Leipzig bei Mayer 1826.

Mit dem Jahr 1820 fieng der Getreidpreiß an zu sinken, und sank wieder auf diejenige niedrige Stufe herab, auf welcher er vor hundert Jahren, nämlich 1720 stand. Damals fand man die Sache ganz natürlich, allein die Verhältnisse hatten sich geändert; von 1789 bis 1818 stiegen die Getreidpreise immer höher bis sie eine enorme Höhe erreichten; der Landmann wurde dadurch übermüthig, ahmte den Luxus in Kleidern, Speisen, Getränk und Mobilien nach und nun sollte er sich wieder an die ehemalige Frugalität gewöhnen und nach und nach verarmen, dabei aber sollte er noch viel höhere Abgaben entrichten: das machte ihn muthlos und eröff-

Gewinn für die Sicherheit und Uebersicht der Einkünfte. Es ist auch sehr natürlich, daß es so kommen mußte, denn die Objekte der Staatsrechnung sind von ganz anderer Art als die Objekte der kaufmännischen Rechnung und erfordern daher auch eine ganz andere Behandlung.

Franz Spitz, k. k. niederösterreichischer Landbuchhaltereiingrossist schrieb: Theoretische und praktische Anleitung des kameralistischen Rechnungssystems, aus den Lehrsätzen der Staatsrechnungswissenschaft, Wien bei Wucherer 1788. — Diese Anleitung ist mit zu vielen unnöthigen Weitläuftigkeiten überladen, als daß sie zum Muster empfohlen werden könnte.

Eine der vorzüglichsten Anweisungen ihrer Zeit war: Johann Christian Rebmanns Schrift: Von Einrichtung und Führung des Kameralrechnungswesens und richtiger Aufstellung der Rechnungen. Erlangen bei Palm 1790. Der Verfasser war Kassier des Ritterkantons Steigerwald.

In dem Jahr 1793 erschien, ohne Druckort, Grundsätze der Rechnungswissenschaft in doppelten Posten, zum Gebrauch öffentlicher Vorlesungen. Dieses war eine neue Auflage, denn die Schrift erschien schon 1774 und war als Kompendium zu Vorlesungen in der Ritterakademie und Realschule zu Wien bestimmt.

Von Johann Philipp Hornberger erschien 1796: Grundsätze der Kameralrechnungsführung. Erlangen bei Palm. Diese Schrift enthält alles, was seine Vorgänger zur Verbesserung des Kameralrechnungsstils geleistet haben, in guter Ordnung, und die Lücken sind ausgefüllt.

L. F. Lösch nahm zugleich Rücksicht auf die Revision in seiner Schrift: Vollständige Anleitung und Führung des Kameralrechnungswesens, was sowohl die Rech-

rungsstellung selbst, als auch die Rechnungsprobation oder Revision und Rechnungsjustifikatur betrifft, nach Grundsätzen theoretisch entworfen und mit verschiedenen Beispielen praktisch erläutert. 2. Ausgabe. Heilbronn und Rothenburg 1798.

Der Verfasser des Versuchs einer Anleitung zur Finanzrechnungswissenschaft und Verwaltung öffentlicher Kassen, Berlin in der Realschulbuchhandlung 1773, hat Ordnung und Methode beobachtet.

Die Anleitung zur Kameralrechnungswissenschaft, nach einer neuen Methode des doppelten Buchhaltens zum Gebrauch der akademischen Vorlesungen, von D. H. Jung, Leipzig bei Weidmanns Erben und Reich, empfiehlt diese Methode keinesweges, wie doch der Titel vermuthen läßt, sondern verwirft ihre Anwendung auf das Kameralrechnungswesen, und zwar mit Recht.

Das Kameralrechnungswesen im Oesterreichischen war einer Verbesserung sehr bedürftig; diese ordnete Kaiser Joseph der zweite an, und man lernt sie aus folgender Schrift kennen: Unterricht über die Entwürfe zu einer verbesserten Kameralrechnungsart auf den Domainen für sämmtliche Wirthschaftsämter der k. k. Kameral- Stiftungs- und Religionsfonds-Herrschaften und Güter, wie künftig, auf allerhöchsten Befehl Sr. k. k. Majestät, die Wirthschaftsrechnungen zu führen und zu erlegen sind. Wien bei Kurzbeck 1786. — Es wurde Manches aus der kaufmännischen Rechnungsart in Anwendung gebracht; aber ein solcher Grad von Vollkommenheit wurde nicht erreicht, daß man diese Instruktion als Muster zur Nachahmung empfehlen könnte, ob man schon Einiges daraus lernen kann.

Zu Heilbronn am Neckar erschien 1793 bei Claß: Vollständige Einleitung in das Kameralrechnungswesen,

nete seinen Mund zu Wehklagen. Mit dem Getreidepreiß erhöhete sich, wie allezeit so auch diesesmal, der Preiß der Grundstücke und sank mit ihm so tief, daß kein Kapital mehr durch sein Unterpfand hinlänglich gedeckt war. Nun stimmten auch die Kapitalisten in die Klaglieder mit ein, und die unbesoldeten Staatsräthe ergriffen ihre Schreibfedern. Es erschienen folgende Schriften:

1) England nach seinem gegenwärtigen Zustande von Lowe. Deutsch übersezt und mit Anmerkungen begleitet von Jakobs. Leipzig bei Brockhaus 1823.

2) Von Bülow Cummerow. Betrachtungen über Metall- und Papiergeld, Prohibitivsystem, Handelsfreiheit, gegenwärtigen Zustand der ersten europäischen Reiche. Berlin bei Trautwein 1824.

3) Ideen über die Mittel, das bisherige Sinken des Preises der landwirthschaftlichen Erzeugnisse, also auch des Grundeigenthums, zu hemmen, und jenem und diesem Stetigkeit zu sichern. Von Julius Grafen von Soden. Nürnberg bei Riegel und Wiesner 1825.

4) Freih. G. von Seutter. Ueber das bisherige Sinken der Getreidpreise und die Mittel, demselbigen entgegen zu wirken, vorzüglich in Beziehung auf Deutschland. Ulm bei Stettin 1825.

5) K. P. Steimmig. Gedanken über das Reichsvermögen. Frankfurth am Main bei Wirsching 1825.

6) Mißverständnisse des brittischen Korngesetzes. Von eben demselben. Danzig bei Anhut 1825.

7) Ueber die Art, wie der Landmann die Periode niedriger Kornpreise zu seinem Besten benutzen könne. Von Vogt. Stehet im 10. Stück der landwirthschaftlichen Hefte. Altona bei Hammerich 1825.

Dritte Abtheilung.

Forstwissenschaft.

§. 58.

Entstehung.

in der Vorzeit hatte Deutschland, im Verhältniß zu Bevölkerung, Ueberfluß an Wäldern, wie jezt noch roßer Theil von Amerika. Die ganze Forstwirthbestand in der Kunst Bäume umzuhauen, und das zu verkaufen, welches oft sehr schwer fiel, weil es äufern mangelte. Besser benuzte man den Wald, wenn man ihn ganz abtrieb, ausstockte und in land verwandelte; und das geschah häufig. Daher es auch, daß es so viele kleine Orte giebt, deren mung sich mit Gerent endigt. Das Holz hatte an hen Orten einen so geringen Werth, daß man es um Tagelohn hauen lassen konnte, sondern die zu ndiensten verpflichtete Unterthanen mußten in der n die Waldbäume umhauen und zu Klaftern ma-

Später wurde dieser Dienst in eine Geldabgabe ndelt, und daraus entstand das Haugeld, welches in den Saalbüchern (ursprünglich Zahlbücher) fin- Viel höher schäzte man die Jagd; sie war ein Re- nd das vorzüglichste fürstliche Vergnügen. Der wurde in Jagdreviere eingetheilt und jedem ein Jä- orgesezt, der nebenbei den Förster machte. Förster nur solche Waldbesitzer, die keine Befugniß zur besaßen. Da indessen der Jäger täglich im Walde und den Holzschlag dirigirte, so sammelte er sich und nach praktische Kenntnisse von der Natur und Nachwuchs der verschiedenen einheimischen Wald- e und theilte sie seinen Lehrlingen mit. Dieses war ntstehung derjenigen Kenntnisse, welche wir die wissenschaft nennen. Mit der Bevölkerung und Kul- vermehrte sich der Verbrauch des Holzes sehr schnell

mit freizirkulirendem Papiergelde und dessen Aufbewahrung in Magazinen, das sicherste und leichteste Hülfsmittel seyn.

Eine ganz andere Ansicht als die vorigen, hat der Verfasser folgender Schrift:

10) Gedanken, Ansichten und Bemerkungen über die Unbill und Noth, und die Klagen unserer Zeit, in national- und staatswirthschaftlicher Hinsicht, von einem unpartheyischen Freunde der Wahrheit. Berlin bei Duncker und Humblot 1826. — Er hält das Uebel nicht für so gar schrecklich und glaubt, es werde nach und nach von selbst besser werden, wenn die Leute lernten, sich in das veränderte Verhältniß zu fügen, den Luxus zu beschränken, und wenn die Verminderung der Staatsschulden, eine Verminderung der Abgaben zulasse. — Um so schleuniger wird dieses geschehen, wenn der Staat mit dem Beispiele vorangehet und sich auf das wahre Bedürfniß beschränkt, so lange erhöhete Abgaben nöthig sind.

Zweite Abtheilung.

Staatsrechnungswesen.

§. 57.

Es ist für den Staat eben so wichtig, dafür zu sorgen, daß die zu seiner Erhaltung bestimmten Einkünfte redlich verwaltet, als daß sie eingebracht werden, und das ist der Zweck des Rechnungswesens. In der ältesten Zeit waren die Rechnungen der Beamten fast nur einfache Verzeichnisse der Einnahmen und Ausgaben, welche weder Uebersicht noch Sicherheit gewährten; nach und nach fing man aber an Formeln vorzuschreiben, die verschiedenen Arten von Einnahmen und Ausgaben

durch Rubriken abzusondern und auf eine Kontrol für jede Gattung von Gefällen zu denken. Indessen blieb dennoch das Rechnungswesen sehr unvollkommen und der Schreiber lernte es von dem Beamten mechanisch.

Im Anfang des 18. Jahrhunderts schrieb Döpler seinen getreuen und ungetreuen Rechnungsbeamten und erregte dadurch Aufmerksamkeit und

Schweser (I. §. 56.) in seinem klugen Beamten, gab auch Anleitung zum Rechnungswesen.

Justus Ekaproth, Hofrath und Professor der Rechte zu Göttingen, der so viel zur Ausbildung practischer Geschäftsmänner beitrug, schrieb 1762; Grundsätze zur Verfertigung und Abnahme der Rechnungen. Göttingen bei Vandenhöck.

Johann Ernst Basilius Wedeburg, Kammerrath und Professor der Mathematik zu Jena, verfaßte eine Anleitung zum Rechnungswesen. Jena 1773.

Heinrich Arnold Lange, Hofkammer- und Konsistorialrath zu Baireuth, mag bemerkt haben, wie wenig Rechnungsführer und Revisoren wußten, was jene zu leisten rechtlich verbunden sind, und was man dagegen von ihnen nicht fodern könne, und belehrte sie darüber in seiner sehr faßlichen Abhandlung vom Rechnungswesen und den dahin einschlagenden Rechten. Baireuth 1776.

Nikolaus Müller, Privatlehrer zu Göttingen, schrieb einen verbesserten Entwurf zu einem Kollegium über das doppelte Buchhalten. Göttingen 1785. Die erste Ausgabe von 1784 hatte nur 2 Bogen. Diese Erfindung der Italiener, welche für Kaufleute sehr zweckmäßig ist, suchte man zu Wien auf das Staatsrechnungswesen anzuwenden, war aber darinnen nicht glücklich, denn man vermehrte dadurch nur die Weitläuftigkeit, ohne

Gewähr für die Sicherheit und Uebersicht der Einkünfte. Es ist auch sehr natürlich, daß es so kommen mußte; denn die Objekte der Staatsrechnung sind von ganz anderer Art als die Objekte der kaufmännischen Rechnung und erfordern daher auch eine ganz andere Behandlung.

Franz Epplig, k. k. niederösterreichischer Landesbuchhaltereiingrossist schrieb: Theoretische und praktische Anleitung des kameralistischen Rechnungssystems, aus den Lehrsätzen der Staatsrechnungswissenschaft, Wien bei Wucherer 1788. — Diese Anleitung ist mit zu vielen unnöthigen Weitläuftigkeiten überladen, als daß sie zum Muster empfohlen werden könnte.

Eine der vorzüglichsten Anweisungen ihrer Zeit war: Johann Christian Rebmanns Schrift: Von Einrichtung und Führung des Kameralrechnungswesens und richtiger Aufstellung der Rechnungen. Erlangen bei Palm 1790. Der Verfasser war Kassier des Ritterkantons Steigerwald.

In dem Jahr 1793 erschien, ohne Druckort, Grundsätze der Rechnungswissenschaft in doppelten Posten, zum Gebrauch öffentlicher Vorlesungen. Dieses war eine neue Auflage, denn die Schrift erschien schon 1774 und war als Kompendium zu Vorlesungen in der Ritterakademie und Realschule zu Wien bestimmt.

Von Johann Philipp Hornberger erschien 1796: Grundsätze der Kameralrechnungsführung. Erlangen bei Palm. Diese Schrift enthält alles, was seine Vorgänger zur Verbesserung des Kameralrechnungsstils geleistet haben, in guter Ordnung, und die Lücken sind ausgefüllt.

L. F. Lösch nahm zugleich Rücksicht auf die Revision in seiner Schrift: Vollständige Anleitung und Führung des Kameralrechnungswesens, was sowohl die Rech-

nungsstellung selbst, als auch die Rechnungsprobation oder Revision und Rechnungsjustifikatur betrifft, nach Grundsätzen theoretisch entworfen und mit verschiedenen Beispielen praktisch erläutert. 2. Ausgabe. Heilbronn und Rothenburg 1798.

Der Verfasser des Versuchs einer Anleitung zur Finanzrechnungswissenschaft und Verwaltung öffentlicher Kassen, Berlin in der Realschulbuchhandlung 1773, hat Ordnung und Methode beobachtet.

Die Anleitung zur Kameralrechnungswissenschaft, nach einer neuen Methode des doppelten Buchhaltens zum Gebrauch der akademischen Vorlesungen, von D. H. Jung, Leipzig bei Weidmanns Erben und Reich, empfiehlt diese Methode keinesweges, wie doch der Titel vermuthen läßt, sondern verwirft ihre Anwendung auf das Kameralrechnungswesen, und zwar mit Recht.

Das Kameralrechnungswesen im Oesterreichischen war einer Verbesserung sehr bedürftig; diese ordnete Kaiser Joseph der zweite an, und man lernt sie aus folgender Schrift kennen: Unterricht über die Entwürfe zu einer verbesserten Kameralrechnungsart auf den Domainen für sämmtliche Wirthschaftsämter der k. k. Kameral- Stiftungs- und Religionsfonds-Herrschaften und Güter, wie künftig, auf allerhöchsten Befehl Sr. k. k. Majestät, die Wirthschaftsrechnungen zu führen und zu erlegen sind. Wien bei Kurzbeck 1786. — Es wurde Manches aus der kaufmännischen Rechnungsart in Anwendung gebracht; aber ein solcher Grad von Vollkommenheit wurde nicht erreicht, daß man diese Instruktion als Muster zur Nachahmung empfehlen könnte, ob man schon Einiges daraus lernen kann.

Zu Heilbronn am Neckar erschien 1793 bei Claß: Vollständige Einleitung in das Kameralrechnungswesen,

welche mit Rehmanns Schrift um den Vorzug ſtreiten kann.

Vielen Beifall erhielt das neue franzöſiſche Staatskaſſen- und Rechnungsweſen, welches ſeit 1800 Hypolite de Sct. Dedier lehrte.

J. G. H. Feder, königlich würtembergiſcher Oberfinanzrath, gab 1826 bei Cotta zu Tübingen ein Handbuch über das Staatskaſſen- und Rechnungsweſen heraus, welches theoretiſch und praktiſch ſehr gründlich belehrt.

F. W. Kirſchke, geheimer Rechnungsreviſor bei der Oberrechnungskammer zu Berlin, edirte 1821 daſelbſt bei Rücker: Grundzüge der zweckmäſſigen Einrichtung des Staatskaſſen- und Rechnungsweſens und ſeiner Kontrol, welche zwar der preuſſiſchen Verfaſſung angepaßt ſind, aber zum Theil auch anderswo angewendet werden können; und belehrend iſt auch

die königlich baieriſche Verordnung über das Finanzrechnungsweſen, in dem Regierungsblatt des Jahrs 1826. Nummer 5. und verdient beachtet zu werden, und

der königlich baieriſche Regierungsrath, L. Geret, hat ein Handbuch über Kaſſen- und Rechnungsweſen, oder Materialien zu einem Rechnungsrecht für das Königreich Bayern herausgegeben, welches 1826 neu aufgelegt wurde, und die Gaſſertiſche Buchhandlung in Ansbach in Kommiſſion hat.

Dritte Abtheilung.

Forstwissenschaft.

§. 58.

Entstehung.

In der Vorzeit hatte Deutschland, im Verhältniß zu Bevölkerung, Ueberfluß an Wäldern, wie jezt noch rosser Theil von Amerika. Die ganze Forstwirthbestand in der Kunst Bäume umzuhauen, und das zu verkaufen, welches oft sehr schwer fiel, weil es äufern mangelte. Besser benuzte man den Wald, wenn man ihn ganz abtrieb, ausstockte und in land verwandelte; und das geschah häufig. Daher es auch, daß es so viele kleine Orte giebt, deren ung sich mit Gereut endigt. Das Holz hatte an jen Orten einen so geringen Werth, daß man es um Tagelohn hauen lassen konnte, sondern die zu diensten verpflichtete Unterthanen mußten in der n die Waldbäume umhauen und zu Klaftern ma-

Später wurde dieser Dienst in eine Geldabgabe ndelt, und daraus entstand das Haugeld, welches in den Saalbüchern (ursprünglich Zahlbücher) fin- Viel höher schäzte man die Jagd; sie war ein Re- und das vorzüglichste fürstliche Vergnügen. Der wurde in Jagdreviere eingetheilt und jedem ein Jäorgesezt, der nebenbei den Förster machte. Förster nur solche Waldbesitzer, die keine Befugniß zur besaßen. Da indessen der Jäger täglich im Walde und den Holzschlag dirigirte, so sammelte er sich und nach praktische Kenntnisse von der Natur und Nachwuchs der verschiedenen einheimischen Walde und theilte sie seinen Lehrlingen mit. Dieses war ntstehung derjenigen Kenntnisse, welche wir die wissenschaft nennen. Mit der Bevölkerung und Kul- vermehrte sich der Verbrauch des Holzes sehr schnell

und der Kaufspreiß erhöhte sich mit jedem Jahr. Der Ertrag der Forsten wurde sehr ansehnlich und man faßte diesen Revenüenzweig von oben herab schärfer in das Auge. Dadurch erlangten die Vorgesezten Kenntniße, worüber sie nachdachten und solche ausbildeten, bis endlich wissenschaftlich gebildete Männer die gesammelten praktischen Kenntniße in eine wissenschaftliche Form brachten. An manchen Orten fieng ein Mangel an Holz an sich zu zeigen, und dieses ward Anlaß, daß man darauf verfiel, den Forst in so viele Schläge abzutheilen, daß der erste wieder haubar wurde, wenn man den lezten abtrieb. Und das war schon nationalwirthschaftlich, ob man gleich die Benennung Nationalökonomie noch nicht kannte. Indessen erschien doch erst in dem Jahr 1760 das erste eigentliche Lehrbuch. Bald nachher wurde die Forstwissenschaft auf Universitäten gelehrt, aber auch besondere Forstinstitute errichtet, als z. B. zu Dreißigacker im Meiningischen, zu Markabronn, zwischen Wien und Burkersdorf; zu Tharand im Erzgebirge; zu Aschaffenburg in Bayern u. a.

Wer mehr von der ältern Forstwissenschaft wissen will, der lese das Kompendium von Rau, §. 60. angezeigt.

§. 59.

Lehrbücher.

Du Hamel de Monceau hat 1760 eine Naturgeschichte der Bäume in 4 Bänden herausgegeben, und in den 2 lezten Bänden die Behandlung des Holzschlags und des gefällten Holzes gelehrt. Der nürnbergische Waldamtmann Karl Christoph von Oelhafen, hat diese 2 Bände in das Deutsche übersezt und bei Winterschmid zu Nürnberg herausgegeben.

Die Abhandlung über das theoretische und praktische Forstwesen von D. von Zanthier, hat C. M. Hem-

merk mit Zusätzen und Anmerkungen herausgegeben. Berlin bei Wever 1799. Es ist die Sammlung der zanthierischen Schriften, welche stets ihren Werth behaupten werden. Zanthier starb schon 1778.

Dr. Johann Heinrich Jungs Lehrbuch der Forstwissenschaft wurde 1787 in der akademischen Buchhandlung zu Mannheim zum zweitenmal aufgelegt.

Der Professor der kurfürstlichen Pagerie zu München, G. A. Däzel, schrieb 1788 eine praktische Anleitung zur Forstwirthschaft, besonders zur Vermessung, Taration und Eintheilung der Wälder, München bei Lentner. Der Verfasser behandelte seinen Gegenstand systematisch und theilte die Forstwissenschaft in Holzzucht, Forstpflege und Forstnutzung.

Der königl. preußische geheime Forstrath von Burgsdorf gab, auf Befehl des Königs, 1788 auf seine Kosten, ein systematisch-encyclopädisches Lehrbuch der Forstwissenschaft unter dem Titel heraus: Allgemeiner theoretisch-praktischer Lehrbegriff sämmtlicher Forstwissenschaften. Er lehrte in demselbigen nicht nur die Behandlung des Holzes im Walde, sondern auch die Kammerdirektion der Forstwissenschaft, und galt für klassisch.

Ebenderselbige ließ im Jahr 1796, auch in eigenem Verlag, ein grösseres Werk in 2 Theilen nachfolgen, unter dem Titel: Allgemeiner theoretisch-praktischer Lehrbegriff der höhern Forstwissenschaft, mit 6 Tafeln. Das Ganze ist sehr umfassend und die Forstorganisation und höhere Direktion vorzüglich belehrend.

Von dem Handbuch der grundsätzlichen Forstwissenschaft im Staate, mit Hinsicht auf die Landökonomie und Wildbahn, 2 Theile, welches in der Hofbuchdruckerei zu Altenburg, ohne Nahmen und Jahrszahl (ver-

muthlich um das Jahr 1800) erschien, ist der geheime Kammerrath von Griesheim Verfasser. Seine Tendenz ist, die Kammerkollegien zu unterrichten, wie sie die Oberaufsicht über die Forstwissenschaft führen sollen, damit diese in gute Ordnung gebracht und zweckmäßig gehandhabt werden möge. Auch enthält es vollständige Instruktionen für das gesammte Forstpersonal.

Christian Gottlieb Göbel zeigte sich in seiner Forstwirthschaftslehre oder Anleitung, dem Mangel des Holzes zu steuern und dessen Vermehrung zu befördern, Leipzig bei Kleefeld 1801, reich an Staats-, Sach- und Menschenkenntniß. Er sucht nicht Förster, sondern Staatsräthe zu belehren.

In eben dieser Absicht schrieb Georg Ludwig Hartig, Nassau-Oranischer Oberforstrath: Grundsätze der Forstdirektion. Hadamar in der neuen gelehrten Buchhandlung 1803 und

G. P. Laurop, großherzoglich badenscher Oberforstrath: Die Staatsforstwissenschaftslehre, systematisch dargestellt. Giessen bei Heyer 1818.

Bisher wurde nur der technische Theil der Forstwissenschaft bearbeitet, der königlich preussische Oberforstrath und Professor zu Berlin, D. Pfeil aber suchte sie in stete Uebereinstimmung mit der Nationalökonomie zu bringen und schrieb: Grundsätze der Forstwirthschaft in Bezug auf die Nationalökonomie und die Staatsfinanzwissenschaft. Züllichau und Freistadt bei Darnmann 1824. 2 Bände.

Ernst Friedrich Hartig, kurfürstlich Hessischer Landforstmeister, ein Bruder des erst vorhin erwähnten nassau-oranischen Oberforstraths Georg Ludwig Hartig, schrieb: Die Forstbetriebseinrichtung nach staatswirthschaft-

lichen Grundsätzen. Kassel bei Krieger 1825. Das Staatswirthschaftliche bestehet, nach ihm, in dem Vorschlag, man solle das Holzbedürfniß eines Landes genau erforschen und so viel Land zur Holzzucht verwenden als nöthig ist, um den Bedarf zu decken. Die Idee ist nicht neu, aber sie hat sich stets unausführbar gezeigt. Wie soll man den Bedarf genau erforschen? Bleibt er unabänderlich derselbige? Wenn mehr Holz gesucht wird, als die zum Abtrieb bestimmten Schläge abwerfen, so ist es räthlich neue Holzpflanzungen anzulegen. Zeigen diese einen guten Wuchs, so kann man den neuen Holzboden in den Plan einkeilen, die alten Schläge nach Verhältniß vergrössern und versichert seyn, daß der neue Zuwachs seiner Zeit die dadurch entstehende Lücke ausfüllen werde. Und weiter wird man es hierinnen wohl nicht bringen. Besser ist die zweite Abtheilung des Werks, nämlich die technische Ausführung der Wirthschaftseinrichtung und Abschätzung des Forsts gerathen, und man kann hieran nicht verkennen, daß der Verfasser ein recht guter und durch lange Erfahrung gebildeter Taxator ist.

Sehr ausführlich ist: Die Forst- und Jagdwissenschaft nach allen ihren Theilen, für angehende und ausübende Forstmänner und Jäger. Ausgearbeitet von einer Gesellschaft und herausgegeben von J. M. Bechstein 14 Theile mit illuminirten Kupfern. Gotha bei Hennings 1818. Der zweite Theil wird auch besonders ausgegeben, unter dem Titel: J. M. Bechsteins Forstinsectologie, oder Naturgeschichte der für den Wald schädlichen und nützlichen Insecten, nebst Einleitung in die Insectenkunde. Dieses Werk wurde von dem k. baier. Forstmeister und Professor Behlen zu Aschaffenburg fortgesezt, und es erschien der 14. Theil 1826 im vorigen Verlag, jedoch mit grosser Veränderung und Erweiterung des Plans.

§. 60.

Kompendien.

So bald die Forstwirthschaft auf Universitäten und Forstinstituten wissenschaftlich gelehrt wurde, konnte es auch an Kompendien nicht fehlen.

In dem Jahr 1764 erschien ein gutes Kompendium zu Frankfurth und Leipzig unter dem Titel: Kurzer systematischer Grundriß der praktischen Forstwissenschaft. Der Verfasser hat sich nicht genannt.

Bernhard Sebastian Nau, Professor zu Mainz, schrieb eine Anleitung zur deutschen Forstwissenschaft. Mainz in der Universitätsbuchhandlung 1790.

Die kurze praktische Anweisung zum Forstwesen, oder Grundsätze über die vortheilhafteste Einrichtung der Forsthaushaltung und über die Ausmittelung des Werthes vom Forstgrunde, besonders auf die Grafschaft Lippe angewendet. Verfaßt von einem Forstmann und herausgegeben von H. F. Führer, fürstlich Lippischen Kammerrath, nebst einer Vorrede von dem königl. und kurfürstl. hannöverischen Oberförster Kunze zu Erzen. Detmold bei dem Herausgeber 1795 leistet in gedrängter Kürze alles was der Titel verspricht.

Georg Friedrich Krause, königlich preussischer Staatsrath und Oberforstmeister schrieb 1812 ein Kompendium der niedern Forstwissenschaft und 1824 ein Kompendium der höhern Forstwissenschaft. Leipzig bei Fleischer. Das Beste an diesem Buch ist die Lehre von der Forstorganisation oder zweckmäßigen Anordnung der Forstverwaltung.

Dem Grundrisse der Forstwissenschaft für Vorlesungen, welcher 1789 bei Krieger zu Giessen erschien, mangelt systematische Ordnung und logikalische Richtigkeit in den Erläuterungen.

Gründlicher und deutlicher ist die Anleitung zur Erziehung der Waldungen von Joh. Anton Schmitt, Professor an der k. k. Forstlehranstalt zu Mariabrunn. Wien bei Gerold 1821.

§. 61.

Forstbotanik.

Diesen wichtigen Theil der Forstwissenschaft haben besonders bearbeitet:

Du Roy unter dem Titel: Die harbkesche wilde Baumzucht, theils nordamerikanischer und anderer fremden, theils einheimischer Bäume, Sträucher und strauchartiger Pflanzen, nach den Kennzeichen, der Anzucht, den Eigenschaften und der Benutzung beschrieben von D. Joh. Philipp Du Roy. Braunschweig im Waisenhaus 1772. gr. 8. 2 Theile mit 5 Kupfern. In den Jahren 1795 bis 1800 veranstaltete der herzoglich Braunschweigische Leibarzt J. F. Pott eine vermehrte und verbesserte Ausgabe von diesem für die Forstbotanik so wichtigen Werke in 3 Bänden. Braunschweig in der Schulbuchhandlung. In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts fieng man in Deutschland an, nordamerikanische und andere ausländische Holzarten zu erziehen. Der Herr Hofrichter von Veltheim legte auf seinem Rittergut Harbke, an der braunschweigischen und magdeburgischen Gränze, eine schöne Pflanzung von solchen Bäumen und Sträuchern an, welche D. Du Roy in diesem Werke beschrieb.

J. H. Andreä lieferte eine Charakteristik inländischer Forstbäume und Sträucher in Tabellen kurz dargestellt. Frankfurth am Main in der Andreäschen Handlung 1790.

Von Moser hat einem wesentlichen Bedürfnisse der gemeinen Förster abgeholfen, durch seine Schrift: Die

wesentlichen Kennzeichen der deutschen und nordamerikanischen Holzarten und Forstkräuter, zum Gebrauch für Oekonomen und Förster. Herausgegeben von Gottfried von Moser. Mit 3 Kupfern. Leipzig bei Gräff 1794.

Ausführlicher ist die Forstbotanik oder vollständige Naturgeschichte der deutschen Holzpflanzen und einiger fremden von D. J. M. Bechstein, Direktor der Forstakademie zu Dreissigacker. Erfurth bei Hennings 1810. Im Jahr 1821 erschien davon die vierte Auflage.

Das theoretisch-praktische Handbuch der Forstbotanik und Forsttechnologie v. D. M. B. Borkhausen, fürstlich Hessendarmstädtischen Kammerrath. Giessen bei Heyer 1800 enthält alles, was die bisherigen Untersuchungen als Resultat ergeben haben.

§. 62.

Forsttaxion.

Der gesteigerte Preiß des Holzes ward die Veranlassung, daß man darauf dachte, den Werth nicht nur ganzer Wälder, sondern auch einzelner Bäume genauer zu erforschen, und diesen Theil der Forstwissenschaft haben besonders bearbeitet:

J. H. Müller in: Neue Tafeln, welche den kubischen Gehalt und Werth des runden, beschlagenen und geschnittenen Bau- und Werkholzes enthalten. Verfertigt mittels der müllerischen Rechenmaschine, nebst einer Anweisung, wie daraus der Gehalt richtiger als bisher gefunden werden könne. Frankfurth am Main bei Varrentrapp 1788. Der kurfürstlich Mainzische Forstrath Mükenkamp hat diese Tafeln in der zweiten Auflage, 1816, vollständiger und bequemer eingerichtet und sich nach der Fassungskraft gemeiner Förster ausgedrückt.

Pro-

Professor Däzel (s. §. 59.) hat, in seiner Schrift: Ueber Forsttaxirung und Ausmittelung des jährlich nachhaltigen Ertrags, zum Gebrauch oberdeutscher Taratoren, Geometer und Förster, mit einer illuminirten Karte und 2 Tabellen, München bei Lindauer 1793, sich algebraischer Formeln bedient und sie nicht erläutert, weswegen sein Buch für viele nicht brauchbar ist.

Zuvor schon, nämlich 1791 gab derselbige Tabellen zur Bestimmung des Inhalts unbeschlagener Baustämme, nach Kubikfuß und Scheiderklaftern, mit einer Anleitung zu deren Gebrauch, bei Strobel zu München heraus.

Der gräflich praschmaische Forstmeister Wiesenhavern in Schlesien, ließ ohne seinen Namen drucken: Anleitung zu der neuen auf Physik und Mathematik gegründeten Forstschätzung und Forstflächeneintheilung in jährliche Proportionalschläge, durch einige auf diese Weise regulirte Reviere der königlich preussischen Forstei Schlesiens, nebst den dazu gehörigen illuminirten Kupfertafeln, bestätigt und erläutert. Breßlau bei Korn dem ältern 1794. Der Verfasser hätte sich wohl nennen dürfen, denn sein Werk macht ihm Ehre.

Für Förster, welchen eine wissenschaftliche Bildung mangelt, ist ganz brauchbar: Anleitung zur Taration und Eintheilung der Laubwaldungen, nach einem Plan und 4 Tabellen. Stuttgart bei Cotta 1794.

Franz Sales Schilcher, schrieb auch: Ueber die zweckmäßigste Methode den Ertrag der Waldungen zu bestimmen. Stuttgart bei Erhard und Löflund 1796.

Vorzüglicher als alle diese ist aber: Anweisung zur Taration und Beschreibung der Forste, nebst einem Anhang über die Berechnung des Geldwerthes eines Forsts. Von G. L. Hartig ꝛc. Giessen bei Heyer 1815.

§. 63.

Beiträge

oder Schriften, welche kein System enthalten, sondern einzelne Materien behandeln.

In den Jahren 1780 bis 1790 bemerkte man in den Nadelwäldern, daß die Bäume im Sommer auf ganzen Revieren vertrockneten, die Nadeln und Rinde fallen liessen und von einer ungeheuren Menge Insecten, aus dem Geschlechte Dermestes, benagt wurden. Man sann auf Mittel diesem Uebel, welches einige Wurmtrockniß und andere Raupenfraß nannten, zu steuren und Viele theilten ihre Ansichten und Vorschläge in Zeitschriften, besonders in dem gothaischen Reichsanzeiger mit. Besondere Schriften hierüber lieferten unter andern:

Georg Gottfried Zink, der Arzeneigelahrtheit Doktor unter dem Titel: Bemerkungen über die schädliche Waldraupe, nebst den Mitteln zu ihrer Vertilgung. Jena bei Göpfert 1797.

C. W. Hennert, königlich preussischer geheimer Forstrath schrieb: Ueber den Raupenfraß und Windbruch in den königlich preussischen Forsten in den Jahren 1791 bis 1794. Diese Schrift erhielt 1798 die zweite Auflage zu Leipzig bei Rein. Sie ist die beste über diesen Gegenstand und gründet sich auf Erfahrungen und aktenmäßige Berichte.

Die physikalisch-ökonomische Bemerkungen über die sich so sehr verbreitende Trockniß der Nadelwaldungen, nebst Vorbauungs- und Hülfsmitteln dagegen. Herausgegeben von der k. ökonomisch-patriotischen Gesellschaft im Königreich Böhmen, Prag bei Rokos 1798, enthalten eine vollständige Beschreibung aller den Nadelwäldern schädlichen Insekten.

Die Forscher blieben in ihrer Meinung getheilt.

Einige suchten den Grund des Uebels allein in der Vermehrung der Waldraupen, wogegen andere behaupteten, diese griffen keine gesunde, sondern nur kranke Bäume an. Die Sommermonate in dieser Epoche führten eine ungewöhnliche Dürre herbei, welche dem Wachsthum der Waldbäume nicht zuträglich war, dagegen aber die Vermehrung der Insekten um so mehr begünstigte. Daß das Laubholz nicht eben so beschädigt wurde, möchte vielleicht seinen Grund darinnen haben, daß es in vesterm Boden stehet und die Wurzeln mehr in die Tiefe treibt als das Nadelholz.

Der Regierungsrath und Professor C. F. Medikus zu Kaiserslautern und nachher zu Heidelberg nahm den unechten Acacienbaum, Robinia pseudo acacia ganz in seine Affection, munterte ganz Deutschland zu dessen Anbau auf, und versprach dadurch allein dem besorglichen Holzmangel vorzubeugen. Es gelang ihm nicht nur Anhänger, sondern auch Leser und Käufer zu einem Journal zu finden, welches er einzig und allein diesem Waldbaum widmete. Es hieß: Unechter Acacienbaum, zur Ermunterung des allgemeinen Anbaues dieser in ihrer Art einzigen Holzart. Das erste Stück dieser Zeitschrift erschien 1794 zu Leipzig bei Gräff, und der 5. Band 1802.

Neben dieser Zeitschrift erschien auch: Auszug aus des Herrn Regierungsraths Medikus Abhandlung über den unechten Acacienbaum, nebst einigen Anmerkungen, abgefaßt zum allgemeinen Nutzen. Düsseldorf bei Schreiner 1798.

Die Kultur des unechten und weißblühenden Acacienbaums ꝛc. von Gotthard. Neue verbesserte und mit vielen, sich auf eigene Erfahrung gründenden, Zusätzen vermehrte Auflage. Mainz 7. Jahr der Republik bei dem Bürger Vollmer.

Aufforderung an alle edeldenkende Deutsche zur allgemeinen Anpflanzung des unechten Acacienbaums. Ingolstadt bei Krüll 1798, und

Beiträge zur Kenntniß der Kultur und Benutzung der unechten Acacie oder des amerikanischen Schotendorns von J. G. G. Heß. Prag bei Barth 1798.

Endlich trat Georg Ludwig Hartig (s. §§. 59 und 63.) dagegen auf und schrieb: Beweis, daß durch die Anzucht der weißblühenden Acacie schon wirklich entstandenem oder noch bevorstehendem Holzmangel nicht abgeholfen werden kann, nebst einem Vorschlag, auf welche Art dieser grosse Zweck viel sicherer erreicht werden könne. 1798 ohne Druckort.

Friedrich Ludwig Walter, Professor zu Giessen, (s. §. 28.) schrieb zuerst ein Handbuch der Forsttechnologie. Giessen bei Tasche und Müller 1802. Er versteht unter Forsttechnologie die Lehre, wie und wozu jede Holzart am besten verwendet werden kann, und ist der erste, welcher diesen Theil der Forstwissenschaft besonders und ausführlich behandelte. Auch gab er ein

Lehrbuch der Forstphysiographie in 2 Bänden, in der Gelehrten Buchhandlung zu Hadamar 1803 heraus, wovon der erste die Zoographie und der zweite die Dendrographie und Minerographie gut lehrt.

Friedrich Brüels, Oberförsters, gekrönte Preißschrift über die beste Art Wälder anzupflanzen, zu nützen und im Stand zu erhalten. Koppenhagen und Leipzig bei Proft und Storch 1786, erhielt die dritte Auflage 1799.

M. H. Brummer gab 1790 zu Gothenburg bei Norberg ein schwedisches Forst- und Jagdlexikon unter dem Titel: Försek til et Swenskt Skojsoch Jagt lexicon heraus, welches auch für Ausländer manches nützliche enthält.

Von Franz Damian Müllenkamps, kurmainzischen Forstraths, Sammlung der Forstordnungen verschiedener Länder, fortgesezt von C. E. Freiherrn von Moll, Kammerdirektor zu Salzburg, hat Müllenkamp den ersten Theil 1791 und von Moll den zweiten 1796 zu Salzburg bei Mayr herausgegeben.

Joh. Andreas Cramers, herzoglich braunschweig-lüneburgischen Kammerraths: Anleitung zum Forstwesen, Braunschweig in der Waisenhausbuchhandlung, 1766, ist zwar gut, umfaßt aber nicht die ganze Wissenschaft.

Eine allgemeine praktische Forstnaturgeschichte Deutschlands, erschien zu Leipzig bei Dyk in 2 Bänden 1794, und wäre gar nicht überflüssig gewesen; es fehlt aber dem Verfasser an Kenntnissen, das Gesammelte zu prüfen uud eine gute Auswahl zu treffen.

H. C. Moser hat in seiner Schrift: Die Bewirthschaftung eines Waldreviers, ein Lesebuch für angehende Forstbedienten, Leipzig bei Kummer 1794, Burgsdorfs und Henners Grundsätze, sehr faßlich vorgetragen und auf ein mäßiges Revier angewendet, welches in vorigen Zeiten schlecht behandelt worden ist.

F. L. von Witzleben, nassau-oranischer Oberforstmeister, schrieb: Ueber die rechte Behandlung der Rothbuchen-, Hoch- oder Saamenwaldung. 1. Theil die Bewirthschaftung pfleglich erzogener, gut und geschlossen stehender, vormals regelmäßig behandelter Buchwaldungen. Leipzig bei Voß 1795. Von einem zweiten Theile ist Referenten nichts bekannt geworden. Derselbige gab auch sehr gute Beiträge zur Holzkultur heraus. Marburg in der akademischen Buchhandlung 1797.

Vorzüglich empfehlenswerth ist folgende Schrift: Ueber Forstwissenschaft, besonders über Erhaltung, Ab-

trieb und Wiederanbau der Wälder von C. P. Laurop. Mit einer Forstkarte. Leipzig bei Crusius 1796.

Die Forstrügen von Adolph Freiherrn von Seckendorf, Leipzig in der Verlagshandlung der von Seckendorfschen Schriften, sind im Jahr 1804 auf 9 Theile angewachsen.

Ueber Befreiung der Wälder von Servituten im Allgemeinen, so wie über das dabei nöthige und zweckmäsige Verfahren, nach Vorschrift und Anleitung der in den preussischen Staaten deshalb erschienenen Gesetze. Eine Hülfsschrift bei Servitutablösungen für Forstbesitzer, Forstverwalter, Servitutsberechtigte und Theilungskommissarien. Von Dr. W. Pfeil, königlich preuß. Oberforstrath und Professor, Züllichau und Freistadt bei Darnmann 1821, ist, wie alle Schriften dieses Verfassers, gründlich und unpartheiisch.

Die Behandlung und Schätzung des Mittelwaldes, Züllichau bei Darnmann 1824, ist von ebendemselbigen. Er verstehet unter Mittelwald einen Wald, in welchem Ober- und Unterholz zugleich gezogen wird, und gerade diese Art der Forstwissenschaft wird in andern Schriften am kürzesten abgefertigt, und ist doch in Ländern, welche eher Mangel als Ueberfluß an Holz haben, vielleicht die nützlichste.

C. J. M. v. C. P. in den Gedanken über verschiedene Gegenstände der Forstkameralwissenschaft, nebst einem Forstkatechismus für Jünglinge, welche sich der Forstwissenschaft zu widmen gedenken, Nürnberg bei Grattenauer 1789, bindet sich an keine Ordnung im Vortrag, eifert gegen Mißbräuche und schärft schon bekannte Wahrheiten ein, weil sie noch so wenig befolgt wurden.

Von Kommun- und Privatwaldungen, nebst einem Anhang von der Waldhuthung, Frankfurth am Main

bei Varrentrapp 1789, handelte ein Ungenannter und bearbeitete einen Gegenstand, welcher noch so wenig besprochen wurde.

C. F. K. lieferte eine Geschichte der kurmärkischen Forsten und deren Bewirthschaftung, nebst einer Anleitung, wie sie hätten behandelt werden müssen. Berlin bei Maurer 1789. Solche Geschichten wären von mehrern Forsteien zu wünschen.

Für unstudierte Forsthediente, um sich mit ihren Verrichtungen bekannt zu machen und zur Lesung grösserer Werke vorzubereiten, dienen: Forstwirthschaftliche Briefe über Waldungen und Förster von F. G. Leonhardi. Leipzig bei Hauchs Wittwe 1789.

§. 64.

Zeitschriften.

Journal für das Forst- und Jagdwesen. Leipzig bei Crusius 1796. 4 Bände.

Neues Forstarchiv von Dr. Christoph Wilhelm Gatterer. Ulm bei Stettin 1796 bis 1798. 3 Bände. Auch lieferte er ein allgemeines Repertorium der forstwissenschaftlichen Literatur mit kritischen Anmerkungen. Ulm bei Stettin 1797. 2 Bände.

Forstjournal von J. L. Medicus. Leipzig bei Gräff 1797. (s. §. 63.)

Jahrbücher der gesammten Forstwissenschaft und ihrer Literatur von L. P. Laurop. Erster Jahrgang 1823, zweiter Jahrgang 1824. Heidelberg und Leipzig bei Groos. Diese Zeitschrift wurde 1788 als Forstarchiv von W. G. von Moser angefangen und es erschienen bis 1796 davon 17 Bände. Nach Mosers Tod übernahm der Oberforst- und Bergrath Dr. Gatterer zu Heidelberg die Redaction, fezte sie bis 1806 zum 29. Ban-

de fort: Professor Laurop zu Dreissigacker, nun Badenscher Oberforstrath, sezte es gemeinschaftlich mit Gatterer weiter fort und sie lieferten bis 1813, 2 Bände. Dann wurde sie als Sammelschrift der Societät der Forst- und Jagdkunde von Laurop allein redigirt und es erschienen bis 1822 noch 4 Bände.

Behlen, Forstmeister und Professor zu Aschaffenburg, hat mit dem 1. Januar 1825 seine allgemeine Forst- und Jagdzeitung angefangen, welche noch fortgesezt wird. Es erscheinen davon in jeder Woche 2 Nummern und ein Intelligenzblatt. Ihr Zweck ist, Ideen zu wecken, die Ansichten und das praktische Verfahren auch der entferntesten Forstwirthe, der allgemeinen Beachtung näher zu bringen.

Wer von der ältern Forstwirthschaft mehr zu erfahren wünscht, als in diesem Abschnitte davon gesagt wurde, der findet in Nau's Anleitung zur deutschen Forstwissenschaft (§. 60.) eine kurze Geschichte derselbigen.

Vierte Abtheilung.

Mineralogie und Metallurgie.

§. 65.

Mineralogie der Vorzeit.

In der ältesten Zeit waren die Bergwerke so ergiebig, daß es keiner Kunst bedurfte, die Metalle, welche fast gediegen gleich unter der Dammerde lagen, zu gewinnen. So war es noch im 15. und 16. Jahrhundert in Amerika, im sächsischen Erzgebirge, und so ist es noch am Kaukasus. Aber als die grosse Ausbeute nachließ, mußte man auf künstliche Mittel denken, das mit viel Bergarten vermischte Metall zu gewinnen. Dieses

lehrten und lernten die Bergleute praktisch, ohne an eine Theorie zu denken, und sie thaten mit ihrer Kunst sehr geheimnißvoll und suchten sie, durch ihre Wünschelruthe, mit einem mystischen Nymbus zu umgeben.

Georg Agricola, geboren zu Glaucha in Meissen 1494 und gestorben 1555, war der erste, der etwas Gediegenes hierüber lieferte. Er schrieb: De ortu et causis subterraneorum und De natura fossilium.

§. 66.

Systematische Mineralogie.

Der Oberberghauptmann von Oppel zu Freiberg in Sachsen, verfaßte eine kurze Klassifikation und Beschreibung der verschiedenen Gebirgsarten und ließ sie 1787 zu Dresden drucken. Diese benuzte Werner anfänglich als Leitfaden zu seinen Vorlesungen, weil noch nichts Besseres vorhanden war.

Axel von Cronstedt schrieb einen Versuch einer Mineralogie, welcher aber sehr fehlerhaft aus dem Schwedischen in das Deutsche übersezt wurde, deswegen lernte Werner die schwedische Sprache und machte eine neue Uebersetzung, welche er unter dem Titel drucken ließ: Axel von Cronstedt's Versuch einer Mineralogie, aufs neue aus dem Schwedischen übersezt und, nebst verschiedenen Anmerkungen, vorzüglich mit äussern Beschreibungen der Fossilien vermehrt, von A. G. Werner. Leipzig 1780.

Abraham Gottlieb Werner, Professor und Direktor der im Jahr 1765 errichteten berühmten Bergakademie zu Freiberg im Königreich Sachsen, ein Mann von eisernem Fleiß und durchdringendem Geiste, ist der grosse Gründer der neuen deutschen mineralogischen Schule. Er theilte die Wissenschaft in 5 Doctrinen: nämlich 1) die Oryktognosie, 2) die chemische Mineralogie, 3) die

Geognosie, 4) die geographische und 5) die technische oder ökonomische Mineralogie, deren Bestandtheile bis dahin chaotisch durcheinander lagen, wies jeder ihre Grenzen an, bestimmte die Begriffe durch sorgfältig gewählte Worte und gab dadurch der Wissenschaft eine Kunstsprache. Er hat aber doch seine Lehre nicht selbst herausgegeben, sondern seinen Zuhörern nur mündlich vorgetragen. Was nun diese davon bekannt machten, war nicht vollständig und zuverlässig genug. Hoffmann, sein vieljähriger Schüler, hat seinen Vortrag am besten aufgefaßt, in seinem: Handbuch der Mineralogie von C. A. S. Hoffmann, Freyberg bei Craz und Gerlach. 1. Band 1811, 2. Band 1812, getreu mitgetheilt und von allem Fremdartigen, so wie von seinen eigenen Zusätzen sorgfältig getrennt. Es ist von Werner selbst zum Theil durchgesehen und gebilligt worden. Sein leztes Mineralsystem erschien zu Freyberg und Wien 1817 und wurde, nach seinem Tode, auf Anordnung des Oberbergamts, aus seinen nachgelassenen Schriften durch Breithaupt und Köhler hergestellt.

Werner selbst schrieb im Jahr 1778 eine Abhandlung von den verschiedenen Mineraliensammlungen, aus welchen ein vollständiges Mineralienkabinet bestehen soll. Sie stehet in den Sammlungen zur Physik und Naturgeschichte 1. Bandes 4. Stück, Leipzig 1778, so wie mehrere seiner schätzbaren Abhandlungen in periodischen Schriften zerstreuet sind. Im Jahr 1791 gab er unter seinem Namen heraus: Neue Theorie von der Entstehung der Gänge, mit Anwendung auf den Bergbau, besonders den Freibergischen. Freiberg bei Gerlach. Seine Theorie gründet sich auf die Sätze: Alle wahren Gänge sind wirkliche, anfänglich offen gewesene und nachher fast blos von oben herab ausgefüllte Spalten; und Gänge sind plattenförmige Lagerstätte der Fossilien, welche fast immer die Schichten des Gesteins durchschnei-

den und in so ferne eine von diesen abweichende Lage haben, auch mit einer von der Gebirgsart mehr oder weniger verschiedenen Masse angefüllt sind.

Der herzoglich weimarische Sekretär und Unteraufseher bei dem Museum zu Jena, Dr. Johann Georg Lenz, schrieb 1791 ein mineralogisches Handbuch, durch weitere Ausführung des wernerschen Systems, Hildburghausen bei Hanisch, welches mit Beifall aufgenommen wurde; dann 1793: Grundriß der Mineralogie, nach dem neuesten wernerischen System, zum Gebrauch bei Vorlesungen auf Schulen und Akademien, ebendaselbst verlegt; und 1794: Versuch einer vollständigen Anleitung zur Kenntniß der Mineralien. 2 Theile. Leipzig bei Crusius.

Allein, obgleich die meisten Zeitgenossen diesem Systeme huldigten, so machte doch der Berghauptmann H. F. von Veltheim mancherlei Einwendungen in seiner Schrift: Ueber der Herrn Werner und Karsten Reformation in der Mineralogie, nebst Anmerkungen über die ältere und neuere Benennung einiger Steinarten. Helmstädt bei Fleckeisen 1793, und erheblicher ist der Vorwurf von

Chenevix in den Annales de chemie, daß es dem Wernerischen System an Einheit des Prinzips fehle.

Der pfalz-zweibrückische Hofrath, Dr. Adolph Succow, verfaßte: Anfangsgründe der Mineralogie. Leipzig bei Weidmann 1790, in welche er den Zuwachs aufnahm, mit welchem die Naturforscher die Wissenschaft bereichert hatten.

Tiberius Cavallo verfaßte: Mineralogische Tafeln, welche sowohl die systematische Anordnung, als auch die vornehmsten Eigenschaften aller bisher bekannten mineralogischen Substanzen enthalten, nebst einem

Register und der Anweisung, wie man dasselbige gebrauchen solle, und mit einer neuen Tafel über die Gebirgslehre, so wie auch über die äusserlichen Kennzeichen der Mineralien. Uebersezt, verbessert und vermehrt in dieser 2. Auflage von Dr. Johann Reinhold Förster, Professor zu Halle. Daselbst im Waisenhause 1790. Sieben Bogen in groß Folio.

Dr. Ludwig Gustav Karsten, Assessor bei der königl. preussischen Bergwerks- und Hüttenadministration, ließ 1791 zum Behuf seiner Vorlesungen auf eigene Kosten drucken: Tabellarische Uebersicht der mineralogisch-einfachen Fossilien. 2. Auflage. Berlin bei Rottmann 1792. Sie ist nach Werners System eingerichtet.

Ein sehr schätzbares Handbuch lieferte der Bergrath Joh. Christian von Lehmann unter dem Titel: Grundsätze der Mineralogie. Frankfurth a. M. bei Varrentrapp 1791. Es enthält das Merkwürdigste alte und neue von jedem Fossil und vorzüglich ist der chemisch-physikalische Theil. Dann schrieb er eine praktische Gebirgskunde und eine Generaltabelle über sämmtliche jezt bekannte Gebirgsarten, nach solcher Gebirgskunde. Weimar im Industriekomptoir 1792.

Ein Kompendium zu Vorlesungen schrieb Professor Ludwig August Emmerling zu Giessen, unter dem Titel: Lehrbuch der Mineralogie. Giessen bei Heyer 1793.

Vorzüglich gut ist das Kompendium von Franz von Paula Schrank, geistlichem Rath und Professor zu Ingolstadt, einem auch sonsten noch verdienstvollen Mann, unter dem Titel: Anfangsgründe der Bergwerkskunde. Ingolstadt bei Krüll 1793.

Die grossen Fortschritte, welche die Chemie gemacht hatte, lehrten, daß manche Mineralien nach ihrem innern Gehalt anders klassifizirt werden müssen, als nach

ihren äussern Kennzeichen. Dieses veranlaßte den königlich preussischen geheimen Oberfinanz- und Domainenrath D. Karl Albrecht Gerhard, seinen: Grundriß eines neuen Mineralsystems. Berlin bei Vieweg 1797 herauszugeben. In diesem neuen System sind die Mineralien nach ihren Bestandtheilen mit Rücksicht auf die zuverlässigste äussere Kennzeichen geordnet.

§. 67.

Metallurgie und Bergbau.

Das vorzüglichste in diesem Fache hat Joh. Anton Scopoli geleistet durch seine: Anfangsgründe der Metallurgie, in welchen die hauptsächlichsten auf Hüttenwerken, so wohl im kleinen als im grossen Feuer, auszuübenden Handlungen nach gesunden chemischen Lehrsätzen, mit einigen Abzeichnungen der vornehmsten Hüttengebäude, vorgetragen sind. Mit 20 Kupfertafeln. Mannheim bei Schwan und Götz 1789. Was der weitläuftige Titel verspricht, leistet das Buch. Der Verfasser lebte 25 Jahre in Bergstädten, lehrte die metallurgische Chemie öffentlich, versäumte keine Gelegenheit, viele Versuche im kleinen und grossen Feuer zu machen und in allen Vorfällen wohlerfahrne Hüttenbeamte um Rath zu fragen.

Nau (s. §. 27.) schrieb: Anleitung zur Bergbauwissenschaft. Mainz in der Universitätsbuchhandlung 1790. Ein gutes Kompendium, obschon nicht alle Kapitel mit gleicher Ausführlichkeit bearbeitet sind.

Der, vormalig gräflich thunische Bergmeister Karl Imanuel Löscher in Böhmen, privatisirte nachher zu Freiberg in Sachsen und verfertigte sehr zweckmäßige Modelle von Maschinen, theils aus Pappe, theils aus Holz, und versandte sie, wenn sie bestellt wurden. Diese Modelle versinnlichten alles was der Grubenbau erfodert sehr lehrreich; zur genauern Erklärung aber ließ er sol-

gende zwei Schriften drucken und legte sie den Modellen bei: Der innere Bergbau, nach der Natur modellirt und beschrieben von ꝛc. Leipzig bei Crusius 1805, und der Bergmaschinenmeister, oder kurze Uebersicht alles dessen, was einer wissen und beobachten muß, wenn er hier den Mann machen will den er soll. Dem bergmännischen Publikum gewidmet von ꝛc. Dresden bei Arnold 1805.

Steffens lieferte ein Handbuch der Dryktognosie. Halle 1817.

Der Holzmangel in Mexiko war der Anlaß dazu, daß man darauf verfiel, durch das Amalgamiren der Gold- und Silbererze mit Quecksilber, die edlen Metalle mit weniger Feuer zu gewinnen. Don Pedro Fernandez de Velasco war der erste, welcher schon 1566 sich dieser Methode in Mexiko bediente. Später wurde sie in Ungarn nachgeahmt, und von dem k. k. Hofrath, Edlen von Born zu Wien verbessert. Er machte seine verbesserte Methode bekannt in der Schrift: Ueber das Anquicken der gold- und silberhaltigen Erze, Rohsteine, Schwarzkupfer und Hüttenspeise, von Ignaz Edlen von Born ꝛc. Wien bei Wappler 1786. Wahrscheinlich wäre dem Verfasser diese Bekanntmachung nicht gestattet, sondern die Verbesserung geheim gehalten worden, hätte nicht Oestreich ein sehr ergiebiges Quecksilberbergwerk zu Idria im Friaul, welchem es einen guten Verschluß seines Produkts wünschen muß.

Der gewesene Vizeberghauptmann Charpentier zu Freiberg in Sachsen führte die Anquickung dort ein, veränderte aber die ungarische Methode in etwas. Sein Sohn Toussaint Charpentier machte diese bekannt in der Schrift: Kurze Beschreibung sämmtlicher bei dem kurfürstlich sächsischen Amalgamirwerke auf der Halsbrücke bei Freiberg vorkommenden Arbeiten. Leipzig bei Crusius 1802.

Eine neue Theorie des Anquickens machte Friedr. Traugott Sonneschmied bekannt in seiner: Beschreibung der spanischen Amalgamation oder Verquickung des in den Erzen verborgenen Silbers, so wie sie bei den Bergwerken in Mexiko gebräuchlich ist, mit ausführlicher Darstellung einer neuen Theorie, nach zwölfjährigen praktischen Erfahrungen und auf speziellen Befehl des Generaltribunals der Bergwerke von Neuspanien beschrieben und erläutert. Gotha bei Becker 1810. — Die spanische Methode ist einfacher und kostet weniger Arbeitslohn, bei der europäischen aber gehet weniger Quecksilber verloren Der vorzüglichste Nutzen des Anquickens bestehet in einer bedeutenden Ersparung an Brennholz.

Das Eisenhüttenmagazin vom August bis November 1791, darinnen alles, was zum Eisenhüttenwesen gehört, ausführlich beschrieben und abgehandelt, auch mit Kupfertabellen begleitet wird, verfaßt durch J. F. Tölle und L. E. S. Gärtner, beide Hüttenschreiber zu Neuwerk und Altenbrak im Fürstenthum Blankenburg. Werningerode bei Struck — kam in monatlichen Heften heraus.

§. 68.

Beiträge.

A. W. Köhler, Sekretär bei dem Oberbergamte zu Freiberg fieng 1788 an ein bergmännisches Journal zu Freiberg und Annaberg bei Craz herauszugeben, wovon 1792 der fünfte Jahrgang erschien; und 1793 folgte das neue Journal.

J. F. Lempe, Professor an der Bergakademie daselbst, gab ein Magazin für die Bergbaukunde heraus, Dresden bei Walther, wovon 1780 der erste und 1795 der elfte Theil erschien.

Die vermischten Bemerkungen, mineralogisch-, metallurgisch- und ökonomischen Inhalts von Georg Her-

wig, Assessor zu Witgenstein. Leipzig bei Fleischer 1791, sind sehr mittelmäßig.

Mehr Belehrendes und Merkwürdiges enthalten die: Mineralogische Bemerkungen von den Karpathen, von Joh. Ehrenreich von Fichtel, k. k. Gubernialrath. 2 Theile. Wien bei Kurzbeck 1797.

Franz Ludwig von Cancrin, russisch kaiserlichen Kollegienraths. Erste Gründe der Bergkameral- und Bergpolizeiwissenschaft, zum Gebrauch bei Vorlesungen. Frankfurth a. M. bei Andreä 1791, machen ein besseres Kompendium nicht überflüssig.

Mathias Flurl lieferte eine: Beschreibung der Gebirge von Bayern und der obern Pfalz, mit den darinnen vorkommenden Fossilien, auflässigen und noch vorhandenen Berg- und Hüttengebäuden, ihrer ältern und neuern Geschichte, dann einige Nachrichten über das Porzellan und Salinenwesen, und andere nützliche Bemerkungen und Vorschläge, wie dem verfallenen Bergbau wieder aufzuhelfen wäre. Von Mathias Flurl, kurfürstlichen Berg- und Münzrath und vormaligem Professor. München 1792. Das Buch entspricht dem weitläuftigen Titel ganz und ist um so schätzbarer, weil man aus dieser Gegend noch nichts Aehnliches hatte.

Von des vorhin gedachten Professors Lempe Lehrbegriff der Maschinenlehre, mit Rücksicht auf den Bergbau, Leipzig bei Crusius 1795, enthält des ersten Bandes erste Abtheilung die Lehre von den bergmännischen Maschinen.

Charpentier lieferte zu der noch wenig bearbeitet gewesenen Geognosie: Beobachtungen über die Lagerstätte der Erze, hauptsächlich aus den sächsischen Gebirgen. Ein Beitrag zur Geognosie, von Johann Friedrich von Charpentier. Leipzig bei Göschen 1799. Er stellte darinnen

nen nur reine Erfahrungen auf und deswegen wird sein Werk noch dann nützen und geschäzt werden, wann viele unhaltbare Hypotheſen vergeſſen ſeyn werden.

De la Richesse minerale. Considerations sur les mines, usines et salines des differens états etc. Par A. M. Héron de Villefausse, Ingenieur etc., à Paris de l'Impr. de Levrault 1810, Tome 1. Tome 2., à Paris de l'Imprim. royale 1819.

Dieſes reichhaltige Werk wurde in das Deutſche überſezt, unter dem Titel: Héron de Villefausse, (königlich franzöſiſchen Maitre des requets, Diviſionsinſpektor im Bergwerkskorps ꝛc.) über den Mineralreichthum. Betrachtungen über die Berg-, Hütten- und Salzwerke verſchiedener Staaten, ſo wohl hinſichtlich ihrer Production und Verwaltung, als auch des jetzigen Zuſtandes der Bergbau- und Hüttenkunde. Deutſch bearbeitet von Karl Hartmann. Sondershauſen bei Voigt 1822 und 1823, drei Bände. Die Ueberſetzung iſt frei, mit Auslaſſungen und Zuſätzen, im Uebrigen aber treu. Indeſſen wird man von dem Ausgelaſſenen Manches ungerne vermiſſen. Der Verfaſſer giebt Nachrichten von dem Harz, Erzgebirg, dem preuſſiſchen Staat, von Bayern, Kärnthen, Krain, Weſtphalen, Illirien und Frankreich. Sie ſind ſehr inſtruktiv. Er ſtand in königlich weſtphäliſchen Dienſten, woſelbſt er die Gelegenheit fand ſie einzuziehen.

Die ſich mehrende Konſumtion des Brennholzes erregte die Sorge, es möchte ein wirklicher Mangel daran eintreten, und man widmete den Surrogaten deſſelbigen mehr Aufmerkſamkeit. Die königliche Sozietät der Wiſſenſchaften zu Göttingen veranlaßte und krönte folgende Schrift: Verſuch einer Geſchichte der Steinkohlen, der Braunkohlen und des Torfes, nebſt einer Anleitung, dieſe Foſſilien kennen und unterſcheiden zu lernen, ſie aufzuſuchen und nützlich anzuwenden. Eine von der

königl. Sozietät der Wissenschaften zu Göttingen gekrönte Preißschrift von J. Karl Wilh. Voigt, herzoglich sachsen weimarischen Bergrath. Weimar in der Hoffmannischen Buchhandlung 1802.

Der vorhin erwähnte von Cancrin schrieb schon früher eine Abhandlung vom Torf, dessen Ursprung, Nachwachs, Aufbereitung, Gebrauch und Rechten, welche 1801 bei Krieger zu Giessen zum zweitenmal aufgelegt wurde.

J. Christian Eiselen, königlich preussischer Bergrath verfaßte ein Handbuch, oder ausführlich theoretisch-praktische Anleitung zur nähern Kenntniß des Torfwesens und Vorbereitung der Torfmoore, welches 1802 zu Berlin bei Vieweg die zweite Auflage erhielt, und

D. Christian Friedrich Reuß, Professor der Arzneiwissenschaft zu Tübingen gab: Physikalisch-ökonomische Beobachtungen über die allgemein vortheilhafte Gewinnung und Benutzung des Torfs, bei dem immer mehr einreissenden Holzmangel, zu Leipzig bei Kummer 1793 heraus, welche mit Beifall aufgenommen wurden.

§. 69.

Salzwerke.

Um diesen wichtigen Zweig der Mineralogie haben sich Folgende verdient gemacht:

Joh. Wilhelm und Karl Christian Langsdorf gaben 1784 in der Richterischen Buchhandlung zu Altenburg eine Sammlung praktischer Bemerkungen und einzelner zerstreueter Abhandlungen, für Freunde der Salzwerkskunde, in einzelnen Stücken heraus und sezten sie mehrere Jahre fort.

Franz Ludwig von Cancrin (s. §. 68.) hat über Salzwerke am ausführlichsten geschrieben. Er gab 1788 bei Andreä zu Frankfurth am Main in 11 Theilen

heraus: Erste Gründe der Berg- und Salzwerkskunde. Der erste Theil enthält die Salzprobirkunst, Erdbeschreibung der Salzgebirge und die Brunnenbaukunst; der zweite die Gradirkunst, Siedkunst und die Wissenschaft neue Salzwerke anzulegen, und der eilfte das Berg- und Salzrecht. Die das Salzwerk ausschlüssig behandelnden Theile sind auch unter dem besondern Titel ausgegeben worden: Entwurf der Salzwerkskunde.

Heinrich Struve, Professor der Chemie schrieb 1788. Nouvelle théorie de Sources salées und sein Freund Wittenbach übersezte es in das Deutsche, unter dem Titel: Struve's Versuch einer neuen Theorie der Salzquellen und des Salzfelsens, vorzüglich in Bezug auf die bernische Salzwerke. Aus dem Französischen übersezt, mit sehr vielen Verbesserungen und Zusätzen des Verfassers. Bern bei Haller 1789. Nach dem Verfasser findet man Steinsalz und Salzquellen nur in Flözgebirgen, und seine Lagerstätte ist ein schieferige thonartige Steinart unter dem dichten Kalkstein. Das Buch füllt eine Lücke in dieser Wissenschaft aus und wurde mit verdientem Beifall aufgenommen.

Des Herrn Berghauptmanns Wild Versuche über das Salzgebirg im Gouvernement Aelen, aus dem Französischen übersezt von Joh. Christian Quanz, mit Vorrede von Bergrath Will. Nürnberg bei Raspe 1792 verdiente die Uebersetzung allerdings.

J. W. G. Trampel suchte dem wahrgenommenen Mangel an Kenntnissen bei den Arbeitern und Vorstehern der Salinen durch den Beitrag zur Verbesserung der Salzwerke, für Sachkundige und Kameralisten, Göttingen bei Dieterich 1793, abzuhelfen.

Fünfte Abtheilung.

Polizeiwissenschaft.

§. 70.

Begriff und Grenzen.

Von jeher war man über den Begriff und die Grenzen der Polizei uneinig, und trotz aller Bemühungen so vieler denkenden Köpfe, ist man damit bis diese Stunde noch nicht auf das Reine gekommen.

Dithmar sagt in seinem Kompendium (s. §. 26.), worinnen die Polizeisachen bestehen ist nicht ausser Zweifel. Die Griechen haben unter πολιτεια solche Gesetze verstanden, worauf die Wohlfarth des Staats beruhet. Nach Dithmar bestehet die Polizei in guter Ordnung und Verfassung der Personen und Sachen eines Staats, die Polizeiwissenschaft aber lehret, wie das innerliche und äusserliche Wesen eines Staats in guter Verfassung zu eines jeden und zur gemeinen Glückseeligkeit zu erhalten seye. Es ist aber leicht einzusehen, daß sich, bei diesem ausgedehnt schwankenden Begriff, alles was man will zum Ressort der Polizei ziehen lasse.

Von Justi, dessen Schrift im §. 72. angezeigt werden wird, dehnte auch ihre Grenzen zu weit aus, und schweifte in das Gebieth der Nationalökonomie hinüber.

Der herzoglich nassauische Regierungsrath Emmermann, sagt in der Vorrede zu seinem Buch: Die Staatspolizei in Beziehung auf den Zweck des Staats und seine Behörden, Wiesbaden bei Schellenberg 1719: Die vielen Versuche die Polizei zu erklären und ihre Grenzen festzusetzen, sind hauptsächlich dadurch mißlungen, weil sie als ein selbstständiges Ganzes und nicht als ein wesentlicher Theil des Ganzen betrachtet wurde. Nur durch Ausmittelung des festen Punkts, worauf das

Ganze ruhet, welcher im Begriff und Zweck des Staats liegt, und in einer möglichst logisch-richtigen Klassifikation der Staatsgewalten sey der Begriff der Polizei leicht zu finden. Er hat aber diese Ansicht selbst nicht fest genug gehalten.

Nach Soden hat sich die Polizei darauf zu beschränken, Anordnungen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit zu treffen, die Uebertretung ihrer Gesetze und Anordnungen aber dürfe sie nicht bestrafen, sondern müsse solches der Staatsgewalt überlassen, womit auch Lotz einstimmt. Allein dadurch macht man die Polizei zur Anklägerin, verwickelt sie in unendliche Prozesse, hemmt ihre Wirksamkeit ganz und bringt selbst die Uebertreter vom Regen in die Traufe. Es mag nun in dem logischen Begriff der Polizei liegen oder nicht; so macht es doch der Staatszweck zur unumgänglichen Nothwendigkeit, der Polizeibehörde ein Strafrecht zuzueignen, ob man es schon beschränken mag.

Auch P. Konrad Franz Roßhirth, Professor zu Heidelberg, erreichte durch seine Schrift: Ueber den Begriff und die eigentliche Bestimmung der Staatspolizei, so wohl an sich, als im Verhältniß zu den übrigen Staatsverwaltungszweigen, ein Versuch zur reinen Begründung der Polizeiwissenschaft, Bamberg und Würzburg bei Göbhardt 1807, den gesuchten Zweck nicht, denn er stellte die Wissenschaft auf eine Höhe, auf welcher sie sich nicht erhalten kann. Die Schrift ist zwar mit Fleiß und Sachkenntniß abgefaßt, aber der Begriff der Wissenschaft ist durch sie nicht festgestellt worden. Lotz (s. §. 35.) schrieb: Ueber den Begriff der Polizei und den Umfang der Staatspolizeigewalt, ein Versuch von J. F. Lotz, herzoglich hildburghausischen Kammerrath und Zentbeamten zu Heldburg. Hildburghausen bei Hanischs Witwe 1807. War schon über die Objekte der Polizei unter den Philosophen ein grosser Streit, so war

er noch grösser über ihren Zweck. Henrici, dessen Schrift gleich nachfolgen wird, verweißt alles an die Polizei, was nicht der Justiz angehört, Lotz hingegen nimmt als Zweck der Polizei an, durch die vereinten Kräfte aller, jeden Staatsbürger auf den Standpunkt der höchstmöglichen menschlichen Vollkommenheit zu erheben; und zu diesem Zweck giebt er ihr eine zweifache Thätigkeit, nämlich eine indirekte durch Gesetze, und eine direkte durch Anstalten, welche den Willen jenem Endzwecke gemäß leiten. Er glaubt, die direkte Thätigkeit der Regierung für den Staatszweck könne nichts anderes seyn, als ihre unmittelbare Wirksamkeit durch Anstalten, um ihre Rechte gegen den unrechtlichen Willen der Mitbürger zu sichern und ihnen die Mittel zur Erreichung des Endzwecks des bürgerlichen Vereins zu verschaffen. Allein dieses nimmt die ganze Staatswissenschaft nach ihrem ganzen Umfange in Anspruch, und es wird dadurch der Begriff von Polizei mit dem der Staatswissenschaft verwechselt. Mehr Beifall verdient der zweite Theil, in welchem die einzelnen Gegenstände der Zwangs- und Hilfspolizei mit Genauigkeit, Vollständigkeit und Scharfsinn abgehandelt werden, und liberale Grundsätze vorherrschen.

Georg Henrici, Doct. d. Philos., schrieb: Grundzüge zu einer Definition der Polizeiwissenschaft, Lüneburg bei Herold 1808, worinnen er die Wissenschaft also definirt: Sie seye derjenige Theil der Staatswissenschaft, welcher den Staatszweck nach den Gesetzen des physischen Kausalzusammenhangs fördere. In diesen so viel umfassenden Begriff bringt er nicht nur Finanz- und Kameralwissenschaft, sondern auch sogar die Politik gegen das Ausland hinein.

D. Wilhelm Butte, Professor zu Landshuth, verwirft in seinem Versuch der Begründung eines endlichen und durchaus neuen Systems der sogenannten Polizei-

wissenschaft, 1. Theil, Landshut bei Weber 1807, alle bisherige Definitionen, und giebt dafür folgende: Sie ist der Inbegriff der Anordnungen für die Erreichung und Handhabung solcher Zwecke, welche und in wie weit solche, denen in einem gegebenen Einwohnerkreise befindlichen Einwohnerindividuen, nach der speziell zu erforschenden Natur des Kreises, vernünftiger Weise unterlegt werden können und müssen. — Schwerlich wird diese eben so vieldeutige als wortreiche Definition dem Streit ein Ende machen; neu aber ist, daß der Verfasser fodert, man solle das Wort Polizei abschaffen und dafür Einwohnerordnung einführen. Ein zweiter Theil ist mir nicht bekannt.

Dr. Karl Friedr. Wilhelm Gerstäcker, Beisitzer der Juristenfakultät zu Leipzig, glaubt, durch seine Schrift: Juris politiae, ex uno securitatis juriumque defendendorum principio repetiti, et ad artis formam redacti, brevis delineatio. Leipzig bei Vogt 1826, dem bisherigen Schwanken der Begriffe abzuhelfen. Er theilt die Polizei in fünf Zweige: 1) Vervollkommnungs-, 2) Uebersichts-, 3) Kommunikations-, 4) Aufklärungs-, und 5) Staatspolizei.

Sollte man nicht Verzeihung finden, wenn man fragen wollte: wozu soll das Einpressen einer empirischen Wissenschaft in philosophische Formen dienen, bei der es unmöglich zu seyn scheint, ein vollkommen schulgerechtes System aufzustellen? In der Praxis ist man darüber so ziemlich einig, was der Polizei zukommt oder nicht, ob sie gleich nicht selten von dem Despotismus als Instrument gemißbraucht worden ist, während sich die Philosophen noch immer über ihren Begriff nicht vereinigen können.

Der ungenannte Verfasser der Schrift: Ueber das Prinzip, den Umfang und die Grenzen der Polizei. Ein

Versuch. Leipzig bei Göschen 1808, scheint dem Zweck am nächsten gekommen zu seyn, ob er gleich keine einfache Definition giebt. Nach ihm beschäftigt sich die Polizei nicht blos mit Sicherheit und Rechtlichkeit, sondern auch mit Sittlichkeit und Wohlstand; sie darf aber die Grenzen nicht überschreiten, welche sie beobachten muß, wenn sie Freiheit und persönliche Rechte der Bürger nicht beeinträchtigen soll. Gebiethen darf sie nur das, was zur Sicherheit der Bürger nothwendig ist; Sittlichkeit aber und was positiv zum Wohlstand und zur Glückseeligkeit führt, darf sie nicht gebiethen, sondern nur anrathen und durch Anstalten befördern. Sie ist nur ein Theil der Staatsverwaltung, und muß das Weitere dem Lehramte und der Justiz überlassen. Ihr Hauptzweck ist, Verbrechen zu verhüten, Unglücksfällen vorzubeugen und ihre Folgen zu mildern. Damit hat sie denn schon genug zu thun. Sehr gründlich handelt er von Polizeistrafen und von der Organisation der Polizeibehörden. Praxis ohne Theorie tappt zwar meistens im Dunkeln und handelt oft auf das Gerathewohl; dagegen wird sich aber oft in der Anwendung die Unzulänglichkeit oder Unausführbarkeit der ganz schulgerecht aufgebaueten Systeme veroffenbaren. Darum sollten beide Hand in Hand brüderlich einhergehen.

§. 71.

Alte Polizei.

Wer davon unterrichtet seyn will, was die alten Römer unter Polizei verstanden und wie sie solche verwaltet haben, der findet alles, was man in den Schriften der alten Römer zerstreuet findet, gesammelt, kritisch beleuchtet und in systematische Ordnung gebracht, in folgenden 2 Preisschriften:

Car. Christ. Heubach, Commentatio de politia Romanorum, seu veteris urbis Romae. Göttingen bei Dieterich 1791 und

Joh. Brender. Commentatio de politia veteris urbis Romae. Göttingen bei Vandenhöck 1791.

Die Sozietät der Wissenschaften zu Göttingen hat die erste mit dem Preise und die andere mit dem Accessit gekrönt.

Die ältern Deutschen dachten nicht daran, die Polizeiwissenschaft systematisch zu behandeln, bis von Justi in dem Jahr 1756 den Anfang damit machte; auch schrieb keiner eigends darüber, sondern sie hängten solche den Lehrbüchern der Kameralwissenschaft an. Es gehören daher viele von den §. 26. angezeigten Schriften auch hieher.

§. 72.

Lehrbücher.

Wie so eben bemerkt wurde, war von Justi (s. §. 33.) der erste, der es versuchte, die Polizeiwissenschaft in ein System zu bringen. Er schrieb: Grundsätze der Polizeiwissenschaft in einem vernünftigen auf den Endzweck der Polizei gegründeten Zusammenhang, und zum Gebrauch akademischer Vorlesungen abgefaßt. Die erste Auflage erschien 1756, die zweite 1759 und die dritte, mit Zusätzen und Erläuterungen von Johann Beckmann, 1782.

Johann Peter Willebrands, königlich dänischen Appellations-, Justiz- und Konsistorialraths auch Polizeidirektors zu Altona, Inbegriff der Polizei, läßt zwar, dem Titel nach, ein systematisches Lehrbuch erwarten, enthält aber nichts als gute und schlechte praktische Bemerkungen ohne Ordnung zusammen gereihet. Es wurde das Buch aus dem Französischen übersezt und zu Leipzig und Zittau bei Sperkmann mit Anmerkungen 1766 heraus gegeben.

Victor Tobias Ernst von Ernsthausen, königs-

lich preuſſiſcher Finanzrath, glaubte noch Polizei- und Finanzwiſſenſchaft miteinander verbinden zu müſſen, in ſeinem: Abriß von einem Polizei- und Finanzſyſtem, beſonders zum Gebrauch regierender Herren entworfen. Berlin bei Decker 1788. Er beſchränkt zwar den Begriff von Polizei auf die alleinige innere Sicherheit des Staats, handelt aber dennoch von der Vorſorge für die Erkenntniß und das ſittliche Verhalten der Staatsbürger und für ihren Körper.

Hofrath Jung, welcher über faſt alle Theile der Staatswiſſenſchaft Kompendien ſchrieb, ſchrieb auch eines unter dem Titel: Lehrbuch der Staatspolizeiwiſſenſchaft. Leipzip bei Weidmann 1788.

Joh. Karl Sigmund von Holzſchuhers Verſuch eines vollſtändigen Polizeiſyſtems, Nürnberg bei Bauer 1799, enthält einen richtigen, deutlichen und vollſtändigen Plan zu einem Syſtem dieſer Wiſſenſchaft.

A. Eiſenhuth, königlich bayeriſcher Rentbeamter zu Neumarkt, hat in ſeiner Polizei oder Staatseinwohnerordnung, bei dem Verfaſſer 1809. 2 Bände, die Klippe umgangen, an welcher ſeine Vorgänger ſcheiterten, und es nicht verſucht, eine ſtreng-wiſſenſchaftliche Definition von der Polizeiwiſſenſchaft zu geben, ſondern ſich mit der Angabe begnügt, was gewöhnlich darunter verſtanden wird, was ihr Zweck und Umfang iſt. Aber ſeine Lehren ſind gut, faßlich und in guter Ordnung vorgetragen.

Graf von Soden ſchrieb: Die Staatspolizei, nach den Grundſätzen der Nationalökonomie, ein Verſuch. Leipzig bei Fleiſcher 1817. Was der Verfaſſer für einen Begriff von der Polizei hat, iſt ſchon §. 70. geſagt worden.

Der Entwurf eines Polizeigeſetzbuchs, oder eines Geſetzbuchs für die hohe Sicherheit, öffentliche Ruhe

und allgemeine Ordnung sowohl, als auch für die Zweige der vollständigen Privatsicherheit, nebst einer Polizeigerichtsordnung, von D. Joh. Paul Harl, Hofrath und Professor zu Erlangen, daselbst bei Palm 1822, hat auch noch den besondern Titel: Rationelle Beiträge zur Reform der Gesetzgebungen, 1r Band. Obgleich dieses Werk sehr ausführlich ist und manches Gute enthält; so hat es doch im Ganzen den Beifall der Literaturzeitungen nicht erhalten. Sie haben dem Verfasser zum Vorwurf gemacht, er seye über das Wesen der Polizei selbst noch nicht im Reinen, habe diese so weit ausgedehnt, daß sie den größten Despotismus begünstigen könne, und habe kein konsequentes System hergestellt. Dagegen hat ihm das Buch viele Belobungsschreiben und Ehrengeschenke von Monarchen und Fürsten eingebracht, wie aus öffentlichen Blättern zu ersehen war.

§. 73.

Einzelne Theile der Polizei.

a) Armenpolizei.

Der erste, welcher über die Vorsorge der Polizei für die Armen etwas Gediegenes lieferte, war Friedr. Gabriel Resewig, Pastor zu Koppenhagen. Seine Schrift: Ueber die Versorgung der Armen erschien zu Koppenhagen bei Roths Wittwe und Prost 1769 und wurde mit Beifall aufgenommen.

Im Jahr 1789 erschien das Göttingische Magazin für Industrie und Armenpflege, herausgegeben von Ludw. Gerhard Wagemann. Göttingen bei Vandenhöck und Ruprecht.

J. D. Lawäz, königlich dänischer Konferenzrath und Ritter des Danebrog-Ordens, hat alles, was er mit Auswahl sammelte und in vielen Jahren selbst beobachtete in seiner Schrift: Ueber die Sorge des Staats

für seine Arme und Hülfsbedürftige, Altona bei Hammerich 1815, bekannt gemacht.

Friedrich Wilhelm Emmermann, Nassauischer Regierungsrath, hat die Nassauische Armenversorgungsanstalt in folgender Schrift bekannt gemacht: Die Armenpflege im Herzogthum Nassau, nach dem Edikt vom 19. Oktober 1816 und den sich darauf beziehenden allgemeinen Vorschriften. Ein Handbuch für die mit der Armenpflege beauftragte Behörden. Wiesbaden bei Schellenberg 1818. Diese nassauische ist unter den bekannten Armenanstalten eine der vorzüglich zweckmäsigen, und die Kurgäste, welche Wiesbaden besucht haben, rühmen ihre Wirksamkeit sehr.

b) Feuerlöschpolizei.

Ein ausgesezter Preiß der königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Koppenhagen veranlaßte folgende zwei Schriften:

Ueber die zweckmäsigste Brandanstalten in grossen Städten, von Friedrich Valentiner, Professor zu Kiel. Hamburg und Kiel bei Bohn 1797, und

Von den zweckmäsigsten Brandlösch- und Rettungsanstalten in kleinen und grossen Städten, mit Rücksicht auf das Land, von Ernst Strasser, Sachsen-Hildburghausischen geheimen Regierungs- und Konsistorialrath. Hamburg bei Hofmann 1797.

Beide wurden gekrönt, jene mit dem ersten und diese mit dem zweiten Preiß.

C. F. Reuß, Professor zu Tübingen gab eine Sammlung von Feuerordnungen und Anstalten, Leipzig bei Schäfer 1798, heraus.

J. Fr. Krügelstein, D. Med. und Burgermeister zu Ohrdruff verfaßte: Vollständiges System der Feuer-

polizeiwissenschaft. Leipzig bei Voß 1798. Es enthält fast alles, was man bei andern zerstreuet findet, könnte aber zum Theil kürzer gefaßt seyn.

D. Joh. Friedrich Glaser zu Suhl hat vorgeschlagen bei dem Feuerlöschen das Wasser mit fein gesiebter Asche zu vermischen, oder, noch besser, Seifensiederlauge dazu zu nehmen, auch durch angestellte Proben bewiesen, daß dadurch das Feuer viel leichter zu löschen ist als durch bloses Wasser. Auch hat er einen Anstrich des Holzes vorgeschlagen, durch welchen es gegen die Entzündbarkeit leicht geschüzt wird. Von seinen vielen Schriften gehört vorzüglich hieher:

Feuerlöschproben oder ausführliche Beschreibung und praktische Vorschläge, wie ein Brandfeuer leicht und am geschwindesten zu löschen seye. Marburg bei Krieger 1786. — Man hat seine Vorschläge bewährt gefunden und — nicht angewendet.

c) Wasserpolizei.

Ein umfassendes Lehrbuch über diesen Gegenstand schrieb D. Karl Gottlob Rössig, Professor zu Leipzig, unter dem Titel: Wasserpolizei für Länder, zur Verminderung des Schadens des Eisgangs und der Ueberschwemmungen, wie auch zur Wasserbenutzung. Leipzig bei Müller 1789.

d) Dorf- oder Landwirthschaftspolizei.

Joh. Christian Bernhard, herzoglich würtembergischer Oekonomierath, wurde von der Regierung aufgefodert, Vorschläge zur Verbesserung der Dorfpolizei und Landwirthschaft zu machen, welche, was das Seltenste ist, nicht nur im Würtembergischen, sondern auch im Hessendarmstädtischen und, jedoch minder eifrig, in Kursachsen angewendet wurden, und sich als sehr nüzlich bewährten. Er gab seine Vorschläge bei Mezler in Stutt-

gart heraus, unter dem Titel: Vorschläge zu einer wirthschaftlichen Polizei der Dörfer, oder wie die Landwirthschaft daselbst überhaupt, sowohl in Absicht auf die Polizei und der Kommunen gemeinschaftliche Einkünfte und Kassen, als auch der Inwohner besondere Haushaltung zu verbessern. Das Jahr des Drucks ist zwar nicht angegeben, es muß aber diese Schrift schon 1787 erschienen seyn, weil sie in dem Leipzigischen Magazin des Jahrs 1787 angeführt wird.

Joh. Philipp Frank, Doctor jur. und Privatlehrer zu Erlangen schrieb ein System der landwirthschaftlichen Polizei, besonders in Hinsicht auf Deutschland nach den besten Verordnungen, Vorschlägen und Anstalten. Leipzig bei Crusius, 3 Theile, wovon der erste 1790 und der lezte 1791 erschien. Hinze zu Helmstädt und Niemann zu Kiel hatten früher ähnliche Werke versprochen aber nicht geliefert, und dieses veranlaßte das gegenwärtige. Franks Grundsätze wären gut, nur will er zu viel durch Verordnungen und Strafbefehle bewirken, und zu selten den natürlichen Weg des Unterrichts, der Beispiele und Belohnung einschlagen.

e) Zunftpolizei.

Die Universität Landshut warf die Preißfrage auf: Liegt in dem Zunftwesen überhaupt, dann insbesondere für unsere Zeiten, noch etwas brauchbares, und welches sind die Bedingungen eines für das allgemeine Beste daraus zu ziehenden Vortheils? Hierauf erschien: Versuch einer Entwickelung der relativen Ansichten des Zunftwesens, eine gekrönte Preißschrift von Markus Mayer, der Staats- und Kameralwissenschaften Doktor. Augsburg bei Eckhard 1814. Der Verfasser beantwortete die Frage also: das Zunftwesen, wie es mit allen seinen Mißbräuchen bestehet, ist dem Gedeihen der Gewerbe hinderlich, gleichwohl aber liegt in der Zunftverfassung

ur manches Nützliche, sondern auch vieles Noth-
e, und eine plözliche Aufhebung würde daher
he, eine allmähliche Verbesserung aber gute Fol-
ben.

e Akademie der Wissenschaften zu Göttingen gab
hr 1810 die Frage auf: Wie können die Nach-
welche nach Aufhebung der Zünfte oder Gilden
n, verhüthet oder vermindert werden? Diese be-
tete K. H. Rau (s. §. 27.), damals Privatdozent
Universität und Lehrer am Gymnasium zu Erlan-
t folgender Schrift: Ueber das Zunftwesen und
gen seiner Aufhebung. Zweite mit vielen Zusä-
mehrte Auflage. Leipzig bei Göschen 1816. Der
er erhielt den Preiß.

t Jahr 1814 erfolgte die weitere Preißfrage:
nn im Deutschland die Zunftverfassung am zweck-
n modifizirt werden, um zu bewirken, daß die
le derselbigen erhalten, die aus ihrer Verwaltung
n bei ihnen eingeschlichenen Mißbräuchen entsprin-
Nachtheile aber möglichst vermindert werden?
beantwortete der großherzoglich hessische geheime
nd Kammerdirektor Langsdorf zu Giessen, in
hrift: Beantwortung der Frage: Wie kann in
land u. s. w. Giessen bei Heyer 1817.

f) Medizinische Polizei.

hrsätze der medicinischen Polizeiwissenschaft gab D.
Benjamin Gottlieb Hebenstreit, Professor zu
, daselbst bei Dyck 1791 heraus. Viel gründlicher
sführlicher behandelte sie

: fürstlich speierische geheime Rath und Leibarzt
er Frank, später kaiserlicher Hofrath und Pro-
u Wien. Er hat die medizinische Polizei am
chsten und ausführlichsten bearbeitet in 4 Bänden,

wovon der erste 1779 und der vierte 1780 zu Mannheim bei Schwan erschien.

H. Ch. Creuzburg hat vorzüglich von Verfälschung der Lebensmittel gehandelt, in einer kleinen Schrift: Der Chemiker als Staatsdiener, ein patriotischer Beitrag für das Wohl der Menschheit ꝛc. Coburg bei Sinner 1827.

John Howard, Esq. machte sich um die medizinische Polizei dadurch sehr verdient, daß er auf langen Reisen die vorzüglichsten Kranken- und Pesthäuser besuchte, ihre Einrichtung bekannt machte und Verbesserungsvorschläge beifügte. Das in England erschienene Werk übersezte Professor Ludwig zu Leipzig in das Deutsche unter dem Titel: J. Howards Nachrichten von den vorzüglichsten Kranken- und Pesthäusern in Europa, nebst einigen Beobachtungen über die Pest und fortgesezten Beobachtungen über Gefängnisse und Krankenhäuser. Aus dem Englischen, mit Zusätzen des deutschen Herausgebers, welche besonders die Krankenhäuser angehen. Mit Kupfern und Tabellen. Leipzig bei Göschen 1791. Der Uebersetzer hat manches, was ihm für Deutschland minder interessant zu seyn schien, abgekürzt oder gar weggelassen und dagegen den Text durch Anmerkungen erläutert und mit seinen Zusätzen bereichert.

§. 74.

Beiträge.

J. L. Schwarz, hat die gewöhnlichen Polizeigebrechen in einer satyrischen Schrift dargestellt, unter dem Titel: System einer unvernünftigen Polizei, herausgegeben, mit Anmerkungen erweitert und einem Sachregister versehen von J. L. Schwarz. Basel bei Decker 1797. Es wäre zu wünschen, daß alle Polizeibeamten diese Schrift fleissig lesen möchten. Es würde mehr nützen als das Studium manches Lehrbuchs.

In

in der anonymen Schrift: Unumstößlicher Beweiß, ie Handhabung der Polizei der Wohlfarth eines. s schädlich seye, Germanien 1804, werden die Po- brechen eben so satyrisch gerügt.

)agegen hat Heinrich Balthasar Wagnitz Verbes- svorschläge gemacht, in der Schrift: Ideen und zur Verbesserung der Polizei- und Kriminalan- . Halle bei Gebauer 1802.

)er durch seine kluge und kraftvolle Direction der rbeitsanstalt in München berühmte königlich baieri- reisrath und Strafarbeitshauskommissar, Baron Weveld hat hierüber ein Werk herausgegeben, m noch kein anderes zur Seite gestellt werden kann, dem Titel: Freimüthige Gedanken über die Ver- ung der Kriminalverbrechen, München bei Hüdsch- 1810.

ie Fleischtaxen, dieses alte Steckenpferd der städti- Polizei, behaupten sich, trotz aller ihrer Gebrechen, nmer und werden sich noch länger behaupten, weil ensch nach Grundsätzen der Vernunft denkt, aber ewohnheit handelt. Folgende Schriften verdienen der Vergessenheit entrissen und noch immer empfoh- werden:

eißschrift, nebst zwei Schriften die das Accessit t haben, über die Fragen: Wie können die axen in Städten am sichersten bestimmt werden? urch welche Verfügungen kann der billigste Preiß eisches bewirkt werden? welche Fragen von der hen Sozietät der Wissenschaften zu Göttingen auf vember 1787 aufgegeben wurde; und

er die Fleischtaxen, eine von der königlich groß- schen Sozietät der Wissenschaften zu Göttingen . November 1787 gekrönte Preißschrift von Joh. Christoph Weisser, herzoglich würtembergischen rathe-Expeditionsrath. Tübingen bei Cotta 1788.

Friedrich Karl Gavard, Doktor und Privatlehrer zu Würzburg ſuchte die Grenzen zwiſchen der Justiz und Polizei zu beſtimmen, in ſeiner klar und deutlich abgefaßten Schrift: Prolegomenen für die reine und angewandte Staatsökonomie, 1. Theil. Nürnberg bei Stein 1797. Die angezeigte Grenzſcheidung iſt der Gegenſtand dieſes erſten Theils, und im zweiten verſpricht er ein Syſtem der Polizeiwiſſenſchaft zu liefern, ich finde aber nicht, daß ſolcher erſchienen ſeye.

H. L. M. Barkhauſen, königlich preuſſiſcher Geheimer Rath gab 1773 zu Lemgo Briefe über die Polizei des Getreidhandels heraus, und 1804 theilte er in einer Schrift: Die Polizei des Getreidhandels auf dem Lande unterſucht, Halle bei Ruff, ſeine 30 bis 40 jährigen Beobachtungen und Erfahrungen mit, welche ſehr ſchätzbar werth ſind.

Eine Sammlung von Polizeiverordnungen gab Wilhelm Spiller von Mitterberg, herzoglich ſächſiſch-coburgiſcher Kammerjunker und Regierungsrath unter dem Titel heraus: Diplomatiſche Beiträge zur weiſen Geſetzgebung überhaupt, beſonders in Rückſicht der Polizei, mit einem Anhange. Coburg bei Ahl 1791, und

der geheime Legationsrath Kampz zu Berlin veranſtaltete auch eine Sammlung intereſſanter Polizeigeſetze. Berlin bei Dunker 1815.

Der königlich preuſſiſche Regierungsrath M. C. F. W. Grävell zu Berlin ließ 1815 daſelbſt bei Mauer drucken: Drei Briefe über Preßfreiheit und Volksgeiſt, in welchen er die ungebundenſte Preßfreiheit vertheidigt und durchaus keine Zenſur dulden will.

Sechste Abtheilung.

Statistik oder Staatenkunde.

§. 75.

Begriff und Entstehung.

In der Vorzeit begnügte man sich mit der Geogra-
e, welche die Lage, Grösse und die Beherrscher der
der, die Namen der Städte, Schlösser, Dörfer, Bi-
fssitze, Landeskollegien, Aemter, Meere, Seen, Flüs-
Gebirge u. d. g. anzeigten; in neuern Zeiten aber
an ein, daß diese Kenntniß sehr unzureichend seye,
Daß man auch die physische Beschaffenheit, und die
che und technische Verfassung der Länder kennen
müsse. Dazu lieferten Reisende und Diplomaten
Materialien, welche die Gelehrten ordneten und in
wissenschaftliche Form brachten. Der Anfang war
er, weil man allenthalben die innere Verfassung und
Wirthschaft der Staaten sehr geheim hielt, bis die
it und die Beispiele von England und Frankreich die-
n Nebel zerstreueten.

Uns Deutschen machte man den Vorwurf, wir wüß-
en weder wie es zu Hause noch wie es im Auslande
aussehe; da kam Achenwall und lehrte uns, sein eige-
nes Land und fremde Länder kennen zu lernen seye wah-
res Bedürfniß. Ihm folgten Büsching und Schlözer
und nun machte sich alles, wenigstens mit der Aussenseite
dieser Wissenschaft bekannt, und man sprach in allen
Gesellschaften von Quadratmeilen und Seelenzahlen.
Vorzüglich wirkte Büsching viel durch eine kleine Schrift:
Anleitung zur Kenntniß der europäischen Staaten, 1758,
welche auf Gymnasien und Progymnasien als Lehrbuch
eingeführt und dadurch die Aufmerksamkeit aller Studi-
renden erregt wurde. Kaum aber fieng man an, stati-
stische Notizen zu sammeln; so legte man Tabellen voll

zusammengereiheter, oft unzuverlässiger Zahlen einen viel zu grossen Werth bei, so wie man überhaupt, in der zweiten Hälfte und besonders gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts, alles Heil in Tabellen suchte, welche die, für welche sie gemacht werden mußten, oft nicht Zeit hatten nur flüchtig durchzulesen, und die mit Rubriken so überladen waren, daß man den Wald vor lauter Bäumen nicht sehen konnte. Wenn aber auch diese tabellarische Statistik zuverlässig war, so lehrte sie doch nur die Aussenseite der Staaten kennen, und die Hauptfragen, wie und warum sie so gestaltet seyen, blieben unbeantwortet. Schwerer ist es allerdings diese Fragen zu beantworten als jene Notizen zu sammeln; indessen ist auch jene tabellarische Statistik, bei allen ihrer Mängeln nicht ganz ohne Nutzen. Nur ist es zu bedauren, daß keine derselben lange brauchbar bleibt, weil sich die Beschaffenheit und Verfassung der Länder zu oft ändert. Ohne Nutzen möchte daher ein vollständiges Verzeichniß von Schriften der Art hier seyn.

§. 76.

Alte Verfassung.

Der älteste Schriftsteller, von welchem wir statistische Nachrichten haben, ist der römische Consul, Cornelius Tacitus, welcher beiläufig zwischen den Jahren 80 und 100 unserer Zeitrechnung, seinen Tractat: De situ et moribus germanorum schrieb.

Tycho Rothe, ein Däne schrieb: Nordens Staatsverfassung vor der Lehenszeit, mit Adelsrecht und Volksfreiheit in der Lehenszeit, und dann adeliche Gerichtsbarkeit, Frohndienste und Leibeigenschaft, sammt Aristokratie. Aus dem Dänischen in das Deutsche übersezt. Koppenhagen bei Proft 1r Theil 1784. 2r Theil 1789.

§. 77.

Lehrbücher.

Theorie der Statistik, nebst Ideen über das Studium der Politik überhaupt. Auch unter dem Titel: Staatsgelahrtheit nach ihren Haupttheilen, im Auszug und Zusammenhang, 2 Theile. Göttingen bei Vandenhöck und Ruprecht 1804, und

Abriß der Statistik und der Staatenkunde, nebst Fragmenten zur Geschichte derselben, von August Niemann. Altona bei Hammerich 1806.

Die erste Schrift ist von Schlözer. Ob er gleich einzelne tiefe Blicke in das innere Wesen der Statistik warf, so ist es doch Niemann besser gelungen, sie als ein organisches Ganzes zu gestalten. Schlözer definirt, wie Achenwall schon 1755, die Statistik also: sie seye ein Inbegriff der Staatsmerkwürdigkeiten eines Landes und Volks. Niemann theilt die Geschichte der Statistik in folgende Epochen ab: 1) von Franz Sansovino bis Herrmann Conring 1562 bis 1660; 2) von diesem bis Gottfried Achenwall und Friedrich Büsching 1746; 3) bis Schlözer und Adam Smith 1775; 4) bis Sinclair und Ebeling 1790; 5) von diesen bis auf die neueste Zeit. Hier ist eine Verwechselung der Staatswissenschaft sichtbar. Sansovino kommt §. 14. unter dem Namen Sansavirus vor.

Konrad Mannert, Professor der Geschichte, wurde von Altdorf nach Würzburg berufen, um Statistik zu lehren, und zu diesem Behuf arbeitete er folgende zwei Lehrbücher aus:

Statistik der europäischen Staaten, Bamberg und Würzburg bei Göbhardt 1805, und

Statistik des deutschen Reichs, ebendaselbst 1806.

Der Vorzug dieser Schriften bestehet darinnen, daß der Verfasser den Ueberblick des Allgemeinen mehr her-

vorgehoben hat, wogegen andere, bei der fleissigsten Bearbeitung des Details, den Ueberblick des Ganzen, als die Hauptsache, vergäbsäumt haben.

Joh. Georg Meusels Lehrbuch der Statistik, Leipzig bei Fritsch 1792 zweite Ausgabe, zeichnet sich vor andern durch Ordnung, Vollständigkeit und einen zweckmässigen Plan aus. Der Verfasser hat Gatterers Plan mit einiger Abänderung zum Grunde gelegt.

Ein nicht ganz gelungenes Lehrbuch ist: Die historisch-statistische Uebersicht der merkwürdigsten europäischen Staaten, aus dem Gesichtspunkte des allgemeinen Staatszwecks, entworfen von Christ. Daniel Voß, Halle 1795.

§. 78.

Allgemeine Statistik.

Nachfolgende haben sich über alle bekannte Staaten mehr oder weniger verbreitet.

Gottfried Achenwall, Professor zu Göttingen, in seiner Staatsverfassung der heutigen vornehmsten europäischen Reiche und Völker. Göttingen bei Vandenhöck 1755. Wurde 1768 zum fünften mal aufgelegt. Man muß den Verf. als Vater dieser Wissenschaft verehren.

G. P. H. Normann schrieb 1786 ein geographisch-statistisches Handbuch der Länder-, Völker- und Staatenkunde. Er stehet nicht höher als der vorige, aber die steten Veränderungen machen von Zeit zu Zeit eine Umarbeitung solcher Schriften nothwendig.

In den Jahren 1785 bis 1786 erschien zu Leipzig bei Schönfeld die dritte vermehrte Auflage von den statistischen Tabellen zur bequemen Uebersicht der Grösse, Bevölkerung, des Reichthums und der Macht der vornehmsten europäischen Staaten, von G. R. Freiherrn von S—g. k. k. Offizier. Sie sind sehr ausführlich,

zur bequemen Uebersicht eingerichtet und verdienten eine Umarbeitung nach den jetzigen sehr veränderten Verhältnissen.

Hofrath Zimmermann zu Braunschweig, hat eine Statistik von 16 der vornehmsten europäischen Staaten für England, in englischer Sprache verfaßt, und zu London unter dem Titel herausgegeben: Political survey of the present states of Europe, in 16 tables. Sie war zu ihrer Zeit eine der besten.

J. A. Remer, Professor der Geschichte zu Helmstädt, verfertigte Tabellen zur Aufbewahrung der wichtigsten statistischen Veränderungen in den vornehmsten Staaten. Braunschweig 1786 erste und zweite; 1787 dritte und vierte; 1788 fünfte und sechste; 1789 siebente und achte; 1790 neunte und zehnte; 1791 eilfte und zwölfte; 1794 dreizehnte und vierzehnte Tabelle. Jede derselben enthält die Veränderungen eines halben Jahrs in 7 Hauptrubriken, als: 1) die Ausübung der höchsten Gewalt, Gesetzgebung und Gesetzverwaltung, 2) Finanzen, 3) Kriegswesen, 4) Landesverbesserungen, menschliche Betriebsamkeit und Kunstfleiß, 5) Handel, 6) kirchliche Angelegenheiten, und 7) Reich der Wissenschaften.

Die Einleitung in die allgemeine und besondere europäische Staatenkunde von M. E. Toze, erhielt zwar 1790 die vierte Ausgabe als angeblich neu bearbeitet und mit den nöthigen Verbesserungen und Zusätzen versehen von V. G. Heinze, Professor zu Kiel. Schwerin und Wismar g. J. hat aber durch diese Umarbeitung nicht viel gewonnen.

De la Croix, Professor des Staatsrechts zu Paris, schrieb: Verfassung der vornehmsten europäischen und der vereinigten amerikanischen Staaten. Aus dem Französischen übersezt und mit Berichtigungen des Uebersetzers versehen. 4 Bände. Leipzig bei Weidmann 1792 bis 1794.

A. F. Randels Annalen der Staatskräfte von Europa, Berlin bei Vieweg 1792, enthalten das Wissenswürdigste aus der Staatenkunde.

Das allgemeine Handbuch der Statistik, enthaltend eine möglichst vollständige und pragmatische Uebersicht des statistischen Gehalts sämmtlicher europäischer Mächte, gegen den Anfang des 19. Jahrhunderts von dem Professor Müller zu Rinteln, Bremen bei Seyffert, kam stückweise heraus und jedes Stück erhielt noch einen besondern Titel für diejenige, welche nicht das ganze Werk sondern nur die Beschreibung einzelner Staaten kaufen wollen. Die 3 ersten Stücke erschienen 1804. Das Werk ist mit grossem Fleiß und gründlich bearbeitet und gleichwohl in so gedrängter Kürze, als es jene Eigenschaft nur immer verstattete.

Von der Histoire raisonnée des fonds publiques de tous les états de l'Europe et de l'Amerique, par C. L. Schmidts, Editeur propriétaire, Amsterdam de l'imprimerie de Smidts et comp. 1824, ist nur der erste Band erschienen, welcher die Niederlande enthält und aus Akten geschöpft ist.

Karl Hein. Ludw. Pölitz, Hofrath und Prof. zu Leipzig hat ein wichtiges Werk angefangen, unter dem Titel: Die Staatensysteme Europas und Amerikas seit dem Jahr 1783 geschichtlich und politisch dargestellt. 1. Theil Zeitraum von 1783 bis 1806, Leipzig 1825; diesem sollen noch 2 Theile folgen, wovon der zweite die Periode von 1806 bis 1814 und der dritte die von 1814 bis 1826 enthalten soll. Unter Staatensysteme verstehet der Verfasser die bleibende Verbindung und Wechselwirkung grosser und von einander unabhängiger Staaten, als nothwendige Folge der gleichmäßigen Entwickelung, Bildung und Reife der Völker; und sein Zweck ist, die Darstellung der wichtigsten Begebenheiten neuerer Zeit,

aus dem Standpunkte der bewährten Grundsätze der Staatswissenschaft, des Staatsrechts, der Politik, des praktischen Völkerrechts und der Volkswirthschaftslehre.

Der schon mehrmal erwähnte geheime Rath Crome lieferte eine allgemeine Uebersicht der Staatskräfte von den sämmtlichen europäischen Reichen und Ländern, mit einer Verhältnißkarte von Europa, zur Uebersicht und Vergleichung des Flächenraums, der Bevölkerung, der Staatseinkünfte und der bewaffneten Macht. Leipzig bei Fleischer d. j. 1818.

Es gab Männer, welche über die gesammelte statistische Nachrichten nachdachten und zu zeigen suchten, welchen Gebrauch man davon machen könne. Der erste von ihnen war:

Johann Peter Süsmilch, Oberkonsistorialrath und Probst zu Berlin, der sich die Bevölkerung zum Hauptaugenmerk machte. Er schrieb schon 1740 die göttliche Ordnung in der Veränderung des menschlichen Geschlechts. Dieses scharfsinnige Werk wurde 1775 zum viertenmal aufgelegt, und war die erste Veranlassung zu dem, was man die politische Rechenkunst nennt.

Nach Süsmilchs Methode ist folgende Schrift abgefaßt: Tabellen und Resultate, aus den Stuttgartischen Kirchenregistern gezogen, als Materialien zur politischen Arithmetik von K. Frankfurth und Leipzig 1793 und

Ernst Phil. Sensburg, kurbadischer geheimer Hofrath, gieng in der Anwendung noch weiter und bearbeitete eine praktische Anleitung zu richtiger Bilanzirung des reinen Ertrags und gleichzeitiger Würdigung des statistischen Werths ganzer Herrschaften, auch einzelner Städte, Dörfer und Gefälle. Karlsruhe bei Müller 1806. Der Reichsdeputationsschluß vom 25. Februar 1803 vertheilte die sekularisirten geistlichen Güter unter die zu entschädigenden Reichsstände. Dieses veranlaßte sie zu

vielen Austauschungen und ihre Territorien abzurunden. Um nun dieses Geschäft zu erleichtern und auf Grundsätze der Billigkeit zu gründen, verfaßte Sensburg diese Schrift.

Es ist nicht zu zweifeln, man werde diesen Gegenstand weiter bearbeiten und die politische Rechenkunst zu einer selbstständigen Wissenschaft ausbilden.

§. 79.

Spezialstatistik.

Ignaz de Lucca, k. k. Rath und Professor, gab 1789 zu Wien bei Zierl eine österreichische Staatenkunde in 2 Bänden heraus, die nun einer grossen Umarbeitung bedarf.

Der gräflich Isenburg-meerholzische Regierungssekretär Hök, fieng schon zu einer Zeit, da man noch geheimnißvoll damit that, an, statistische Nachrichten von einzelnen Ländern zu sammeln und herauszugeben. In dem Jahr 1788 erschien die Sammlung seiner einzeln edirten kleinen Schriften, unter dem Titel. Kameralistisch-statistische Aufsätze, Frankfurth a. M. bei Keßler.

Eine ausführliche Beschreibung von der Verfassung des Kirchenstaats und wie er unter Pius VI. regiert wurde, lieferte eine Schrift unter dem Titel: The temporal Governement of the Pope's Staate, London b. Johnson 1788. Sie liefert ein trauriges Bild von einem durch seine Regierung tief gesunkenen Lande. In dem Jahr 1789 erschien davon eine gar nicht empfehlenswerthe Uebersetzung: Darstellung der weltlichen Regierung des Kirchenstaats aus den neuesten und sichersten Nachrichten. Aus dem Englischen. Leipzig bei Weygand. Das Original war um so mehr willkommen, als man damals noch wenig von der Verfassung dieses Landes wußte.

Karl Renatus Hansen, Professor der Geschichte in Frankfurth an der Oder, fieng 1789 an eine Statistik des preussischen Staats heftweise herauszugeben, betitelt: Staatskunde der preussischen Monarchie, aus ungedruckten Urkunden, Handschriften, Urkundensammlungen und gleichzeitigen Geschichtschreibern, für den Kenner und jeden patriotischen Liebhaber der vaterländischen Geschichte. Berlin und Frankfurth an der Oder bei Kunze. Er begnügte sich nicht, den damaligen Zustand der Monarchie tabellarisch und in Zahlen darzustellen, sondern behandelte ihn ausführlich. In Plan und Ordnung folgte er Achenwall.

Von den Niederlanden schrieb F. W. Pestel: Brevis expositio Reipublicae Batavae, Leiden, 1789.

Gius. Maria Galanti schrieb: Nuova descritione Geografica e politica delle Sicilie. 3 Theile. Neapel in der Lesegesellschaft 1788 und 1789. Eine ausführliche und gründliche Darstellung und Beurtheilung der Verfassung und Verwaltung von Sizilien.

Karl Ulysses von Salis von Marschlins, hat die Mängel der Verfassung und Verwaltung gründlich erforscht und dargestellt in seinen Beiträgen zur natürlichen und ökonomischen Kenntniß des Königreichs beider Sizilien. 2 Bände. Zürich bei Orell 1790. Dürfte noch immer auf den jetzigen Zustand passen, da die Versuche zu einer bessern Verfassung vereitelt wurden.

Christoph Friedrich von Bachmann schrieb einen kurzen Entwurf einer Statistik der preussischen Staaten. Halle bei Hendel 1790.

Eine geographisch-statistische Beschreibung des Herzogthums Holstein, Bistums Lübeck, der Insel Femern, der Hauptstadt Dänemarks und der freien Reichsstädte Hamburg und Lübeck erschien zu Altona 1790.

S. Lagersbring zu Stockholm schrieb eine Staats-

kunde des schwedischen Reichs unter dem Titel: Sueа Rikes Stats Kunskap Forfattad af Suen Lagersbring, wovon 1790 die 3. Auflage zu Stockholm bei Nordström erfolgte.

Erich Daniel von Liebhaber, Lüneburgischer geheimer Justiz- und Regierungsrath, gab auch 1790 heraus: Blankenburg und dessen Staatsverfassung. Wernigerode bei Störke.

Ausführlicher ist wohl kein Land bearbeitet worden als Schottland in: The statistical account of Scotland, by Sir John Sinclair, Bar. Edinburg b. Creesh. Vol. 1. 1791, denn im Jahr 1794 folgte der 13. Band.

Von einer noch wenig bekannten Gegend giebt Aug. Karl Holsche, königl. preuß. Hofgerichtsrath zu Bromberg gute Nachricht in seiner Schrift: Der Netzdistrikt, ein Beitrag zur Länder- und Völkerkunde. Königsberg bei Nicolovius 1793.

Von Rußland schrieb H. W. Huppel einen Versuch, die Staatsverfassung des russischen Reichs darzustellen, 2 Theile. Riga bei Hartknoch 1793.

Friedr. Leopold Brunn bearbeitete das Königreich Sardinien in einer Schrift: Neueste historisch-statistische und politische Nachrichten von Savoyen, Piemont und den sämmtlich sardinischen Staaten. Berlin in der akademischen Buchhandlung 1793. Der Verfasser ist Professor am joachimsthalischen Gymnasium.

Nachrichten über Polen kamen in 2 Theilen zu Salzburg bei Mayr 1793 heraus.

Eine sehr gute historisch-statistische Beschreibung der Grafschaft Henneberg verfaßte der Kommissionsrath Schulthes zu Themar, und Hanisch zu Hildburghausen verlegte sie 1794.

Joh. Heinrich Jacobi gab eine statistisch-geographische Beschreibung der Fürstenthümer Ansbach und Baireuth, und des Herzogthums Mecklenburg heraus. Berlin in der akademischen Buchhandlung 1794.

Von der Schweiz lieferte F. J. Durand, Prof. Statistique élémentaire, ou essai sur l'état géographique, physique et politique de la Suisse, à Lausanne chez Durand 4 Tom. 1795.

Ein vorzügliches Werk über England ist: Systeme de l'administration britannique en 1822 considéré sous les rapports des finances, de l'industrie, du commerce, et de la navigation, d'après un exposé ministériel, par Dupin, Membre de l'institut etc. Paris et Mayence chez Leroux 1823. Es gründet sich auf offizielle Angaben und gewährt die gründlichste Uebersicht von dem neuesten Zustande der Handlung und Finanzen Großbrittaniens. Nur darf man nicht unbeachtet lassen, daß in den Staatsschriften, aus welchen der Verfasser schöpfte, die Schattenseite möglichst aus dem Gesichtspunkte verrückt worden seyn werde.

Der Baron von Stael-Holstein vergleicht die englandische Verfassung mit der französischen in seiner Schrift: Ueber die Verfassung, Verwaltung und den politischen Gemeingeist Englands. Aus dem Französischen übersezt von D. Karl Herrmann Schindler. Jena bei Bran 1825.

Von Bayern giebt die beste Nachrichten der Regierungsdirektor des Regenkreises, D. Ignaz Rudhart in der Schrift: Ueber den Zustand des Königreichs Bayern nach amtlichen Quellen, wovon der 1. Theil zu Stuttgart 1825 und der 2. bei Palm und Enke zu Erlangen 1827 erschien.

Von den Staaten des deutschen Bundes hat Cro-

mer oder: Geographische statistische Darstellung der Staatskräfte von den sämmtlichen zum deutschen Staatenbunde gehörigen Ländern, mit einer grossen Verhältnißkarte von Deutschland, 1. Theil, Leipzig bei Fleischer 1820 herausgegeben. Dieser Band enthält Bayern, Hannover, Würtemberg und Baden. In Ansehung der Bundesstaaten von Oestreich und Preussen aber verweist der Verfasser auf sein früheres Werk von Europa. Die Verhältnißkarte ist zwar eine sinnreiche Idee; eine gut eingerichtete Tabelle würde aber gleichwohl eine bessere Uebersicht gewähren. Der 2. Theil erschien 1825 und enthält Mecklenburg, Hessen, Holstein, Lauenburg, Luxemburg und Nassau.

Siebente Abtheilung.

Lehre von Auflagen.

§. 80.

Aeltere Verfassung.

Wie die Steuern und andere Abgaben entstanden, ist schon in der Einleitung nachgewiesen worden, die Geschichte des deutschen Steuerwesens aber hat Karl Heinrich Lang in seiner Historischen Entwickelung der deutschen Steuerverfassung, von der Karolinger bis auf unsere Zeiten, Berlin bei Nikolai 1793 sehr gründlich ausgeführt, und die genaue Verwandtschaft der Kriegs-Verfassung mit der Steuerverfassung dargethan. Auch lernt man daraus das Mangelhafte, welches unserer Steuerverfassung noch immer anklebt, und seine Entstehung kennen.

Andreas Stundek, Schultheis und Syndikus zu Kam, wählte zu seiner Historisch-juristischen Abhandlung über die Steuerverfassung in deutschen Reichslanden, mit

besonderer Hinsicht auf die Steuerfreiheit der Klerisei und des Ritterstandes, Duisburg bei Helwing, zwar ohne Jahrszahl, aber wahrscheinlich 1794, einen andern Standpunkt als Lang, und bearbeitete vorzüglich die Geschichte der Steuerfreiheit. Sie behauptet also noch neben Lang ihren Platz.

Der großherzoglich badensche Staatsrath, Ernst Philipp Freiherr von Sensburg, schrieb auch: Pragmatische Untersuchungen des Ursprungs und der Ausbildung alter Abgaben und neuer Steuern, zur Vorbereitung eines gleichheitlichen und repräsentativen Verfassungen angemessenen Abgabensystems, Erlangen bei Palm und Enke 1825. Die Haupttendenz des Verfassers gehet dahin, es sollen verschiedene Abgaben, welche den Mediatisirten noch gelassen wurden, gegen Ersatz abgeschafft werden. Diese Idee hat man an mehreren Orten aufgefaßt, und es ist daher nöthig, ihre Schattenseite bemerklich zu machen. Ein Gut, welches neben der Staatssteuer noch andere Abgaben zu entrichten hat, wird nicht so theuer erkauft als ein davon befreites; der Besitzer ist also schon durch den niedrigen Kaufspreiß entschädigt worden, und nicht er, sondern das Gut trägt die Abgabe. Nun wird ihm diese Last abgenommen und er gewinnt dadurch ansehnlich, den Ersatz an den Grundherrn aber müssen andere Nichtbetheiligte bezahlen, denn er wird aus der Staatskasse geleistet, und die in derselbigen dadurch entstehende Lücke müssen sämmtliche Steuerpflichtige wieder ausfüllen.

Aus diesen geschichtlichen Darstellungen ergiebt es sich nun, daß man Abgaben von mancherlei Art, ohne Zahl und Maas eingeführt, dabei weder die Kräfte der Steuernden beachtet noch eine gerechte Gleichheit unter ihnen herzustellen gesucht, sondern sich damit begnügt hat, wenn die neuerfundenen oder nachgeahmten Abgaben nur Geld einbrachten. Schauderhaft ist das Verzeichniß von

Abgaben in der schätzbaren Schrift von Lang. Ganz mit Recht nannte man daher die Finanzräthe Plußmacher. Endlich standen Männer auf, welche dieses beherzigten und dem Unwesen Einhalt zu thun suchten, aber wie es mit allem Anfange gehet, nur zu sehr Unzureichendes leisteten.

Der marggräflich ansbachische Hof- und Regierungsrath von der Lith zu Ansbach gab zu Breßlau 1751 Politische Betrachtungen über die verschiedene Arten von Steuern heraus, und prieß darinnen die Accise vorzüglich an. Dagegen schrieb von Justi und verwarf diese Abgabe. Dieses veranlaßte jenen 1766 zu Ulm bei Stettin, eine Umarbeitung seiner ersten Schrift unter dem Titel: Neue vollständige erwiesene Abhandlung von den Steuern und deren vortheilhaften Einrichtung, nach den Grundsätzen einer wahren, die Verbesserung der Macht eines Regenten und die Glückseligkeit seiner Unterthanen wirkenden Staatskunst. Allein die Grundsätze dieser Staatskunst dürften eher die Einnahme des Regenten als die Wohlfahrt seiner Unterthanen befördern.

§. 81.

Systematische Behandlung.

In dem Jahr 1778 erschien bei Beck zu Nördlingen: Einleitung in die Lehre von Auflagen (von dem Verfasser gegenwärtiger Schrift). Dieses war der erste Versuch, diese Lehre auf Grundsätze zurück zu führen und sie in ein System zu bringen. Es handelt diese Schrift von dem Ursprung der Auflagen, von dem Maasstabe, nach welchem sie unter die Steuerflichtige zu vertheilen sind; theilt sie in persönliche, Produktions- und Konsumtionsauflagen, giebt Kennzeichen ihrer Brauchbarkeit und Verwerflichkeit an, und prüft jede Gattung nach derselbigen.

C. Krönke, hessendarmstädtischer Kammerrath schrieb

1804

1804 das Steuerwesen nach seiner Natur und seinen Wirkungen untersucht. Giessen bei Heyer. — Es ist nicht zu verkennen, daß der Verfasser suchte Adam Smiths tiefes Forschen auf das deutsche Steuerwesen anzuwenden, und daß er dadurch an demselben manche bisher nicht beobachtete Seite entdeckt und neue Ansichten geöffnet hat. Aber daß er seine Sätze und Resultate in algebraische Formeln einkleidete, dadurch hat seine Schrift für viele Leser an Deutlichkeit und Ueberzeugungskraft mehr verloren als gewonnen. Vielleicht hat ihn das Beispiel einiger Physiokraten, welche früher diese Methode wählten, dazu verleitet.

Und in dem Jahr 1819 erschien von ihm: Ueber die Grundsätze einer gerechten Besteurung. Heidelberg bei Groos. Sein Hauptgrundsatz, gegen welchen nichts einzuwenden ist, heißt so: Summen, welche zur Erhaltung des Staats und zu Erreichung der unerläßlichen Staatszwecke durchaus nothwendig sind, müssen auch ohne weitere Rücksicht aufgebracht werden; was aber ein zwar nützlicher aber doch nicht absolut nothwendiger Staatszweck bedarf, darf auch nur in dem Maas erhoben werden, als es ohne Bedrückung des Volks geschehen kann. Bei der Anwendung dieses Satzes möchte zwar manche Erinnerung Statt finden; aber den Vorzug der direkten Abgaben vor den indirekten, hat der Verfasser gründlich ausgeführt.

In dem Jahr 1821 lieferte ich eine Fortsetzung meiner Schrift (S. 240.) unter dem Titel: Revision der Lehre von Auflagen. Erlangen bei Palm. Am Ende dieser Schrift machte ich den Vorschlag, um die so oft vergeblich gesuchte Gleichstellung der Steuernden herzustellen, möchte man die Vermögenssteuer zur einzigen Auflage machen und alle andere dafür aufheben, und suchte zu zeigen, wie dieses wohl geschehen könne. Hiergegen machte die Hallische allgemeine Literaturzeitung, Jahrgang 1822.

Nummer 113, Einwendungen, auf welche ich in dem Allgemeinen Anzeiger der Deutschen, Jahr 1823, Nummer 22, geantwortet habe; das Vorwort dieser Replik ist jedoch nicht von mir. Auf die Erinnerung von Lotz aber stehet meine Antwort §. 35. Ich würde vielleicht mehr Beifall damit gefunden haben, wenn ich die zur alleinigen Auflage vorgeschlagene Steuer nicht Vermögens-, sondern Einkommenssteuer genannt und nur das Vermögen als Divisor empfohlen hätte, denn es war Eschenmaier gelungen, seine Idee von Einkommenssteuer geltend zu machen, obgleich keiner seiner Anhänger nachweisen konnte, wie es möglich seye, das Einkommen eines jeden Steuerpflichtigen auch nur approximativ hinlänglich zu erforschen; und obgleich die Vermögenssteuer länger als ein Jahrhundert in unsern Reichs- und Handelsstädten herrschte, niemand darüber klagte und ihre Bürger zu grossem Wohlstande gelangten.

Dr. Krehl, hat in seiner Schrift: Skizze eines Steuersystems, nach den Grundsätzen des Staatsrechts und der Staatswirthschaft, Erlangen bei Palm und Enke 1814 versprochen, ein grösseres Werk über ein wissenschaftlich begründetes Steuersystem auszuarbeiten, welches alle Vortheile für die praktische Ausführung zulasse, welche die Staatswirthschaft, Nationalindustrie und Moral zur Bedingung machen, das weder die Rechte der Einzelnen beeinträchtige, noch den Staat im Verfolg seiner Bestimmung hindere, das Prinzip der Allgemeinheit und Gleichheit in vollem Umfang realisire und dem Prinzip der Grösse eine Gesetzgebung vorzeichne, die das Willkührliche der Besteurung von sich selbst ausschliesse.

Um diese schwere Aufgabe zu lösen, gab er 1816 ebenfalls bei Palm und Enke zu Erlangen heraus: Das Steuersystem nach den Grundsätzen des Staatsrechts und der Staatswirthschaft. Seine Steuer ist die Genußsteuer, es mangelt ihr aber der genügende Beweis, daß sie ge-

recht und ausführbar seye. An scharfsinnigen Beobachtungen aber fehlt es der Schrift dennoch nicht.

Alois Silvester, Edler von Kremer, der Rechte und politischer Wissenschaften Doktor, lieferte eine Darstellung des Steuerwesens, in 2 Theilen. Wien bei Tendler und von Mannstein 1821, wovon der erste Theil von dem Steuerwesen überhaupt, und der zweite Theil von den vorzüglichsten östreichischen direkten Steuern insbesondere, in Vergleichung mit jenen von Frankreich und England handelt. Der Verfasser besizt nicht gemeine Kenntnisse der Staatswissenschaft und ihrer Hilfswissenschaften, und entwickelt sehr klare und deutliche Begriffe, und vorzüglich weis er die Lehren der Staatswirthschaft mit den Grundsäzen des Staatsrechts in Einklang zu bringen, indem er jene diesen unterordnet. Seinen Hauptsatz: der Erwerb seye die einzige zuverlässige Quelle der Besteurung, könne aber nur nach dem Maase als ihm die Grösse des Genusses der Staatsanstalten entspreche, den Grad der Steuerzumessung bestimmen, hat er jedoch nicht zur Evidenz gebracht. Dadurch, daß er zwei Objekte der Besteurung annimmt wird das Verhältniß verwickelter und die Theorie unausführbarer. Er nimmt, wie Andere, die Einkommenssteuer in Schutz, ohne die ihr anklebende grosse Schwierigkeiten zu beseitigen, vermuthlich aus dem zureichenden Grunde, weil es noch keinen Vertheidiger dieser beliebten Steuer gelang sie zu überwinden und keinem gelingen wird.

§. 82.

Einzelne Abgaben.

a) Grundsteuer.

Die Grundsteuer ist eine der ältesten und allgemeinsten Auflagen und hat zu jeder Zeit die meisten Vertheidiger gefunden, wozu vielleicht auch beigetragen haben mag, daß die Schriftsteller selten viel Grundsteuer zu bezahlen

haben und somit das Lästige derselben nicht fühlten. Bei dieser Art von Steuer scheint es gar nicht schwer, den Ertrag des steuerbaren Objekts zu erforschen und den gerechten Betrag der davon zu beziehenden Abgabe zu berechnen, und dennoch findet man hier grosse Ungleichheiten und Ueberbürdungen, und seitdem man sich Mühe giebt die Grundsteuerkataster zu verbessern, haben sich selbige eher vermehrt als vermindert, wenigstens sind sie sichtbarer hervorgetreten.

Herzog Wilhelm Ernst zu Sachsen-Weimar, ließ schon 1726 eine Erneuerung und Verbesserung der Grundsteuerbeschreibung vornehmen; sie wurde auch ausgeführt und war die beste zu ihrer Zeit. Zwar beschränkte sie sich nur auf die Abgaben aller Art von liegenden Gütern, weil man damals noch nicht daran dachte, alle Staatsbürger gleichheitlich zu besteuren. Wenn in den alten Reichstagsabschieden den Ständen Beiträge für Kaiser und Reich auferlegt wurden, so wurde ihnen nachgelassen, ihre arme Leute in das Mitleiden zu ziehen. Dieses wurde so buchstäblich befolgt, daß noch jezt die größte Last auf den Armen ruhet, und in vielen deutschen Ländern reiche Kapitalisten, Wechsler und grosse Kaufleute verhältnißmäsig fast nichts beitragen. Die Instruktion des Herzogs Wilhelm Ernst zu diesem Geschäfte wurde 1789 unter dem Titel bekannt gemacht: Verordnung und Instruktion, wornach die General-, Steuer- und Zins-Revision des Fürstenthums Weimar anno 1726 und folgende Jahre vorgenommen worden, sammt denen dieses Gesetz erläuternden Verordnungen und einer Vorrede. Weimar bei Hofmanns Erben 1789. 34 Bogen in Folio.

In dem Jahr 1755 wurde in dem Herzogthum Meklenburg eine Rektifikation der Grundsteuer, welche in die größte Verwirrung und Ungleichheit gerathen war, veranstaltet. Nicht nach dem Flächeninhalte, sondern

nach dem Kaufswerth wurden die Güter in Klassen vertheilt, und die Vermessung diente nur dazu, den Werth richtiger zu schätzen. Dieses Verfahren beschrieb Lüder Herrmann Hans von Engek, kursächsischer Rittmeister in der Schrift: Ueber die Steuerregulirung nach dem Ausmessungsfuß. Freiberg und Annaberg bei Craz 1790. Auch dieses Regulativ zeigte sich in der Folge fehlerhaft.

Daß Mirabeau als erklärter Physiokrat in seiner Théorie de l'impôt, à Avignon 1761, sich für die Grundsteuer erklärte, war sehr natürlich, (s. oben §. 49.)

Der damalig kurfürstlich baierische Landesdirektionsrath Joseph Hazzi, glaubte ein Mittel zur Gleichheit in der Besteurung dadurch zu finden, daß man den Grund nach dem Flächeninhalt belege, den Ertrag eines Grundstücks von mittler Größe erforsche und zum Maasstab für alle annehme. Dadurch wurde der beste Grund nicht höher belegt als der geringste und man erhielte zwar eine absolute, aber keine verhältnißmäsige Gleichheit. Seine Schrift hat den vielversprechenden griechischen Titel: Isopsephos oder der ausgemittelte gleiche Kalkul zur Grundsteuer eines Staats, nebst der Geschichte und vollen Uebersicht der baierischen Finanzen, zur Beleuchtung des Finanzwesens im Allgemeinen. München und Leipzig bei Lentner und Gräff 1802.

Diese Schrift veranlaßte noch folgende:

1) Elleboros für den baierischen Isopsephos oder heilsame Bemerkungen über den ausgemittelten gleichen Kalkul zur Grundsteuer eines Staats. Frankfurth und Leipzig 1803.

2) Einige Zweifel an Elleboros über desselben Besteurungssystem für Baiern. Ohne Druckort 1803.

3) Antwort des Elleboros an den Zweifler. Frankfurth und Leipzig 1803.

Nummer 113, Einwendungen, auf welche ich in dem Allgemeinen Anzeiger der Deutschen, Jahr 1823, Nummer 22, geantwortet habe; das Vorwort dieser Replik ist jedoch nicht von mir. Auf die Erinnerung von Lotz aber stehet meine Antwort §. 35. Ich würde vielleicht mehr Beifall damit gefunden haben, wenn ich die zur alleinigen Auflage vorgeschlagene Steuer nicht Vermögens-, sondern Einkommenssteuer genannt und nur das Vermögen als Divisor empfohlen hätte, denn es war Eschenmaier gelungen, seine Idee von Einkommenssteuer geltend zu machen, obgleich keiner seiner Anhänger nachweisen konnte, wie es möglich seye, das Einkommen eines jeden Steuerpflichtigen auch nur approximativ hinlänglich zu erforschen; und obgleich die Vermögenssteuer länger als ein Jahrhundert in unsern Reichs- und Handelsstädten herrschte, niemand darüber klagte und ihre Bürger zu grossem Wohlstande gelangten.

Dr. Krehl, hat in seiner Schrift: Skizze eines Steuersystems, nach den Grundsätzen des Staatsrechts und der Staatswirthschaft, Erlangen bei Palm und Enke 1814 versprochen, ein grösseres Werk über ein wissenschaftlich begründetes Steuersystem auszuarbeiten, welches alle Vortheile für die praktische Ausführung zulasse, welche die Staatswirthschaft, Nationalindustrie und Moral zur Bedingung machen, das weder die Rechte der Einzelnen beeinträchtige, noch den Staat im Verfolg seiner Bestimmung hindere, das Prinzip der Allgemeinheit und Gleichheit in vollem Umfang realisire und dem Prinzip der Grösse eine Gesetzgebung vorzeichne, die das Willkührliche der Besteurung von sich selbst ausschliesse.

Um diese schwere Aufgabe zu lösen, gab er 1816 ebenfalls bei Palm und Enke zu Erlangen heraus: Das Steuersystem nach den Grundsätzen des Staatsrechts und der Staatswirthschaft. Seine Steuer ist die Genußsteuer, es mangelt ihr aber der genügende Beweis, daß sie ge-

recht und ausführbar seye. An scharfsinnigen Beobachtungen aber fehlt es der Schrift dennoch nicht.

Alois Silvester, Edler von Kremer, der Rechte und politischer Wissenschaften Doktor, lieferte eine Darstellung des Steuerwesens, in 2 Theilen. Wien bei Tendler und von Mannstein 1821, wovon der erste Theil von dem Steuerwesen überhaupt, und der zweite Theil von den vorzüglichsten östreichischen direkten Steuern insbesondere, in Vergleichung mit jenen von Frankreich und England handelt. Der Verfasser besizt nicht gemeine Kenntnisse der Staatswissenschaft und ihrer Hilfswissenschaften, und entwickelt sehr klare und deutliche Begriffe, und vorzüglich weis er die Lehren der Staatswirthschaft mit den Grundsätzen des Staatsrechts in Einklang zu bringen, indem er jene diesen unterordnet. Seinen Hauptsatz: der Erwerb seye die einzige zuverlässige Quelle der Besteurung, könne aber nur nach dem Maase als ihm die Grösse des Genusses der Staatsanstalten entspreche, den Grad der Steuerzumessung bestimmen, hat er jedoch nicht zur Evidenz gebracht. Dadurch, daß er zwei Objekte der Besteurung annimmt wird das Verhältniß verwickelter und die Theorie unausführbarer. Er nimmt, wie Andere, die Einkommenssteuer in Schutz, ohne die ihr anklebende grosse Schwierigkeiten zu beseitigen, vermuthlich aus dem zureichenden Grunde, weil es noch keinen Vertheidiger dieser beliebten Steuer gelang sie zu überwinden und keinem gelingen wird.

§. 82.

Einzelne Abgaben.

a) Grundsteuer.

Die Grundsteuer ist eine der ältesten und allgemeinsten Auflagen und hat zu jeder Zeit die meisten Vertheidiger gefunden, wozu vielleicht auch beigetragen haben mag, daß die Schriftsteller selten viel Grundsteuer zu bezahlen

haben und somit das Lästige derselben nicht fühlen. Bei dieser Art von Steuer scheint es gar nicht schwer, den Ertrag des steuerbaren Objekts zu erforschen und den gerechten Betrag der davon zu beziehenden Abgabe zu berechnen, und dennoch findet man hier grosse Ungleichheiten und Ueberbürdungen, und seitdem man sich Mühe giebt die Grundsteuerkataster zu verbessern, haben sich selbige eher vermehrt als vermindert, wenigstens sind sie sichtbarer hervorgetreten.

Herzog Wilhelm Ernst zu Sachsen-Weimar, ließ schon 1726 eine Erneuerung und Verbesserung der Grundsteuerbeschreibung vornehmen; sie wurde auch ausgeführt und war die beste zu ihrer Zeit. Zwar beschränkte sie sich nur auf die Abgaben aller Art von liegenden Gütern, weil man damals noch nicht daran dachte, alle Staatsbürger gleichheitlich zu besteuren. Wenn in den alten Reichstagsabschieden den Ständen Beiträge für Kaiser und Reich auferlegt wurden, so wurde ihnen nachgelassen, ihre arme Leute in das Mitleiden zu ziehen. Dieses wurde so buchstäblich befolgt, daß noch jezt die größte Last auf den Armen ruhet, und in vielen deutschen Ländern reiche Kapitalisten, Wechsler und grosse Kaufleute verhältnißmäsig fast nichts beitragen. Die Instruktion des Herzogs Wilhelm Ernst zu diesem Geschäfte wurde 1789 unter dem Titel bekannt gemacht: Verordnung und Instruktion, wornach die General-, Steuer- und Zins-Revision des Fürstenthums Weimar anno 1726 und folgende Jahre vorgenommen worden, sammt denen dieses Gesetz erläuternden Verordnungen und einer Vorrede. Weimar bei Hofmanns Erben 1789. 34 Bogen in Folio.

In dem Jahr 1755 wurde in dem Herzogthum Meklenburg eine Rektifikation der Grundsteuer, welche in die größte Verwirrung und Ungleichheit gerathen war, veranstaltet. Nicht nach dem Flächeninhalte, sondern

nach dem Kaufswerth wurden die Güter in Klassen vertheilt, und die Vermessung diente nur dazu, den Werth richtiger zu schätzen. Dieses Verfahren beschrieb Lüder Herrmann Hans von Engek, kursächsischer Rittmeister in der Schrift: Ueber die Steuerregulirung nach dem Ausmessungsfuß. Freiberg und Annaberg bei Craz 1790. Auch dieses Regulativ zeigte sich in der Folge fehlerhaft.

Daß Mirabeau als erklärter Physiokrat in seiner Théorie de l'impôt, à Avignon 1761, sich für die Grundsteuer erklärte, war sehr natürlich, (s. oben §. 49.).

Der damalig kurfürstlich baierische Landesdirektionsrath Joseph Hazzi, glaubte ein Mittel zur Gleichheit in der Besteurung dadurch zu finden, daß man den Grund nach dem Flächeninhalt belege, den Ertrag eines Grundstücks von mittler Größe erforsche und zum Maasstab für alle annehme. Dadurch wurde der beste Grund nicht höher belegt als der geringste und man erhielte zwar eine absolute, aber keine verhältnißmäsige Gleichheit. Seine Schrift hat den vielversprechenden griechischen Titel: Isopsephos oder der ausgemittelte gleiche Kalkul zur Grundsteuer eines Staats, nebst der Geschichte und vollen Uebersicht der baierischen Finanzen, zur Beleuchtung des Finanzwesens im Allgemeinen. München und Leipzig bei Lentner und Gräff 1802.

Diese Schrift veranlaßte noch folgende:

1) Elleboros für den baierischen Isopsephos oder heilsame Bemerkungen über den ausgemittelten gleichen Kalkul zur Grundsteuer eines Staats. Frankfurth und Leipzig 1803.

2) Einige Zweifel an Elleboros über desselben Besteurungssystem für Baiern. Ohne Druckort 1803.

3) Antwort des Elleboros an den Zweifler. Frankfurth und Leipzig 1803.

4) Nachtrag zum Isopsephos etc. von Hazzi. München und Leipzig bei Lentner und Gräff 1804.

In Frankreich wurde 1790 die Allgemeinheit der Grundsteuer ausgesprochen und gleich darauf eine Kommission angeordnet, welche das Kataster herstellen, auf Vermessung und Taxation gründen sollte. Man hat den Operationsplan mehrere male abgeändert, weil man ihn stets fehlerhaft fand. In dem Jahr 1808 war man noch nicht mit der ersten Hälfte fertig und die Kosten beliefen sich auf 150 Millionen Franken. Ob man jezt, nach 36 Jahren, am Ende sey ist nicht bekannt, aber eine verhältnißmäßige Gleichheit dadurch errungen worden seyn könne, gehet schon daraus hervor, daß manche Grundstücke 20 bis 30 Jahre früher abgeschäzt wurden als andere. Ausführlichere Nachrichten davon findet man in

Recueil méthodique des lois, décrets, reglements, instructions et décisions sur le catastre de la France. Paris in der königlichen Druckerei. Ohne Jahrszahl, aber vermuthlich 1816 und in

Benzenbergs Werk über das Kataster. Bonn bei Weber 1808. 2 Bände.

Georg Sartorius, Hofrath und Professor in Göttingen (s. §. 55.) hat es in seinem Traktat: Ueber die gleiche Besteurung der verschiedenen Landestheile des Königreichs Hannover, Hannover bei Hahn 1815, hauptsächlich mit der Grundsteuer zu thun. Er stimmt zwar Necker und Struensee in dem Grundsatze bei, daß die Grundsteuer ohne Ungerechtigkeit nicht verändert werden dürfe; lenkt aber nachher wieder ein und sagt: wenn Landschaften vereinigt werden, welche eine verschiedene Verfassung hatten, werde eine Einheit und Gleichheit in der Besteurung nothwendig, welche ohne Opfer nicht erlangt werden könne. Die Schrift ist nicht ohne tief ge-

dachte Bemerkungen, aber kein logisch durchgeführtes System. Noch ist es keinem gelungen, die Grundsteuer mit den für gewerbende Staatsbürger, Kaufleute und Kapitalisten eingeführten Abgaben in ein solches Verhältniß zu bringen, daß dadurch eine gerechte Gleichheit der Abgaben unter sämmtlichen Staatsbürgern hergestellt wird, welche doch eine weise und wohlthätige Regierung zum Zweck haben muß, und es wird auch keinem gelingen.

Auch in Bayern versuchte man es, das Grundsteuerkataster durch Vermessung und Schätzung zu verbessern und der Hofrath und Professor der höhern Mathematik zu München, Joh. Leonhard Späth hat in seiner Abhandlung über die Grundsteuer nach dem reinen und rohen Ertrag der Grundstücke, München bei Fleischmann 1818, den Erfolg dieser Veranstaltung beschrieben und die Mängel nachgewiesen, welche dieser Methode ankleben.

Daß die Kosten dieser Unternehmungen groß sind und das Resultat unbefriedigend ist, bestättiget D. A. Gebhard, Geometer bei der königlichen Steuerkatastrirungskommision in seiner Schrift: Das Grundsteuerkataster aus der Messung und dem Reinertrag der einzelnen Grundstücke entwickelt. München bei Finsterlin 1825.

b) Einkommensteuer.

Der ehemalige französische Finanzminister Turgot (s. §. 49.) ist eigentlich der erste, der die Einkommenssteuer adoptirte. Er hatte den Plan, die Finanzpächter mit allen seiner Zeit bestandenen Abgaben abzuschaffen und dafür eine Einkommenssteuer einzuführen, und direkt erheben zu lassen. Seine Schrift wurde in das Deutsche übersezt und erschien 1780 zu Leipzig bei Weidmanns Erben und Reich unter dem sonderbaren Titel: Ueber das Finanzwesen, ein hinterlassenes Werk von Peter Andreas *** dem Sohn eines rechtschaffenen Landmanns.

Herausgegeben von Herrn ** Pfarrer zu *. Aus dem Französischen.

Hofrath Eschenmeier zu Heidelberg trat 1806 in Türgots Fußstapfen und empfahl schon in seiner oben §. 33. angezeigten Schrift die Einkommenssteuer, führte aber 1808 seinen Plan förmlich aus, in dem Vorschlag zu einem einfachen Steuersystem. Heidelberg bei Mohr und Zimmer. Recht hat er darinnen, daß er sagte, die meisten Steuersysteme bedürften einer Totalreform, wegen der grossen Manchfaltigkeit der Abgaben. Er will nur drei Arten derselbigen dulden, nämlich die Grund-, Gewerb- und Kapitalsteuer, aber alle drei nach dem reinen Einkommen dieser drei Objekte regulirt. Er ist so aufrichtig zu bekennen, wie schwer es sey das reine Einkommen zu erforschen, glaubt aber doch den Weg dazu gefunden und gezeigt zu haben, nur glauben es viele Andere nicht.

D. Alexander Lips, Professor zu Erlangen, jezt zu Marburg, ist auch als Vertheidiger der Einkommenssteuer aufgetreten in seinem Traktat: Ueber die allein wahre und einzige Steuer, die Einkommenstaxe und ihre Anwendbarkeit. Erlangen bei Breuning 1812.

Von Jakob in seiner §. 33. angezeigten Finanzwissenschaft erklärt sich zwar ebenfalls für die Einkommenssteuer, bekennt aber doch, es seye nicht zu läugnen, daß die direkte Einkommenssteuer keiner solchen Vollkommenheit fähig seye, daß dadurch das wirkliche reine Einkommen eines Jeden proportionell getroffen werden könne, und will deswegen noch Konsumtionsauflagen zu Hülfe nehmen.

Was, nach meiner Ansicht, dieser Steuerart hauptsächlich entgegen stehet, habe ich in meiner Revision der Lehre von Auflagen vorgetragen. Und damit stimmt ganz überein, was die Hallische Literaturzeitung. Jahrg.

1823, Nummer 10 und 11, in der Anzeige von Behrs Schrift so wahr sagt: Das Prinzip, daß die Steuer nach dem reinen Einkommen eines jeden zu vertheilen seye, sah man längst ein u. s. w.; allein da alle Versuche, das reine Einkommen eines jeden genau zu finden, bisher mißlungen sind, und diejenigen, welche die Menschen aus Erfahrung kennen, allgemein überzeugt zu seyn glauben, daß es kein Mittel gebe dasselbige in solcher Vollkommenheit zu erforschen, daß dabei nicht eine Menge Leute ganz unbesteuert oder weniger besteuert durchschlüpfen, und also die ganze Last der Steuer, wollte man sich auf die direkte Einkommenssteuer beschränken, die Wenige zu Boden drücken würde, deren Einkommen so beschaffen ist, daß es sich nicht verbergen kann: so hielt man es für unmöglich, zu einer gleichen Besteurung durch eine direkte Einkommenssteuer zu gelangen und meinte die größte Ungerechtigkeit durch derselben Einführung zu begehen.

c) Luxussteuer.

Ueber diese hat D. Joh. Lorenz Dorn, Advokat und Syndikus zu Nürnberg eine der besten Schriften geliefert, unter dem Titel: Bemerkungen über den Luxus, Luxusauflagen und deren Gegenstände, u. s. w. Nürnberg bei Stein 1797. Er stimmt für die Luxussteuer, stellt den Begriff von Luxus logisch fest, (in so weit er sich fest setzen läßt) und zeigt wie die Abgaben auf Luxusartikel eingerichtet werden sollen.

d) Produktensteuer.

Graf von Soden hat in seinen oben schon angeführten Grundsätzen der Staatsfinanzwirthschaft ꝛc. eine Produktensteuer vorgeschlagen, und behauptet, sie seye die einzige, welche sich nationalwirthschaftlich rechtfertigen lasse. Er hat

aber das Wort Produkt in einem zu viel umfassenden Sinne genommen und zulezt selbst bekannt, seine empfohlene Auflage werde in der Ausführung nichts anderes seyn, als eine zusammengesezte Grund-, Mobiliar-, Accis-, Gewerb- und Kapitalienſteuer. Daß man aber dadurch eine gerechte Gleichheit in Vertheilung der Last nicht bewirke und bisher nicht bewirkt habe, iſt leicht einzusehen. Mit einem solchen Auflagensyſtem ſind ſchon genug Länder geſegnet.

e) Konsumtionssteuer.

Eſchenmaier (ſ. §§. 33 und 82. b) zeigte die Mängel und Gebrechen, welche den Konsumtionsauflagen ankleben, ſehr anſchaulich und gründlich in ſeiner Schrift: Ueber die Konsumtionssteuer, eine ſtaatswirthſchaftliche Abhandlung. Heidelberg bei Mohr 1813.

f) Gewerbsteuer.

Joh. Leonh. Späth (ſ. oben 82. a) hat ein Regulativ zur beſſern Einrichtung der Gewerbsteuer zu machen geſucht in der Schrift: Abhandlung über die Aufnahme der Gewerbsteuer in groſſen Staaten und Reichen, nach einem neuen Prinzip aufgeſtellt. Sulzbach bei Seidel 1822. Sein Vorſchlag iſt, man ſolle den Ertrag des Gewerbes nach dem häuslichen Aufwande des Gewerbetreibenden und nach dem Kapitalswerth der Realgerechtigkeit und, bei verpachteten, nach dem Pachtzins beurtheilen. Man kann dem Verfaſſer groſſe Kenntniß des Gewerbswesens nicht abſprechen, und er hat ſich viele Mühe gegeben, eine recht ausführliche Inſtruktion zur Ausführung ſeines Plans zu entwerfen, und dennoch iſt es ihm nicht gelungen, ihn ausführbar zu machen. Vielleicht würde man dadurch der Wahrheit noch näher kommen, wenn man die Gewerbsteuer auf die Anzahl der Hülfsperſonen baſiren wollte, vorausgeſetzt, daß

man sie, unerachtet ihrer grossen Mängel, dennoch beibehalten wolle.

g) Vermögenssteuer.

Auch in Oestreich fühlte man das Bedürfniß, das Abgabensystem zu vereinfachen, und ein Ungenannter schrieb: Patriotische Gedanken, nach welchen in Niederöstreich die bisher so vielerlei bestandenen Landesanlagen und Steuern am füglichsten und in Rücksicht aller Stände der Landeseinwohner am billigsten vereinfacht werden könnten. Wien bei Gehlen 1781. — Dazu schlägt der Verfasser die Vermögenssteuer vor, hat aber nicht genügend gezeigt, daß und wie sie eingeführt und eingerichtet werden solle.

Der Verfasser von der Revision der Lehre von Auflagen, (s. §. 81.) brachte auch die Vermögenssteuer zur einzigen Steuer in Vorschlag, suchte zu zeigen, wie sie eingerichtet und eingeführt werden könne, und vertheidigte sie gegen Einwendungen in dem allgemeinen Anzeigen der Deutschen, Jahrg. 1823. Num. 22.

Dieterich Breitenstein schrieb: Nur eine Steuer und deren Katastrirung, Erhebung und Verrechnung, mit vorausgeschickter praktischen Betrachtung aller bisherigen direkten und indirekten Auflagen, Gotha bei Becker 1826. Auch er empfiehlt die Vermögenssteuer zur einzigen Auflage.

h) Indirekte Steuern im Allgemeinen.

Ludw. Friedr. Wiederhold; kurfürstlich hessischer Kommissar der indirekten Auflagen schrieb: Handbuch der Literatur und Geschichte der indirekten Steuern, nebst Einleitung in die Wissenschaft dieser Abgaben, Marburg bei Krieger 1820; er befriedigte aber damit die Erwartung keinesweges.

Von Jakob in seiner Finanzwissenschaft (s. §. 33.) empfiehlt die indirekten Auflagen zur Ausgleichung der direkten, wenn einige Staatsglieder von diesen zu gering besteuert werden. Dieser Zweck setzt aber voraus, daß man berechnen könne, um wie viel jeder an direkten Abgaben zu wenig bezahle, und wie viel ihn von den indirekten treffen werde. Kann man jenes so ist es ja weit leichter, das Maas von ihm direkt zu erheben, als durch indirekte Abgaben; denn wie viel ihn von diesen treffen werde, hat noch kein Rechenmeister ausrechnen können. Dies Mittel sucht einen Fehler durch einen noch grössern zu verbessern. Zwar hat man seit langer Zeit in den meisten Staaten die indirekte Auflagen als Lückenbüser gebraucht; aber man hat damit nicht die Lücke der ungleichen Vertheilung, sondern die Lücke der Staatskasse ausgefüllt und jene vergrössert.

i) Accis und Mauth.

Weil unter der deutschen Reichsverfassung die Erhöhung der Zölle hoch verboten war, und die Reichsgerichte mit Mandaten zu Hülfe kamen, so versuchte man es unter einem veränderten Namen. Daß wir diese Pfuschmacherei den Franzosen zu danken haben, und daß sie ihren ersten Schauplatz zu Berlin aufgeschlagen ist schon früher bemerkt worden. Indessen ist nicht in Abrede zu stellen, daß schon in ältern Zeiten gewisse Arten von Accisen in Deutschland bekannt und eingeführt worden; aber zur Allgemeinheit und zur Tagesordnung haben es doch diese dienstfertigen Lehrer gebracht. Es ist viel darüber geschrieben worden, wird aber an der Anführung folgender wenigen Schriften genügen, da in unsern Tagen selbst souveraine Fürsten wünschen und daran arbeiten, diese Handlung und Gewerbestöhrende Abgaben aufheben oder wenigstens moderiren zu können.

Preussen hatte schon 1684 eine Generalsteuer- und Konsumtionsordnung, worauf sich die nachherige Accise-

einrichtung gründete. Man glaubte die Städte, welche im Verhältnisse zu dem platten Lande zu geringe belegt waren, mit diesen einigermassen auszugleichen. Unter Friedrich dem grossen wurde die Accíseeinrichtung so strenge, daß sie beinahe den Handel des Königreichs ganz vernichtet hätte, und man wieder moderiren mußte. Oestreich und Bayern waren die ersten Nachahmer in Deutschland.

Am gründlichsten handelt hievon folgende Schrift: Was sind Mauth- und Zollanstalten der Nationalwohlfahrt und dem Staatsinteresse? von Hanns Kaspar Brunner. Nürnberg bei Riegel und Wiesner 1815. Diese Schrift ist schon deswegen merkwürdig, weil der Verfasser, selbst ein Mauthbeamter, sich mit Freimüthigkeit und überwiegenden Gründen gegen die Mauth erklärt. Er spricht mit einer solchen Kenntniß von der Sache, die nur der praktische Geschäftsmann in diesem Umfange besitzen kann, und sein Buch ist allen zu empfehlen, welche auf die Staatswirthschaft praktisch oder theoretisch einzuwirken haben oder einwirken wollen. Wäre er nicht selbst Kaufmann gewesen, so würde er sich, als bloser Mauthoffiziant diese gründliche Kenntnisse doch nicht haben erwerben können. Nur in dem Kapitel von dem Surrogat für die Mauthgefälle bei ihrer Abschaffung kann man ihm nicht eben so unbedingt beistimmen.

Noch neuerlich schrieb der Freiherr F. E. von Dalberg: Ueber die Mauthen und den Schleichhandel. Würzburg 1827 und von den §. 56. angezeigten Schriften betreffen einige diesen Gegenstand mit.

§. 83.

Beiträge.

Die Schrift: Versuch über die oft wiederholte Abänderungen der Steuern, Wien bei Joseph Gerold 1781, zeigt die nachtheilige Folgen, welche diesen Veränderun-

gen, wenn sie keine wahre Verbesserungen sind, auf der Ferse folgen, und sie bewährt einen gründlichen Forscher.

In dem nämlichen Geist schrieb Ignaz Benedict Hößl, Verwalter zu Reichenau, die Gebrechen der (österreichischen) Steuerrektifikation. Wien bei Mösle 1799.

M. de Monthion, acien conseiller d'état hat einen sehr wichtigen Geschtspunkt aufgefaßt und bearbeitet, nämlich, wie die verschiedenen Auflagen in Frankreich auf die Sittlichkeit und Industrie des Volks gewirkt haben, in seinem Traktat: Quelle influence ont les diverdes espèces d'impôts sur la moralité, l'activité et l'industrie des Peuples! Paris chez Gignet 1808. Seine historische Darstellung und Erforschung dieses wichtigen Gegenstandes verdient gewiß allen Dank, aber noch gröſſer wäre dieser, wenn er auch zugleich gezeigt hätte, wie und warum sie diese Wirkungen hervorgebracht haben. Der anwesende Beobachter kann dieses doch besser erforschen als der entfernte, welcher seine Ansichten aus der geschichtlichen Darstellung eines andern schöpft.

Dr. Krehl, (s. §. 81.) hat in dem Jahr 1819 noch Beiträge zur Bildung der Steuerwissenschaft, Stuttgart bei Sattler 1819, herausgegeben, welche von sehr verschiedenem Werthe sind.

In dem Großherzogthum Weimar sah man nicht nur ein, daß die eingeführte Steuerverfassung fehlerhaft seye, sondern man suchte auch sie zu verbessern, scheint aber in der Ausführung nicht glücklich gewesen zu seyn, denn der ungenannte Verfasser der Schrift: Darstellung der im Großherzogthum Sachsen-Weimar eingeführten neuen Steuerverfassung, nebst Betrachtungen über die darauf Bezug habenden Landtagsverhandlungen, ingleichen über den Erfolg der Anwendung des gedachten

Abgabensystems, Neustadt an der Orla bei Wagner 1825, zeigt sehr einleuchtend, daß eine gerechte Gleichheit der Besteuerten durch die neue Einrichtung eben so wenig erreicht worden seye als durch die alte. Er hat zwar selbst Verbesserungsvorschläge beigefügt, sie genügen aber eben so wenig.

So bedenklich es ist, nach neuerem Gebrauch, das Alte ganz wegzuwerfen und ein Neues an seine Stelle zu setzen; so nothwendig scheint es doch bei unserer Abgabenverfassung zu seyn, denn hier belehren uns schon manche neuere Erfahrungen, daß Flickarbeiten dem Grundübel der Ungleichheit und Ueberbürdung durchaus nicht abhelfen, besonders so lange man noch mehrere und darunter solche Abgaben beibehält, bei welchen man durchaus nicht berechnen kann, wie viel der Einzelne dazu beitragen muß. Man könnte unsere Abgabenverfassung (System kann man sie nicht nennen) einem alten Strumpf vergleichen, an welchem 2 neue Löcher einfallen, während man eines zustopft. Jede menschliche neue Einrichtung wird in der Anwendung Mängel zu erkennen geben, welche ihr der schärfste Verstand voraus nicht ansah; aber die Vermögenssteuer kennen wir aus einer mehr als hundertjährigen Erfahrung mit ihren Vorzügen und Mängeln. Eine ganz vollkommene Abgabe ohne alle Mängel werden wir niemal erhalten, und deswegen ist die die beste, welche die wenigsten Mängel hat.

Achte Abtheilung.

Technologie.

§. 84.

Entstehung.

In ältern Zeiten war es sehr schwer, sich eine Kenntniß von Künsten, Handwerken und besonders von Fabriken zu erwerben, denn jeder Künstler und Professionist hielt das, was er wußte, auf das sorgfältigste geheim. Gleichwohl sah man in neuern Zeiten ein, daß man wenigstens einige Kenntniß davon haben müsse, wenn man das Wohl des Staats berathen, die Industrie nicht hemmen, sondern vielmehr befördern wolle. Vorzüglich war es für die Polizeibeamte unerläßlich, sich einige Kenntniß von den mancherlei Gewerben zu verschaffen. Nun fieng man an eifrig darnach zu forschen, die erlangten Kenntnisse auch andern durch Druckschriften mitzutheilen und zu ordnen. Man faßte sie unter der Benennung Technologie zusammen, formirte daraus eine besondere Wissenschaft und diese wurde auch ein Lehrgegenstand der hohen Schulen.

§. 85.

Allgemeine Technologie.

Auch hier brach von Justi in Deutschland die Bahn. Schon 1757 gab er eine so betitelte: Vollständige Abhandlung von den Manufakturen und Fabriken, zu Koppenhagen bei Roth heraus, und von 1762 bis 1765 übersezte er ein grösseres französisches Werk in das Deutsche: Schauplatz der Künste und Handwerker, oder vollständige Beschreibung derselbigen, verfertigt oder gebilliget von den Herren der Akademie der Wissenschaften zu Paris, mit vielen Kupfertafeln und mit Anmerkungen des Uebersetzers. Berlin bei Rüdiger.

Nach

Nach des von Justi Tod ersezte ihn Professor Schreber und den Verlag übernahm Kanter, durch Schrebers Tod aber wurde die Fortsetzung unterbrochen bis Professor Joh. Samuel Halle an dessen Stelle trat und Pauli zu Berlin Verleger ward. Und so erschien der 20. Band 1795. Das französische Original hatte den Titel: Description des Arts et Metiers.

Derselbige Professor Halle schrieb auch: die Werkstätte der heutigen Künste oder die neue Kunsthistorie. Mit Kupfern, 5 Bände. Brandenburg und Leipzig 1772.

Vor diesem Werk zeichnet sich durch Kürze, Deutlichkeit und wohlfeilen Preiß vortheilhaft aus. P. N. Sprengels Handwerke und Künste in Tabellen, mit Kupfern. Fortgesezt von D. L. Hartwig. Berlin in der Realschulbuchhandlung 9 Sammlungen 1770 bis 1772. Würde noch fortgesezt und die 17. Sammlung erschien 1795.

Joh. Beckmann, Professor zu Göttingen schrieb 1777 Anleitung zur Technologie, oder zur Kenntniß der Handwerke, Fabriken und Manufakturen, vornämlich derer, welche mit der Landwirthschaft, Polizei- und Kameralwissenschaft in nächster Verbindung stehen. Nebst Beiträgen zur Kunstgeschichte: dieses Compendium erhielt 1802 die 5. Auflage bei Vandenhöck und Ruprecht zu Göttingen.

Auch von Hermbstädt erschien ein Grundriß der Technologie zu Berlin 1814.

Hofrath Jung, der über alles was er lehrte Kompendien schrieb, gab: Versuch eines Lehrbuchs der Fabrikwissenschaft heraus, wovon 1794 die 2. Auflage bei Grattenauer zu Nürnberg erschien.

Vorzüglich gut und belehrend, nicht nur für Jünglinge, sondern auch für solche Männer, welche die Technologie nicht ganz gründlich und umfassend zu studiren

nöthig haben, ist Karl Renatus Müllers Handbuch der Technologie, für die reifere Jugend und ihre Freunde, alles Gemeinnützige und Interessante dieser Wissenschaft enthaltend, nebst einem Anhange, welcher die Wörter und Redensarten aus der Chemie, welche in dem Buch vorkommen, erläutert, 2 Bände. Halberstadt bei Grossens Erben 1796.

Andreas Ortloffs, Professors zu Erlangen. Kurze Beschreibung der Künste und Handwerke, wurde 1803 in der dasigen Bibelanstalt zum viertenmal aufgelegt.

Ein sehr ausführliches Werk lieferte Karl Christ. Langsdorf, Professor zu Wilna durch den Schauplatz der Künste und Handwerker, oder vollständige Beschreibung derselbigen, mit Kupfern, wovon der 22. Band 1805 bei Palm zu Erlangen erschien.

Professor Rösling zu Erlangen hat sich bei Ausarbeitung seiner neuen Fabrikschule, Erlangen bei Palm 3 Theile 1806 bis 1808, nicht nur theoretischer Schriften bedient, sondern auch Gelehrte, Fabrikbesitzer und Arbeiter zu Rath gezogen, alles deutlich erklärt und mit farbigen Kupfern erläutert.

§. 85.

Spezielle Technologie.

a) Handlungswissenschaft.

B. G. Ludovici war der erste, welcher hierüber etwas Gediegenes lieferte, nämlich die Neu eröffnete Akademie der Kaufleute, umgearb. von Schedel, 6 Thle. gr. 8. Leipzig 1797 — 1801, ein Kaufmannslexikon und Grundriß eines vollständigen Kaufmannssystems. 8. Leipzig 1768; hierauf folgte der Hamburgische Kontorist und mehrere andere. Aber am gründlichsten bearbeitete dieses Fach Joh. Georg Büsch, öffentlicher Lehrer der Mathematik und Vorsteher der Handlungsakademie zu

Hamburg in seiner theoretisch-praktischen Darstellung der Handlung in deren mannichfaltigen Geschäften. Hamburg bei Hoffmann 1792, 2 Theile. Dieses Werk gilt für klassisch.

Als Kompendium verdient bemerkt zu werden: Anleitung zur Handlungswissenschaft, vornämlich zum Gebrauch derer, welche sich mit Polizei, Kameralwissenschaft, Geschichte und Statistik beschäftigen. Göttingen bei Vandenhöck und Ruprecht 1789.

b) Baukunst.

Diese ist zwar lange vor der Staatswissenschaft wissenschaftlich bearbeitet und zu einer hohen Vollkommenheit gebracht worden, und gehört also nicht hieher. Weil aber manche Staatsdiener, die nicht zum Baudepartement gehören, dennoch mit dem Bauwesen in Berührung kommen; so mögen für diese folgende Schriften bemerkt werden, die eigentlich für sie bestimmt sind:

Handbuch der Berechnung der Baukosten für sämmtliche Gegenstände der Stadt- und Landbaukunst ꝛc. von F. Trieſt. Berlin bei Dunker 1825, und

Kurze Anleitung zur Ausbesserung der Strassen nach gemeiner Art, von J. Vander von Grünwald, k. k. Strassenbaudirektor. Prag bei Schönfeld 1809.

c) Ziegelbrennerei.

Diese gehört nicht nur zur Domainenwirthschaft, sondern verdient, um des gemeinen Besten willen, auch von der Polizei berücksichtigt zu werden, und in dieser Hinsicht ist zu empfehlen: Ziegelbrennerei, wie sie behandelt wird und wie sie behandelt werden sollte, wenn das allgemeine Beste nicht dabei unvermeidlich leiden solle. Zur Beherzigung der Ziegeleibesitzer und zum Nutzen aller derjenigen, welche neue Gebäude aufzuführ-

nen oder alte zu unterhalten haben. Leipzig bei Crusius. 1797. Diese nützliche Schrift wurde 1799 zum zweitenmal aufgelegt.

d) Wasserbaukunst.

Mit dieser verhält es sich eben so, wie mit der Landbaukunst, und deswegen mag es an folgender Anzeige genügen. Gründlich und faßlich für solche, welchen mathematische Kenntnisse mangeln, ist:

Johann Georg Schreyers, fürstlich hohenlohischen Ingenieurhauptmanns und Baudirektors, praktisch-ökonomische Wasserbaukunst, zum Unterricht für Beamte, Förster, Landwirthe, Müller und jeden Landmann, besonders für die, welche an Flüssen und Strömen wohnen. Mit einer Vorrede von Herrn Kammerrath Sartorius. Stuttgart und Erfurth in der Expedition der dasigen Postämter 1794.

Zum gründlichen Unterricht für solche, welche in die Kunst tiefer eindringen wollen und die nöthigen Vorkenntnisse besitzen, ist aber zu empfehlen:

Allgemeine auf Geschichte und Erfahrung gegründete theoretisch-praktische Wasserbaukunst. Bearbeitet von einer Gesellschaft Hydrotekten, Professoren der Mathematik, Ingenieuren und Maschinendirektoren, und herausgegeben von Wiebeking und Krönke. Mit vielen Kupfern. Darmstadt bei Stahl. 5 Bände 1798 bis 1807.

e) Bierbrauerei.

Unter den Domainen sind Brauereien vorzüglich ergiebig und es wird sich in Deutschland kein Souverän und kein Standesherr finden, der nicht wenigstens eine, wo nicht mehrere Bierbrauereien hätte. Jeder Besitzer eines Landschlosses und jedes Kloster legte eine Brauerei

zu seinem Gebrauch an, in welcher die Schenkwirthe auf den Dörfern ihr Bier ablangten, bis nach und nach auch in diesen Brauereien errichtet wurden. Viele Besitzer solcher Schlösser starben ohne männliche Erben, die Klöster wurden aufgehoben und so gelangte mancher Fürst und Graf zu vielen Brauereien, und deswegen ist es für viele Administrativdiener unerläßlich, sich einige Kenntniß von diesem Gewerbe zu verschaffen. Auch den Polizeibeamten ist sie unentbehrlich, so lange für das Bier Polizeitaxen bestehen. Die Kunst des Brauens ist sehr einfach und leicht; sie erfordert aber in der Ausübung grosse Pünktlichkeit, und wenn man sie zur Vollkommenheit bringen will, auch chemische Kenntnisse. Denn verschiedene Arten von Wasser erfordern eine verschiedene Behandlung; dem Bier den angemessenen Grad von Gährung zu geben und das Zuviel und Zuwenig zu vermeiden, ist die größte Kunst des Brauers, besonders da die Veränderungen der Temperatur sehr darauf einwirken. Es ist eine grosse Menge Schriften über diesen Gegenstand erschienen, zum nöthigen Unterricht für Beamte aber wird folgende sehr gründliche hinreichen:

Der vollkommene Bier- und Essigbrauer von Joh. Christ. Gottl. Weise. Erfurth bei Hennings 1804.

f) Beiträge.

Auch der Technologie hat es an Journalen nicht gefehlt:

Journal für Fabrik, Manufaktur und Handlung. Leipzig bei Voß von 1791 bis 1796. 11 Bände. Dem 1. Bande mangelt das Vorwort: Journal und mit dem 4. Bande erhielt es den Zusatz: und Mode.

Vorzüglicher als dieses sind die Annales des arts et Manufactures, où Memoires technologiques sur les decouvertes modernes, concernant les arts, les manufactu-

res, l'agriculture et le commerce. Par R. O. Reilly, de l'acad. de Bologna. Paris an. 8. Tom. 1. et 2.

Franz Ludwig von Cancrin, ruß. k. Kollegienrath, gab 1789 kleine technologische Werke bei Krieger zu Gieſſen heraus, wovon 1796 der 5. Band erſchien.

D. Joh. Heinr. Moriz Poppe, Rath und Profeſſor zu Frankfurth a. M. ſchrieb: Deutſchland auf der höchſtmöglichen Stufe ſeines Kunſtfleiſſes und ſeiner Induſtrie überhaupt. Vorſchläge, Wünſche und Hoffnungen zur Vermehrung ſeines Wohlſtandes. Frankfurth bei Herrmann 1816. Dieſe Schrift fand den verdienten Beifall.

D. J. A. M. Poppe, Hofrath und Profeſſor zu Tübingen, verfaßte beſonders für Studierende: Ueber das Studium der Technologie, den Nutzen dieſer Wiſſenſchaft und die rechte Würdigung neuer Erfindungen, insbeſondere für Studierende der Kameralwiſſenſchaften und für Staatsbeamte. Dritte verbeſſerte Auflage. Tübingen bei Oſiander 1823. Dadurch, daß der Verfaſſer die Nothwendigkeit und den rechten Gebrauch dieſer Wiſſenſchaft lehrte, hat er ihr vorzüglich genuzt, und die wiederholte Auflage zeugt von der Güte des Werks.

Am 29. November 1825 hatte Baron Karl Dupin, im Konſervatorium zu Paris den normalmäſigen Lehrkurs über die Anwendung der Geometrie und Mechanik auf Gewerbe und Künſte eröffnet. Viele Staatsminiſter und andere Perſonen von Stand, ſo wie die vorzüglichſten Manufakturiſten wohnten der Vorleſung bei, in welcher er den Nutzen dieſer Wiſſenſchaften für Künſte und Manufakturen ſchilderte und ankündigte, daß er den Auftrag habe, auch für diejenigen Städte Lehrer zu bilden, welche noch keine ſolche Unterrichtsanſtalten beſitzen, wie beſonders die Seeſtädte bereist hätten. Aber Deutſchland iſt in dieſem Punkte nicht zurückgeblieben.

Nicht nur in See-, sondern auch in Landstädten gab es schon früher politechnische Schulen und sie mehren sich noch täglich.

Nicht nur haben Chemie und Mechanik in der neuern Zeit grosse Fortschritte gemacht, sondern sie sind nicht, wie in der Vorzeit, ein ausschliesendes Gut der Gelehrten geblieben, vielmehr durch Zeitschriften aller Art zur Kenntniß der gewerbtreibenden Klasse gelangt. Dadurch nun haben die Künste, Manufakturen und andere Gewerbe einen Grad von Vollkommenheit erlangt, an welchen man noch vor 30 Jahren kaum dachte. Die meisten der angezeigten technologischen Schriften bedürfen daher, wo nicht einer Umarbeitung, doch ergänzender Nachträge. Und dem Staatsmann dürfen auch die Verbesserungen und neue Erfindungen der Ausländer nicht gleichgültig und unbeachtet bleiben, weil sie auf die inländische Industrie mächtig und oft sehr nachtheilig einwirken.

Neunte Abtheilung.

Handelspolitik.

§. 86.

Begriff.

Von jeher verstand man unter Handelspolitik die Wissenschaft, den Handel zu befördern und also zu leiten, daß der eigene Staat das Uebergewicht oder die Bilanz vor andern Handelsstaaten gewinnen möge. In ganz alten Zeiten war die Vorsorge der Regierung gar nicht nöthig, die Sache machte sich von selbst. So bald in einer Nation unternehmende Männer aufstanden und es wagten, mit ihren Produkten fremde Länder zu besuchen, brachten sie grosse Reichthümer nach Haus, denn ihre noch unbekannt gewesenen Natur- und vorzüglich

Kunstprodukte wurden angestaunt und gern gekauft, und so war es auch im Vaterlande mit dem was sie zurückbrachten. Die Unwissenheit der Völker machte es den Kaufleuten leicht, sehr wohlfeil einzukaufen und sehr theuer zu verkaufen. Allein diese Unwissenheit dauerte nicht lange genug, sondern verminderte sich von Zeit zu Zeit und mit ihr verminderte sich auch die Leichtigkeit des Absatzes und der grosse Gewinn der Kaufleute, besonders wenn auch andere Nationen anfiengen den Markt zu besuchen und eine Konkurrenz formirten. Nun fiengen die Kaufleute an die Unterstützung ihrer Regierung nachzusuchen und machten derselbigen mancherlei Vorschläge. Die Handhaber des Staatsruders adoptirten diese Vorschläge um so williger, da sie selbst keine Kenntniß vom Handel hatten, aber gleichwohl einsahen, daß er Unterstützung verdiene, weil der Reichthum der Kaufleute auch auf andere Gewerbe vortheilhaft einwirkte, und die Handelsstädte volkreich machte und zu hohem Wohlstande erhob. Nur wählte man hierzu nicht immer die besten Mittel und hinderte oft den Handel, indem man ihn zu befördern glaubte.

§. 87.

Das Monopol.

Das monopolistische Prohibitivsystem gieng von den Kaufleuten aus und wurde von den Hanseestädten am weitesten getrieben, wie Sartorius in seiner Geschichte des hanseatischen Bundes hinlänglich dargethan hat. Der zunehmende Reichthum der Handelsstädte wirkte so stark auf die Regierungen, daß auch sie von dem Schwindelgeiste dieses Systems ergriffen wurden, und glaubten, das Element für den allgemeinen Wohlstand in demselbigen zu finden, weil es der Handels- und Gewerbstand des Mittelalters, dem sich noch keine Reaction entgegen stellte, in demselbigen gefunden hatte. Sie dachten nicht daran, daß das hanseatische Monopol ver-

nichtet wurde, so bald sich die auswärtigen Nationen emancipirten. Minder streng herrschte der ausschliessende Geist in den Handelsstädten der Niederlande und dennoch stieg ihr Wohlstand noch höher als in Deutschland und theilte sich zugleich dem platten Lande mehr mit. Man hat den Irrweg des Ausschliessungssystems so lange verfolgt, daß es unendlich schwer hält, ihn wieder ganz zu verlassen. Nun schreien und seufzen unsere Kaufleute über die Folgen desselben, da ihre Last auf sie drückt; sie erinnern sich aber nicht, daß ihre Vorfahren den Baum gepflanzt haben, dessen Früchte ihnen jezt so bitter schmecken, sondern es trachtet wohl noch jeder Kaufmann und Fabrikant, ja jeder Krämer, Brauer, Schlächter und Bäcker, wie er sich zum Monopolisten machen möge. Die Schrift: Ueber das Retorsionssystem, als Grundlage eines deutschen Handelssystems, gr. 8. Leipzig 1820, mag hier ihre Stelle finden.

§. 88.

Handelsfreiheit.

Dem vorigen ganz entgegengesezt, ist das System der Handelsfreiheit. England, welches durch monopolistische Mittel sich den größten Welthandel anzueignen und durch blutige Kriege zu behaupten gewußt hat, fängt nun an einige nachtheilige Folgen davon zu fühlen, und sich zum System des freien Handels zu neigen, wie wir aus den Verhandlungen seines Parlaments ersehen. Wie lange und mit welchem Erfolg es diese Bahn betreten werde, wird uns die Zukunft sagen.

Im Anfang der Parlamentssitzung von 1824 wurde ein Comitte ernannt, um die Gesetze, welche sich auf die Verbindungen der Handwerker, ihre Auswanderung und die Ausfuhr der Maschinen beziehen, einer Prüfung zu unterwerfen. Der Beschluß erklärte die Gesetze wegen Verbindung und Auswanderung für ungerecht und es

erfolgte ihr Wiederruf, die Frage wegen Ausführung der Maschinen aber wurde auf weitere Prüfung ausgesezt. Diese Nachricht findet sich in der Zeitschrift Brittannia, welche zu London bei Treutel und Würz und zu Stuttgart bei Metzler herauskommt und von einer Gesellschaft von Gelehrten in London bearbeitet wird, in des 4. Bandes 3. Heft 1825. S. 189. Dieses Journal stellte vorläufig den Grundsatz auf: Das einzige Mittel, um zu einem allgemein ersprieslichen Resultate zu gelangen, seye nur zu wissen, wie man dem Publikum die möglichst größte Konsumtion von Manufakturen und Naturprodukten erleichtern könne und hierzu müsse der Handel ganz frei seyn; die Ausfuhr der Maschinen seye England nicht nachtheilig, sondern vortheilhaft, und die Ausfuhr, welche keine Rückfracht zur Folge habe, seye reiner Verlust.

Die nur 3 Bogen starke Schrift: Handlungsgrundsätze zur wahren Aufnahme der Länder und zur Beförderung der Glückseeligkeit ihrer Einwohner, aus der Natur und Geschichte untersucht, Frankfurth und Leipzig 1768, zeigt den Nutzen der Handels- und Gewerbsfreiheit und den Nachtheil des Sperrsystems.

Einige Souveraine des südlichen Deutschlandes bestrebten sich, besonders im Anfang des Jahrs 1826, rühmlich, den Handel von Binnenzöllen zu befreien, auf dem Rhein die freie Schifffahrt bis in das Meer herzustellen und die Widersetzlichkeit Hollands und einiger deutschen Mitstände zu besiegen. Noch ist ihnen zwar dieser edle Zweck nicht gelungen, aber sie setzen ihre Bemühungen fort. Glücklicher war man damit auf der Elbe, aber diese fließt auch nicht durch so vielerlei Territorien, und ihr Ausfluß gehört dem deutschen Staatenbunde und keinem fremden Reiche an. Die kleinen Schriften, welche der süddeutsche Handelsverein hierüber

veranstaltete, sind zahlreich, und darunter zeichnen sich die von Veit Weber zu Gera vortheilhaft aus.

§. 89.

Lehrbücher.

Eigentliche Lehrbücher der Handelspolitik giebt es nur wenige und unter diesen behauptet das vom Professor Büsch zu Hamburg den ersten Platz. Der Titel seines Buchs: Ueber die durch den jetzigen Krieg veranlaßte Zerrüttung des Seehandels und dessen insbesondere für den deutschen Handel zu befürchtende böse Folgen. Hamburg bei Hoffmann 1793 — läßt zwar kein Lehrbuch erwarten; allein der Verfasser beschränkte sich nicht auf dieses Thema, sondern lehrte auch die allgemeine Grundsätze der Handelspolitik, und die Einwirkung des Seehandels auf den Landhandel.

Nicht minder schätzbar ist das System der Seehandlung und Politik der Europäer während des 18. und als Einleitung in das 19. Jahrhundert. Ein Handbuch für den Staats- und Kaufmann, für den Statistiker und Geschichtschreiber, mit Hinsicht auf die Ruhe, Sicherheit und Freiheit aller europäischen Staaten, nach ihren Friedens-, Kommerz- und Sicherheitstraktaten und andern öffentlichen Urkunden. Aus und nach dem Französischen des Bürgers Arnould, Chef der Handlungskanzlei. Mit Anmerkungen, Erweiterungen und Berichtigungen des Uebersetzers. Erfurth bei Keyser 1798. — Die französische Urschrift enthält manche unbekannt gebliebene geheime Verhandlungen und einzelne nicht sehr in Umlauf gekommene statistische und historische Bemerkungen, welche der Verfasser aus dem Archiv des Handelsdepartements schöpfte, aber auch viele Unrichtigkeiten und Lücken, und ist erst durch die Berichtigungen und Zusätze des Uebersetzers ein recht schätzbares Handbuch geworden. — Die französische Urschrift erschien

schon 1791 bei Buison zu Paris unter dem Titel: De la Balance du commerce et des relations commerciales de la France dans toutes les parties du globe, par Mr. Arnould etc. 3 Tomes.

D. Philipp Geiers, Professors der Kameralwissenschaften zu Würzburg, Versuch einer Characteristik des Handels, oder Darstellung der herrschenden Ansichten von der Natur des Handels und von den zweckmäsigsten Mitteln zu seiner Belebung. Würzburg bei Etlinger 1825 — enthält manche Berichtigung früherer und, mitunter, auch neue Ansichten über die zweckmäsige Einwirkung der Regierung auf den Handel.

§. 90.

Beiträge.

Die Geschichte ist die erste Lehrerin der Handelspolitik gewesen und bleibt auch die beste, weil sie uns zeigt, welche Mittel die Völker zur Ausbreitung ihres Handels ergriffen und wie sie damit ihren Zweck erreicht oder verfehlt haben. Die

Memoires sur le commerce de la france et de ses colonies, Paris chez Moutard, zwar ohne Jahrszahl, aber vermuthlich von 1789 — enthalten zwar keine vollständige Geschichte oder Beschreibung des französischen Handels, aber doch nicht unwichtige Nachrichten und Bemerkungen. Ausführlichere Nachrichten findet man in der §. 89. angezeigten Schrift von Arnould.

Eine zwar kleine aber für die Handelspolitik sehr interessante Schrift ist: Ueber die Fortschritte des Handels zwischen Großbrittanien und China seit 1784, von M. C. Sprengel. Halle bei Renger 1795.

Ausführlich und geistreich dargestellt, aber, wie man behauptet, nicht immer ganz zuverlässig, ist Wilh. Thomas Raynals philosophische und politische Geschich-

te der Besitzungen und Handlung der Europäer in beiden Indien. Nach der neuesten Ausgabe übersezt und mit Anmerkungen versehen, 6 Bände. Kempten in der typographischen Gesellschaft 1786. Die Anmerkungen berichtigen manche Angabe, und deswegen ist die deutsche Uebersetzung der Urschrift vorzuziehen, ob sich gleich diese angenehmer liest.

Die Geschichte des deutschen Handels war ein unbefriedigtes Bedürfniß: Diesem suchte Friedr. Christoph Jonathan Fischer 1785 abzuhelfen, und sein Buch fand so grossen Beifall, daß es 1793 zum zweitenmal aufgelegt wurde. Aber der Verfasser ließ sich auf mehr Gegenstände ein, als er gründlich auszuführen im Stande war, und es mangelt daher nicht nur Vollständigkeit, sondern auch bei manchen gründliche Kenntniß. Schon der weitläuftige Titel des Buchs giebt zu erkennen, wie vielerlei Gegenstände er zu umfassen suchte: Geschichte des deutschen Handels, der Schifffahrt, Fischerei, Erfindungen, Künste, Gewerbe, Manufakturen, der Landwirthschaft, Polizei, Leibeigenschaft, des Zoll-, Münz- und Bergwesens, des Wechselrechts, der Stadtwirthschaft und des Luxus, 2 Theile. Hannover bei Helwing 1785. Doch ist die Geschichte des deutschen Handels am besten und ausführlichsten behandelt.

Friedr. Nebenius, großherzoglich baden. Finanzrath in seinen Bemerkungen über den Zustand Großbritaniens in staatswirthschaftlicher Hinsicht, nebst einem Worte über Deutschlands auswärtige Handelsverhältnisse und einer Uebersetzung der französischen Schrift: Ueber England und die Engländer von J. B. Say, Karlsruhe bei Marx 1818, schildert sehr gründlich die Schattenseite von Englands so glänzendem Industrie- und Kreditsystem, welches seinen Untergang herbeiführen werde, und zeigt auch das, was Deutschlands Wohlfahrt hindert. Der Verfasser zeigt sich als gründlicher Forscher.

Ohne einige Kenntniß vom Münzwesen und von Banken, wird man in der Handelspolitik keine grosse Fortschritte machen, und deswegen mögen folgende Schriften hier ihre angemessene Stelle finden.

Des Freiherrn von Praun gründliche Nachricht von dem Münzwesen insgemein, insbesondere aber von dem deutschen Münzwesen älterer und neuerer Zeiten, wie auch von dem französischen, spanischen und niederländischen, englichen und dänischen Münzwesen, welche in den Jahren 1739 und 1741 zweimal aufgelegt worden ist. Die dritte verbesserte und mit der Kunde von dem schwedischen, polnischen und russischen Münzwesen bereicherte Ausgabe erschien 1784 bei Weygand zu Leipzig und wurde von dem auf dem Titel nicht genannten Oberstadtschreiber Joh. Friedr. Clotsch zu Freiberg in Sachsen veranstaltet. Da sich seitdem manches verändert hat, so wäre ein Supplementband zu wünschen, welcher diese Veränderungen enthielte.

Die neue Münzeinrichtung und Bank für die Herzogthümer Schleswig und Holstein veranlaßte mehrere kleine Schriften, und diese bewogen den Etatsrath Zöga seinen Versuch zur Entwickelung fester Begriffe von Arbeit und Handel, Geld, Münzen und Banken 1789 herauszugeben. Hiergegen erschienen zu Koppenhagen bei Proft: Bemerkungen über Banken, wie auch über die zu Altona errichtete neue Bank; gegen welche, auch ein Ungenannter, ebendaselbst bei Proft, Anmerkungen zu jenen Bemerkungen herausgab und darinnen Zöga vertheidigte. Diese drei Schriften, zusammengenommen, verbreiten viel Licht über den Gegenstand. Im Ganzen behält Zöga Recht, aber über die Banken und deren Verschiedenheit hat der Bemerker manche seiner Ansichten berichtigt und mit Beispielen von London, Hamburg und Stockholm erläutert.

Noch unterrichtender als diese sind, ist, in Ansehung des Münzwesens, die Schrift des Professors Büsch: Grundsätze der Münzpolitik, in näherer Rücksicht auf den lübischen Münzfuß, durch überzeugende Erfahrung bestärkt, nebst zwei Anhängen über den Schlagschatz und die Unmöglichkeit der Einführung einer allmeinen Münze. Hamburg bei Bohn 1789.

Hierzu lieferte Georg Heinrich Sieveking einen sehr brauchbaren Anhang unter dem Titel: Ueber den hamburgischen Münzfuß, mit Rücksicht auf des Herrn Professors Büsch Grundsätze der Münzpolitik. Hamburg bei Bohn 1789.

Die Theorie des Geldes und der Münze von D. Karl Murhard. Leipzig bei Brockhaus 1817, setzt diese wichtige Lehre in ihr hellestes Licht, nur Schade, daß der Verfasser dem Papiergelde das Wort redet, worinnen man ihm nicht beistimmen kann. In der Theorie hat zwar das Papiergeld viel Empfehlendes für sich, aber in der Praxis hängt ihm der Mißbrauch so unzertrennlich an, wie der Schatten dem Körper, und über die schrecklichen Folgen des Mißbrauchs ist schon ein See voll blutiger Thränen geweint worden.

Ein eigentliches Lehrbuch der Münzwissenschaft ist: Systematischer Entwurf der Münzwissenschaft bei den Deutschen ꝛc. von Joseph Maria Schmidt, fürstlich fuldaischen Hofrath. Bamberg und Würzburg bei Göbhard 1766.

Michael Paul Baumhauers Versuch eines neuen und richtigen Lehrgebäudes der politischen Münzwissenschaft. Frankfurth und Leipzig bei Schulz 1766, zeichnet sich durch Deutlichkeit aus. Darinnen aber irrt der Verfasser sehr, daß er sagt, bei dem Vierundzwanzigguldenfuß erhalte die Mark um vier Gulden weniger Silber und dagegen mehr Kupfer; denn bekanntlich hat

der baierische und würtembergische Konventionsthaler den nämlichen Feingehalt wie der sächsische und nur sein nummerärer Preiß wird um 24 Kreuzer erhöhet. Und eben so Unrecht hat er mit dem Vorschlag, man solle das südliche Deutschland zur Annahme des Zwanzigguldenfusses zwingen, denn es erhält dadurch, daß es den Konventionsthaler in 144 Kreuzer, das nördliche Deutschland und Oestreich aber nur in 32 Groschen theilt, wohlfeilere Preisse des Arbeitslohns und vieler Produkte. Der Beweis hievon ist zu weitläuftig, als daß er hier Platz finden könnte. Aber zur Warnung für Anfänger, daß sie in diesem empfohlenen Buche nicht auch diese Behauptung für richtig annehmen dürfen, wird diese Bemerkung nicht überflüssig seyn.

Von Banken und ihrer Einrichtung enthalten schon die angezeigte Schriften über den Schleswig-holsteinischen neuen Münzfuß viel Belehrendes, vorzüglich aber ist zu empfehlen: Octroi nebst Reglement für die dänische und norwegische Spezies bank vom 16. Februar 1791, denn diese ist für ein Meisterstück gepriessen worden. Ein sehr umfassender Auszug davon stehet in den hamburgischen Addreßcomptoirnachrichten von 1791. Auch die §. 56. angezeigte Schrift von Thornton erläutert die Lehre von Banken.

Schluß-

Schlußbemerkung.

Sollte nicht der in dieser Schrift nachgewiesenen Unsicherheit und Verwirrung der Begriffe von der Staatswissenschaft und ihren Theilen, durch folgende Definitionen abgeholfen werden können?

Die Staatswissenschaft umfaßt alles, was zu wissen nöthig ist, um den Staatszweck in möglichster Vollkommenheit zu erreichen;

Die Nationalwirthschaft lehrt das Vermögen der Nation zu erhalten und zu vermehren;

Die Staatswirthschaft lehrt die zu Erreichung des Staatszwecks erfoderliche Mittel oder Einkünfte, im nationalökonomistischen Sinne, aufzubringen und zu verwenden;

Die Finanzwissenschaft lehrt nichts anderes, als was schon in der Staatswirthschaft enthalten ist, und diese ausländische Benennung hört billig ganz auf, schließt sich in ihr Vaterland ein und macht bei uns der bestimmtern deutschen Benennung Staatswirthschaft Platz, und

Die Kameralwissenschaft beschränkt sich auf die Verwaltung der Domainen und sogenannten Regalien.

Bei den übrigen ist man in Ansehung der Begriffe bereits einig, mit alleiniger Ausnahme der Polizei, und bei dieser wird man sich noch einsweilen an dem Begriff genügen lassen müssen, welchen ein Ungenannter in der §. 71. angezeigten Schrift: Ueber das Prinzip, den Umfang und die Gränzen der Polizei gegeben hat, und der am angezeigten Orte zu finden ist.

Kompetente Richter mögen entscheiden.

Ich ſchlieſſe mit den Worten des genialen Verfaſſers der juriſtiſchen Fragmente: Th. 2. S. 81.: Spannungen zwiſchen Philoſophie und Empirie, zwiſchen Theorie und Praxis, machen die Plage unſres Zeitalters aus, und ſie werden zunehmen, wenn es damit ſo wie bisher fortgeht, daß die Theorie, von der Spekulation geſpornt, zu ſehr treibt, und die Praxis, von der Empirie gehalten, zu ſehr hemmt, und dadurch die Ausſicht zur Herſtellung des Gleichgewichts ſich mehr und mehr entfernt

Register.

Die Zahlen weisen auf die §§.

A.

Abgaben 80.
Acacia 63.
Accise 82. i.
Achenwall 39. 78.
Adams 44.
Agricola 65.
Amalgamation 67.
Ancillon 39.
Andreä 61.
Anquikung 67.
Antiphyſiokraten 50.
d'Argenson 39.
Ariſtoteles 7.
Arnould 89.
Athenſtädt 45.
Auger 12.

B.

v. Bachmann 79.
Baden, Markgraf 49.
Bäuerlein 24.
Baier 56.
Bank 90.
Barkhauſen 74.
Baukunſt 85. b.
Baumhauer 90.
Bechſtein 59.
Beckmann 29 84. 85. a.
Behlen 59. 64.
Behr 33. 39. 43.
v. Becke 45.
Bender 71.
Benſen 39.
Benzenberg 32. 82. a.
Bergius 25.
Bernhard 73. d.
v. Bielefeld 39.
Bodin 51.
Böhy 8.
Borkhauſen 61.
v. Born 67.
Bosselini 55.
Bostichi 51.
Brakenbuſch 40.
Breitenſtein 82. g.
Brigant 50.
Browne 52.
Bruel 63.
Brühl, Graf, 50.
Brum 79.
Brummer 65. 82. i.
Buchholz 40.
Büſch 50. 51. 85. a. 89. 90.
Büſching 75.
Buquoy 55.
Burchardi 12.
Burgsdorf 59.

C.

Campe 56.
Canard 53. 56.
v. Cancrin 68. 69. 85. f.
Carové 45.
Cavallo 66.
Chaptal 56.
Charpentier 67. 68.
Chenevix 66.
China 2.
Cicero 10.
Claproth 57.
Colbert 38. 51.
Columella 9.
Condillac 50.
Conring 38.
Cramer 63.
Crausurd 54.
de la Croix 78.
Crome 40. 44. 55. 78.
Cronstedt 66.

D.

Dahlmann 40.
v. Dalberg 39. 40.
Däzel 59. 62.
Davies 27.
Davenant 51.
de St. Didier 57.
Dio Cassius 11.
Diplomatik 21.
Dithmar 26. 39. 70.
Döpler 67.
Dohm 32. 44. 50.
Dorfpolizei 73 d.
Dori 40.
Dorn 82. c.
Droz 45.
Dufresne 32.
Dupin 79.
Dutens 55.

E.

Eggers 44.
v. Eggers 45.
Egypten 3.
Ehlers 44.
Einkommenssteuer 82. b.
Eiselen 68.
Eisenhütten 67.
Eisenhuth 72.
Emmermann 70. 73.
v. Engel 82. a.
Ernst 72.
Eschenmaier 33. 82. b. 82. c.

F.

Fähse 5.
Feder 57.
Ferrier 51.
Feuerlöschpolizei 73. b.
Fichte 56.
v. Fichtel 68.
Fievée 40.
Filangieri 39.
Finanzoperationen 32.
Finanzwissenschaft 30.
Fischer 45.
Flurl 68.
Forstbotanik 61.
Forster 66.
Forstphysiographie 63.
Forsttechnologie 63.
Forstwissenschaft 58.
Fourbonnais 50.
Frank, G. E. Th. 12.
Frank, Phil. 73. d.
Frank, Peter, 73. f.
Franklin 40.

Frensdorf 29.
Fritsch 18.
Führer 29. 60.
Fuldà 27. 53.
Fürstenau 49.

G.

v. Gagern 20. 39.
Galanti 79.
Galiani 52.
Gall 56.
Ganilh 36. 55.
Garnier 53.
Garve 19.
Gärtner 67.
Gasser 26.
Gatterer 64.
Gavard 74.
Geier 89.
Genovesi 35.
Geret 57.
Gerhard 66.
Gerstäker 70.
Getreidsperre 56.
Gewerbsfreiheit 56.
Gewerbsteuer 82. f.
Geyer 27.
Glaser 73. b.
Göbel 59.
v. Gönner 36.
Gosch 35.
Gotthart 63.
de Gournay 51.
Grävell 74.
Gray 54.
Griechenland 5.
Griesheim 59.
Grotius, Hugo, 17.
Gruber 32.
Grund 44.
Grundsteuer 82. a.
Gründler 37.
Grünewald 85. b.
Guarini 14.
Gütervertheilung 45.

H.

Häberlein 44.
Halle 84.
v. Haller 39.
du Hamel 59.
Hamilton 54.
Handelsfreiheit 88.
Handelspolitik 86.
Handelssystem 51.
Handlung 85. a.
Harl 33. 55. 72.
Hartig, G. L., 59. 62. 63.
Hartig, E. F., 59.
Hase 50.
Hausen 79.
Hauterive 35.
Hazzi 82. a.
Hebenstreit 73. f
Heinze 44. 78.
Helvetius 32.
Hennings 55.
Henrici 70.
Hermbstädt 84.
Herwig 27. 68.
Herzberg, Graf 40. 55.
Heß 63.
Heßl 83.
Heubach 71.
Hobbes 16. 52.
Hök 27. 79.
Hoffmann 66.
Holsche 79.
v. Holzschuher 72.
Hornberger 25.

v. Hornek 25.
Howard 73 f.
Hufeland 40. 55.
Hüllmann 12. 22. 31.
Hume 39.
Huppel 79.

J.

v. Jakob 33. 53. 82. b.
Jakobi 79.
Jakobs 56.
Induſtrieſyſtem 52.
Joſeph Iſaak 44.
Joyée 53.
Iſelin 49.
Iſraelitiſches Reich 4.
Italiener 14.
Jung 27. 29. 33. 35. 57. 59. 72.
v. Juſti 33. 35. 39. 44. 72. 80. 84.

K.

Kameraliſtik 22.
Kameralwiſſenſchaft, ſyſtematiſche, 26.
Kampz 74.
Kanzler 28.
Karſten 66.
Kirſchke 57.
Klippſtein 35.
Klok 51.
Köhler 8. 68.
Kongreß zu Wien 41.
Konſtitutionen 40.
Konſumtionsſteuer 82. ꝛc.
Kornpolizei 74.
Koschuzky 56.
Kraus 35. 53.
Krauſe 60.
Krehl 81. 83.
v. Kremer 81.
Kretſchmann 36.
Krönke 81.
Krug 19. 39. 40.
Krügelſtein 73. b.
Krünitz 25.

L.

Lagerbring 79.
v. Lamot 29.
Lamprecht 27.
Landwirthſchaftspolizei 73. d.
v. Lang, H. K., 80.
Lange 57.
Langsdorf 69. 73. c. 84.
Las Casas 15.
Lau 25.
Lauderdale 54.
Laurop 59. 63. 64.
Law 32.
Lawäz 73.
v. Lehmann 66.
Lehnert 10.
Lempe 68.
Lenz 66.
Leonhardi 63.
Leupert 45.
v. Liebhaber 72.
Linguet 50.
Lipš 82. b.
Lipsius, Justus, 17.
von der Lith 80.
Loke 16. 52.
de Lolm 40.
Löſche 53.
Löſcher 67.
Lotz 35. 39. 70.
Lowe 56.
de Lucca 79.
Luden 39. 56.

Lüder 53.
Luxussteuer 82. c.
Lynar, Graf, 19.

M.

Mably 50.
Machiavelli 14.
Maier 40.
de Maistre 40.
v. Malchus 42.
v. Mallinkrot 40.
Malte-Brun 4. 31.
Mannert 77.
Martin 40.
Mauth 82. i.
Mauvillon 49.
Mayer 73. e.
Medikus 63. 64.
Medizinische Polizei 73. f.
Meerwein 45.
Meier 29.
Meisel 21.
Melon 51.
Mercier de la Rivière 49.
Merkantilsystem 51.
Meusel 77.
Mineralogie 66.
Mirabeau 49.
Moeser 44.
v. Moll 63.
Monopol 87.
Montesquieu 39.
de Monthion 83.
Morgenstern 5.
v. Moser, K. F., 44. 64.
v. Moser, G., 61.
Moser, H. C., 63.
Moses 4.
Mounier 40.
Müller, K. O., 8.
Müller von Friedberg 39.
— — Ad. Heinr., 39.
— — Nikol., 57.
— — zu Rinteln 78.
— — Renatus, 84.
Murhard 90.

N.

Nationalökonomie 47.
Nau 27. 60. 67.
Nebenius 32. 90.
Necker 32. 44. 50.
Nibler 56.
Niebuhr 12.
Niemann 35. 77.
Nordmann 44.
Normann 78.

O.

Oberdorfer 27.
v. Oppel 66.
Organisation 42.
O. Reilly 88. f.
Ortloff 84.

P.

Papierkredit 56.
Parot 26.
Paruta 14.
Pestel 79.
Petrarka 14.
v. Pfeiffer 28. 35. 50.
Pfeil 59. 63.
Physiokratisches System 49.
Pilger 44.
Plato 5.
Politik 1. 19.
Pöliz 78.
Polizei 70.
du Pont 49.

Poppe 85. f.
Pownall 54.
de Pradt 20. 45.
v. Praun 90.
Preßfreiheit 74.
Produktenſteuer 82. d.
Prohibitivſyſtem 56.
v. Puffendorf 38.

Q.

Quesnay 49.

R.

Randel 78.
Rau 27. 53. 55. 73. c.
v. Raumer 39.
Raynal 90.
Rebmann 57.
Rechnungsweſen 57.
Rehberg 14.
Reibniz 33.
Reimarus 56.
Reingruber 56.
Reinwald 45.
Reitemeier 56. 43.
Remer 78.
Reſewiz 73. a.
Reus 68. 73. b.
Reynier 3.
v. Rohr 25.
Rom 9.
Römiſche Polizei 71.
Roßhirt 70.
Röſſig 29. 33. 73. c.
Rößling 84.
Rothe 76.
Roubeaud 49.
Rousseau 35.
du Roy 61.
Rudhart 79.
Rüdiger 39. 50.

S.

v. Salis 79.
Sansavivus 14.
v. Sartori 44.
Sartorius 53. 55. 82. a.
Say 53.
Schilcher 62.
Schleiermacher 5.
Schlettwein 44 49.
Schloſſer J. G., 7. 50.
— — Chriſt., 40.
Schlözer 39. 44.
v. Schlözer 53. 77.
Schmalz 27. 35.
Schmelzing 29.
Schmid 37. 43.
Schmidt 90.
Schmidts 78.
Schmitt 60.
Schmohl 6. 50.
Schnaubert 44.
Schneider 50.
v. Schönborn 18.
Schrank 66.
Schreber 25.
v. Schrödern 25.
Schulthes 79.
Schulze 12. 27.
Schummel 45.
Schwarz 74.
Schweſer 56. 57.
Scopoli 67.
Seeger 27.
v. Sekendorf 25.
v. Sensburg 78. 80.
Seuffert 45.
Serra 51.
v. Seuter 29. 56.

Siöborg 44.
Sieveking 90.
Simonde 51. 55.
Sinclair 79.
Smith 52.
v. Soden, Graf, 33. 55. 56. 82. d.
v. Soden, K. A., 27.
Solly 54.
v. Sonnenfels 44.
Sonneschmied 67.
Spanien 15.
Späth 82. a. f.
Spies 57.
Spiller von Mitterberg 84.
Sprengel 90.
Springer 27. 49.
v. Staël 79.
Staatenbund 43.
Statistik 75.
Staatswirthschaft 34.
Staatswissenschaft 37.
Steimig 56.
v. Stein 45.
Steinkohlen 68.
Stenger 29.
Steuern 80.
Stevart 51.
Stokar von Neuforn 33.
Storch 53.
Strasser 73. b.
Strelin, G., 25. 50. 81.
— — H., 25.
v. Struensee 36.
Struve 69.
Stundek 80.
Sturm 27.
Succow 27. 66.
Sully 32. 40.
Süsmilch 78.

T.

Tacitus 76.
Technologie 84.
Terray 50.
Theurung 56.
Thornton 56.
Tittmann 19.
Tölle 67.
Torf 68.
Torrens 56.
Toze 78.
de Tracy 19. 36.
Trampel 69.
Triest 85. b.
le Trosne 49.
Turgot 49. 52. b.
Türkische Politik 13.

V.

Valentiner 73. b.
Velthusen 56.
v. Veltheim 66.
Veri, Graf, 50. 52.
Vermögenssteuer 82. g.
de Villefausse 68.
Vogth 56.
Voigt 68.
Völlinger 27. 35.
Volkmar 44.
Voß 39. 77.

W.

Wachsmuth 8.
Wagemann 73. a.
Wagnitz 74.
Waldraupen 63.
Walter 28. 63.
Wasserbaukunst 85. d.
Wasserpolizei 73. c.
Weber 27. 35.

Wehnert 29.
Weinreich 56.
Weißhaupt 44.
Weiſſer 74.
Weitzel 19.
Werner 39. 66.
Weveld 74.
Wichmann 49.
Wiedeking 85. d.
Wiedeburg 57.
Wiederhold 82. h.
Wiener Kongreß 41.
Wieſenhavern 62.
Wild 69.
Will 50.
Winkler 45.
Winkelmann 25.
Wirſchinger 56.
v. Witzleben 63.
Wohlfeilheit 56.
Wurmtrocknis 63.

X.

Xenocrates 5.
Xenophon 5.

Y.

Young 50.

Z.

Zacharia 10. 43. 46.
Zanthier 59.
Zeno 7.
Ziegelbrennerei 85. c.
Ziegler 56.
Zimmermann 78.
Zink 6. 25. 27. 63.
Zſchakwitz 25.
Zſchokke 45.
Zunftpolizei 73. e.
Zunftweſen. 56.

Verzeich-

Verzeichniß einiger Verlagswerke, welche bei Palm und Enke in Erlangen erschienen und um die beigesetzten Preise durch alle Buchhandlungen zu erhalten sind.

Die nordamerikanische Revolution und ihre Folgen. Ein Versuch von Dr. Ed. Widenmann. gr. 8. 1826.
1 Thlr. 4 gr. oder 1 fl. 48 kr.

Akten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 und 1815. Herausgegeben von Dr. Joh. Ludw. Klüber (Staatsrath). 31 Hefte. gr. 8. 1815 — 1819.
19 Thlr. 12 gr. oder 31 fl.

Staatsarchiv des teutschen Bundes; von Dr. Joh. Ludw. Klüber. 6 Hefte. gr. 8. 1816 bis 1818.
3 Thlr. 18 gr. oder 6 fl.

Schlußakte des Wiener Congresses vom 9. Juni 1815 und Bundesakte oder Grundvertrag des teutschen Bundes vom 8. Juni 1815. Beide in der Ursprache, kritisch berichtigt mit Vorbericht, Uebersicht des Inhalts, und Anzeige verschiedener Lesarten, vollständig herausgegeben von Dr. Joh. Ludw. Klüber. Zweite Auflage, durchaus berichtigt und mit vielen neuen Anmerkungen vermehrt. gr. 8. 1818. 16 gr. oder 1 fl.

Taktik oder Theorie des Geschäftsganges in deliberirenden Volksständeversammlungen von Jeremias Bentham. Nach dessen hinterlassenen Papieren bearbeitet von St. Dümont. gr. 8. 1817. 1 Thlr. oder 1 fl. 30 kr.

Staatsrecht des Königreichs Bayern, von Dr. Fr. Chr. Karl Schunck. Erster Band. gr. 8. 1824.
2 Thlr. 16 gr. oder 4 fl.

Ueber Zensur der Zeitungen im allgemeinen und besonders nach dem baierischen Staatsrechte. Von Dr. Rudhart. 8. 1826. 6 gr. oder 24 kr.

Das Steuersystem nach den Grundsätzen des Staatsrechts und der Staatswirthschaft, von Dr. Krehl. gr. 8. 1816.
2 Thlr. 8 gr. oder 3 fl. 30 kr.

Handbuch der Staatswirthschaftslehre, von Joh. Friedr. Eus. Lotz (Regierungsrath). Drei Bände. gr. 8. 7 Thlr. 18 gr. oder 11 fl. 48 kr.

Die Staatshaushaltung. Eine Skizze von Julius Graf von Soden. gr. 8. 1812. 10 gr. oder 40 kr.

Pragmatische Untersuchung des Ursprungs und der Ausbildung alter Abgaben und neuer Steuern, zur Vorbereitung eines gleichheitlichern und — repräsentativen Verfassungen angemessenern Abgaben-System. Von Ernst Philipp Freiherrn von Sensburg (Staatsrath). gr. 8. 16 gr. oder 1 fl.

Ueber das Staats-Finanz-Rechnungswesen. Mit Rechnungsformularen. Nebst einem Anhang über Bewirthschaftung der Getraid-Magazine in ökonom. finanzieller Hinsicht. Von J. N. Schlupper. gr. 8. 1817. 12 gr. oder 48 kr.

Ueber das Biertaxwesen in Bayern, aus dem wissenschaftlichen Standpunkte betrachtet. 8. 1822. geh. 6 gr. od. 24 kr.

Wie läßt sich dem Wiederabbrennen ganzer Städte und Märkte in Zukunft vorbeugen und wie lassen sich die noch nicht niedergebrannten Orte vor einem ähnlichen Schicksale schützen? Ein Beitrag zur Feuer- und Brand-Polizei. Von Dr. Alex. Lips. 8. 6 gr. oder 24 kr.

Ueber Güterzertrümmerung und Grundstückhandel, besonders in Hinsicht auf die Frage: Ist es zweckmäßiger, den jüdischen Güterhandel auch von Juden oder blos von Christen treiben zu lassen? Von Dr. W. H. Pucht a. 8. 1816. 6 gr. oder 24 kr.

Der baierische Landtag vom Jahr 1825. Skizzirt von Rud. Freih. von Holzschuher. Erste Abtheilung. gr. 8. 1826. 1 Thlr. 12 gr. oder 2 fl. 15 kr.

Was giebt den Bürgern ihre neue Verfassungsurkunde? Was fordert sie von ihnen? Besonders in Beziehung auf die ständische Einrichtung beantwortet in einem Sendschreiben eines Landrichters an seine Amtsanbefohlenen. (Von Dr. W. H. Pucht a.) 8. 1818. 8 gr. oder 30 kr.

Lehrbuch der Kriegswirthschaftslehre, oder Grundsätze zur Verwaltung des Kriegswesens im Frieden und im Kriege.

Von C. M. Morin. Frei übersetzt mit Einleitung, Zusätzen und Anmerkungen versehen von Ferd. von Schmidt. gr. 8. 1819. 1 Thlr. 8 gr. oder 2 fl.

Jahrbücher der gesammten deutschen juristischen Literatur, im Vereine mit mehreren Gelehrten herausgegeben von Dr Fr. Chr. Karl Schunk. Jahrgang 1826 oder Band 1 — 3; Jahrgang 1827 oder Band 4 — 6. gr. 8.
Der Band von 3 Heften kostet 1 Thlr. 20 gr. oder 2 fl. 48 kr.

Die Rechtstheorie von dem Ausspielgeschäft. gr. 8. 1818. 20 gr. oder 1 fl. 18 kr.

Erklärung über seine angeblich geänderte Ueberzeugung in Ansehung der Geschwornengerichte von dem Präsidenten von Feuerbach. 8. 1819. geh. 4 gr. oder 15 kr.

Das öffentliche Gerichtsverfahren in bürgerlichen und peinlichen Rechtsvorfallenheiten nach altteutscher, vorzüglich altbayerischer Rechtspflege. Nebst einem Anhang über den vortheilhaften oder nachtheiligen Einfluß dieses Verfahrens auf Verminderung und Abkürzung der Streitigkeiten und auf die richtige Anwendung der Gesetze. Eine von der königl. Akademie der Wissenschaften zu München gekrönte Preisschrift. von Andr. Buchner, Mitglied der königl. Akademie der Wissenschaften und Professor der Geschichte ꝛc. gr. 8. 1825. 2 Thlr. 4 gr. oder 3 fl. 15 kr.

Das Institut der Schiedsrichter nach seinem heutigen Gebrauche und seiner Brauchbarkeit für Abkürzung und Verminderung der Prozesse betrachtet. Von Dr. Wolfg. Heinr. Puchta (königl. Landrichter). gr. 8. 1823. geh. 16 gr. oder 1 fl.

Anleitung zum vorsichtigen Creditiren auf unbewegliche Güter, nach den Grundsätzen des preuß. Hypothekenrechts; für Praktiker, Kapitalisten und Grundeigenthümer. Von Dr. Wolfg. Heinr. Puchta. 8. 1816. 2 Thlr. od. 3 fl.

Worte der Erfahrung für das Prinzip der Specialität bei einer neuen Hypothekenordnung in und auſſer Bayern. Von Dr. Wolfg. Heinr. Puchta. 8. 1819. 8 gr. od. 30 kr.

Der Geschäftsmann in Gegenständen der öffentlichen und Privatrechtspraxis Von Dr. W. H. Puchta. gr 8. 1818. 1 Thlr. 20 gr. oder 2 fl. 48 kr.

Handbuch des gerichtlichen Verfahrens in nichtstreitigen bürgerlichen Rechtssachen, namentlich bei den sogenannten Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit; dann bei Vormundschafts- und Hypothekenwesen. Von Dr. W. H. Puchta. Zwei Theile. gr. 8. 1822. 3 Thlr. 8 gr. oder 8 fl.

Entwurf einer Ordnung des Verfahrens in Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Von Dr. W. H. Puchta. gr. 8. 1824. 1 Thlr. 20 gr. oder 2 fl. 48 kr.

Ueber die bürgerliche Rechtspflege und Gerichtsverfassung Bayerns mit Hinsicht auf die Verbesserungsvorschläge einer zur Revision der Civil-Prozeßordnung allerhöchst angeordnet gewesenen Commission. Von Dr. W. H. Puchta. gr. 8. 1826. 1 Thlr. 12 gr. oder 2 fl. 42 kr.

Ueber die Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen. Von Dr. J. F. H. Abegg. gr. 8. 1819. 9 gr. oder 36 kr.

Grundzüge des teutschen und besonders bayerischen Criminal-Prozesses, für akadem. Studien und gerichtl. Gebrauch. Von Dr. Chr. E. von Wendt. gr. 8. 1826. 22 gr. oder 1 fl. 24 kr.

Unter der Presse sind:

Reise durch das südliche Frankreich und Italien; von Professor Dr. G. H. Schubert. 1r Band gr. 8.

Ueber die Natur der Reallasten auf Bauerngütern. Ein germanistischer Versuch. Von Dr. J. Chr. Schwarz. gr. 8.